HOSPITIUM ECCLESIAE

Forschungen zur Bremischen Kirchengeschichte

HERAUSGEGEBEN
VON DER VEREINIGUNG FÜR
BREMISCHE KIRCHENGESCHICHTE E. V.

BAND 21 · 1998

VERLAG H. M. HAUSCHILD GMBH · BREMEN

Hospitium Ecclesiae · Forschungen zur Bremischen Kirchengeschichte

HOSPITIUM ECCLESIAE

Forschungen zur Bremischen Kirchengeschichte

HERAUSGEGEBEN
VON DER VEREINIGUNG FÜR
BREMISCHE KIRCHENGESCHICHTE E. V.

BAND 21 · 1998

VERLAG H. M. HAUSCHILD GMBH · BREMEN

Hospitium Ecclesiae, Forschungen zur Bremischen Kirchengeschichte, wird im Auftrage der Vereinigung für Bremische Kirchengeschichte e. V. herausgegeben

Redaktion:
Hartwig Ammann, Klaus Behrens-Talla, Dr. Diether Koch,
Gerhard Schmolze, Dr. Peter Ulrich

Anschrift:
Vereinigung für Bremische Kirchengeschichte e. V.
z. Hd. Herrn Dr. Bergemann, Haus der Kirche,
Franziuseck 2–4, 28199 Bremen

Bankkonto:
Die Sparkasse in Bremen (BLZ 290 501 01), Girokonto 128 8051

Mitarbeiter dieses Bandes:
Bergemann, Johannes Georg Dr., s. oben
Colberg, Joachim, und *Figge*, Heinrich, Landeskirchliches Archiv, Franziuseck 2–4, 28199 Bremen
Göhler, Johannes, Neue Str. 21, 27624 Ringstedt
Link, Christoph, Prof. Dr., Hindenburgstr. 34, 91054 Erlangen
Nielsen, Hilke, Landeskirchliche Bibliothek, Franziuseck 2–4, 28199 Bremen
Schmolze, Gerhard, Pastor i. R., Halmstr. 9, 28717 Bremen
Seven, Friedrich, Dr., Im Winkel 6, 37412 Scharzfeld
Weibezahn, Ingrid, Dr., Dom-Museum am St. Petri-Dom, Sandstr. 10–12, 28195 Bremen

Alle Rechte vorbehalten
Nachdruck nur mit Genehmigung
Verlag und Gesamtherstellung: H. M. Hauschild GmbH, Bremen

ISBN 3-931 785-44-0

INHALTSVERZEICHNIS

Freiheit und Ordnung in der Kirche
– Fünfundsiebzig Jahre Bremische Kirchenverfassung –
Christoph Link 7

Die Bremer Kirchenordnung von 1534 –
ihre reformatorische Bedeutung und kirchenrechtliche Tragweite
Friedrich Seven 25

„Der verfallene Gottesdienst muß wieder angerichtet werden" –
Nathan Chytraeus und sein Ringstedter Freund Johannes Rhederus
Johannes Göhler 73

Grabsteine und Epitaphien im Bremer Dom –
Kunsthistorische Denkmale von der Romanik bis zum Barock
Ingrid Weibezahn 81

Die Aktenbestände des landeskirchlichen Archivs der
Bremischen Evangelischen Kirche zur kirchlichen Lage in
Bremen von 1933 bis 1945
Joachim Colberg / Heinrich Figge 133

Hospitium Ecclesiae – Register zu den Bänden
1 (1954) – 20 (1995)
Hilke Nielsen 153

Besprechungen
Johannes Georg Bergemann / Ingrid Weibezahn 181

Annotationen
Gerhard Schmolze 189

FREIHEIT UND ORDNUNG IN DER KIRCHE – FÜNFUNDSIEBZIG JAHRE BREMISCHE KIRCHENVERFASSUNG – *

Von Christoph Link

Im reichen Bukett der Gedenktage des Jahres 1995 ist das 75jährige Jubiläum der Bremischen Kirchenverfassung sicherlich nur eine bescheidene Blume. Aber im Unterschied zu den anderen verbindet sich mit diesem Jahrestag ein uneingeschränkt dankbares Erinnern – ein Erinnern, dem auch der festliche Rahmen dieses Abends entspricht. Und für Bremen ist dieser 14. Juni 1920 (wir gedenken seiner mit etwas Verspätung) keineswegs ein unbedeutendes Datum. Es bezeichnet vielmehr einen Markstein in einer Entwicklung, die nicht nur das Kirchenwesen, sondern auch die Kultur der Hansestadt, ihr geistiges Profil ein Stück weit mitgeprägt hat.

Kirchenverfassungen erscheinen unserem säkularisierten Zeitalter als etwas Peripheres, als Satzung eines Verbandes unter anderen Verbänden, gleichgültig denen, die ihm nicht oder nur mit halbem Herzen angehören; aber auch von denen, die sich ihrer Kirche verbunden fühlen, werden sie vielfach als lästige Fessel empfunden, als Formelkram, interessant höchstens für Experten und für diejenigen, die in Verwaltung und Gremienbetrieb Befriedigung finden. Eine solche Sicht ist besonders bei Theologen verbreitet. Sie sehen in rechtlichen Ordnungen bestenfalls ein notwendiges Übel, vor allem aber in ihrer Respektierung allenfalls eine Sekundärtugend, deren Übung sich ständig vor dem christlichen Gewissen zu verantworten hat – und dies häufig genug mit negativem Ergebnis. In auffallendem Widerspruch dazu steht freilich die den Juristen naiv anmutende Erwartung, Verfassungsreformen könnten die Kirche zu neuen Ufern führen, so, als wäre die tatsächliche Verfassung, in der sie sich befindet, von ihrer geschriebenen Verfassung, von ihren Organisationsnormen abhängig. Sicherlich spiegelt eine Kirchenverfassung auch den Zustand einer Kirche wider, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Verfassungsberatungen befindet; sie legt zugleich Zeugnis ab von den Hoffnungen der Verfassungsväter für die künftige Gestalt. Aber sie ist doch immer nur Gefäß, nicht Inhalt, sie vermag einen geistlichen Aufbruch nicht zu ersetzen, ihn nicht vorwegzunehmen. Rechtliche Strukturen können einem solchen Aufbruch, können der Erprobung neuer Formen hinderlich sein, dann muß man sie ändern, aber sie können dieses Neue nicht hervorbringen.

Erfolgreiche Verfassungen hüten sich daher mit gutem Grund vor einer Überfrachtung mit Detailreglementierung, sie bleiben offen in ihren Formulierungen und damit offen in die Zukunft hinein; sie geben so auch Entwicklungen Raum, ohne sie in einem Normenkorsett zu strangulieren. Dies gilt für kirchliche wie für staatliche Verfassungen; der Erfolg des Grundgesetzes über nunmehr 46 Jahre beruht nicht zuletzt auf einer solchen Offenheit, die – das hat die jüngste Vergangenheit gezeigt – auch dramatische Veränderungen der Verfassungswirklichkeit rechtlich – und das heißt: im Geiste des freiheitlichen, demokratischen Verfassungsstaats – zu kanalisieren vermag.

I. Die Entstehungsbedingungen der Bremischen Kirchenverfassung

Dies gilt auch in einem ganz spezifischen Sinn für die Bremer Kirchenverfassung von 1920. Bereits ihr Bestand über ein Dreivierteljahrhundert, über politische Umbrüche und kirchliche Krisen hinweg, weist auf eine Bewährung hin, die gerade aus einer solchen Offenheit kommt. Sie steht damit länger in Geltung als irgendeine andere Staats- oder Kirchenverfassung in Deutschland – sieht man von der um ein Jahr älteren Ordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche in der Weimarer Reichsverfassung ab, die unverändert in das Grundgesetz übernommen wurde und der auch die Bremer Kirchenverfassung ihr Entstehen verdankt.

Die prinzipielle Trennung von Staat und Kirche[1] beendete 1919 eine nicht erst seit der Reformation bestehende Symbiose beider Formen des Gemeinschaftslebens, des politischen und des kirchlich–religiösen. Beide waren eng miteinander verbunden, wenn sich auch die Verbindung zur katholischen Kirche in einem teilweise mit erheblichen Spannungen verlaufenden Prozeß schon früher deutlich gelockert hatte. Aber auch die evangelischen Kirchen[2] hatten sich in den meisten deutschen Staaten durch die Bildung von eigenen Vertretungsorganen eine weitgehende Selbständigkeit erkämpft, der gegenüber sich das reale Gewicht des monarchischen Summepiskopats zunehmend abschwächte. Man hat diesen faktisch erreichten Zustand nicht zu Unrecht als „kirchlichen Konstitutionalismus“[3] bezeichnet, als eine Machtbegrenzung des Monarchen im kirchlichen Raum etwa durch Synoden, die derjenigen im Staat durch die Parlamente entsprach.

> „Es heißt die Einheit der Welt verkennen, wenn man Politik und Religion für grundverschiedene Dinge hält, die nichts miteinander zu schaffen hätten . . . In Wahrheit tauschen sie das Gewand . . . und das Weltganze ist es, das redet, wenn einer des anderen Sprache spricht.“

Diese in die Tiefe reichende Erkenntnis *Thomas Manns*[4] gilt sicherlich auch für Kirchenverfassungen.

Sie bilden sich ja nicht im luftdicht abgeschotteten kirchlichen Binnenraum, sie sind nicht allein das Ergebnis dogmatischer Grundsätze oder kirchenpolitischen Kalküls. Sie sind vielmehr wie kommunizierende Röhren mit den geistigen und politischen Vorstellungen eines Zeitalters verbunden, stehen mit ihnen in ständiger Wechselwirkung. Dies läßt sich selbst im katholischen Bereich durch die Jahrhunderte hindurch beobachten, es gilt aber in besonderem Maße von den das Laienelement viel stärker berücksichtigenden und mit der im Staat verfaßten Gemeinschaft ungleich enger verbundenen evangelischen Kirchen. Es waren hier die selben Männer – und damals waren es wirklich nur Männer –, die in Staat und Kirche für eine Volksvertretung kämpften, dort für Parlamente, hier für Synoden, und die sich damit gegen eine allein obrigkeitlich bestimmte Ordnung auflehnten. Die Auseinandersetzungen wurden sicherlich im kirchlichen Raum mit Bekenntnisargumenten, im staatlichen mit politischen Waffen geführt[5]. Aber der aufmerksame Beobachter bemerkt doch die gemeinsamen Wurzeln des jeweiligen Engagements.

War die Trennung von Staat und Kirche also im übrigen Deutschland – mit wenigen Ausnahmen – schon im 19. Jahrhundert weitgehend vorbereitet, so lagen die Dinge in den Hansestädten, und hier vor allem in Bremen, grundlegend anders[6]. In Hamburg und Lübeck zeigten sich wenigstens Ansätze einer kirchlichen Eigenständigkeit. In Bremen[7] hatte der Senat jedoch das Heft des Kirchenregiments fest in der Hand behalten. Er übte nicht nur die staatliche Aufsicht über die Kirche aus, in der Terminologie der Zeit: die sog. iura circa sacra, sondern er nahm für sich auch uneingeschränkt die innere Kirchenleitung, die oberbischöflichen Rechte, die iura in sacris, in Anspruch. Er bildete die verbindende Klammer zwischen den Gemeinden und fügte sie zu einer Landeskirche zusammen. Zu Unrecht ist vor (und gelegentlich auch nach) 1920 immer wieder die Existenz einer bremischen Landeskirche bestritten worden[8]. Ein solcher Zweifel nährt sich indes aus modernen Vorstellungen, nach denen eine Kirche in kirchlicher Organisation, kircheneigenen Leitungs- und Vertretungsorganen äußere Gestalt gewinnt. Demgegenüber hatte sich in Bremen die ältere Form des Landeskirchentums bewahrt, in dem die Kirche – im äußeren Bereich, natürlich nicht im geistlichen – ihr einigendes Zentrum in der christlichen Obrigkeit hatte, im pius magistratus, im Monarchen oder eben im Stadtregiment des Senats.

In Bremen führte der Senat dieses umfassende Kirchenregiment mit recht lockerem Zügel. Dafür gab es zwei ineinander verflochtene Ursachen: Zum einen war das reformierte Bremen durch die schwedische, später hannoversche Enklave des Domes von alters her nicht konfessionell

homogen. Als der Dom 1803 im Reichsdeputationshauptschluß an die Stadt fiel, erstreckte sich nunmehr auch das Kirchenregiment des Senats auf reformierte und eben jene lutherische Gemeinde[9]. Die Eingliederung des Domes und seiner Gemeinde verlief keineswegs problemlos. Als durch Zuwanderung von Lutheranern deren Zahl anstieg[10], gelang die Errichtung von lutherischen Pfarrstellen an den reformierten Gemeinden nur unter Schwierigkeiten[11]. Diese konfessionell heikle Struktur erzwang, auch mit Rücksichtnahme auf das benachbarte lutherische Hannover, eine gewisse Zurückhaltung in der Ausübung regiminaler Befugnisse.

Die andere Ursache lag in einer unter Bürgermeister *Smidt*[12] rasch fortschreitenden Entwicklung. Man hat *Friedrich Wilhelm IV.* von Preußen den Theologen auf dem Thron genannt[13], mit *Smidt* saß ein Theologe auf dem Stuhl des Bürgermeisters, der dann auch zwar nicht zur Ehre der Altäre, aber doch immerhin in den Rang des Namenspatrons einer Kirche erhoben wurde[14]. Er war selbst studierter und ordinierter Theologe und als solcher geprägt vom Rationalismus der Spätaufklärung, verbunden mit dem *Fichte*schen Bild von der Kirche als moralischer Vereinigung im gemeinsamen Bewußtsein des Übersinnlichen. In diesem Denkgebäude ist kein Raum für eine sich in eigenständigen Verfassungsformen ausprägende kirchliche Institution. Die wahre Kirche ist eine unsichtbare, vor allem ethisch bestimmte Gemeinschaft der Christen. Soweit sie auch äußerlich in Erscheinung tritt, ist sie Gemeinde von Gleichgesinnten, aber auch Gleichgestellten. Jede Über- und Unterordnung beruht auf geistlicher Anmaßung, ja führt auf den Abweg unevangelischer Hierachie[15]. Solche Gedanken standen in einer langen Tradition. Die großen Naturrechtsphilosophen *Pufendorf* und *Thomasius* hatten die christliche Kirche als eine societas aequalis bestimmt, als eine Gesellschaft von Gleichen, die ‚nichts zu gebieten' hat. Da sie selbst keine verbindliche Ordnung aus sich heraus setzen kann, empfängt sie diese vom Staat, dem sie wie alle menschlichen Gemeinschaftsformen unterworfen ist. Reformatorischer Kirchenbegriff und absolutistischer Anspruch schienen sich hier auf das glücklichste zu verbinden[16]. In der Kontroverse mit Domprediger *Johann David Nicolai*[17] wird geradezu idealtypisch die entgegengesetzte Position deutlich. *Nicolai* besteht auf dem Recht der christlichen Gemeinde, sich selbst zu ordnen. Er fordert vom Staat damit die im Recht der Zeit an sich anderen Gesellschaften unbedenklich eingeräumte Autonomie ein. Aus der Sicht des Staates ist dies gesellschaftliche Selbstverwaltung, aus der der Kirche ist es eine bekenntnisgemäße Verfassung. Der Staat bleibt nach dieser Sicht auf bloße äußere Aufsicht beschränkt, in der Sprache der Zeit: auf die iura circa sacra. Diese unterschiedlichen kirchenpolitischen Konzeptionen sind als „Territorialismus"[18] und „Kollegialismus"[19] in die Verfassungsgeschichte eingegangen. *Nicolais* Forderung hat sich 1919 durchge-

setzt[20], die Staatsaufsicht wurde hier sogar auf die Sorge für die Wahrung des „für alle geltenden Gesetzes" abgeschwächt. Zunächst aber blieb *Smidt* Sieger. Er erreichte sein Ziel, „hierarchischen Gelüsten" einen Riegel vorzuschieben[21]. Das geistliche Ministerium, das „venerandum ministerium", eine altbremische Einrichtung, wurde Schritt für Schritt entmachtet[22]. „Glaubensgerichte" sollten im Freistaate Bremen nicht geduldet werden[23] – und damit auch keine selbständigen kirchlichen Leitungsorgane.

Auch die Revolution von 1848 brachte keine Änderung, weder gelang es, die Forderung nach einem Konsistorium, d. h. einer kirchlichen Leitungsbehörde zu verwirklichen, noch kam es zur Bildung einer echten Synode. Die bremische „Kirchenvertretung" von 1876[24] blieb nach dem Ausscheiden der sog. positiven Gemeinden ein Torso, eine Art kirchliches Rumpfparlament ohne Einfluß. Vielmehr bekräftigte die konservative bremische Verfassung von 1854 dem Senat die „Ausübung der Rechte des Staats in kirchlichen Angelegenheiten, sowie des protestantischen Episkopalrechts in herkömmlicher Weise, unbeschadet der bestehenden Rechte der kirchlichen Gemeinden"[25]. Der politische Wind hatte sich gedreht und wehte auch kirchlichen Selbständigkeitsbestrebungen erneut ins Gesicht.

Der letzte Halbsatz dieser Verfassungsbestimmung zeigt aber, daß bei alledem die bremische Kirche keineswegs fest im Griff des Senats war. *Smidts* theologische Beurteilung der altreformatorischen Bekenntnisse, der lutherischen wie der reformierten, allein als historische, dem modernen Denken fremdgewordene Zeugnisse vergangener Generationen, sein Kampf gegen allen „Dogmatismus", all das blieb entscheidende Triebkraft seiner Kirchenpolitik. Er verzichtete indes darauf, den problematischen Versuch des preußischen Königs zu kopieren, seiner Landeskirche eine Union beider Bekenntnisse aufzuzwingen. Vielmehr ließ der den Gemeinden die Freiheit, selbst darüber zu entscheiden. Dies hatte zur Folge, daß in Bremen lutherische Gemeinden neben reformierten und unierten standen, deren gemeinsamer organisatorischer Bezugspunkt der Senat blieb[26]. Überlagert wurde dies indes bald durch das Vordringen des theologischen Liberalismus. Er steigerte sich in einzelnen Gemeinden und in den sie prägenden Geistlichen bis hin zu einem Radikalismus, der sich von dem in den älteren Bekenntnisvarianten noch als selbstverständlich festgehaltenen gemeinsamen Erbe zu lösen begann[27]. So traten die ursprünglichen Bekenntnisgegensätze eher zurück, wenn sie auch die Gemeinden weiterhin in der Tiefe bestimmten. An ihre Stelle trat der für Bremen so charakteristische Dualismus von „liberalen" und „positiven" Gemeinden[28], der das kirchliche Leben bis heute kennzeichnet. Diese unterschiedliche Prägung war (und ist) das eigentliche Movens für die „so ungehemmt, so machtvoll entwickelte" Gemeindefreiheit[29]. Altreformiertes Gemeinde-

prinzip und modernes rationalistisches Freiheitsverständnis verbanden sich zu einem eigentümlichen Amalgam[30]. Damit ging einher, auch dies ist ein bremisches Charakteristikum, die Auflösung des Parochialverbandes[31]. Diese schon in der konfessionellen Polarität angelegte Entwicklung gewann im folgenden eine ungeahnte Dynamik. Die Bremer Gemeinden wurden zu einem großen Teil Richtungsgemeinden, denen man nicht in erster Linie durch den Wohnsitz, sondern aufgrund der gleichen theologischen Überzeugung angehörte. Die ganz singuläre bremische Gemeindefreiheit hat also sehr in die Tiefe reichende Wurzeln.

Trotzdem wäre es verfehlt, in diesem Prozeß eine Auflösung der Bremischen Kirche in eine Vielzahl von autonomen Kirchenkörpern zu sehen[32]. Der Senat ließ bis 1918 keinen Zweifel, daß er nicht nur die äußere Kirchenhoheit, sondern auch die innere Leitungsgewalt, die „protestantischen Episcopalrechte", tatsächlich auszuüben gewillt war, deren Objekt ja gerade eine in aller Vielfalt doch einheitliche Landeskirche darstellte. Dies wird in einer Reihe von spektakulären Eingriffen deutlich, so etwa im Vorgehen gegen Pastor *Rudolph Dulon*. Sicherlich waren hier überwiegend politische Motive im Spiel: die Disziplinierung des radikalen Revolutionärs von 1848[33]. Aber der in Anspruch genommene Rechtstitel war eben doch das senatorische Episkopalrecht, dessen Fortbestand dem Senat dann auch vom Hanseatischen Oberappellationsgericht bestätigt wurde[34]. Weiter zu nennen ist das – freilich zurückhaltende – Einschreiten gegen die „Schillerpredigten" Pastor *Burggrafs*[35], vor allem aber die Ungültigerklärung der von Pastor *Oscar Mauritz* ohne trinitarische Formel vollzogenen Taufen[36]. Wenn der Senat hier den Verstoß gegen das geltende Kirchenrecht feststellte[37], so konnte dies nach Lage der Dinge nur ein solches sein, das die Gemeinden in einen übergeordneten Zusammenhang einfügte. Aber auch sonst – ich habe das an anderer Stelle aus den Akten darzustellen versucht[38] – lassen sich vielfältige, weniger dramatische Belege für die vom Senat vorausgesetzte fortbestehende kirchliche Einheit nachweisen[39].

Man würde das Bild freilich verzerren, wenn man im Senat und seiner Kommission für die kirchlichen Angelegenheiten allein schläfrige Wächter sähe, die den Dingen desinteressiert ihren Lauf ließen und nur in Extremfällen eingriffen, dann nämlich, wenn die bremische Reputation im protestantischen Deutschland Schaden zu nehmen drohte[40] oder wenn sie ihre Hoheitsrechte gefährdet sahen. Dagegen spricht nicht nur das im Zentrum seiner Persönlichkeit stehende theologische Interesse Bürgermeister *Smidts*, der das bremische Kirchenwesen nach seinem religiösen und philosophischen Ideal formen wollte. Die überschaubare aristokratische Lebenswelt der Hansestadt stand auch sonst einer kühlen Distanziertheit entgegen. Maßgebliche Mitglieder des Senats nahmen zugleich

kirchliche Ämter wahr, engagierten sich in der in Bremen seit alters her lebendigen Sozialarbeit der „Diakonien“[41], waren durch ihre Familien mit den Gemeindeleitungen verbunden. „Staat“ und „Kirche“ existierten nicht in getrennten Lebensbereichen, sondern durchdrangen einander nicht allein personell, sondern auch in der Verzahnung ihrer Aufgaben und in ihrem gemeinsamen Dienst an einem umfassend verstandenen Gemeinwohl der Stadt. Viele Äußerungen bezeugen[42], daß sich der Senat seiner Verantwortung für das Kirchenwesen Bremens wohl bewußt war, daß er in den „protestantischen Episcopalrechten“ nicht nur ein Bündel formaler Hoheitsbefugnisse sah, sondern daß ihm damit ursprünglich auch die Sorge um die rechte Kirche, für ihren Schutz und Erhalt aufgetragen worden war. Daß dies noch lange nachwirkte, zeigt sich eindrucksvoll darin, daß der Senat noch 1945 – sicherlich auf schwankendem Rechtsboden – im Verordnungswege zur „Wiederherstellung verfassungsmäßiger Zustände in der BEK“ das deutsch-christliche Kirchenrecht für nichtig erklärte, die alte Verfassung wieder in Geltung setzte und einen vorläufigen Kirchenausschuß berief[43]. Dazu gibt es in keinem deutschen Land eine Parallele.

II. Die Verfassung vom 14. Juni 1920

Die Fürsorge des Senats dokumentiert sich aber auch und gerade am Ende seiner Kirchenhoheit. Bremen hatte 1918 weder den Versuch unternommen, ein republikanisches Staatskirchentum nach preußischem oder sächsischem Vorbild zu installieren[44], noch standen sich hier Staat und Kirche in Feindschaft gegenüber. Vielmehr führte der Senat den Summepiskopat auch über die Staatsumwälzung hinweg, aber mit dem Ziel, seine Rechte in die Hände der Kirche zu legen und damit einen geordneten Übergang zu bewirken[45]. Was die Situation Bremens aber von der der anderen deutschen Länder unterschied, war eben, daß hier die Organisation, die nun ein Eigenleben führen sollte, nicht einmal in Umrissen existierte. Sollte sich die alte Landeskirche nicht in ihre Bestandteile, in ihre Gemeinden als selbständige „Religionsgesellschaften“ auflösen, so mußte die „Kirche“ erst einmal Gestalt gewinnen – dies umsomehr, da die Verfassung der Freien Hansestadt von 1920 die Rechtsgemeinschaft der Evangelischen Gemeinden voraussetzte[46]. An deren Entstehung nahmen daher nicht nur eine Arbeitsgemeinschaft Bremer Pastoren tatkräftig Anteil, sondern – neben anderen teilweise prominenten Vertretern – auch drei Senatoren, die der Senatskommission für die kirchlichen Angelegenheiten angehörten[47], darunter deren langjähriges Mitglied *Dr. Lürmann,* der als erster in das Amt des Kirchenausschußpräsidenten gewählt wurde, und der „Vater der bremischen Verfassung“ von 1920, der spätere Bürgermeister und Kom-

mentator der Landesverfassung von 1947 *Dr. Theodor Spitta*[48]. Ihrer tatkräftigen Mithilfe war es zu verdanken, daß das Regelungswerk rasch und präzis formuliert zustande kam. Dabei war es – wie die Landesverfassung von 1920 – ein Dokument *Spitta*scher Nüchternheit, mehr Organisationsstatut als Vollverfassung. Geistliche Bezüge fehlten völlig. Zwar lehnten sich auch die meisten anderen nach 1919 entstandenen Kirchenverfassungen an das weltliche Vorbild von Weimar an[49]; indes ist doch auffallend, daß der – auch anderswo vergebene – Titel eines Kirchenpräsidenten hier einem Amtsträger zukam, der „nicht Pfarrer sein" durfte (§ 10 Abs. 3)[50]. Das leitende Geistliche Amt dagegen trug die eher aus dem Vereinsleben geläufige Bezeichnung eines Schriftführers[51] (des Kirchenausschusses) – und dies, obwohl ihm jedenfalls der Sache nach zwei der drei klassischen bischöflichen Funktionen zukommen sollten, nämlich die ordinatio und teilweise die inspectio[52], freilich nicht die visitatio.

Immerhin traf die Verfassung einige Grundentscheidungen, die das kirchliche Leben in der Folgezeit wesentlich bestimmen sollten. Die wichtigste war, daß sie die Bremische Kirche nicht nur als gemeindlichen Zweckverband konstituierte, sondern daß sie der alten Landeskirche nun eine neue, eigenständige Form gab. Den dagegen erhobenen Bedenken aber trug sie durch eine im deutschen Protestantismus einmalige Gewährleistung der Gemeindefreiheit Rechnung. „Die Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit der Gemeinden bleibt unbeschränkt", heißt der entscheidende Satz[53], der dann zu vielfältigen Auslegungszweifeln Anlaß gab. Auch sollte eine Gemeinde ihre Mitgliedschaft im obersten gesamtkirchlichen Organ, dem Kirchentag, ruhen lassen können[54]. Auf diesen Kirchentag und auf den Kirchenausschuß wurden die bisherigen „kirchlichen Befugnisse" des Senats übergeleitet. Dies geschah zwar „unbeschadet der herkömmlichen Selbständigkeit und Freiheit der Kirchengemeinden"[55]. Das Wort „herkömmlich" weist aber jedenfalls darauf hin, daß in der „freien Volkskirche" diese Freiheitsrechte nicht erweitert werden sollten, sondern weiterhin in den Rahmen einer übergreifenden Kirchengemeinschaft eingebunden blieben[56]. Und diese Kirche bezeichnete sich selbst als „selbständiges Glied der evangelischen Kirche Deutschlands"[57].

Damit war aber zugleich die Gretchenfrage gestellt, nämlich nach dem „evangelischen" Charakter dieser Landeskirche, d. h. nach ihren Bekenntnisgrundlagen[58]. Eine Kirche kann es ohne einen Minimalkonsens im Bekenntnis nicht geben, und Zweifel daran waren dann auch der Grund für die Geburtswehen, die später die Aufnahme der BEK in die gesamtdeutschen Organisationen des Protestantismus begleiten sollten. Wie verhielten und verhalten sich beide Verfassungsprinzipien, die ***evangelische*** freie Volkskirche und die unbeschränkte Gemeindefreiheit zueinander? Die Bekenntnisfrage bildete also einen Prüfstein für den Kirchencharakter

der BEK. Ich werde mit meiner These in diesem Kreis sicherlich nicht nur Zustimmung ernten. Trotzdem erscheint sie mir als zwingend. Bis zum Ende seines Kirchenregiments wachte der Senat darüber, daß der „evangelische" Charakter der Landeskirche gewahrt blieb. Zahlreiche Zeugnisse belegen dies. Zwar war für die Gesamtkirche nicht mehr ein Kanon altprotestantischer Bekenntnisschriften verbindlich, die Auflösung der reformierten Landeskirche, ihre Doppelkonfessionalität zunächst, dann die verschiedenen Unionsbildungen schlossen dies im Ansatz aus. Später, mit dem Vordringen von theologischem Liberalismus und Rationalismus erodierten weitere Restbestände der alten Bekenntnisformationen. Trotzdem hielt der Senat daran fest, daß dies zwar eine weite Variationsbreite theologischer Auffassungen eröffne, daß aber ein Mindestmaß an evangelischem Grundkonsens zu wahren sei. Dies zeigt beispielsweise im Fall der *Mauritz*schen Taufen der Rekurs auf gemeinevangelisches Kirchenrecht[59], und das heißt: auf theologische Grundentscheidungen der Reformation. Nur in diesen – freilich weitgezogenen – Grenzen sollte sich die Gemeindefreiheit verwirklichen können[60], nur so konnte sie eingebunden bleiben in die Gemeinschaft der reformatorischen Kirchen. Diese „herkömmliche" Gemeindefreiheit bewahrte die Verfassung, und nur in diesen Grenzen blieb sie „unbeschränkt". Zu beachten ist dabei, daß es gerade die „positiven" Gemeinden waren, die auf der Verankerung der Gemeindefreiheit bestanden[61], an ein Verlassen des reformatorischen Grundkonsenses war also nicht gedacht. Eine Konkretisierung erfuhr diese Bekenntnisgrundlage dann durch die Einfügung der Präambel am 27. November 1946. Hier heißt es:

> „Die unantastbare Grundlage der Bremischen Evangelischen Kirche ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist."

Dieser Beschluß des Kirchentages blieb nicht ohne Widerspruch. Die dadurch aufgeworfenen diffizilen verfassungsrechtlichen Probleme kann ich hier nicht ausbreiten[62]. Sie wurden auch durch den ebenfalls nicht ohne formellen Einspruch – wiederum auch von „positiven" Gemeinden – zustande gekommenen sog. Klarstellungsbeschluß von 1952 nicht aus der Welt geschafft[63]. Er erging im Zusammenhang mit dem schwierigen Aufnahmeverfahren der Bremischen Kirche in die EKD und präzisierte, daß die Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit nicht Freiheit von der Bindung des Evangeliums bedeutet, sondern Freiheit von der Kirchenleitung[64]. Jedenfalls aber werden alle Bedenken gegen die Geltung der Präambel durch die Verfassungsänderung von 1970 ausgeräumt, die nahezu einmütig und ohne formellen Einspruch erfolgte und durch die die Mitgliedschaft in der EKD verankert wurde – und damit auch die –

wenn auch eingeschränkte – Verbindlichkeit von deren Bekenntnisgrundlage[65].

Schon *Rudolf Smend*[66] hat eindringlich darauf hingewiesen, daß es ein fundamentales Mißverständnis wäre, die bremische Gemeindefreiheit von der grundgesetzlichen Garantie der Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit her zu interpretieren. Adressat dieses Grundrechts ist der Staat, nicht die Kirche. Es lag nahe, eine so verstandene Glaubensfreiheit auch gegenüber dem alten senatorischen Kirchenregiment zur Geltung zu bringen, als liberale Abwehr gegen Eingriffe in gesellschaftliche Freiheiten. Im freiheitlichen Staat des Grundgesetzes aber bildete eine solche Anschauung einen systemfremden, erratischen Block überkommenen staatskirchlichen Denkens. Der freiheitliche Staat gewährleistet den Kirchen auch die Freiheit zur Bindung ihrer Mitglieder und Gemeinden an das Bekenntnis[67], der staatliche Freiheitsbegriff läßt Raum für den kirchlichen. Und der ist eben ein anderer, er ist geprägt von der Freiheit zum, nicht vom Evangelium[68].

III. Bewährung und Probleme

Ich habe am Anfang von der Bewährung dieser Verfassung gesprochen. Der lange Geltungszeitraum allein ist aber dafür sicherlich kein ausreichender Beleg. Aus den zahlreichen anderen, die hier zu nennen wären, möchte ich nur einen herausgreifen. Sie bewies ihre Lebenskraft gerade 1934 im Versuch ihrer Aufhebung. Sie und die Gemeindeordnungen sollten „insoweit außer Kraft gesetzt (werden), als sie der Neuordnung nach dem Führergedanken entgegenstehen"[69]. Auch mit diesem – verfassungswidrigen[70] – Akt wagte die deutsch-christliche Kirchenleitung jedoch nicht, das Prinzip der gemeindlichen Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit zu beseitigen. Er wurde in der Folgezeit zur rechtlichen Basis und zum Schutzschild des sich in zahlreichen Gemeinden formierenden Widerstands. Er kam aus den Gemeinden, die sich der bekennenden Kirche verbunden fühlten, ebenso wie aus den liberalen[71]. Wenn „Bischof" *Weidemann* letztlich scheiterte, so lag der Grund nicht nur in persönlichen Verstrickungen, sondern auch darin, daß es ihm nicht gelang, diesen im bremischen Gemeindeprinzip verwurzelten Widerstand zu brechen. Sicherlich ist die bremische Kirchengeschichte von 1933 bis 1945 nicht nur ein Heldenlied, dieses Schicksal teilt die Bremische Kirche mit allen anderen und auch mit allen Lagern in ihnen. Was die Situation in Bremen so einzigartig macht, ist, daß sich hier dieser Widerstand in den verfassungsmäßen Formen der Gemeindefreiheit artikulieren konnte und damit auch auf einem schwer angreifbaren formalen Rechtsboden stand.

Das alles sagt natürlich nicht, daß die Kirchenverfassung ein vollkommenes Regelungswerk darstellt. Gerade ihre Unabgeschlossenheit provoziert eine Fülle von Auslegungsnöten.

Ich möchte einige auflisten: Eine wesentliche Frage scheint mir die nach der Verbindlichkeit von Kirchentagsbeschlüssen zu sein. Soweit es um die expressis verbis aufgezählten Kompetenzen geht[72], mag es noch wenig Zweifel geben, wenngleich auch hier einige Materien durchaus im konkreten Fall als Beschränkung der Gemeindefreiheit empfunden werden könnten. Das Wort „namentlich" zeigt aber, daß es sich dabei nicht um einen abgeschlossenen Zuständigkeitskatalog handelt. Das Problem der Verbindlichkeit von Beschlüssen kirchenleitender Organe stellt sich nicht nur in Bremen[73], es verschärft sich hier aber gerade wegen der besonderen Gemeindefreiheit. Ich kann in einem solchen Vortrag keine Lösung anbieten, nur zwei Lösungsansätze: Der eine ist der aus der staatlichen Judikatur geläufige[74], daß nämlich Korporationen mit obligatorischer Mitgliedschaft Beschlüsse nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung fassen können. Niemand, der ihnen nicht nur freiwillig angehört, muß es dulden, daß solche Gremien in seinem Namen darüber hinausgehende, etwa allgemein-politische Erklärungen abgeben, und niemand wird dadurch gebunden. Darin manifestiert sich ein allgemeiner Rechtsgedanke, der sicherlich auch im Kirchenrecht Geltung beansprucht. – Der andere Ansatz ist ein genuin kirchlicher: Wenn solche Beschlüsse die Bekenntnisgrundlage verlassen, und dazu gehört eben in Bremen nicht nur die gesamtkirchliche, sondern auch die der Gemeinden, dann endet an diesem Punkt ihre Verbindlichkeit. Allerdings bleibt festzuhalten, daß auch wirklich einer der beiden Gründe vorliegen muß. Dies festzustellen wird im Einzelfall häufig nicht leicht sein, und ich beneide den Vertrauensausschuß nicht um seine Pflicht, dazu ad hoc in der Sitzung ein Gutachten zu erstellen[75]. Gerade angesichts der in Bremen besonders komplizierten Situation wäre auch dies letztere ein Diskussionsbeitrag zur Verfassungsreform. Einer Erwägung wert ist wohl auch das beschränkte Antragsrecht im Kirchentag. Wenn ein solcher Antrag nicht von einer Gemeinde kommt, sondern von Einzelmitgliedern, bedarf er der Unterstützung von mindestens zehn Mitgliedern.[76] Kirchenrechtlich ist der Kirchentag eine Synode, und jeder Synodale ist als solcher Träger eines Amtes. Ich meine, daß diese ungewöhnliche Bestimmung zwar die Tagesordnung entlastet, aber das Amt in einem ganz wesentlichen Punkt verkürzt. Schließlich empfiehlt sich die Überlegung, ob nicht die Bestimmung des § 1 Abs. 3, wonach eine Gemeinde ihre Mitgliedschaft ruhen lassen kann, gestrichen werden sollte. Diese Regelung ist unter kirchlichen, aber auch staatskirchenrechtlichen Voraussetzungen formuliert, die sich von den heute bestehenden in vielem grundlegend unterscheiden. Beide Bedingungen lassen es heute

nicht mehr zu, in diesem Recht eine Art korporativen Austritt aus der Landeskirche zu sehen. Vielmehr verbleibt auch nach einem solchen Ruhensbeschluß die Gemeinde im Verband der Landeskirche, und sie bleibt in den wesentlichen Bereichen an deren Ordnung gebunden. Sie beraubt sich damit nur selbst des Rechts, gestaltend auf die Willensbildung der Gesamtkirche Einfluß zu nehmen[77]. Ich weiß, daß ich damit ein heißes Eisen berühre, aber es ist vielleicht das Vorrecht des Außenstehenden, Problemknäuel unbefangen zu sehen.

IV. Freiheit und Ordnung in der Kirche

Ein letztes Wort zu Aufgaben und Chancen einer Kirchenverfassung in unserer Zeit, zur heiklen Dialektik von Freiheit und Ordnung in der Kirche. Ich habe eingangs von den vielfältigen Vorbehalten, gerade auch unter Theologen, gegenüber verbindlichen Ordnungen gesprochen[78]. Sie vermischen sich mit dem Begriffspaar Gesetz und Evangelium, in dem das Evangelium im Konfliktfall den Vorrang vor dem Gesetz beansprucht. Diese Parallelisierung[79] verkennt, daß die Kirche auch in der Art, wie sie sich ordnet, ihren Herrn bekennt. Die Bindung an Schrift und Bekenntnis bildet nicht nur eine letzte Schranke der Gestaltungsfreiheit für jede Verfassung, sondern sie soll sie auch inhaltlich prägen[80]. Die Kirche soll in ihren Ordnungen nicht nur die Menschenrechte nicht verletzen, sondern in ihrer Verwirklichung Zeichen der Hoffnung setzen[81]. Andererseits muß sie darin auch die Pflichtenbindung des Evangeliums deutlich werden lassen. Das mag ein weitgeschneidertes Gewand für eine so nüchtern-sachliche Ordnung wie die der bremischen Kirchenverfassung sein. Aber auch sie lebt ja nicht nur in ihren Paragraphen, sondern vor allem in ihrem Vollzug. Kirchenverfassungen bilden den Rahmen für das Miteinander-Umgehen in der Kirche. Wie weltliche Gesetze sollen sie zunächst einmal Konflikte verhindern, und sie dienen dem Schutz des Nächsten auch dadurch, daß sie rechtlich geordnete Verfahren bereitstellen, in denen gleichwohl entstandene Konflikte auszutragen sind. Ihr tragender Grundsatz ist das Willkürverbot, auch dort, wo solche Willkür geistlich begründet ist. Wo sie sich „weltlicher" Regelungstechniken bedienen, sind dies nicht nur unangemessene Anleihen, sondern es ist ein Zurückgreifen auf allgemeine Rechtsgedanken, für die die Vermutung erprobter und erfahrener Sachgerechtigkeit spricht. Viele dieser allgemeinen Rechtsgedanken sind – der Rechtshistoriker weiß es – im Kirchenrecht und aus geistlichen Motiven heraus entwickelt worden und sind erst von da aus in das weltliche Recht gewandert. Und schließlich: Kirchenordnungen sind wie alles Recht letztlich auf die Gerechtigkeit hin ausgerichtet. Sicherlich kann eine Kirchen-

verfassung keine Gerechtigkeit vor Gott schaffen. Aber sie kann, wie es ein großer Rechtsphilosoph einmal gesagt hat, „Recht des Nächsten“[82] sein, ihm sein Recht verschaffen und ihm auch als Mitchristen gerecht werden. Noch einmal: Für alles das können und müssen die Rechtssätze selbst nur offen sein, verwirklicht werden muß es in ihrem Vollzug. Aber das ist nicht wenig. Die Kirchenverfassung dient damit dem Auftrag der Kirche in der Welt, indem sie für seine Erfüllung einen Ordnungsrahmen schafft. Es ist ein demütiger, gleichwohl aber unentbehrlicher Dienst[83], er begrenzt die Freiheit eben durch diesen Auftrag, aber auch durch das Recht des Nächsten. Auch ihre Respektierung erfordert eine gewisse Demut, aber sie fließt aus der Nächstenliebe[84] und steht damit – wie ich meine – dem Christen gut an.

Anmerkungen

* Um Anmerkungen ergänzter Vortrag, den der Verf. am 23. Juni 1995 im Rahmen einer Veranstaltungsreihe zum 75jährigen Jubiläum der Bremischen Kirchenverfassung vom 14. Juni 1920 in Bremen gehalten hat. Die Vortragsform wurde beibehalten.

1 Dazu allg. *M. Heckel*, Zur Entwicklung des deutschen Staatskirchenrechts von der Reformation bis zur Schwelle der Weimarer Verfassung, jetzt in: *ders.*, Ges. Schriften, hg. v. K. Schlaich, Bd. 1, Jus Ecclesiasticum, Bd. 38, 1989, S. 366 ff. (382 ff.); *Ch. Link*, Die Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche, in: K. G. A. Jeserich/H. Pohl/G.-Ch. v. Unruh (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 3, 1984, S. 527 ff.; Bd. 4, Teil 1, 1985, S. 450 ff.; *ders.*, Ein Dreivierteljahrhundert Trennung von Staat und Kirche in Deutschland, in: Festschrift für Werner Thieme, 1993, S. 95 ff. (98 ff.).

2 *E. R. Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 4, 2. Aufl. 1982, S. 842 ff.; *Link*, Dt. Verwaltungsgesch. Bd. III (FN 1), S. 534 ff., 543 ff., 547 ff.

3 *Huber* (FN 2), S. 837; *G. Ris*, Der „kirchliche Konstitutionalismus“, Jus Ecclesiasticum, Bd. 33, 1988.

4 Joseph der Ernährer, S. Fischer-Gesamtausgabe der Josephs-Trilogie, 1964, S. 1023.

5 *Ris* (FN 3), S. 138 ff.; *Ch. Link*, Die Grundlagen der Kirchenverfassung im lutherischen Konfessionalismus des 19. Jahrhunderts, Jus Ecclesiasticum, Bd. 3, 1966, S. 44 ff.; *ders.*, Das Kirchenrecht in Erlangen, JuS 1993, S. 898 ff. (900 ff.); vgl. auch schon, freilich überzeichnend, *K. Rieker*, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart, 1893, S. 390 ff.

6 *Rieker* (FN 5), S. 442 ff., 446 ff., 449 ff.; *Link*, Dt. Verwaltungsgesch. Bd. III (FN 1), S. 530 m. w. Nachw.

7 *H. G. Bergemann*, Staat und Kirche in Bremen, ZevKR 9 (1962/63), S. 228 ff. (232 ff.); *ders.*, Aspekte zur bremischen Kirchenverfassung, ZevKR 14 (1968/69), S. 307 ff. (319 ff.); *Ch. Link*, Die „unbeschränkte“ Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit der Gemeinden im bremischen Kirchenrecht, ZevKR 26 (1981), S. 217 ff. (226 ff.), jeweils m. eing. Nachw.; *K. H. Schwebel*, Die Bremische Evangelische Kirche 1800–1918, in: A. Röpcke (Hg.), Bremische Kirchengeschichte im 19. und 20. Jahrhundert, 1994, S. 7 ff. (19 ff.).

8 Nachw. bei *Link*, ZevKR 26 (1981), S. 226 ff., 242 ff.

9 Die Frage, ob der – fast ausschließlich aus reformierten Mitgliedern bestehende – Senat mit der Eingliederung des Domes auch die summepiskopalen Rechte über die lutherische Gemeinde erlangt habe, war zunächst streitig. Bejahend mit überzeugenden Gründen unter eingehender Darlegung der Rechtslage *Eichhorn*, Rechtsgutachten über die Ver-

hältnisse der St. Petri Domgemeinde der freien Hansestadt Bremen, 1831, S. 74 ff., der indes gleichfalls die vom Senat bestrittenen „kollegialischen Gemeinderechte" der Domgemeinde als fortdauernd nachweist (S. 78, 82 ff., 94 ff.). *Eichhorn* geht dabei aber von einer Eingliederung der Domgemeinde in die bremische Kirchenverfassung aus (S. 89, vgl. auch S. 91: Gleichstellung des Bauherrnamts an St. Petri mit dem der anderen Stadtgemeinden; S. 99 f.: kein Anspruch auf eigenes lutherisches Konsistorium, sondern nur Formalisierung des senatorischen Bestätigungsrechts bei der Pfarrwahl), nicht etwa von einer lutherischen Sonderkirche unter senatorischem Kirchenregiment. – Eingehend dazu auch *G. Groschupf*, Entwurf zum Hauptteil einer Diss. über Bremisches Kirchenrecht im 19. Jh., ungedr. Masch.skript o.J., S. 20 ff., 27, 30 f., 43, 46 f.

[10] Sie übertraf bald die Zahl der Reformierten um das Doppelte (*Schwebel* – FN 7 –, S. 20).

[11] Beginnend mit der Ausschreibung einer dritten (lutherischen) Pfarrstelle an St. Ansgarii 1804; dazu und allgemein zu den Streitigkeiten, insbes. zum sog. *Nicolai*schen Kirchenstreit nach 1810 vgl. *Schwebel* (FN 7), S. 21 ff.; *O. Rudloff*, Die Kirche und ihr Recht, Hospitium Ecclesiae, Forsch. z. Brem. Kirchengesch., 17 (1989), S. 125 ff.

[12] 1773–1857, seit 1825 Bürgermeister; über ihn *O. Rudloff*, Art. „Bremen", TRE 7, S. 153 ff. (160 f.); *Schwebel* (FN 7), S. 19 ff.; *W. v. Bippen*, Johann Smidt, ein hanseatischer Staatsmann, 1921; *B. Heym*, Bürgermeister Johann Smidt und die Theologie, Hospitium Ecclesiae 5 (1967), S. 72 ff.

[13] *J. Mehlhausen*, Friedrich Wilhelm IV. Ein Laientheologe auf dem preußischen Königsthron, in: Festschr. f. G. Krause, 1982, S. 185 ff.

[14] Dazu instruktiv: Ubi spiritus ibi libertas, 125 Jahre Bürgermeister-Smidt-Gedächtniskirche in Bremerhaven, 1980.

[15] Dazu *Bergemann*, ZevKR 9 (1962/63), S. 233 ff.; *Link*, ZevKR 26 (1981), S. 230 f.; *Schwebel* (FN 7), S. 20.

[16] *Ch. Link*, Herrschaftsordnung und bürgerliche Freiheit, 1979, S. 292 ff., bes. S. 312 ff.; *K. Schlaich*, Der rationale Territorialismus, ZRG 75 (1968) Kan. Abt. 54, S. 269 ff.

[17] S. o. FN 11 (*Rudloff*) und *Schwebel* (FN 7), S. 21 f.

[18] *M. Heckel*, Art. „Territorialsystem", EvStL, 3. Aufl. 1987, Sp. 3600 ff.; *Schlaich* (FN 16); *Link*, Herrschaftsordnung (FN 16), S. 211 ff., 292 ff.; *ders.*, Art. „Territorialsystem", EKL, 3. Aufl., Bd. 4, 1996, Sp. 709 f.

[19] *K. Schlaich*, Kirchenrecht und Vernunftrecht, Kirche und Staat in der Sicht der Kollegialtheorie, ZevKR 14 (1968/69), S. 1 ff.; *ders.*, Kollegialtheorie, Jus Ecclesiasticum, Bd. 8, 1969; *Link*, Herrschaftsordnung (FN 16), S. 322 ff.; *ders.*, Art. „Kollegialsystem", EKL, 3. Aufl., Bd. 2, 1989, Sp. 1318 ff.

[20] *Ch. Link*, Christentum und Moderner Staat – Zur Grundlegung eines freiheitlichen Staatskirchenrechts im Aufklärungszeitalter, in: G. Dilcher/I. Staff (Hg.), Christentum und modernes Recht, Beiträge zum Problem der Säkularisierung, 1984, S. 110 ff.

[21] Nachw. bei *W. Gerhold*, Die Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche, Abh. u. Mitt. a. d. Seminar f. Öff. Recht d. Hamburg. Universität, Heft 24, 1931, S. 42 Anm. 1; vgl. auch *Groschupf* (FN 9), S. 55, 57 ff.

[22] Dazu *Link*, ZevKR 26 (1981), S. 227 ff.; vgl. auch *B. Heyne*, Von der Kirchenordnung 1543 zur Kirchenverfassung 1920, in: Hospitium Ecclesiae 7 (1971), S. 7 ff. (18 f.), und *O. Veeck*, Geschichte der Reformierten Kirche Bremens, 1909, S. 46 ff.; *K. Dirschauer*, Der Schriftführer der BEK – Erlesenes zur Genese seines Amtes, in: Und wenn es köstlich gewesen ist . . ., W.-U. Smidt zum 60. Geb., Schr.reihe d. Ausbildungsreferats der BEK 2, 1989, S. 9 ff. (20 f.).

[23] So die Senatsentscheidung v. 30.7.1845, abgedr. Bei *Gerhold* (FN 21), S. 44; allg. *Groschupf* (FN 9), S. 65 f. – Diese These *Smidts* war im Zusammenhang mit dem *Paniel*schen und *Nagel*schen Kirchenstreit (1840 und 1844) formuliert worden (dazu *Groschupf* – FN 9 –, S. 64 ff.; *Schwebel* – FN 7 –, S. 74, 77 ff.).

[24] Dazu *Schwebel* (FN 7), S. 27 f.; *Dirschauer* (FN 22), S. 22 ff.

[25] BremGesBl. S. 2, § 57 d. – In Übereinstimmung mit dem zeitgenössischen Verständnis des landesherrlichen Kirchenregiments übte dieses Recht – im Gegensatz zu den in der gleichen Bestimmung erwähnten staatsaufsichtlichen Kompetenzen – der Senat ohne Mitwirkung der Bürgerschaft allein, z. T. durch die Senatskommission für die kirchlichen Angelegenheiten aus. Auf die Wahrung dieser Unterscheidung und die damit verbundene ausschließliche Kompetenz wurde von seiten des Senats auch faktisch großes Gewicht gelegt. Dies wird aus dem Aktenmaterial zum Fall der für ungültig erklärten Taufen des Pastors *Mauritz* deutlich (Staatsarchiv Bremen K.1.d.1.a.5. Nr. 8 Bl. 119, 125). Weitere Nachw. bei *Groschupf* (FN 9), S. 42, 56, 60, 85 f., 99 f., 121, 127, 134 f. – Allg. dazu auch *Bergemann*, ZevKR 9 (1962/63), S. 232 ff.

[26] Die Bremische Kirche war daher nicht mehr einem reformatorischen Sonderbekenntnis verpflichtet, sondern erscheint – auch in den kirchenregiminalen Äußerungen des Senats (Nachw. bei *Link*, ZevKR 26 [1981], S. 236 ff.) – als „evangelisch" bzw. „protestantisch". In der Sache bildete sie eine Regimentsgemeinschaft reformierter, lutherischer und unierter Gemeinden. – Diese konfessionelle Rechtslage bestand nicht nur in Bremen, sondern auch in Frankfurt und im Großherzogtum Hessen (*E. Friedberg*, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 5. Aufl. 1903, S. 112 m. Anm. 27), wobei an die Mitglieder des Senats als Organ des Kirchenregiments keine konfessionellen Anforderungen gestellt wurden (ebenso: Lübeck; zur Frage der kirchenrechtlichen Legitimität *E. Friedberg*, Das geltende Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Deutschland und Österreich, 1888, S. 120 f.). De facto unterschied sich indes insoweit – sieht man von dem Fehlen kircheneigener Organe ab – die Situation nicht grundsätzlich von derjenigen verwaltungsunierten Kirchen, wie etwa in Preußen (dazu *Friedberg*, Kirchenrecht, a.a.O.).

[27] Bei allen Vorbehalten gegen derartige Reduktionen der christlichen Botschaft – die im übrigen kein bremisches Sondergut bildeten – darf nicht verkannt werden, daß sich in seinen hervorragenden Vertretern tiefe persönliche Frömmigkeit mit echter Sorge um die Kirche verband. Es ging ihnen nicht zuletzt darum, das Christentum mit dem die Zeit beherrschenden naturwissenschaftlichen Weltbild in einer für unterschiedliche Glaubenshaltungen offenen Volkskirche zu versöhnen. Dazu *K. Barth*, Die Theologie im 19. Jahrhundert, 2. Aufl. 1952, bes. S. 17 ff.; *E. Hirsch*, Geschichte der neueren evangelischen Theologie im Zusammenhang mit den allgemeinen Bewegungen des europäischen Denkens, 2. Aufl. 1960, Bd. 5, S. 3 ff., dort auch S. 70 eine abgewogene Beurteilung; *Link* (FN 5), S. 18 ff. m. w. Nachw. Für Bremen insoweit auch zutreffend *Zwirner*, Gutachterliche Stellungnahme zu Rechtsfragen des Art. 32 Abs. 1 der Bremischen Landesverfassung v. 19.3.1979 (hektogr.), und vor allem *Bergemann*, ZevKR 9 (1962/63), S. 233 ff.

[28] Dazu jetzt *Schwebel* (FN 7), S. 82 ff.; *O. Rudloff* (FN 12), S. 161.

[29] So die „Denkschrift zum Entwurf einer Verfassung der BEK" vom April 1920 (Sitzungsprot. Verf.ausschuß, Bd. 2, S. 355 ff. – endgültige Fassung), Rdnr. 19.

[30] Näher dazu *Link*, ZevKR 26 (1981), S. 230 ff.

[31] *Schwebel* (FN 7), S. 31 ff.; *K. Dirschauer*, Altenstudie – Zur Standortbestimmung der Kirche, 1987, S. 28 ff.

[32] So etwa *M. Hogrefe*, Wohin hat die geschichtliche Entwicklung der bremischen Kirchenverfassung geführt?, Diss. jur. Leipzig 1914, S. 59, der die Neuentstehung von Gemeinden in dieser Zeit jeweils als „Bildung einer neuen kleinen Landeskirche" ansehen will. Die Vorstellung, daß es in Bremen „Kirchen und Gemeinden, aber keine Kirche" gebe, ist zeitweilig auch von *Smidt* geteilt worden (Nachw. bei *Groschupf* – FN 9 –, S. 60, 80 f.; *Heyne* – FN 22 –, S. 22), allerdings doch wohl im Sinne einer fehlenden korporativen Eigenständigkeit der Bremer Kirche. Die Auffassungen in der Kirchenkommission des Senats waren zeitweise geteilt. So führte Senator *Mohr* in einem Promemoria von 1882 aus, der „herkömmliche Senatsepiskopat ... ist nur ein gewisses beschränktes Regiment

über *Einzel*wesen"; ähnlich Senator *Lürmann*: Der Senat sei „Bischof der Lutheraner, Bischof der Reformierten und evangelischer Bischof der unierten Gemeinden, aber nicht einheitlich *der* Bischof dieser sämtlichen Gemeinden" (Nachw. bei *Groschupf*, a.a.O., S. 116 f.). Demgegenüber setzte sich aber Senator *Ehmck* mit der gegenteiligen Ansicht durch, so auch in Beantwortung einer Anfrage *Emil Friedbergs* (1884) nach der Bremer Kirchenverfassung: „Von einer bremischen Landeskirche im verfassungsgemäßigen Sinne kann nur insoweit die Rede sein, als die evangelischen (reformierten, lutherischen, unierten) Kirchengemeinden im Bremischen Staatsgebiet in dem Senat ihre gemeinsame Kirchenobrigkeit haben" (Nachw. bei *Groschupf*, a.a.O., S. 122 f.). Zum gleichen Ergebnis kam dann das anläßlich der Beratungen zu einem Kirchenaustrittsgesetz im Auftrag des Senats erstellte Gutachten des Syndikus Dr. *Künkler* (1910), wonach in Bremen „eine einheitliche evangelische Kirche besteht, die zwar reformiert ist, der aber die lutherischen Gemeinden angegliedert sind, ganz ebenso wie bei reformierten Gemeinden Lutheraner Mitglieder sind" (Nachw. bei *Groschupf*, a.a.O., S. 145; dort auch S. 146 ff. zu der sich daraus entwickelnden Pressefehde und zum Votum *Veecks*, daß zwar keine „Landeskirche" als kirchliche Organisation bestehe, wohl aber als „staatliche"). – Diese Auffassung *Künklers* ist dann auch dezidiert eingegangen in die – kriegsbedingt nicht mehr ausgesandte – Senatsmitteilung an die Bürgerschaft auf deren Anfrage v. 29.4.1914 (S. 2 f. – Akte Kirchenkanzlei B. 111 Bd. 1, Bl. 76 ff.).

[33] *Schwebel* (FN 7), S. 80 ff.; *Link*, ZevKR 26 (1981), S. 238 f., 241 m. Nachw.; vgl. auch *J. F. Iken*, Die Wirksamkeit von Pastor Dulon in Bremen, 1894; *C. Büttner*, C. J. R. Dulon, in: Bremische Biographie des 19. Jhdts., 1912, S. 117 f.

[34] Entsch. Slg. II, 384 ff.; das Gericht arbeitet dabei klar die Unterscheidung von iura circa sacra und iura in sacris heraus und stützt die Rechtmäßigkeit des Vorgehens auf die letzteren (a.a.O., S. 396 ff.). Die Frage des Fortbestands der Episkopalrechte war dadurch zweifelhaft geworden, daß sie in der Verfassung von 1849 (BremGesBl. S. 38) keine ausdrückliche Erwähnung gefunden hatten. Für eine Weitergeltung mit richtiger Begr. jedoch eingehend Hanseat. Oberappellationsgericht, a.a.O. – Die kirchenregiminalen (summepiskopalen) Rechte werden dem Senat allerdings bereits von *Thumsener* abgesprochen (Ansichten über Kirchengewalt, Vocation der Pastoren, jus circa sacra und sogenanntem Episkopalrecht der Protestanten, 1837, S. 23, 47). Diese Streitschrift (*Groschupf* – FN 9 –, S. 63) beruht jedoch auf der rechtshistorisch unhaltbaren Prämisse, der Erzbischof habe diesen Rechtstitel bereits im Reformationszeitalter verloren (a.a.O., S. 3 f., 46 ff., anders mit eingehenden Quellenbelegen *Eichhorn* – FN 9 –, S. 2 ff., 11 ff., 13). – Später in diesem Sinn *Dulon* (*Groschupf*, a.a.O., S. 68) und *Dittenberger* in seinem Separatvotum zum Gutachten der Heidelberger Theologischen Fakultät über den durch Pastor *R. Dulon* angeregten Kirchenstreit in Bremen, im Druck erschienen 1852, S. 14 ff., wo übrigens dem Senat auch das Jus circa sacra abgesprochen wird – ein sicherlich zum damaligen Zeitpunkt trotz der Berufung auf die Frankfurter Grundrechte nicht vertretbares Ergebnis.

[35] *Schwebel* (FN 7), S. 95 f., und Akte Kirchenkanzlei K.1.d.1.a.3. Nr. 6.

[36] *Schwebel* (FN 7), S. 90 ff.; Nachw. bei *Link*, ZevKR 26 (1981), S. 239 Anm. 74.

[37] Akte K.1.d.1.a.5. Nr. 6 (Bl. 46 f., 55, 57, 119, 121); dazu *Link*, ZevKR 26 (1981), S. 239 Anm. 75.

[38] ZevKR 26 (1981), S. 229 ff., 237 ff.

[39] So auch die neueren Arbeiten zum bremischen Kirchenverfassungsrecht: *B. Tilemann*, Untersuchungen zur Verteilung der Zuständigkeiten auf Kirchengemeinden und Gesamtkirche in der Bremischen Evangelischen Kirche, (ms.) Diss. jur. Göttingen 1953, S. 30 f. u. passim; vor allem *R. Smend*, Zur Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche, ZevKR 2 (1952/53), S. 419 ff. (420 f.); *ders.*, Glaubensfreiheit als innerkirchliches Grundrecht, ZevKR 3 (1953/54), S. 111 ff. (120 ff.); *Bergemann*, ZevKR 9 (1962/63), S. 238 ff.; *ders.*, ZevKR 14 (1968/69), S. 311, 314 ff.

[40] *Schwebel* (FN 7), S. 69, 91, 94, 119.

[41] *Schwebel* (FN 7), S. 127 ff.

[42] Nachw. bei *Link*, ZevKR 26 (1981), S. 238 ff.

[43] VO über die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Zustände in der BEK v. 15.6.1945; dort heißt es in Ziff. 1: „Die Verfassung der BEK vom 14. Juni 1920 ist nach wie vor Rechtsgrundlage der BEK. Die seit Januar 1934 auf dem Gebiete des kirchlichen Verfassungsrechts ergangenen Verordnungen und Verfügungen sind rechtswidrig und daher ohne rechtliche Wirksamkeit" (Akte Kirchenkanzlei B 131.1 Bl. 165 b).

[44] Dazu *Ch. Link*, Staat und Kirchen, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte (FN 1), Bd. 4 Teil I, 1985, S. 450 ff. (451 f.).

[45] *Gerhold* (FN 21), S. 53 f.; *Bergemann*, ZevKR 9 (1962/63), S. 240 ff.; *A. Meyer-Zollitsch*, Die Bremische Evangelische Kirche 1918–1953, in: Bremische Kirchengeschichte (FN 7), S. 177 ff. (180 ff.).

[46] Art. 87 Abs. 3 der Verfassung der Freien Hansestadt Bremen v. 18.5.1920 (Ges.Bl. S. 199): „Die Bremische Evangelische Kirche und ihre Gemeinden und Gemeindeverbände ... sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie geben sich selbst ihre Verfassung und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig." – Dazu auch *Bergemann*, ZevKR 9 (1962/63), S. 241 f.; *ders.*, ZevKR 14 (1968/69), S. 310.

[47] *Meyer-Zollitsch* (FN 45), S. 181 ff.; *Dirschauer*, Schriftführer (FN 22), S. 24 ff.

[48] Zu *Spitta: Ch. U. Schminck-Gustavus*, Vryheit do ik ju openbar, in: V. Kröning u. a. (Hg.), Handbuch der Bremischen Verfassung, 1991, S. 11 ff. (31 f.); *I. Marßolek*, Entstehung der bremischen Landesverfassung vom 21. Oktober 1947, ebda. S. 43 ff. (44 ff.); allg. *Meyer-Zollitsch* (FN 45), S. 177 ff. (180 ff.); *Bergemann*, ZevKR 9 (1962/63), S. 240 ff.

[49] Dazu zusammenfassend *Link*, Dt. Verwaltungsgesch. Bd. IV (FN 1), S. 464 f. m. Nachw.

[50] Dazu *Dirschauer*, Schriftführer (FN 22), S. 28.

[51] Dazu *Dirschauer*, Schriftführer (FN 22), S. 29.

[52] Ausdrücklich geregelt freilich erst in der Geschäftsordnung des Kirchentages von 1964, § 23 III.

[53] Zur Entstehungsgeschichte *Bergemann*, ZevKR 14 (1968/69), S. 313 ff.; *B. Heyne*, Zur Entstehungsgeschichte der Bremischen Evangelischen Kirche, Hospitium Ecclesiae 4 (1964), S. 7 ff. (16 ff.); *Link*, ZevKR 26 (1981), S. 242 ff., jeweils m. eing. Nachw.; *Dirschauer*, Schriftführer (FN 22), S. 27 ff.

[54] § 1 Abs. 3 KV; dazu *Ch. Link*, Loslösung einer Gemeinde von der Landeskirche – Voraussetzungen und Folgen eines gemeindlichen Beschlusses nach § 1 III der Bremischen Kirchenverfassung, ZevKR 31 (1986), S. 312 ff.; *J. Müller-Volbehr*, Die Autonomie der Kirchengemeinden im Bremischen Kirchenverfassungsrecht, ZevKR 32 (1987), S. 612 ff.

[55] § 3 Abs. 3 KV.

[56] *Bergemann*, ZevKR 14 (1968/69), S. 314 ff.; *Link*, ZevKR 26 (1981), S. 242 ff.

[57] § 1 Abs. 1 S. 1 KV.

[58] Zum folgenden eingehend *Link*, ZevKR 26 (1981), S. 235 ff. m. Nachw.

[59] S. o. FN 37 f.

[60] *Link*, ZevKR 26 (1981), S. 257 ff., insoweit übereinstimmend auch *Müller-Volbehr*, ZevKR 32 (1987), S. 614.

[61] *R. Smend*, Minderheitenpfarrer in Bremen (I), in: *ders.*, Kirchenrechtliche Gutachten in den Jahren 1946–1969, Jus Ecclesiasticum, Bd. 14, 1972, S. 144 ff. (146 f.).

[62] Dazu *Link*, ZevKR 26 (1981), S. 222 ff., 248 ff. m. eing. Nachw.

[63] *Link*, ZevKR 26 (1981), S. 252 f.

[64] So die pointierte Zuspitzung von *Meyer-Zollitsch* (FN 45), S. 292 f.; eine abweichende Deutung gibt indes *H. Nölle*, Die Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit in der BEK – Entgegnung auf die Gutachten der Professoren Dr. jur. Christoph Link in Göttingen

und Dr. theol. Klaus Scholder in Tübingen, 1982 (Masch.skript), S. 23 ff., die mir allerdings durch die Quellen nicht gedeckt erscheint.

[65] GVM Sp. 1; ABl. EKD 1971, S. 76; dazu *Heyne* (FN 53), S. 20 ff.; *Link*, ZevKR 26 (1981), S. 253.

[66] Glaubensfreiheit als innerkirchliches Grundrecht, ZevKR 3 (1953/54), S. 113 ff. (120 ff.); weitere Nachw. bei *Link*, ZevKR 26 (1981), S. 255 Anm. 124.

[67] Das hat das BVerfG gerade auch im Hinblick auf Bremen klargestellt (E 42, 312 ff./323).

[68] Dazu grundlegend *M. Heckel*, Zum Sinn und Wandel der Freiheitsidee im Kirchenrecht der Neuzeit, jetzt in: Ges. Schriften (FN 1), Bd. 1, S. 447 ff. (451 ff., 472 ff.).

[69] VO über die Sicherung der Ruhe und Ordnung in der BEK (GVM 1934, Nr. 2): „Die Verfassung der BEK vom 14.6.1920, die landeskirchlichen Gesetze, Verordnungen und Leitsätze sowie die Verfassungen der einzelnen bremischen Kirchengemeinden sind insoweit außer Kraft gesetzt, als sie der Neuordnung nach dem Führergedanken entgegenstehen. Die Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit bleibt unbeschränkt" (abgedr. auch bei *Tilemann* – FN 39 –, S. 14 Anm. 62).

[70] Dazu *Meyer-Zollitsch* (FN 45), S. 224 ff. und ausführlicher *dies.* in ihrer vorzüglichen und materialreichen Arbeit: Nationalsozialismus und Evangelische Kirche in Bremen, 1985, S. 110 ff.

[71] *Meyer-Zollitsch*, Bremische Kirche (FN 45), S. 212 ff., 226 ff., 234 f., 246 ff. u. ö.; *dies.*, Nationalsozialismus (FN 70), S. 218 ff.

[72] § 4 KV.

[73] Dazu eindringlich *R. Slenczka*, ZevKR 33 (1988), S. 409 ff. u. die dort genannte Lit.

[74] Vgl. BVerwGE 59, 231 ff. (237 ff.). – Zum Problem: *H. W. Laubinger*, Zum Anspruch der Mitglieder von Zwangsverbänden auf Einhaltung des gesetzlich zugewiesenen Aufgabenbereichs, VerwArch. 74 (1983), S. 175 ff.

[75] § 7 Abs. 3 KV.

[76] § 8 Abs. 1 S. 2 KV. – Zwar kennen auch die Geschäftsordnungen einer Reihe von anderen Landeskirchen und kirchlicher Zusammenschlüsse derartige Beschränkungen (vgl. *J. Hägele*, Das Geschäftsordnungsrecht der Synoden der evangelischen Landeskirchen und gesamtkirchlichen Zusammenschlüsse, Jus Ecclesiasticum, Bd. 18, 1973, S. 136 ff.), jedoch ist – soweit ersichtlich – nirgendwo die Relation zwischen synodaler Mitgliederzahl und Unterstützungserfordernis so ungünstig wie in Bremen.

[77] Zu diesen Konsequenzen eingehend *Link*, ZevKR 31 (1986), S. 324 ff. Zu abweichenden Ergebnissen, die mir freilich die Problematik erheblich zu verkürzen scheinen, kommt *Müller-Volbehr*, ZevKR 32 (1987), S. 622 ff.

[78] Vgl. auch *M. Heckel*, Evangelische Freiheit und kirchliche Ordnung – kirchenrechtliche Perspektiven, jetzt in: Ges. Schriften (FN 1), Bd. 2, S. 1099 ff. (1112 f.).

[79] *S. Grundmann*, Das Gesetz als kirchenrechtliches Problem, jetzt in: *ders.*, Abhandlungen zum Kirchenrecht, 1969, S. 53 ff. (61 ff.).

[80] *Heckel*, Evang. Freiheit (FN 78), S. 1116 ff.

[81] Zum folgenden *Ch. Link*, Typen evangelischer Kirchenverfassungen, in: A. Boluminski (Hg.), Kirche, Recht und Wissenschaft, Festschrift f. A. Stein, 1995, S. 87 ff. (94 ff.).

[82] *Erik Wolf*, Recht des Nächsten, 2. Aufl. 1966; *ders.*, Zur rechtstheologischen Dialektik von Recht und Liebe, jetzt in: *ders.*, Rechtstheologische Studien, hg. v. A. Hollerbach, 1972, S. 115 f. (119 ff.).

[83] *Heckel*, Evang. Freiheit (FN 78), S. 1115 f.

[84] *J. Heckel*, Lex charitatis, 2. Aufl. 1973, hg. v. M. Heckel, S. 208 ff.

DIE BREMER KIRCHENORDNUNG VON 1534 – IHRE REFORMATORISCHE BEDEUTUNG UND KIRCHENRECHTLICHE TRAGWEITE

Von Friedrich Seven

I. Die Problemlage

Die Bremer Kirchenordnung von 1534[1] bildet mit der Reformationsgeschichte der Stadt einen theologie- und rechtsgeschichtlich äußerst komplizierten Vorgang: Während in dieser lutherischen Ordnung Rat und Geistliche in einem differenzierten Miteinander ihrer Ämter stehen, erheben 1561 (s. u.) die Geistlichen den Anspruch auf Unterordnung des Rats unter das Predigtamt. Ging es bei diesem Anspruch um die Durchsetzung orthodoxer lutherischer Abendmahlslehre mit Hilfe obrigkeitlicher Gewalt, so geht es am Ende des 16. Jh. der Geistlichkeit um die Einführung einer reformierten Gemeindeverfassung nach Art des Genfer Konsistoriums (s. u.), die die Macht des Rats über die Kirche begrenzt hätte und die wegen der „staatskirchlichen Verhältnisse" in Bremen keine Chance hatte. So kam es in Bremen zu einer reformierten Kirche ohne Konsistorium, nämlich zu einer Kirche in den Grenzen einer 1534 bereits geprägten lutherischen Kirchenverfassung.

Die ist das Ergebnis einer wechselvollen Geschichte zwischen dem Herrn der landsässigen Hansestadt Bremen, nämlich dem Erzbischof des Erzstifts Bremen, dem Rat der Stadt und der nach Kirchspielen politisch wie religiös gegliederten Gemeinde.

Diese Geschichte erfuhr mit dem Übertritt Bremens zum Luthertum und dann später zum Calvinismus, der sogenannten Calvinisierung Bremens, *zwei* tiefgreifende religiöse Thematisierungen ihrer Konflikte[2]. Es fällt also gerade anhand der bremischen Verhältnisse schwer, einer engen zeitlichen Eingrenzung der Reformation, etwa auf die Jahre 1520–1555 als eigentlicher reformatorischer Epoche, zuzustimmen, weil hier deutlich wird, daß der geschichtliche Prozeß, dem wir uns mit der Erfassung der Kirchenordnungen zuwenden, keineswegs weder nach vorne, noch nach hinten auf die sog. Reformationszeit beschränkt werden kann, ohne die Kirchenordnungen selber in ihrem geschichtlichen Charakter zu verleugnen. Insofern können gerade die Kirchenordnungen zu der von Rainer Wohlfeil erörterten Problematik einer zeitlichen Erfassung der Reformation und der in jedem Versuch einer solchen Erfassung mitgegebenen

Begriffsbestimmung von Reformation einen wichtigen Beitrag leisten[3]. Unter stadtgeschichtlichem Aspekt bedeutet diese Geschichte zunächst einmal die typische Auseinandersetzung einer bedeutenden landsässigen Stadt, zudem einer Hansestadt, mit ihrem Stadtherrn am Ausgang des Mittelalters[4].

Bereits im 14. Jh. hatte Bremen einen entscheidenden Schritt zur Usurpierung der Stadtgewalt getan, als es sich faktisch die Markthoheit anmaßte, indem es das bremische Krameramt inaugurierte[5]. Die Stellung des Erzbischofs gegenüber der Stadt, der die Markthoheit in Bremen durch seinen Vogt ausüben ließ, wurde wegen der hohen Bedeutung des Marktes für die Stadt damit deutlich herabgesetzt[6].

Neben dem Vogt übte der Erzbischof noch durch den Propst des Domkapitels in Bremen, der die Stellung eines Archidiakons beim Erzbischof innehatte und somit als geistlicher Richter in Bremen fungierte, seine Herrschaft aus[7].

Doch nicht nur die Rechte des Vogts und des Archidiakons waren Angriffen von seiten der Stadt und ihrer Regierung ausgesetzt, vielmehr mußte sich der Klerus insgesamt in Bremen durch die Bürger in seinen Rechten und Privilegien bedroht sehen, da hier offenbar die Laienverwaltungen der Kirchenfabriken bis hin zur Domfabrik durch die sog. Baumeister, vorwiegend reiche Kaufleute, aufgrund der wirtschaftlich starken Stellung des Bremer Kaufmannsstandes den Herrschaftsanspruch des Klerus in den einzelnen Kirchspielen und an den vielen geistlichen Einrichtungen deutlich begrenzten[8].

Überhaupt wurde durch die vielfach voneinander abweichende Verfassungsstruktur der einzelnen geistlichen Einrichtungen die strukturelle Herrschaft des Erzbischofs als einem geistlichen Landesherrn deutlich gebrochen[9].

Die Spitze der geistlichen Einrichtungen in Bremen bildete der Dom, die Kathedrale des Erzbischofs. Der Dom wurde von einem Kapitel verwaltet, hier herrschte der Erzbischof also nur mittelbar durch den Propst und Archidiakon.

Dem Domkapitel standen in den beiden Kapiteln der Kirchen St. Ansgarii und St. Stephani zwei capitula inferiora gegenüber, die in der freien Wahl ihrer Geistlichen nicht dem Dompropst, sondern unmittelbar dem Erzbischof verantwortlich waren und im übrigen ihr Stiftsvermögen autonom verwalteten. Die beiden Pfarrkirchen Unser Lieben Frauen und St. Martini unterstanden dem Dompropst nur insoweit, als er ihre Kirchherren einzusetzen hatte[10]. An weiteren wichtigen geistlichen Einrichtungen mit eigenen Ansprüchen und Rechten gegenüber Propst und Erzbischof wären noch die beiden Klöster St. Katharinen, der Sitz der Dominikaner (Schwarze Mönche), und St. Johannis, der Sitz der Franzis-

kaner (Graue Mönche), das vor der Stadt gelegene Benediktinerkloster St. Paulus und die zur Zeit der Reformation nur noch mit einem Komtur besetzte Kommende des Deutschen Ritterordens[11] mit zahlreichen Gebietsansprüchen in der Stadt zu nennen.

Die Kirchen des Bremer Landgebiets unterstanden weitgehend dem Dompropst, also ebenfalls nur mittelbar dem Erzbischof; auch unterhielt der Rat einige Patronatskirchen[12].

Doch allein im Blick auf den Erzbischof und seine strukturelle Macht in Bremen ist diese Geschichte in ihren Konturen, Ergebnissen und in ihrem Umfang nicht zu erfassen. Ebenso beinhaltet sie nämlich den typischen Vorgang der Festigung der Ratsmacht, wie er sich an der Wende vom 15. zum 16. Jh. endgültig gegenüber den genossenschaftlichen Tendenzen der sog. Zunfterhebungen vollzog.

Weit entfernt davon, Revolutionen zu sein, strebten diese Erhebungen nichts als die Rückbindung des Stadtregiments an den genossenschaftlichen Ursprungs- und Eidcharakter der Stadt an, zu dem sich sowohl der Anspruch des Rats auf Vollmächtigkeit, d. h. auf nicht durch aktuelle Konsensbildung oder durch Beiräte begrenzte Handlungsfreiheit, als auch die nach dem Prinzip der Selbstergänzung strukturierte Wahlverfassung in eklatantem Widerspruch befanden[13].

Um den genossenschaftlichen Charakter der Stadtverfassung wurde zwischen Rat und Bürgern in Bremen schon seit dem 15. Jh. gerungen, denn das Gesetz, nach dem der Rat im 16. Jh., vollmächtig und nach dem Prinzip der Selbstergänzung konstituiert, regierte, stammte seiner Grundverfassung nach schon aus dem Jahre 1398[14].

Doch legte der in diesem Gesetz enthaltene Kriterienkatalog[15] für die Ratsfähigkeit die Möglichkeit, sich in den Rat wählen zu lassen, allein auf wirtschaftliche Prosperität der freien Bürger und nicht auf ihre Zugehörigkeit zum Patriziat fest. Eine Ratsaristokratie gab es in Bremen nicht. Der Rat wurde im wesentlichen aus Kaufleuten gebildet, da nur sie wirtschaftlich zur Wahrnehmung eines Ratsmandats in der Lage waren. Rechtlich aber waren Handwerker nicht ausgeschlossen[16]. Deshalb sind die Verfassungskonflikte in Bremen deutlicher von ihren wirtschaftlichen Dimensionen her zu erkennen und werden phänomenologisch nicht von der Auseinandersetzung zwischen einfachen Bürgern und Ratsaristokratie überlagert. Große Schwierigkeiten bereitet nun der Versuch, diese innenpolitischen und außenpolitischen Aspekte der Bremer Reformationsgeschichte im Zusammenhang zu sehen.

Genügt es etwa, die Bremer Reformation als die Fortsetzung städtischer Unabhängigkeitspolitik und Inanspruchnahme des ius reformandi zu typisieren, und darf schon die Tatsache, daß die die Ereignisse der Reformation begleitenden innerstädtischen Unruhen Parallelen haben, welche

bis weit in die Zeit vor der Reformation zurückreichen, auf die prinzipielle Bedeutungslosigkeit solcher sozialgeschichtlich relevanten Vorgänge für die Reformation schließen lassen?

Eine bloße Erfassung der Bremer Reformation vom Gesichtspunkt städtischer Außenpolitik her füllt den Begriff der Reformation inhaltlich allein nach Maßgabe stadtpolitischen Kalküls, so daß kein Raum mehr für die Erfassung möglicher politischer Konstituentien der Reformation als einem religiösen Prozeß bleibt. Ebenso wird eine Trennung von Reformation und sozialer Bewegung in den Städten, etwa im Sinne der Unterscheidung in eine genuin religiöse Bewegung und bloße sozialrevolutionäre Begleiterscheinungen, nur dem methodisch möglich, der die grundlegende sinnstiftende Funktion von religiöser Sprache und Theologie für die Artikulation gesellschaftlicher Konflikte im ausgehenden Mittelalter hermeneutisch nicht in Rechnung stellt[17].

Der Versuch, die Kirchengeschichte Bremens weitgehend getrennt von seiner politischen Geschichte zu erfassen, würde für das 16. Jh. den vollen religiösen, lebensbestimmenden Charakter der Reformation und den Sitz der Kirchenordnungen im Leben verkennen.

Die Reformation in Bremen verlief auch gar nicht durchweg als eine Befreiung der Stadt vom Erzbischof. Die „Zweite Reformation", also die Fortsetzung des Reformationswerks unter anderem ekklesiologischen, theologischen und kirchenpraktischen Vorzeichen, ist nur möglich geworden, nachdem zuvor die religiösen Rechte des Erzbischofs im Verdener Vertrag von 1568[18] restituiert worden waren. Nur durch einen zum theologischen Ausgleich bereiten Erzbischof[19] konnte überhaupt reformierte Theologie in Bremen die Anfeindungen der orthodoxen Geistlichkeit überdauern. Dennoch verlief die Zweite Reformation stärker noch als die erste wie eine Ratsreformation, mit der sich die politische Obrigkeit Bremens nach außen wie nach innen als souverän eigentlich erst richtig konstituierte. Von daher bildet diese „Zweite Reformation" die extremste Form der für die Calvinisierung auf deutschem Boden typischen Verbindung von lutherischem und reformiertem Kirchenwesen[20], insofern hier in Bremen auf dem Boden „Lutherischen Staatskirchentums" eine Hochform deutsch-reformierter Lehre formuliert und schließlich auch akzeptiert werden konnte. Es wird im folgenden zu zeigen sein, wie gerade die lutherische Kirchenordnung von 1534 rechtlich die „Zweite Reformation" und damit die Calvinisierung Bremens ermöglicht hat.

Anfänglich war der Reformprozeß in Bremen keine Reformation von oben, vielmehr wird an Bremen deutlich, daß die Vorstellung einer Reformation von oben eigentlich nur insoweit adäquat sein kann, wie sich mit der Reformation als einem Rechtsakt der Rat gegenüber dem gerade durch die Reformierung in den Gemeinden aktivierten Genossenschaftscharak-

ter vom Inhaber obrigkeitlicher Rechte zur eigentlichen institutionellen Obrigkeit entwickeln konnte. Hier liefen vom überkommenen Genossenschaftsgeist geleitete und vom aktuellen Vollmächtigkeitsstreben durchkreuzte Prozesse zwischen Gemeinde und Rat ab, deren Wechselwirkungen letztlich die konkrete historische Gestalt der Reformation bildeten und die alles in allem schließlich einen Zustand schufen, der das Ende der historischen Rolle des Stadtbürgertums und seiner genossenschaftlichen Selbstfreisetzung signalisierte[21].

II. Die Anfänge der Reformation in Bremen

Die Reformation in Bremen war, von ihren Anfängen her betrachtet, nicht einfach eine Ratsreformation. Vielmehr bestand die Funktion des Rats in den ersten Jahren mehr im bloßen „Zulassen" von Gemeindeaktivitäten, und da die ersten Aktivitäten die Wahlen evangelischer Prediger durch die Gemeinden waren, wurde so den Gemeinden das ureigenste Recht der freien Predigerwahl eingeräumt.

Genauen Aufschluß über die Anfangszeit und über die Konsequenzen, die diese Aktivitäten beim Erzbischof nach sich zogen, gibt eines der Hauptdokumente zur kirchenrechtlichen Analyse der Bremer Reformation, nämlich das Protokoll[22] der Verhandlungen vom Oktober 1525 in Bremen, bei denen in Anwesenheit der Gesandten des Herzogs von Braunschweig und Lüneburg sowie der Städte Hamburg, Lübeck und Lüneburg die durch die 1522 begonnene Reformation aufgeworfenen Probleme zwischen Bremen und dem Erzbischof durch Verhandlungen auf der Ebene der juristischen Vertreter beider Parteien gelöst werden sollten. In diesem Protokoll finden sich, in mehreren Verhandlungspaketen verstreut, sämtliche wichtigen reformatorischen Ereignisse aufgeführt, von erzbischöflicher Seite als Beeinträchtigung episkopaler Rechte moniert und vom Bremer Rat rechtlich begründet.

Aus dem Vortrag des Protokolls und aus anderen Quellen[23] kann an Tatsachen entnommen werden, daß es 1522 zur ersten evangelischen Predigt in Bremen deswegen kam, weil einige Bürger und insbesondere ein Baumeister den Augustinerprior Heinrich von Zütphen, der eigentlich nur in Bremen seine Reise von Antwerpen nach Wittenberg für einen kurzen Zwischenaufenthalt unterbrochen hatte, baten, er möchte doch hier eine Predigt halten[24]. So hielt Heinrich von Zütphen, der aus Antwerpen wegen seiner evangelischen Predigt hatte fliehen müssen, am 9. November 1522 in einer Kapelle der St. Ansgariikirche die erste evangelische Predigt in Bremen. Offenbar wegen der großen Zustimmung, die er bei den Bürgern fand, setzte er seine Predigttätigkeit in den folgenden Wochen und Mona-

ten fort, und entgegen seiner ursprünglichen Reiseabsicht blieb er für zwei Jahre als evangelischer Prediger und Reformator in Bremen tätig.

Zwar geschah die Fortsetzung der Predigttätigkeit Zütphens nicht ohne Wissen und Kontrolle des Rats, jedoch ging die Initiative, Zütphen zum Verbleib in Bremen zu bewegen, nicht vom Rat aus[25]. Vor Anfeindungen der katholischen Geistlichkeit und Nachstellungen des Bischofs nahm der Rat Zütphen dadurch in Schutz, daß er sich auf die Gemeinde berief, deren Votum für Zütphen er zu respektieren habe[26]. Möglicherweise hatte der Niederländer Zütphen bei seinem Aufenthalt in Bremen an persönliche Kontakte anknüpfen können. Jedenfalls bestanden zwischen Bremen und den Niederlanden enge Verbindungen, gerade auch persönliche Beziehungen zwischen bremischen und niederländischen Kaufleuten[27]. Die Bedeutung, die diese Beziehungen für Bremens spätere Hinwendung zu den calvinischen Niederlanden gehabt haben, wäre gesondert zu untersuchen.

Die Position der Gemeinden in der Frage der Reformation des Kirchenwesens ist 1523 schon so stark, daß jetzt bereits ein Zehnerausschuß durch Gemeindewahl und durch Bestätigung des Rats gebildet werden kann, um die Reformation in Bremen voranzutreiben[28]. So werden weitere evangelische Prediger berufen, unter ihnen 1524 Jacob Propst[29], Augustiner und Zellenbruder Martin Luthers, und 1525 Johann Timann aus Amsterdamm[30], wie Zütphen ein aus Antwerpen geflohener Augustinerprior. Heinrich von Zütphen verläßt im November 1524 Bremen, um in Dithmarschen seine Arbeit fortzusetzen, wo er den Märtyrertod erleidet[31]. Bis 1525 ist in allen vier Pfarrkirchen der katholische Gottesdienst eingestellt, und auf Antrag der Gemeinden, den diese zunächst an Propst gerichtet hatten, werden mit Erlaubnis des Rats in den Kirchspielkirchen die deutsche Taufe und die communio sub utraque eingeführt[32].

Im Zusammenhang mit diesen Neuerungen steht die erste bremische Kirchenordnung, die noch nicht mehr als ein Meßformular und einige Gebetsvorlagen enthält[33]. Das Original und Abschriften liegen im Bremer Staatsarchiv nicht vor. Das mag erklären, weshalb diese Ordnung so lange unerwähnt geblieben ist.

Es handelt sich bei diesem Text um die niederdeutsche Redaktion der Messe von Kaspar Kantz aus dem Jahre 1522. Verfasser ist vermutlich Jacob Propst.

Das Formular gibt, wie bei Kantz, nur den eucharistischen Teil der Messe wieder, spricht anders als Kantz bei der Absolution nicht „ich sage los", sondern „ich verkündige", übernimmt von Kantz die monoligisierte Präfation und hebt wiederum im Unterschied zu Kantz durch redaktionelle Erweiterung der Wandlungsbitte den Vorgang der Wandlung theologisch auf die Ebene von Sakrament und Glauben. Die theologisch freilich relevanteste Modifizierung dürfte in der Einengung des Kommunikanten-

kreises auf die „... de dat myt einem hungerigen sundigen herten begerent ...“ liegen, da sich hier eine hamartologisch gefärbte Sakramentstheologie abzuzeichnen beginnt.

Die Messe ist ausführlich besprochen von Wilhelm Schmidt[34].

Zu allen diesen bis 1525 durchgeführten Maßnahmen weiß sich der Rat in seiner Klageerwiderung auf der Verhandlung nur insoweit verantwortlich, als er sich der Initiative der Gemeinde nicht entgegenstellt, sondern im Gegenteil den zu ihrer Entfaltung notwendigen Raum gewährt habe. So schützte er etwa Heinrich von Zütphen vor dem Erzbischof, der diesen peremptorie vor ein Konzil zitieren wollte, gegen dessen Gesandten[35], bestätigte den Zehnerausschuß, womit er diesen rechtlich allererst einsetzte, und sicherte die evangelische Predigt alsbald vor Angriffen der katholischen Geistlichen, indem er z. B. den Dominikanerprior des Katharinenklosters und drei seiner Mönche wegen ihrer Predigt gegen die neue Lehre aus der Stadt auswies[36].

Dazu gibt der Rat im Protokoll verschiedene rechtliche Begründungen, die aber ihrem Kern nach alle daraufhin angelegt sind, folgendes Hauptargument vorzutragen: Mit dem Nürnberger Mandat vom 1523[37] sei es den Ständen geboten, für die rechte Predigt des Wortes Gottes in ihren Gebieten zu sorgen. Dem aber sei der Erzbischof als Stadtherr nicht nachgekommen, denn er und sein Dompropst hätten trotz Bitten der Gemeinden an sie die Kirchen nicht mit rechten Kirchherren und Predigern bestellt. Darum war es rechtlich für den Rat geboten, die Gemeinden gewähren zu lassen, als sie diesbezüglich zur Selbsthilfe schritten und sich neue, rechte Prediger suchten und erwählten[38]. Nach dieser Auffassung haben wir es rechtlich mit folgendem Sachverhalt zu tun: Indem der Rat den Gemeinden das ureigenste Recht, eben das auf freie Predigerwahl, einräumte, erfüllt er die Verpflichtung des säumigen Stadtherrn gegenüber dem kaiserlichen Befehl, und indem er nun sein Vorgehen aus den Versäumnissen des Erzbischofs gegenüber dem Mandat rechtlich offiziell begründet, präsentiert er sich auf den Verhandlungen als der eigentliche Sachwalter dieses Mandats und beansprucht mit diesen Verhandlungen praktisch die Rolle eines reichsunmittelbaren Standes.

Dabei legt er die Gemeindeautonomie auch sogleich in ihrem Umfang und in ihrem Wesen fest: Die Gemeinde habe, weil dies eine Angelegenheit sei, die die Seligkeit betreffe, ihre Prediger selbst zu wählen, in allen anderen Fragen, sogar in der Frage der communio sub utraque, weiß sich der Rat letztlich zuständig[39].

Die in der freien Predigerwahl beanspruchte Gemeindeautonomie findet freilich ihre Grenze in der Verpflichtung, in der sich der Rat durch das Nürnberger Mandat gehalten weiß: Predigt ein Prediger wider Gottes Wort, hat der Rat das Recht und die Pflicht, ihn zu entlassen. Der Rat ist

um des Wortes Gottes willen verpflichtet, einmal die Gemeindeautonomie als Rechtsraum für die Wahl der Prediger, also für eine geistliche Angelegenheit, herzustellen, zum anderen aber auch, um des Stadtfriedens willen, diesen Raum zu begrenzen[40].

Der Rechtsgelehrte Thumsener aus dem 19. Jh. hat hierin zutreffend eine Rückführung des ius episcopale in seinem annektierten weltlichen Teil auf die weltliche Obrigkeit und in seinem geistlichen Teil auf die Gemeinden gesehen[41], und in der Tat ergibt die rechtliche Verhältnisbestimmung zwischen Rat und Gemeinden im Protokoll, daß sich der Rat zuständig weiß für die ordnungsgemäße Einführung der Reformation in der Stadt, also das ius speculari und das ius visitationis wahrnimmt, und die Gemeinden demgegenüber mit der freien Predigerwahl ihr ureigenstes Kollegialrecht bestätigen.

Doch idealisiert diese rechtliche Verhältnisbestimmung eine sehr viel komplexere Wirklichkeit von Beziehungen und Konflikten in Bremen. Hinter dem reformatorischen Geschehen stand eine breite antiklerikale Bewegung in Bremen, deren Motive und Verursachungen im wirtschaftlichen und sozialen Bereich zu suchen sind, wie vor allem aus einem Petitionskatalog des Jahres 1523 und aus zahlreichen Eingaben in den folgenden Jahren hervorgeht[42]. So gab es im Jahre 1522 harte Auseinandersetzungen um den Verkauf von Hamburger Bier, den einige Geistliche betrieben und damit einen der wichtigsten Erwerbszweige in ihrer Stadt, das Brauwesen, empfindlich schädigten[43]. Doch nachhaltiger und wohl schon seit längerer Zeit wirkte konfliktfördernd die Befreiung der Geistlichen von den städtischen Pflichten und Abgaben[44]. Mit der Belegung bremischer Bürger mit hohen Wegezöllen im Stiftsgebiet bedrängte der Erzbischof zudem den wichtigen Bremer Binnenhandel[45]. Das Domkapitel schließlich begünstigte, zum Teil durch provokante Maßnahmen, den Adel gegenüber dem einfachen Bürger[46].

Tiefgreifender für Aufladung der Konflikte aber waren wohl die bei der Inanspruchnahme ihrer Privilegien oft so leicht ausgeweiteten Anrechte der Geistlichen auf Ländereien, Güter und die damit verbundenen Einkünfte, deren Verwendung für eine behäbige Lebensführung offenkundig im Widerspruch zu den Erwartungen stand, die die Bürger eigentlich gegenüber dem Klerus hegten[47].

Die antiklerikale Bewegung nun, deren Existenz seit 1522 durch die Quellen bezeugt ist, war keine Wirklichkeit neben der Reformation, sondern strukturell damit unlöslich verbunden. Das Zusammenstehen reformatorischer Forderungen und antiklerikaler Anwürfe in Petitionskatalogen ist dafür der Beweis. Auch darf die freie Predigerwahl durch die Gemeinden nicht dahingehend idealisiert werden, als habe plötzlich ein Bestandteil kollegialer Rechte seine Renaissance erlebt, vielmehr wurden

hier, wie schon bei der Berufung Zütphens zu sehen, die Baumeister aktiv, also die kirchliche Laienverwaltung, die im Betreiben der Predigerwahl ihre Auseinandersetzungen mit dem Kapitel und den Kirchherren unter veränderten rechtlichen und theologischen Bedingungen fortsetzten[48].

Doch diese antiklerikale Bewegung war eine Wirklichkeit, die den Rat in seiner Stellung bedrohte. Auch, indem sie dies verdeckte, ist die im Protokoll gegebene rechtliche Relation zwischen Rat und Gemeinden eine Idealisierung.

Die Anfänge der sozialen Aufstandsbewegung, die in den Jahren 1530–1532 Bremen in eine ernste Verfassungskrise stürzten, reichen bis in das Jahr 1523 zurück. Der Bericht des Ratssekretärs Jacob Louwe[49], der diesen Aufstand und seine zahlreichen sozialen und wirtschaftlichen Implikationen minuziös festhielt, erzählt davon, daß im Jahre 1523 eine Menge „loser Gesellen" ohne Willen und Zutun des Rats Höfe und Gärten vor der Stadt niedergerissen hätte[50].

Diese Information wird auch durch das Protokoll belegt, nur erfaßt das Protokoll bzw. die erzbischöfliche Anklage den Hergang präziser[51]. Demnach sind nicht einfach Höfe und Gärten vor der Stadt zerstört worden, sondern die Besitztümer der Kapitelherren, also geistliches Grundeigentum.

Außerdem stellt die Anklage diese mutwillige Zerstörung in engen Zusammenhang mit der ebenfalls im Jahre 1523 geschehenen Zerstörung des Pauls-Klosters durch Rat und Bürger. Für diese Zerstörung übernimmt der Rat in der Erwiderung die Verantwortung, da sie aus strategischen Gründen gegen mögliche Belagerung durch den Erzbischof und den verbündeten König von Dänemark und außerdem auf Vorschlag und mit Willen des Abts, der den Klosterschatz sicher in der Stadt verwahrt wissen wollte, erfolgt sei.

Für die Zerstörung der Höfe aber lehnt der Rat jede Verantwortung ab. Hinweise aus dem Protokoll über den rechtlichen Zusammenhang hinaus aber lassen vermuten, daß die Zerstörung des Klosters und der Höfe nicht unabhängig voneinander gesehen werden kann, sondern daß sich vielmehr in der Zerstörung der Höfe des Kapitels die Initiative des Rats, die tatsächlich allein strategisch begründet sein mochte, unkontrollierbar zu einem Sturmlauf gegen den Besitz der Geistlichkeit ausgeweitet hatte und damit die Initiative an die Gemeinden übergegangen war[52].

Das Ganze ist im übrigen auch nicht ohne Zutun der Bremer Reformatoren geschehen. Jedenfalls bleibt die erzbischöfliche Klage, daß nach und aufgrund einer Predigt Heinrich von Zütphens die Zerstörung des Klosters stattgefunden habe[53], von Bremer Seite unwidersprochen.

So sehr also das Protokoll auch widerspiegelt, wie weit sich der Rat in seiner Herrschaft durch Beanspruchung von Rechten des Erzbischofs

schon 1525 behauptet hatte, so wenig schien er doch zu dieser Zeit wirklich Herr gegenüber den Gemeinden zu sein.

III. Die erste Reformation und die große Kirchenordnung von 1534

Mit der freien Predigerwahl waren den Kirchspielgemeinden die Besonderheit ihres geistlichen Wesens und mit dem Bestätigungsrecht für den Rat dieser als souveräne Obrigkeit anerkannt worden.

Nachdem sich Rat und Gemeinde im reformatorischen Prozeß derartig rechtlich aufeinander zubewegt hatten, hätten nun beide ihre jeweiligen eigentümlichen Ansprüche freisetzen können. Doch unterlag das ganze Reformationswerk noch zahlreichen Einschränkungen, deren wichtigste den Dom, die Kathedrale des Erzbischofs, betraf. Der Dom blieb von allen Neuerungen ausgeschlossen, und folglich konnten hier weiterhin die Anhänger der alten Messe den ihnen genehmen Gottesdienst besuchen. Auch blieben der Dompropst und das Domkapitel in der Stadt, ebenso die capitula inferiora, die sich wohl mit dem evangelischen Gottesdienst in ihren Kirchen St. Ansgarii und St. Stephani abfinden, doch keineswegs von ihren Rechten und Privilegien, insbesondere an Grund und Boden, in Bremen Abstand nehmen mußten.

Diese Selbstbehauptung des Klerus provozierte natürlich die Kirchspielgemeinden zu Bestrebungen, das Reformationswerk fortzusetzen und auszuweiten: So ist noch für das Jahr 1525 von der Errichtung eines Gemeinen Kastens in der Kirche Unser Lieben Frauen und von der Bestellung von sieben Vermögensverwaltern die Rede[54]. Wahrscheinlich sind diese Verwalter identisch mit den Inhabern des Diakonenamts, wie es die große Kirchenordnung von 1534 schon voraussetzt. Die Ordnung spricht im übrigen davon, daß in jeder Kirche ein solcher Kasten existiert und die Diakone auf die Kirchspiele verteilt ihre Aufgabe der Armenfürsorge wahrnehmen[54a].

Die Predigerbesoldung aber war 1525, wie das Protokoll zeigt, noch nicht geklärt, jedenfalls bildete die Bezahlung der Prediger mit Wochengeld aus dem Vermögen der capitula inferiora einen Streitpunkt bei den Verhandlungen[55].

Erst 1527 wird der Gottesdienst auf dem Land verboten[56], und in den folgenden Jahren finden die Klöster St. Katharinen und St. Johannis eine den reformatorischen Zielsetzungen gemäße Verwendung: In St. Katharinen wird 1528 eine Schule (Lateinschule) eingerichtet und in St. Johannis 1536 ein Hospital[57].

Mit einem Erlaß stellte 1529 der Rat den Besuch des katholischen Gottesdienstes im Dom unter Strafe[58], doch konnte das zunächst nichts an der

Fortexistenz des katholischen Gottesdienstes ändern. Diese mannigfaltigen Einschränkungen bildeten indes den Anstoß für die sozialen Unruhen, die 1527 wieder in Bremen einsetzten[59]. Doch waren diese Unruhen, das stellte sich jetzt, je mehr sie sich zu einer Stadtkrise entwickelten, heraus, nicht einfach das Ergebnis einer antiklerikalen Bewegung, vielmehr bildete der Klerus nur den Angriffspunkt für die Thematisierung einer breiten Unzufriedenheit mit der Stadtverfassung. Die Beweggründe waren sehr viel differenzierter, als es das Erscheinungsbild einer antiklerikalen Bewegung vermuten läßt.

Aufschluß über die verschiedenen Verursachungen können die Gravamina geben, über die in diesen Auseinandersetzungen gestritten wurde. Zum einen und vornehmlich ging es um die Allmende, die seit dem 12. Jh. durch eine erzbischöfliche Urkunde in ihrer Nutzung für die Bürger und Geistlichkeit der Stadt Bremen rechtlich festgelegt war, deren allgemeine Nutzung aber im Laufe der Jahrhunderte mehr und mehr durch Privatisierung einzelner Weidekämpe von seiten des Klerus eingeschränkt worden war[60].

Daneben ging es aber auch wieder um die Besteuerung der Geistlichkeit, eine Forderung, die auch schon im Zusammenhang mit den Unruhen von 1522/23 erhoben worden war, darüber hinaus aber auch um eine Kontrolle der öffentlichen Finanzen, die vom Rat anscheinend als arcana civitatis behandelt wurden, um die Einrichtung eines gemeinen Kastens für alle städtischen Einkünfte und insbesondere um die Einschränkung des Fernhandels mit Korn zum Schutz des heimischen Marktes vor Teuerung und zum Erhalt bescheidenen Kornhandels auch für Handwerker[61].

Gerade der letzte Streitpunkt verdeutlicht, daß hier höchst unterschiedliche Interessengruppen zusammenkamen, insofern die Kritik am Kornhandel die Handwerker von den Kaufleuten trennte, beide aber in ihrer Forderung nach öffentlicher Kontrolle der Finanzen, Besteuerung der Geistlichkeit und in der Bürgerweideangelegenheit vereint gegen den Rat, Geistlichkeit und einige Gutsbesitzer kämpften. Auf den Zusammenhang der Forderungen hin betrachtet, erweckt die Bewegung doch den Eindruck auch divergierender wirtschaftlicher Interessen. So ist es nicht verwunderlich, daß zu den Gegnern der Bewegung neben den Kapitelherren, dem Komtur des Deutschen Ritterordens, vornehmen Ratsherren und Gutsbesitzern auch die Kaufmannschaft gehörte, und dies, obwohl sich die Bewegung selbst aus Handwerkern und Kaufleuten rekrutierte[62].

Wegen dieser heterogenen Zusammensetzung und Zielsetzung war die Bewegung von vornherein inkonsistent und mußte mit der Ausdifferenzierung ihrer Konflikte in ihre unterschiedlichen Gruppen zerfallen. Weit davon entfernt, eine frühbürgerliche Revolution in Bremen zu sein, trug sie vielmehr alle Anzeichen eines innerstädtischen Kampfes aller in der

Stadt vertretenen Gruppen um angemessene politische Repräsentanz gegenüber einem vollmächtigen, sich durch Selbstergänzung erneuernden Rat[63].

Eines der wichtigsten Anzeichen war die breite Unterstützung, die die Bewegung durch die unbegildeten, nicht korporationsmäßig organisierten Bürger erfuhr. Hier lag die Massenbasis für die Bewegung, von hierher bezog sie ihre politische Durchsetzungsfähigkeit, die bis zu einer kurzfristigen Verfassungsänderung führte[64]: Neben dem Rat trat mit Wirkung einer Urkunde vom 15. Januar 1532 ein aus den Kirchspielen in allgemeinen Wahlen hervorgegangenes Gremium von je 26 Kirchspielvertretern, die sog. 104 Mannen, die in allen politischen und wirtschaftlichen Fragen der Stadt mit dem Rat entscheiden und handeln sollten[65]. Damit war praktisch die Vollmächtigkeit des Rats zugunsten der Mitwirkung der Kirchspielgemeinden beim Stadtregiment aufgehoben.

Erst diese Institutionalisierung eines Nebenregiments aus den Kirchspielgemeinden brachte dann auch für Bremen den vom Rat gar nicht gewollten weitestgehenden reformatorischen Vorstoß, nämlich die Einführung evangelischen Gottesdienstes im Dom am 24. März (Palmsonntag) des Jahres 1532, die nicht ohne Gewaltanwendung in einer Besetzungsaktion von einer großen Volksmenge durchgeführt wurde und bei der Jacob Propst nolens volens die erste evangelische Predigt in der Kathedrale hielt[66].

Über ein spezifisch religiöses Profil der Bewegung in Bremen ist aus den Quellen wenig zu erfahren. Zwar geht aus einem Warnschreiben Bugenhagens von 1528 an den Rat hervor, daß auch in Bremen sogenannte schwärmerische Bestrebungen vorhanden gewesen sein müssen, und in der Tat hat sich, wie aus einem Brief Luthers an Jacob Propst von 1529 zu ersehen ist, dieser damals wohl mit dem Gedanken getragen, Bremen deswegen zu verlassen[67], in welchem Zusammenhang aber mit den Unruhen von 1530–1532 diese Tendenzen zu sehen sind, darüber geben die Quellen keine Auskunft.

Jedenfalls hatten die 104 Mannen, also die in allgemeiner Wahl gewählten Vertreter der Kirchspielgemeinden, 1532 mit der Aktion im Dom faktisch über das bisherige Vorgehen des Rats hinaus erzbischöfliches Recht für die Stadt beansprucht.

Doch gefährdeten sie damit, wie schon durch ihr gewalttätiges Vorgehen gegen den Komtur und das Domkapitel wegen der Bürgerweide im Jahr zuvor[68], die Stellung der Stadt im Reich, da sie der Klage des Erzbischofs beim Kaiser und beim kaiserlichen Kammergericht über Bremen Material lieferten[69].

Die 104 Mannen bzw. die in ihnen wirksam werdenden Konflikte führten die Stadt in eine tiefe Krise, die nur durch eine Restitution der alten

Verfassung und damit der Vollmächtigkeit beigelegt werden konnte. Daß es zu dieser Beilegung kam, dafür waren innere und äußere Gründe maßgebend.

Zu den inneren Gründen zählt zunächst die Tatsache, daß schließlich sowohl die vier Bürgermeister mit einigen Ratsherren als auch die Prediger Propst und Timann die Stadt für kurze Zeit verließen, also das ordentliche Regiment und zwei der bestellten ordentlichen Prediger auswichen und so die Unsicherheit in der Stadt vergrößerten[70]. Einige Zeit zuvor hatte es eine große Auseinandersetzung der 104 mit den Predigern gegeben, bei der der Anführer der 104, Johann Dove, und Jacob Propst das Wort führten und bei der Propst den 104 vorwarf, gegen Gottes Wort zu sein, da sie die weltliche Obrigkeit mißachteten[71]. Diese Auseinandersetzung und verstreute Hinweise aus Louwes Bericht lassen erkennen, daß es bereits mit der Entstehung der Bewegung auch Kritik der Geistlichkeit von den Kanzeln herab gegen die Anführer gegeben hat[72].

Die Unsicherheit in den Gemeinden über das Regiment der 104 mußte also noch größer werden, als nun die renommierten Geistlichen Propst und Timann mit der Ratsmehrheit die Stadt verlassen hatten.

Doch schwerer wog wohl die Unsicherheit, die sich innerhalb der 104 Mannen selbst einstellte und die vermutlich schon da begonnen hatte, als mit gezielten Angriffen auf die Kaufmannschaft, u. a. auch mit der Übernahme von deren Genossenschaftshaus, dem Schütting, die Bewegung mehr und mehr unter die Herrschaft der Handwerker geriet[73] und in Folge der sozialen Ausdifferenzierung ihrer Konflikte Spaltungstendenzen aufweisen mußte[74]. Zu den äußeren Gründen gehört zum einen die unter der drohenden „Türkengefahr" auf Ausgleich bedachte Politik des Kaisers, der mit dem Nürnberger Anstand auch der Stadt Bremen den Schutz ihres Kirchenwesens vor Restitutionsansprüchen des Erzbischofs gewährte[75], und die Tatsache, daß Bremen als eines der Gründungsmitglieder des Schmalkaldischen Bundes gegenüber dem Erzbischof auf gewichtige Bündnispartner verweisen konnte[76].

So wurde die Krise dadurch beigelegt, daß der Rat als Obrigkeit einer außenpolitisch gerade erstarkten Stadt in diese zurückkehrte (die Prediger Timann und Propst waren bereits kurz zuvor zurückgekehrt), das Regiment der 104, nachdem diesen auf Kirchspielversammlungen von den Gemeinden das Vertrauen entzogen worden war, beseitigte und seine Herrschaft als vollmächtiger Rat wieder aufrichtete[77].

Dem Nürnberger Frieden entsprechend betreibt er zugleich gegenüber dem Kapitel und dem Erzbischof eine auf Ausgleich bedachte Politik: Die wirtschaftlichen Rechte des Domkapitels, insbesondere die ungeschmälerten Weiderechte, werden restituiert, zwei Verträge mit dem Erzbischof legen fest, daß der Gottesdienst im Dom so lange unterbleiben soll, bis ein

Konzil entscheidet[78], im übrigen wird der Erzbischof als Stadtherr anerkannt. Die alte Verfassung mit ihren Momenten vollmächtiger Rat und Selbstergänzung wird in einem großen Vertragsdokument, der Neuen Eintracht, wiederhergestellt, jedoch verschärft die Neue Eintracht die obrigkeitliche Relation zwischen Rat und Gemeinden, indem sie die Versammlungsfreiheit einschränkt und den Korporationen jede politische Erörterung und Bestätigung untersagt[79].

Drittens kommt es zu einer rechtlichen Fixierung des ja gerade in den Unruhen problematisch gewordenen Verhältnisses zwischen Rat, Prediger und Gemeinden in der großen Kirchenordnung von 1534[80].

Verfasser dieser Ordnung ist wohl mit Sicherheit Johann Timann, der als redaktionelle Vorlagen sowohl Melanchthons Unterricht der Visitatoren von 1526, die Bugenhagensche Kirchenordnung für Braunschweig von 1528 und deren Parallelen für Hamburg von 1529 und Lübeck von 1531 benutzte[81].

Ortwin Rudloff hat in seiner Monographie über Jacob Propst die begründete Vermutung vorgetragen, Propst sei der Verfasser[81a]. (Siehe dagegen Musäus, Anm. 136.)

Wenn auch die Bremer Kirchenordnung in vielen Punkten deutlich von den Vorlagen redaktionell abhängig ist, so sind doch ihre theologischen und rechtlichen Inhalte gegenüber den Vorlagen deutlich fortgeschritten, denn sie fixiert nicht nur die rechtlichen Verhältnisse, wie sie der Rat in den Verhandlungen von 1525 für die Stadt reklamiert hatte, sondern entfaltet diese Verhältnisse auch in die Richtung eines geordneten Miteinanders des weltlichen und des geistlichen Bereichs: Der Rat ist zuoberst der rechtliche Garant der Reformation, und die Gemeinde bestätigt demgegenüber ihre Autonomie in der freien Wahl ihrer Prediger. Die rechtliche Garantie des Rats wird aber darin gerade wirksam, daß er die freigewählten Prediger bestätigt. Die freie Predigerwahl durch die Gemeinden geschieht nach einem Wahlverfahren, an dem nicht die ganze Gemeinde, sondern nur die Baumeister und Kirchgeschworenen beteiligt sind[82]. An diesem Punkt entwickelt die Kirchenordnung die vorreformatorische Laienverwaltung in Bremen einfach weiter, und konsequent bleibt die Verwaltung des Gemeindevermögens Aufgabe der Baumeister, denen auch die ordnungsgemäße Besoldung der Prädikanten aus der kirchlichen Vermögensmasse und evtl. Kirchensteuergeldern obliegt[83].

Die Regelung der Predigerbesoldung scheint noch nicht im Entwurf der Kirchenordnung enthalten gewesen zu sein, jedenfalls monieren sowohl Bugenhagen in seinem Gutachten als auch Luther in seinem Schreiben zur Kirchenordnung[84], daß eine ordentliche Predigerbesoldung in der Ordnung fehle. Vermutlich ist dann in die endgültige Fassung auch die Passage über die Predigerbesoldung aufgenommen worden.

Der Rat nimmt seine Aufsichtspflicht durch das Amt des Superintendenten wahr, über den die Kirchenordnung freilich nur einzelne seiner Funktionen mitteilt[85]: Der Superintendent beaufsichtigt die Prediger und ihre Wahl durch die Gemeinden, er ist zuständig für die Examinierung und Visitation der Landprediger (s. u.) und verpflichtet sich zur Abhaltung lateinischer Vorlesungen für seine Kollegen.

Wie aus der weiteren Reformationsgeschichte Bremens hervorgeht, wurde hier im Unterschied zu Bugenhagen der Superintendent nicht im Zusammenspiel zwischen Rat und Predigern gewählt, sondern vom Rat eingesetzt und war immer zugleich Pfarrer an der Kirche Unser Lieben Frauen[86]. Zu seiner Unterstützung sieht die Kirchenordnung im Anschluß an Bugenhagen das Amt des Koadjutors vor[87].

Erster Superintendent in Bremen war Jacob Propst, das Amt des Koadjutors wird Timann ausgeübt haben. Ob das Amt des Superintendenten schon vor Inkrafttreten der Kirchenordnung bestanden hat, ist aus den Quellen nicht sicher zu ermitteln. Jedenfalls verhandelte Propst mit den Aufständischen 1532 schon in Vertretung aller Geistlichen[88].

Neben dem Amt des Superintendenten und dem des Predigers nennt die Kirchenordnung noch das des Diakonen[89], des Küsters[90] und wiederum im Anschluß an Bugenhagen der Hebamme, die vom Superintendenten oder einem Pfarrer geistlich unterwiesen werden soll[91].

Gemäß der Entfaltung der rechtlichen Verhältnisse ist die ganze Kirchenordnung ein in sich gegliederter Aktenvorgang[92]: Der Rat steht in der Position der rechtschaffenden Quelle[93]. Er hat die Ordnung veranlaßt, indem er die Prediger bat, eine Kirchenordnung abzufassen[94], und er erklärt durch ein Patent die Ordnung für gültig. Damit dokumentiert der Rat seine Zuständigkeit für die Einfügung der Ordnung in das Rechtsgefüge der Stadt.

Die braunschweigische Kirchenordnung dagegen wird von Rat und Gemeinden gemeinsam erlassen, hier kommt der Rat nur bei der Kastenproblematik in den Blick, und die Hamburger Kirchenordnung wird in zeremonieller Form durch Rat und Bürger gemeinsam patentiert. Die Lübecker Kirchenordnung von 1531 kennt überhaupt kein der Bremer Kirchenordnung vergleichbares Patentierungsstück, jedoch tritt hier der Rat auch nicht als rechtliches Subjekt der Annahme der Kirchenordnung auf[95].

Im Gegenüber zum Rat ist die Bremer Gemeinde zuständig für die Abfassung der Kirchenordnung, also für den Entwurf menschlichen Kirchenrechts: Die Prediger verfassen die Ordnung und widmen sie mit einem gesonderten Schreiben dem Rat.

Im Hinblick auf ihre unterschiedlichen juristischen Funktionen bedeuten die Kompetenzunterschiede zwischen Rat und Gemeinde, daß der Rat

über die Gleichförmigkeit der Ordnung mit weltlichen Gesetzen und die Prediger über die Gleichförmigkeit der Ordnung mit dem Wort Gottes befinden[96].

Die Verschiedenheit der Kompetenzen hat aber ihren Sinn gerade darin, daß Rat, Prediger und Gemeinden aufeinander angewiesen sind: Die Gemeinde bedarf der äußeren Durchsetzung der Kirchenordnung durch den Rat, indem die Ordnung städtisches Recht wird, und der Rat bedarf demgegenüber einer sachgerechten Kirchenordnung, insofern es ja zu seinen obrigkeitlichen Verpflichtungen nach weltlichem Gesetz gehört, für die rechte Predigt des Wortes Gottes zu sorgen. Darum ist es auch erklärlich, weshalb der Rat die Prediger gebeten hat, die Kirchenordnung in Wittenberg überprüfen zu lassen: Der Rat will damit nur seiner Verantwortung für die rechte Predigt des Wortes Gottes gerecht werden und kontrolliert die Prediger seines obrigkeitlichen Bereichs durch eine höhere geistliche Instanz. Dies ist der rechtliche Hintergrund für das zur Kirchenordnung gehörende Gutachten Johann Bugenhagens, in welchem dieser dem Rat bestätigt, daß in dieser Kirchenordnung „. . . de christlike lere unde de rechte bruck der sacramenten . . . bestedigt unde falsche lere unde misbruck dorch Gades wort verdömet . . .“ (AII) werden, und für den Brief Luthers an den Rat (s. o.).

Der Rat nimmt mit diesem allen die Pflichten wahr, wie sie einem jeden Stand durch den Abschied des Speyerer Reichstages von 1526 auferlegt worden waren[97], und bestätigt sich, indem er die Position einer rechtschaffenden Quelle mit der Patentierung der Kirchenordnung beansprucht, als ein gegenüber dem Erzbischof unabhängiger Herrschaftsstand. Konsequent fällt dem Rat in der Kirchenordnung auch die rechtliche Befugnis des Archidiakons zur Entscheidung in Ehesachen zu[98]. Auskunft über die theologische Begründung und Begründbarkeit der rechtlichen Positionierung für den Rat hatte Timann schon zuvor in einer in Bremen gehaltenen Predigt gegeben[99].

Die Gemeinde wiederum bedarf zum Schutz ihrer geistigen Autonomie dieser Herrschaft, damit der Rat die äußere Durchsetzung ihrer dogmatischen Ansprüche gegen Sektierer zur Sicherung des weltlichen politischen Friedens und der Sache nach auch des geistlichen Heils garantiert. Darum ist der Ordnung ein Mandat des Rats gegen die sog. Schwärmer, die offenbar auch in den 30er Jahren für Bremen noch eine große Gefahr darstellten, angefügt.

Auch gegenüber den Gemeinden des Gebiets rückt der Rat an die Stelle des Bischofs bzw. des Dompropstes, dem die Kirchen des Gebiets unterstanden, weil die Ordnung auch für das Land gelten soll. Freilich garantiert sie den Landgemeinden keine Gemeindeautonomie im Sinne der freien Predigerwahl: Landprediger werden einfach vom Rat eingesetzt. Hier

machte sich der strukturelle vorreformatorische Unterschied zwischen Stadtgemeinden mit entwickelter Laienverwaltung und Landgemeinden mit direkter Unterordnung unter Kirchherr und Dompropst weiter geltend. Die Kirchherren der Landgemeinden dürfen nur nach einer Examinierung durch den Superintendenten vor dem Rat in ihren Ämtern verbleiben, jährliche oder halbjährliche Visitationen der Gemeinden des Gebiets werden von der Kirchenordnung in Aussicht gestellt[100].

Die bischöfliche Macht blieb indes in Bremen insofern dadurch unmittelbar präsent, daß diese Kirchenordnung nur für die vier Stadtkirchen, nicht aber für den Dom galt und die Rechte des Kapitels und der capitula inferiora nicht tangiert wurden.

Doch beschreibt die Kirchenordnung nicht nur das Verhältnis zwischen Rat und Gemeinden, sondern darüber hinaus auch das zwischen Predigtamt und Gemeinde als Rechtsverhältnis: Das Predigtamt ist das geistliche von Christus gestiftete Regiment, dem die Gemeinde Gehorsam schuldet. Es ist geistliches Regiment, das ohne die äußeren Zwangsmittel der weltlichen Obrigkeit allein durch das Wort Gottes regiert.

Ziel der Kirchenordnung ist es, dieses Regiment und den Gehorsam in seinem ganzen Umfang zu entfalten. Darum ordnet sie alle wichtigen Punkte einer Kirchenordnung um dieses zentrale Amt: Alle sieben Kapitel wie 1. Predigtamt, 2. Taufe, 3. Abendmahl, 4. Gebet, 5. Armenwesen, 6. Schulwesen und 7. Kreuz Christi sind als Entfaltungen des Predigtamtes konzipiert. Hierdurch gewinnt die Kirchenordnung eine unverwechselbare Struktur, mit der sie sich von allen Vorlagen abhebt[101]. Die von Timann 1529 für Ostfriesland während seines vorübergehenden Aufenthalts angefertigte Ordnung, die ansonsten viele Parallelen mit der Bremer aufweist, bleibt demgegenüber weitgehend den Vorlagen verhaftet[102].

Inhaltlich wirkt sich diese Strukturierung dahingehend aus, daß alle Lehraussagen, insbesondere die strittigen zum Realitätscharakter von Taufe und Abendmahl, aus der Stiftungsrelation abgeleitet und durch den Rückverweis auf den Stifter begründet werden können: Zum Predigtamt gehört die Taufe, weil Christus getauft hat und weil Christus selbst durch den Prediger tauft. Darum ist die Taufe reale Zueignung des Heils. Ebenso gehört zum Predigtamt die Spende des Abendmahls, wie und weil es Christus selbst getan und geboten hat; und weil Christus sich selbst im Akt der Spendung durch den Prediger gibt, darum ist er in Brot und Wein präsent[103].

Die weiteren Auslassungen zur realen Präsenz, insbesondere die Ansätze zu einer Lehre von der communicatio idiomatum und zur Ubiquität, mit denen die Kirchenordnung zur Abwehr der Sakramentisten noch aufwartet, beanspruchen keinen eigenständigen argumentativen Wert gegenüber dieser Grundrelation der potestas ordinis.

Auch die Beschreibung der eigentlichen Predigttätigkeit wird ganz aus dieser Grundrelation heraus entwickelt: Die Predigttätigkeit besteht im „Anrichten" von Buße und Vergebung durch Anwendung der beiden Schlüssel, die Christus dazu gegeben hat. Die Predigt kommt somit nur als die legitimierte regimentliche Tätigkeit des Predigers, als operationales Nacheinander von Buße und Vergebung in den Blick, nicht aber als ganzheitliches Geschehen, wie es sich aus der Perspektive des Hörers darstellt[104].

Die Straftätigkeit der Prediger tritt dabei ganz in den Vordergrund. Beim Übergang vom Gebrauch des Bindeschlüssels als offizieller Kirchenstrafe unterscheidet die Ordnung zwar zwischen beiden, jedoch hält sie sich nicht in der genauen Unterscheidung zwischen dem Bindeschlüssel als einem geistlichen Urteilsspruch durch göttliches Wort und dem Bann als der stets problematischen Verbindung dieses Urteils mit seiner weltlichen Durchführung[105]. Die Problematik zwischen dem geistlichen Regiment als dem durch die Prediger wahrgenommenen Regiment Christi und der weltlichen Kirchenleitung, die die Prediger verwalten, ist hier nicht entwickelt, die potestats iurisdictionis erscheint nicht als konzeptioneller, im Gegenüber zur potestats ordinis profilierter Faktor der Kirchenordnung. Angestrebt wird von den Predigern nur beim Strafen eine Entsprechung zwischen der kirchlichen und der obrigkeitlichen Strafe. Mit allem Nachdruck wird die äußere Unterstützung von seiten der weltlichen Obrigkeit für die regimentliche Tätigkeit des Predigers gefordert.

War noch in den Verhandlungen von 1525 die Stellung der Prediger, insofern sie rechtlich in den Blick kam, nur von seiten der Gemeinde und ihrer Wahl definiert, so wird nun mit dieser Kirchenordnung gerade umgekehrt die Stellung der Gemeinde und ihrer Ordnung rechtlich ganz aus der der Prediger im Amt abgeleitet. Der Hinweis auf die Tatsache, daß in der Zeit der sozialen Unruhen in Bremen die Stellung des Predigers gegenüber den Kirchspielgemeinden aufs äußerste gefährdet schien, läßt erst die Bedeutung, aber auch die Problematik dieser rechtlichen Präzisierung voll erkennen. Nicht die Prediger waren der Gemeinde Rechenschaft schuldig, wie es die 104 Mannen von ihnen verlangt hatten[106], sondern umgekehrt, die Gemeinde den Predigern, denn die Christenheit „. . . besteit by dem utwendigen predigampte, von Christo personlick ut beveel synes vaders am ersten gevört. . ." (BIII).

IV. Bremen im Schmalkaldischen Bund

In dem Vertrag mit dem Erzbischof und den beiden großen Vertragswerken Neue Eintracht und der Kirchenordnung von 1534 hatte der Rat nach

außen wie nach innen zwar weitgehende Souveränität erlangt, jedoch stellten der Dom und damit der Erzbischof mit seinen Ansprüchen, wie die Tatsache, daß es unterhalb der von der Kirchenordnung erfaßten rechtlichen Sphäre in den Gemeinden weiterhin gärte, immer noch reale Einschränkungen dar.

Daß es nun dem Rat im folgenden gelang, seine Souveränität nach außen immer weiter auszubauen, ist im wesentlichen ein Ergebnis der Entwicklung des Schmalkaldischen Bundes, dessen Gründungsmitglied Bremen ja war und in dessen Geschichte es auf mehrfache Weise eingespannt war[107]. Vom Krieg der Schmalkaldener gegen Heinrich den Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel (Braunschweiger Krieg), in dessen Vordergrund die Goslarer Bergwerksangelegenheit stand[108], war Bremen einmal insofern betroffen, als es als Mitglied des Bundes daran teilnahm, zum anderen aber auch direkt, als sich Heinrich der Jüngere, ein Bruder des Erzbischofs Christoph, auf dessen Bitten hin 1537 vom Kaiser zum Konservator der Stifte Bremen und Verden hatte ernennen lassen und somit eine unmittelbare Gefahr für Bremen darstellte[109].

Darum ist es auch nicht verwunderlich, daß Bremen den großen Sieg der Schmalkaldener gegen Heinrich den Jüngeren 1542 dahingehend für sich auswerten will, daß es bei den Braunschweiger Abschiedsverhandlungen eine Ausweitung seiner rechtlichen Ansprüche gegenüber dem fast entmachteten Erzbischof vorträgt[110]. In einer Supplication fordern die Bremer die Erlaubnis für die endgültige Niederlegung der papistischen Zeremonien im Dom, die anscheinend gegen den Vertrag mit dem Erzbischof wieder praktiziert wurden.

Die Bezahlung der Prediger und der Kirchendiener sowie die Finanzierung der Schulen, die bisher noch aus dem gemeinen Gut, aus mildtätigen Spenden der Bürger, aus der Kirchenfabrik und, entgegen dem Wortlaut der Kirchenordnung von 1534, aus der Armenkiste vorgenommen wurde, sollen künftig aus den Pfründen und Lehen, welche noch vom Erzstift und dem gemeinen Klerus entfremdet werden, erfolgen und die päpstlichen Monate auf die Stadt übergehen.

Ferner drängen die Bremer darauf, in allen ihren Gebieten und Herrlichkeiten auf dem Stiftsterritorium, in denen Pfarrkirchen und Klöster liegen, christliche Zeremonien einzuführen, also ihrer Kirchenordnung auf dem Landgebiet die volle Geltung zu verschaffen.

Der Rat der Bündnisverwandten fällt gegenüber diesen weitreichenden Forderungen sehr vorsichtig aus. Sie empfehlen, nicht in die Besitzrechte der Kapitel einzugreifen, so lange sich die Inhaber nicht der christlichen Religion widersetzen. Hinsichtlich der päpstlichen Monate soll ein Übergang auf die Stadt nur bei den Pfründen der capitula inferiora, nicht aber bei denen des Doms erfolgen, und in der Frage der Aufsicht und der Zere-

monien im Landgebiet wird nachdrücklich die Bedingung festgehalten, daß es sich dabei nur um Orte handeln darf, die unmittelbar der Herrschaft des Rats unterstehen.

Insgesamt versuchen die Bündnisverwandten, Bremen gerade in der Frage der Ausweitung seiner reformatorischen Ansprüche in die Bundesdisziplin einzubinden.

So kam es erst 1545, vermutlich als Folge des Speyerer Reichsabschieds von 1544[111], der ja die Verwendung der Einkünfte aus geistlichen Gütern von der exklusiven Bindung an die alte Kirche löste, zu einem Vergleich St. Stephani und St. Willehadi, wonach dem Rat das besondere Recht der Verleihung erledigter Präbenden in den päpstlichen Monaten und das allgemeine Recht der Bestätigung einer jeden Verleihung zukommt[112]. 1603 wurde dieser Vergleich noch einmal in allen Punkten bestätigt.

Auffallend ist hierbei, daß das Recht nicht auf die Baumeister, sondern auf den Rat übergeht, also die Position des Rats bei der Reformierung gegenüber den Gemeinden weiter gestärkt wird.

Dies gilt insbesondere für die 1551 neu geordnete Visitationspraxis für das Landgebiet[113]. Die Kirchenordnung von 1534 hatte für die Landgeistlichen ein- oder zweimal im Jahr Visitationen durch den Superintendenten angekündigt. Genaue Einzelheiten über den Umfang der Visitationspraxis wie auch über die tatsächliche Befolgung können aus den Quellen für die Zeit von 1534–1551 nicht ermittelt werden[114].

Eine für 1551 geplante allgemeine Visitation kam dann nur in Gröpelingen zustande, worüber ein genauer Bericht vorliegt, aus dem hervorgeht, daß sich die Visitation auf eine Überprüfung der Kirchengüter und eine Examinierung der Geistlichen erstreckte und sich in einer gegenüber der Kirchenordnung fortgeschrittenen rechtlichen Struktur vollzog. Ist noch 1534 von einem Geistlichen die Rede, der die Visitation durchführen soll, so wird sie jetzt in Gröpelingen von zwei Ratsherren und einem Geistlichen, also deutlich unter der Hoheit des Rates, vorgenommen. Späterhin wurde, wie aus Quellen vom Angang des 17. Jh. hervorgeht[115], die Visitation vom Rat allein durchgeführt, der dazu zwei Mitglieder aus seinem Kreis abstellte, die im übrigen allgemein für die politische Regelung der kirchlichen Angelegenheiten zuständig waren.

Für die theologische Beaufsichtigung der Landgeistlichen war auch mit ihrer Berufung zu regelmäßigen Kolloquien, deren Existenz seit 1586 aus den Quellen belegbar ist, ein gegenüber der Examinierung bei der Visitation wirksameres Instrument entstanden[116], weshalb eine Visitation allein durch den Rat als vertretbar erscheinen und sich auf den äußeren Zustand der Gemeinden und ihrer Finanzen beschränken konnte. Die Kolloquien gingen schließlich 1628 unter den Bedingungen der reformierten Kirchenverfassung in ordentliche Generalsynoden über.

Mit der Herrschaft über die Kirchen des Gebiets hatte der Rat auch in diesem Bereich faktisch die Stellung des Dompropstes eingenommen. Als es bei den Patronatskirchen zu Seehausen[117] nach dem Aussterben der Patronatsherren 1582 zu Auseinandersetzungen zwischen dem Rat und dem Herzog Julius von Braunschweig, der das Erbe des Patronats für sich beanspruchte, um die Rechte der Pfarre ging, fielen in einem Vertrag dem Herzog das Recht der Nomination und der Präsentation, dem Rat aber das Recht der Einsetzung und der Bestätigung zu. Damit hatte sich auch hier der Rat an die Stelle des Dompropstes, dem seit alters her das ius instituendi et confirmandi zukam, gesetzt.

Doch konnte in den 40er und 50er Jahren der Rat seine Herrschaft nach innen gegen die Rechte des Domkapitels nicht ausweiten, auch nachdem das Kapitel überwiegend evangelisch geworden war. Nach der siegreichen Behauptung Bremens gegen ein katholisches Heer in der Schlacht bei Drakenburg[118], dem einzigen Sieg der Schmalkaldischen Bundesverwandten im Schmalkaldischen Krieg, wurde die Stelle des Dompredigers mit einem evangelischen Geistlichen, Albert Hardenberg, besetzt.

Diese Besetzung sollte aber keinerlei strukturelle Verschiebung der Macht zugunsten des Rats mit sich bringen, da sie, zumindest was ihren rechtlichen Charakter betrifft, allein vom Kapitel verantwortet wurde, dessen Senior zu dieser Zeit der mit Bremen verbündete Graf Christian von Oldenburg war, in dessen Heer Hardenberg als Feldprediger gedient hatte.

Der Dom repräsentierte auch nach seiner Besetzung mit einem evangelischen Prediger weiterhin die Macht des Kapitels und formal auch des Erzbischofs, und an dieser strukturellen Konstante sollten sich auch in Zukunft die Konflikte in Bremen entzünden, gerade in der Zeit nach dem Augsburger Religionsfrieden von 1555[119], mit dem jedem Stand reichsrechtlich das ius reformandi zuerkannt worden war, das Recht, mit dessen Ausübung sich Bremen praktisch die Position eines unmittelbaren Reichsstandes zu dieser Zeit schon erstritten hatte.

Nun standen die Auseinandersetzungen um die Herrschaft in der Stadt zwischen dem Erzbischof und dem Rat unter der Frage, wer den Augsburger Religionsfrieden in Bremen zu garantieren habe, der Rat als Obrigkeit eines reichsunmittelbaren Standes, was Bremen de iure immer noch nicht war, oder der Erzbischof als Herr einer landsässigen Stadt, als der er de iure immer noch galt.

Zugleich aber enthielt dieses Vertragswerk auch eine Bestimmung, an der sich für Bremen die Konflikte auch nach innen hin entwickeln konnten, nämlich die Ausschließung der Taufgesinnten und Zwinglianer aus dem Reichsfrieden[120].

Bedenkt man die theologische Stoßrichtung der Kirchenordnung von

1534 und das diesbezügliche Ratsmandat, daneben die Tatsachen, daß die rechtliche Fixierung des Verhältnisses zwischen Rat, Gemeinde und Prediger die Wirklichkeit in Bremen nur sehr unzureichend wiedergab, die Kirchenordnung wohl auch bald außer Gebrauch kam, dann wird einsichtig, daß diese Bestimmung für Bremen nicht ohne Folgen bleiben konnte.

V. Die Hardenbergischen Streitigkeiten und die Vorbereitung der zweiten Reformation

Der große Konflikt, der im Jahre 1555 in der Stadt Bremen durch den Prediger Hardenberg begann und erst im Jahre 1568, lange nach Hardenbergs Weggang aus Bremen, mit einem neuen umfassenden Vertragswerk zwischen Rat und Erzbischof endete, bereitete die zweite Reformation, die „Calvinisierung" Bremens, strukturell wie inhaltlich vor[121].

Hardenberg[122] war zwar kein Calvinist, doch bot seine spiritualistische Theologie gegenüber der in Bremen von den Geistlichen unter Berufung auf die Kirchenordnung von 1534 vertretenen lutherischen Orthodoxie den Spielraum dazu, daß sich unter seiner Führung ein Kreis reformiert gesonnener Bürger konstituieren konnte, allen voran der für die Heranbildung junger Menschen in Bremen so wichtige Rektor des Gymnasiums, Johannes Molanus[123].

Der Konflikt beinhaltet zwar, seinem Verlauf nach betrachtet, zahlreiche formale Analogien mit der sozialen Auseinandersetzung von 1530–1532, doch läßt er sich im Unterschied zur Bewegung der 104 Mannen aus den Quellen nicht näher in seiner sozialen Struktur analysieren. Analysierbar ist er vor allem als konfessionelle Auseinandersetzung, signalisiert also ein bereits fortgeschrittenes konfessionelles Stadium[124] gegenüber der Zeit der reformatorischen Bewegungen.

Der Grund für die Auseinandersetzung lag in der von der Orthodoxie abweichenden Abendmahlsauffassung Hardenbergs. Mochte Hardenberg selbst auch in zahlreichen Konfessionen und Rechtfertigungsschriften behaupten, daß er die reale Präsenz Christi im Abendmahl nicht geleugnet habe, und wollte er damit den Dissenz zu den Bremer Predigern ganz auf die Ubiquitätslehre abschieben, so wird doch aus seinen Schriften deutlich, daß er sich eben gegenüber der orthodoxen Auffassung der realen Präsenz in einem unüberbrückbaren Gegensatz hinsichtlich der Realitätsvorstellungen befindet[125]. Ganz im spiritualistischen Kontext befangen, formuliert Hardenberg etwa so: „Quemadmodum sol uno in orbe coeli visibilis, etiamnum circumscriptus radiis ipse suis et virifica luce vere et essentialiter totus ubilibet orbis et terrae praesens et exhibetur . . . Ita nobis corpus Christi imo totus Christus etiamsi corpore circumscriptus est in

loco per verbum tamen et sacra symbola vere et essentialiter (non autem quantitative, qualitative aut localiter) in coena praesens adest et exhibetur." [126]

Hier wird die spiritualistische Tendenz seiner Vorstellung von realer Präsenz deutlich.

Zunächst war der Streit nur eine Angelegenheit zwischen der Bremer Geistlichkeit und dem Domprediger. Doch trug er aufgrund der rechtlichen Einbindung des theologischen Streitpunkts in die Kirchenordnung von 1534 sogleich das Potential für seine Ausweitung in sich. Die Kirchenordnung hatte ja die Realpräsenz aus der potestas ordinis argumentativ abgeleitet. Eine Bestreitung dieser Präsenz stellte also die in der Kirchenordnung vorgetragene Argumentation in Frage und tangierte damit zugleich den rechtlichen Umfang des geistlichen Kirchenregiments. Dies mußte sich für die Bremer Geistlichkeit um so bedrohlicher darstellen, als Hardenbergs Predigten großen Zuspruch fanden und der Gottesdienst im Dom viele Besucher von der Stadtkirche abzog. Doch lag es in der rechtlichen Struktur zwischen Rat und Gemeinde begründet, daß der Konflikt auch auf das Verhältnis zwischen Rat, Prediger und Gemeinde übergehen mußte. Der Rat war ja zuständig für die äußere Garantierung des Dogmas, als welches Timann mit der Kirchenordnung die orthodoxe Lehre von der Realpräsenz fixiert hatte. Die Gültigkeit der Kirchenordnung als städtisches Recht stand also auf dem Spiel, wenn der Rat nicht gegen Hardenberg einschritte.

Doch konnte die Kirchenordnung schon lange nicht mehr in Bremen die Gültigkeit beanspruchen, die ihr die Prediger gerne verschafft hätten, und somit kam es zu einem zähen Ringen zwischen der orthodoxen Predigerschaft und dem Rat, der zwar mehrheitlich zur Orthodoxie tendierte, aber keineswegs eine klare Position gegenüber den Gemeinden beziehen konnte. Die Richtlinien der Kirchenordnung, immer schon mehr juristische und dogmatische Sollbestimmungen denn eine Wirklichkeitsbeschreibung, mußten allererst wieder zur Geltung gebracht werden.

Der Rat, gespalten in eine Mehrheitsfraktion, die die orthodoxe Richtung vertrat, und in eine Minderheitsfraktion, die Hardenberg favorisierte, konnte zu keiner durchgreifenden Maßnahme kommen, da jeder Versuch, Hardenberg zur Verantwortung zu ziehen, schon an der Frage der Kompetenz scheiterte: Hardenberg als vom Domkapitel berufener und bestellter Prediger zog sich voll darauf zurück, nur seinem Kapitel und dem Erzbischof verantwortlich zu sein und wurde darin von der Ratsminderheit argumentativ unterstützt.

Hier wirkte sich die Tatsache, daß die Kirchenordnung nicht für den Dom galt, negativ auf die Handlungsfähigkeit des Rats aus, ja sie wirkte in den Rat hinein, insofern hier das konfessionelle Interesse der Ratsminder-

heit das ursprüngliche Streben der Ratsobrigkeit nach Unabhängigkeit vom Erzbischof unterminierte.

Dabei wäre die volle Handlungsfähigkeit des Rats gerade deswegen notwendig gewesen, weil Hardenberg neben seiner abweichenden Abendmahlsauffassung auch in einem zweiten Punkt den Konflikt auf sich zog: Er verweigerte das Bekenntnis zur CA und verletzte somit den Reichsfrieden, der nur für die alte Religion und die Confessio Augustana galt[127].

Doch lag an diesem Punkt auch ein Interesse des Erzbischofs an der Beilegung des Streits um Hardenberg, da er ja mit der Garantierung des Reichsfriedens für Bremen seine Herrschaft über die Stadt bestätigen konnte. So führte schließlich der 1558 die Nachfolge Christophs antretende milde und pragmatische Erzbischof Georg[128] den Streit dadurch zu einem vorläufigen Ende, daß er den Konflikt vor den Niedersächsischen Kreis trug, durch den dann in einem Rezeß des Kreistages zu Braunschweig vom 8. Februar 1561[129] entschieden wurde, daß Hardenberg die Stadt zu verlassen habe, was dann auch geschah.

Die Predigerstelle im Dom blieb aber ab dieser Zeit bis zur Wiederbesetzung und Wiedereröffnung des Doms im Jahre 1638 unbesetzt, wohl weil das Kapitel theologisch überwiegend zu Hardenbergs Position tendierte und weiter Konflikte scheute. Hieran konnte auch der konfessionelle Wechsel in Bremen durch die zweite Reformation nichts ändern[130].

Die Ausweisung Hardenbergs bedeutete aber keineswegs das Ende des Konflikts, weil ja Hardenberg ohnehin nur der Exponent einer Lehre war, an der sich die Auseinandersetzungen entzündeten. Diese Lehre aber war vom Niedersächsischen Kreis gar nicht verdammt worden. Der Kreis hatte allein aus Sorge um den inneren und äußeren Frieden gegen Hardenberg entschieden[131]. Damit aber war etwas, was eigentlich dem Rat seinem Selbstverständnis nach hätte zukommen müssen, nicht von ihm entschieden worden. Hinsichtlich des ius reformandi war der Rat hinter die Position von 1534 zurückgefallen.

Die Geistlichkeit in Bremen legte indes den Rezeß auch als dogmatische Verurteilung Hardenbergs aus und verfolgte gegen seine Anhänger in der Stadt weiterhin das Ziel, die Kirchenordnung durchzusetzen[132]. Dazu entwarf der seit 1561 amtierende orthodoxe Superintendent Musäus eine Kirchenordnung, die Articuli de instauratione ministerii[133], die vorgab, eine Neuauflage der alten Ordnung zu sein, um diese wieder ins Gedächtnis zu rufen, die aber in Wirklichkeit über die Verhältnisbestimmung zwischen Rat und Predigern, wie sie die alte Ordnung festgelegt hatte, erheblich hinausging. So wurde hier die schon in der Kirchenordnung von 1534 angestrebte Korrespondenz von Kirchenbann und weltlicher Acht zum Gesetz erhoben, und „Irrgläubige" sollten von der Patenschaft ausgeschlossen und mit dem Kirchenbann belegt werden. Entsprechend der kir-

chenrechtlichen Entwicklung wird die Pflicht des Rats, der kirchlichen Strafe mit der Acht zu entsprechen, aus der custodia utriusque tabulae abgeleitet[133a].

Bei den nachfolgenden Verhandlungen zwischen dem Rat und den Predigern, bei denen der Rat Bedenken gegen den Bann aus Gründen des Stadtfriedens vorträgt, zeigt sich dann deutlich, welche argumentativen Auswirkungen die besondere Strukturierung der Kirchenordnung von 1534 mit ihrer zentralen Stellung des Predigtamtes hat[134]: Die Prediger verwahren sich gegen die innenpolitischen Rücksichten begründete Warnung des Rats vor einem extensiven Banngebrauch gegen die Hardenbergianer mit dem Argument, daß der Bann zum Predigtamt, zu der Aufgabe des Predigers gehöre, ein Bannverbot also einen Eingriff in die ganzheitliche Amtsführung und eine Beeinträchtigung des geistlichen Regiments darstelle.

Die Prediger erachten die der Warnung des Rats zugrunde liegenden Bedenken wegen des Stadtfriedens als Bedenken quod ius executionem und nicht als Bedenken quod ius, weshalb sie sich strikt gegen eine Argumentation quod ius executionem wenden, indem sie voll den Standpunkt quod ius einnehmen. In dieser Frage wissen sie sich der Obrigkeit nicht unter-, sondern übergeordnet.

In den Verhandlungen fassen sie dann auch die weltliche Acht, mit der die Obrigkeit den kirchlichen Bann wirken lassen soll, als excommunicatio maior auf. Damit aber wird die Tendenz zur Errichtung eines Kirchenstaates in Bremen offenkundig. Musäus ging es ja gar nicht mehr um die eigentliche kirchenpraktische Zielsetzung des Banns als Mittel zur Absonderung „halsstarriger Sünder" und letztlich zu deren Bekehrung, sondern um die Durchsetzung kirchenpolitischer Ziele mit einem durch die potestas ordinis rechtlich nur partiell abgedeckten kirchlichen Zwangsmittel. Im Vordergrund stand die Ausweisung der theologischen Gegner, nicht aber der einzelne Christ[135].

Der Rat, obwohl er mehrheitlich für die orthodoxe Geistlichkeit eingenommen war, konnte diese Bedingungen nicht akzeptieren, und er macht geltend, daß sich die von Musäus angestrebte Bannung gegen die Mehrheit in der Stadt richten würde. Hier liegt der erste sichere Hinweis darauf, wie weit verbreitet die antiklerikale Strömung in der Bremer Bevölkerung und wie entfremdet das Verhältnis zwischen Prediger und Gemeinden gewesen sein müssen. Die von Musäus beklagte Vernachlässigung der Kirchenordnung von 1534 in den Jahren bis 1560 ist dafür ein rechtshistorisches Indiz[136].

Schließlich verabschiedet der Rat in einem Bedenken[136a] die Punkte der Articuli, freilich ohne den Artikel über den Bann und ohne konkrete Taufabweisung ungeeigneter Paten. Das Bedenken war dazu bestimmt, in den

Kirchen verlesen zu werden, weshalb der Rat die lateinisch gehaltenen Artikel des Musäus ins Niederdeutsche übertrug.

Mit den Articuli hatte Musäus versucht, über den Rat kirchenpolitische Ziele zu verfolgen, und mit der Abschwächung des Bedenkens hatte der Rat demgegenüber deutlich gemacht, daß er sich dazu nicht gebrauchen lassen wollte.

Doch gelang es Musäus doch noch, den Rat für seine Zwecke einzusetzen, indem er den Konflikt in den Rat selbst hineintrug: Er setzte durch, daß sich die Ratsmehrheit bereit erklärte, das Mandat von 1534 gegen die Schwärmer nun auf die Hardenbergianer anzuwenden[137]. Damit aber war die Minderheit, die Hardenberg im Rat favorisiert hatte, unmittelbar in ihrer Existenz bedroht.

Bei dieser Minderheit handelte es sich um eines der Ratsviertel, die jeweils im Halbjahresturnus die Amtsgeschäfte führten. Gerade als nun die Auseinandersetzungen durch das Mandat auf die Spitze getrieben wurden, sollte dieses Viertel die Amtsaufgaben turnusgemäß wahrnehmen, doch beabsichtigte die Ratsmehrheit, die vier Ratsherren und den Bürgermeister von der Wahrnehmung der religiösen Aufgaben zu suspendieren, was angesichts des Mandats praktisch zur baldigen Ausweisung und damit endgültigen Ausschaltung der qualifizierten Minderheit geführt hätte.

Doch gelang es der Minderheit beim offiziellen Amtsantritt mit Unterstützung der Bevölkerung, die sich zu einem großen Volksauflauf vor dem Rathaus zusammenfand, ihre vollen Rechte gegen die Mehrheit durchzusetzen. Freilich blieb die Unterstützung durch die Gemeinden nicht ohne institutionelle Folgen. Der Rat wurde nach einem erneuten Volksauflauf von der Gemeinde verpflichtet, in allen Religionsangelegenheiten vorher die Bürger zu befragen[138]. So kam es zur völligen Umkehrung der bisherigen Ratspolitik: Entschieden setzte das amtierende Ratsviertel das Mandat außer Kraft, entließ Musäus und wohl die meisten lutherischen Prediger und ersetzte sie durch melanchthonisch gesonnene.

Diese Ersetzung stellt, wie schon die Besetzung mit lutherischen Geistlichen in den Jahren 1522 bis 1525 für die erste Reformation, eine der wichtigsten Voraussetzungen für die zweite Reformation, die „Calvinisierung" Bremens, dar, und wie bei der ersten Reformation und 1532 beim ersten evangelischen Gottesdienst im Dom, so erfolgt auch hier der entscheidende reformatorische Vorstoß der Stadt in ursächlichem Zusammenhang mit einer Massenbewegung, die dem religiösen Interesse den nötigen Nachdruck verleihen konnte.

Doch anders als bei der ersten Reformation war diese Bewegung in ihrem Handeln und in ihrer Erscheinung nicht mehr durch ihr Interesse an einer einschneidenden Verfassungsänderung qualifiziert, sondern von vornherein allein durch ihr Interesse an einer konfessionellen Neuerung.

Darum genügte auch die bloße personelle Veränderung im Rat, um dem Interesse zu entsprechen, und somit ist es auch erklärlich, weshalb die Ratsmehrheit, als sie, wie schon einmal 1532, auswich, um die Stadt unregierbar zu machen, damit gerade die Regierbarkeit der Stadt für die amtierende Ratspartei ermöglichte. Die verbliebenen Ratsherren komplettierten durch das ordentliche Verfahren der Selbstergänzung aus dem Kreis ihrer Gesinnungsgenossen den Rat. Im Jahre 1562 also veränderten sich grundlegend die personellen Verhältnisse im Bremer Rat, ohne daß an der Ratsverfassung nur im mindesten etwas verändert worden wäre.

Von hervorragender Bedeutung für dieses ganze Geschehen und für die politische Herbeiführung der eigentlichen zweiten Reformation in Bremen war die Person des Bürgermeisters Daniel von Büren[139]. In seiner Persönlichkeit vereinigten sich ein ausgeprägtes politisches Gespür und ein souveränes Verhältnis zu religiösen Streitigkeiten. Diese Souveränität hatte er in seinem eigenen Studium der Theologie heranbilden, in der Freundschaft mit Hardenberg entwickeln und in seinem politischen Handeln als einer der Bürgermeister bestätigen können.

Sein politischer Weitblick und seine im Studium ausgebildete humanistische Gesinnung erhoben ihn über konfessionelle Gegensätze und Grenzen und ließen ihn stets darauf achten, daß die in der Abgrenzung von Konfessionen gegeneinander zutage tretenden gesellschaftlichen Konflikte der Stadt nicht zum Schaden gereichten.

Büren und der neu konstituierte Rat verschärften nach der Ersetzung der orthodoxen Prediger keineswegs weiter den Konflikt, mochte es auch in den Gemeinden und bei den meisten Predigern die Tendenz zu einer umfassenden Veränderung geben. Eine der ersten Amtshandlungen des neuen Rats in Religionsangelegenheiten war die Proklamation eines Mandats am 24. August 1562, in dem die Gültigkeit sowohl der Kirchenordnung von 1534 als auch der Confessio Augustana bekräftigt und die Veränderung der Zeremonien untersagt wurden[140].

Auch der neue Rat hielt sich damit gegenüber der Gemeinde ganz in seiner Rolle als vollmächtige, für die rechtliche Stellung der Religion innerhalb des Stadtwesens verantwortliche Obrigkeit. Einer solchen Position bedurfte es auch, um in den außenpolitischen Verwicklungen als Folge der Ausweichung die Stadt souverän verteidigen zu können. Gegen Bremen aktivierten die ausgewichenen Ratsherren die orthodoxen Stände Norddeutschlands, die orthodoxe Hanse und den König von Dänemark. Dies führte zu einem sechs Jahre dauernden Kampf um die Durchsetzung der Ansprüche der Ausgewichenen und den Erhalt des orthodoxen Luthertums in Bremen. Der Kampf brachte massive wirtschaftliche Bedrohungen für die Stadt, wie die zeitweilige Verhansung und die Sperrung des Sunds durch den König von Dänemark, mit sich.

Hierin liegt eine der Ursachen für die immer bestimmender werdende handelspolitische Öffnung Bremens zum Westen, insbesondere zu den Niederlanden[141], eine Öffnung, die dann auch konfessionelle Rückwirkungen auf Bremen zeitigen sollte (s. u.).

Bremen suchte politisch in diesen Auseinandersetzungen Schutz beim Erzbischof, vertraute sich einer kaiserlichen Kommission an, die schließlich im Verdener Vertrag den Konflikt einer rechtlichen Lösung zuführte[142].

Der Verdener Vertrag vom 3. März 1568 bestätigt die Legitimität des neuen Rats, erlaubt aber den ausgewichenen Ratsmitgliedern, sofern sie bereit sind, auf ihr Ratsamt zu verzichten, in die Stadt zurückzukehren, und regelt die Restituierung aller ihrer sonstigen Rechte, insbesondere ihrer Anrechte auf Grund und Boden.

Der Preis für die mit kaiserlicher Autorität herbeigeführte Befriedung ist freilich hoch: Die Religionshoheit des Erzbischofs wird restituiert. Mit dem Vertrat also hat die von den Anhängern Hardenbergs, allen voran Büren, betriebene taktische Einbeziehung des Erzbischofs und seiner unveräußerlichen Rechte auf den Dom in Bremen zu vertraglichen Spätfolgen geführt: Das ius reformandi ist an den Erzbischof verlorengegangen.

Im Hinblick auf die konfessionelle Lage fixiert der Vertrag freilich den Emanzipationsprozeß der Stadt von der Herrschaft des orthodoxen Luthertums: Zwar wird im Vertrag weiterhin die Kirchenordnung von 1534 für verbindlich erklärt, wie es ja auch schon der neue Rat getan hatte, neben diese Ordnung tritt aber das theologisch so anders geartete und von Hardenberg schon akzeptierte Ausgleichsdokument, der Frankfurter Rezeß[143]. Die zweite Reformation war somit personell durch die Besetzung mit reformierten Predigern und dogmatisch durch die rechtliche Verbindlichkeit einer philippistischen Bekenntnisschrift vorbereitet.

VI. Die zweite Reformation in Bremen

Der Verdener Vertrag hatte den weiteren Konflikten der Stadt mit dem Erzbischof und zwischen dem Rat, den Predigern und den Gemeinden den Weg gewiesen.

Die wiederhergestellte Religionshoheit des Erzbischofs konnte nur so lange keine Beeinträchtigung für Bremen bedeuten, wie sich der Erzbischof nicht in die religiösen Auseinandersetzungen in Bremen einschaltete. Diese Auseinandersetzungen aber wurden unausweichlich durch den Verdener Vertrag eher noch gefördert als wirklich beigelegt, insofern der Vertrag ja gerade die religiösen Verhältnisse in der Schwebe zwischen

orthodoxem Luthertum und gemäßigtem Philippismus hielt, also zwei im Grunde unvereinbare Positionen rechtlich zusammenzwang.

Neue Konflikte bahnten sich also an, als in den 70er Jahren Bremen erstmals in Erzbischof Heinrich mit einem lutherischen Erzbischof konfrontiert war, der sogleich daran ging, die Bestimmungen des Verdener Vertrages durch Wahrnehmung seiner Religionshoheit für sich auszulegen[144]. Während also die Mehrheit der Geistlichen in der Stadt auf die endliche Durchsetzung reformierter Theologie und Kirchenverfassung sann, behauptete sich mit Unterstützung des Erzbischofs eine orthodoxe Strömung innerhalb der Gemeinden und bei einzelnen Predigern[145].

Da bei den reformierten Geistlichen durchaus die Tendenz dahin ging, die Verbindlichkeit der Confessio Augustana aufzuheben, hatten Büren und der Rat zwischen zwei außenpolitischen Gefahren zu lavieren: Ein Abrücken Bremens von der Confessio Augustana hätte seine Stellung im Reich gefährdet, mit dem Durchsetzen der orthodoxen Strömung in Bremen hingegen wären das ius reformandi nicht nur de iure, sondern auch de facto an den Erzbischof zurückgegangen, die Reichsunmittelbarkeit auf dem Wege über die Religionsangelegenheit wieder verspielt worden.

Der Rat mußte sich somit nach innen gegenüber konkurrierenden Interessen in den Bremer Gemeinden und nach außen gegenüber Erzbischof und Reich behaupten. Sein Bestreben konnte es daher nur sein, weiter den Ausgleich voranzutreiben.

Dazu berief er im Jahre 1571 den Melanchthonianer Marcus Mening, weil dessen vermittelnde Theologie die Möglichkeit eines Ausgleichs bot. Doch war die in Menings Theologie enthaltene „essentielle" Vermittlung zu flach, um zwischen den in der Kirchenordnung von 1534 vorgetragenen dogmatischen Positionen und der reformierten Strömung in Bremen auszugleichen.

Mening, der 1572 dann Superintendent wurde, verfaßte zur Beilegung des konfessionellen Streits eine Bekenntnisschrift[146] über den wesentlichen Streitgegenstand, die Abendmahlsauffassung, und versuchte dabei, die orthodoxe und die reformierte Position zu vermitteln. Jedoch gelang es ihm nicht, obwohl er die Relevanz der äußeren Nießung herausstrich, die reale Vermittlungsqualität der manducatio oralis über den signifikatorischen Wert hinaus theologisch festzuhalten[147], weshalb die Bekenntnisschrift von Jodocus Glanaeus, orthodoxer Lutheraner und Protegé des Erzbischofs, nicht unterschrieben wurde[147a].

Aber auch in kirchenrechtlicher Hinsicht blieb Menings Wirken erfolglos: Mit einigen, nur als Manuskript vorhandenen Vorschlägen hat er offenbar versucht, die Arbeit an einer umfassenden Konsistorialordnung für Bremen aufzunehmen. Während aber in diesen Vorschlägen das Aufgabenfeld des Konsistoriums über die Ehegerichtsbarkeit hinaus auch auf

andere Gebiete des Kirchenwesens hin ausgeweitet wird, blieb das faktisch existierende Konsistorium in Bremen auf die Funktion eines Ehegerichts beschränkt [148].

Fraglich ist, ob das aus einem Bürgermeister, einem weiteren Ratsherrn, dem Superintendenten und Verordneten bestehende Ehegericht[149] auf Mening zurückgeht und in seiner Existenz an Menings Amtszeit in Bremen von 1572 bis 1584 gebunden blieb. Jedenfalls setzen die archivalischen Nachrichten über die Arbeit des Gerichts erst 1572 ein und nennen 1582 nur noch den Rat als Instanz[150].

Menings Vorschläge sind offenbar daraufhin angelegt, das Konsistorium ganz in der Form und Art lutherischer Konsistorien als Kirchenbehörde des Rats zur Wahrnehmung des äußeren Kirchenregiments einzurichten, jedoch hat er sich damit nicht durchsetzen können, wie die Reduktion des Konsistoriums auf ein Ehegericht und dessen abermalige Reduzierung auf ein reines Ratsinstitut zeigt. Zu einer Delegierung der Kirchenhoheit auf eine eigens eingerichtete konsistoriale Behörde war es in Bremen nicht gekommen.

Dies lag wohl auch ganz im Sinne der Kirchenpolitik des Rats, die das Ziel verfolgte, das Verhältnis zu den Gemeinden für die Möglichkeit unmittelbaren Einwirkens auf das Kirchenwesen offenzuhalten, denn innerhalb der Gemeinden bestand ja in den 70er Jahren ein gefährliches Konfliktpotential zwischen den reformiert orientierten Geistlichen, die auf eine Veränderung der Zeremonien drängten, und dem Lutheraner Glanaeus, der sich der erzbischöflichen Unterstützung sicher sein konnte. Um dieses Potential durch eine souveräne Ordnung der kirchlichen Verhältnisse abbauen zu können, erbat sich der Rat dann Christoph Pezel vom Grafen von Nassau[151].

Als Folge der Einigungsbemühungen lutherischer Territorien unter der Konkordienformel wie der Bedrängung Bremens durch das lutherische Umfeld hatte sich die Stadt mehr und mehr den reformierten Territorien im Reich angeschlossen und stand reformierten Unionsplänen aufgeschlossen gegenüber.

Christoph Pezel, einer der bedeutendsten deutsch-reformierten Theologen, verfolgte mit seiner Theologie und seinem kirchenpraktischen Wirken solche Unionspläne. Demzufolge hielt sich seine reformatorische Arbeit auch immer an der für eine Union auf dem Boden des Reichs unbedingt wichtigen Anerkennung der Confessio Augustana (variata) als eine Bekenntnisschrift.

Pezel gehörte zum Kreis der sog. Kryptocalvinisten, also zu den Theologen, die unter dem Schein des Luthertums und unter Täuschung ihres lutherischen Landesherrn an der Kursächsischen Universität Wittenberg die Philippistische Theologie, die dann in der Rezeption reformierter Ele-

mente in die spezifische Gestalt deutsch-reformierter Theologie einging, vertraten.

Nachdem er als einer dieser „Kryptocalvinisten" 1572 aus Wittenberg hatte weichen müssen, führte er in Nassau-Dillenburg auf Geheiß des Grafen Johann die zweite Reformation durch, d. h. die als Fortsetzung und Erfüllung des lutherischen Reformationswerkes gedachte Gestaltung des Kirchenwesens nach den dogmatischen und ekklesiologischen Maßstäben der reformierten Kirche.

Lange Zeit wurde in der Forschung dieser Prozeß als Calvinisierung der lutherisch begonnenen Reformation bezeichnet und damit freilich überspielt, daß sich diese „Calvinisierung" keineswegs in einer bruchlosen Übertragung des reformierten Dogmas und der Genfer Kirchenpraxis, sondern in allen Territorien als eine komplizierte verfassungs- und theologiegeschichtlich relevante Verbindung lokaler mit reformierten Traditionen vollzog[152].

So galt ja auch Pezels erstes Wirken in Bremen nicht primär der strittigen „Calvinisierung", als vielmehr der Lösung lokaler Konflikte zwischen den Geistlichen.

Bei seinem ersten nur vorübergehenden Aufenthalt in Bremen löste Pezel den Konflikt des total überforderten Mening mit einigen extremen Vertretern reformierter Positionen durch einen Vergleich[153], der die Einführung der reformierten Gottesdienstordnung und reformierter Kirchendisziplin zwar grundsätzlich begrüßt, sie aber der gemeinsamen Beratschlagung des gesamten Ministeriums und der Bewilligung durch die Obrigkeit anheimstellt.

Damit waren diese Prediger rechtlich sowohl an die Disziplin des Ministeriums als auch an den Rat, als die für alle äußere Veränderung des Kirchenwesens zuständige Obrigkeit, gebunden.

Der reformierte Theologe Pezel bekräftigte hier im Grunde das Rechtsverhältnis, welches die Kirchenordnung von 1534 schon formuliert hatte.

Doch nicht nur in den Streit des Superintendenten mit den reformierten Geistlichen, sondern auch in den zwischen dem Superintendenten, dem Ministerium und dem orthodoxen Lutheraner Glanaeus griff Pezel bei diesem Aufenthalt ein, indem er die lutherische Position theologisch widerlegte. Freilich kam es erst 1582 zur Absetzung und Ausweisung des theologischen Widersachers.

Im Jahr 1581 dann kam Pezel endgültig nach Bremen, um jetzt unter der Hoheit des Rats, insbesondere unter Führung Daniel von Bürens, die zweite Reformation einzuführen. Zunächst nahm er die Stelle eines Predigers an St. Ansgarii an, dann aber 1584 die des Superintendenten und Pfarrers an der Kirche Unser Lieben Frauen.

Mit der zweiten Reformation begab sich die Stadt dann in eklatanten Widerspruch zum Verdener Vertrag, der ja die Kompetenz zur Veränderung der kirchlichen Verhältnisse dem Erzbischof zugesprochen hatte, und folgerichtig zog die Stadt auch den Widerstand des Landesherrn auf sich. Doch war dessen Position zu schwach. Vor allem fand er keine Unterstützung im Reich gegen Bremen, da ja die Stadt den Boden der Confessio Augustana nicht verließ und damit den Bedingungen des Augsburger Religionsfriedens genügte. So stellte er bis zu seinem frühen Tod im Jahre 1585 keine Gefahr dar.

Jedenfalls nahm der Rat das ius reformandi mit der zweiten Reformation voll in Anspruch. Diese Reformation brachte dann auch die von den extremen reformierten Predigern schon so lange geforderte Veränderung der Zeremonien, über deren Art und Umfang uns hauptsächlich Verteidigungsschriften[154] gegen Angriffe lutherischer Theologen Auskunft geben. Demnach wurden der Exorzismus bei der Taufe, die abrenuntio Satanae und die „Weibertaufe" als übliche „Form" der Nottaufe abgeschafft, die „Weibertaufe" wohl auch deswegen, weil nicht immer gewährleistet schien, ob nicht statt Wasser auch Bier beim sakramentalen Vollzug verwendet wurde.

Beim Abendmahl werden die Hostien mit Rücksicht auf die Gemeinde beibehalten, damit die fractio panis unmöglich gemacht und auch die Krankenkommunion trotz ihres ungemeindlichen Charakters nicht abgeschafft. Über die Veränderungen bei der Präfation fehlen uns genaue Angaben, jedenfalls wurde sie nicht mehr obligatorisch gesungen und war wohl auch in gekürzter Fassung möglich. Das Agnus Dei verlor seinen Rang als regelmäßiger Kommunionsgesang.

Den lutherischen Katechismus hat Pezel später durch einen eigenen, den Bremer Katechismus, ersetzt[155], und getraut wurde in Bremen nicht mehr nach dem lutherischen, sondern nach einem in das Belieben des Zelebranten gestellten Formular.

Gerade aber bei der Abschaffung der Heiligenbilder blieb die zweite Reformation weit hinter den Erwartungen vieler Geistlicher in Bremen zurück, weil sie auf die Kirchen beschränkt blieb. Die Unterstützung des Rats bei der Beseitigung von Bildern draußen und in Privathäusern wird schmerzlich vermißt. Dem Rat aber wären Unruhen als Folge eines fanatischen Vorgehens von seiten der Geistlichkeit auch gar nicht genehm gewesen.

Mit diesem allen schien nun die Kirchenordnung von 1534 endlich liturgisch außer Kraft gesetzt, und wie aus der Berufungsurkunde des Predigers Joseph Naso[156] hervorgeht, zählt sie auch 1582 bereits nicht mehr zu den Bekenntnisschriften, auf die ein Bremer Prediger noch verpflichtet wurde. Damit mußten sie auch dogmatisch als außer Kraft gesetzt gelten.

Doch zeigt diese Berufungsurkunde zugleich, daß sich in der Frage der Kirchenverfassung 1582 noch nichts entscheidend über 1534 hinaus verändert hat: Der Rat nimmt für sich allein das Recht auf die endgültige Bestellung des Predigers in Anspruch. Die Predigerbesoldung liegt in den Händen der Baumeister.

An Pezels Wirken ist aber nicht primär die unumgängliche kultische Dezimierung hervorzuheben, vielmehr liegt das Hauptgewicht seiner reformatorischen Tätigkeit auf dem aufbauenden Aspekt der zweiten Reformation. So war er maßgeblich an der Gründung der Bremer Universität 1584 beteiligt, die eigentlich nichts anderes war als eine Aufstockung des Gymnasiums zu einer Universität zweiten Ranges, welche sich bald durch Pezels aktive Teilhabe als Hochschullehrer zu einer Hochburg reformierter Lehre entwickelte[157].

War es auch liturgisch gelungen, der bremischen Kirche durch die zweite Reformation eine reformierte Gestalt zu geben, so sollte es doch nie zur Einrichtung einer reformierten Kirchenverfassung mit autonomer Kirchenleitung nach der Art des Genfer Konsistoriums und zur Wahrnehmung reformierter Kirchenzucht in Bremen kommen. Dies deckte sich nicht mit den Interessen, die der Rat mit der zweiten Reformation verband.

Der Unterschied zwischen den Interessen des Rats an der zweiten Reformation und Pezels reformiertem Anliegen trat zugespitzt in einem Konflikt um die äußere Durchsetzung der richtigen Lehre zutage. In dem Konflikt wird deutlich, welch großes Spannungsverhältnis dogmatische und rechtliche Positionen stets in konfessionellen Konflikten bildeten und wie diese Konflikte nur unter Beachtung dieser Spannung und ihrer konkreten Auswirkungen hinreichend kirchenrechtlich und verfassungsrechtlich erfaßt werden können[158]: In der Zeit, als Pezel gerade seine Reformationsarbeit in Bremen aufnahm, predigte der Geistliche Joseph Naso von der Kanzel der Kirche St. Martini gegen die Heiligenbilder, die sich immer noch in den Häusern Bremer Bürger befänden. Damit war sogleich das Feld der Kirchenpolitik von Naso betreten, insofern ja gerade die Beseitigung der Heiligenbilder ein heikler Punkt bei der Reformierung war (s. o.). Der Vorwurf gewann vor allem dadurch an Schärfe, daß er in einer Predigt, sozusagen ex cathedra, erhoben worden war. Andere Geistliche werden im Katechismusunterricht ganz ähnliche Vorwürfe erhoben haben.

Ließ also schon dieses Vorgehen Nasos Ambitionen nicht unterschätzen, so stellte er sich alsbald, wiederum von der Kanzel aus, in offenen Gegensatz zur Bremer Geistlichkeit. Am 17. September 1583 äußerte er sich in einer Predigt über das Abendmahl so, daß dem Superintendenten, damals noch Marcus Mening, die Klage übermittelt wird, Naso leugne die

Gegenwart von Leib und Blut im Abendmahl und warne alle Hausväter und Mütter vor dem lutherischen Katechismus und der Confessio Augustana. Daraufhin angesprochen, rechtfertigte sich Naso schriftlich mit der Behauptung, er habe lediglich gesagt, das Abendmahl sei ein Bundeszeichen wie beispielsweise die Beschneidung, und keineswegs wolle er den ganzen Katechismus und die Confessio Augustana kritisieren, er hege lediglich Vorbehalte gegen die Abendmahlsartikel.
Damit wurde der Grundsatzstreit schon unausweichlich, denn gerade die Abendmahlsauffassung war ja bei der Verpflichtung auf das Bekenntnis der kritische Punkt. Mit einer langen Einlassung auf die Frage nach der Präsens beim Abendmahl verläßt Naso dann auch theologisch faßbar den Boden der Confessio Augustana, auch der variata: Wenn Christus sagt, daß dieser Kelch ein neues Testament sei, dann will er damit sagen, daß „dieser Kelch . . . ein neu zeichen, siegel, zeugnis oder sacrament, . . . ein neuer bund, vertrag und freundschaft zwischen Gott, meinem erzürneten Vater, und zwischen Abraham und seinen samen durch mein opfer und bludvergießen sey aufgerichtet und bestätigt wurden. Und das insunderheit der jhenige, so in warer bekerunge und glauben aus diesem kelche trincke, sey eingenohmen in solche bund . . . Welche vertrag und frundschaft ich der gestalt zu wegen gebracht, das ich mein blud für seine sunde vergossen. . ." [159]

Naso versteht das Abendmahl als ein Bundeszeichen, als ein Siegel und Unterpfand der Gnadenmitteilung, stimmt also hierin noch mit der deutsch-reformierten Theologie überein[160]. Jedoch eröffnet sich sogleich die Differenz beim Bestimmen dieser Gnadenmitteilung: Zwar hält Naso auch abstrakt fest, daß es sich für ihn um die Mitteilung Christi handelt, jedoch hat sich für ihn unter dem Gleichlaut der Worte der Sinn merklich im Kontext seiner Bundestheologie verschoben: Die Mitteilung Christi beschränkt sich auf die Gabe seiner Heilsgüter, auf die von ihm durch Leib und Blut erworbene Bundesgnade, und nicht auf die Person Christi selbst. Damit ist der Glaube auch nicht mehr das geistliche Essen beim Abendmahl, sondern Glauben an ein verändertes Rechtsverhältnis zwischen Gott und Mensch im wiederaufgerichteten Bund.

Hier war für Pezel der Punkt erreicht, wo der Glaube jede inhaltliche Verbindlichkeit verlieren mußte, und zugleich stand für die reformierten Geistlichen die Möglichkeit auf dem Spiel, sich mit dem Begriff der manducatio spiritualis auf die Formel der Confessio Augustana (variata) einzulassen.

Der Rat hingegen sah wegen der Kritik an der Confessio Augustana einfach nur die reichsrechtliche Stellung Bremens gefährdet, darum unterbreitete er Naso auch den Vorschlag, er möge sich doch künftig des Gezänks von der Kanzel herab enthalten und zur Confessio Augustana

erklären, er habe mit seinen Äußerungen gegen die Confessio und ihre Abendmahlsauffassung nur die orthodoxen Interpreten im Blick gehabt, welche den Artikel wider Gottes Wort auslegten, nach Gottes Wort ausgelegt aber, wolle er den Artikel gerne annehmen.

Als dann Naso fortfährt, im Gottesdienst den 10. Artikel zu kritisieren, entsetzt ihn der Rat zwar seines Amtes, doch kommt er keineswegs dem Drängen der Geistlichen nach, den Widersacher aus der Stadt zu entfernen. So wurde es möglich, daß dieser noch lange in Bremen lebte und mit Schmähschriften gegen die Bremer Geistlichkeit seinen Kampf gegen Pezel auf literarischer Ebene fortsetzte.

Am Naso-Streit läßt sich deutlich der Unterschied zwischen Pezel und dem Rat in der Einschätzung der zweiten Reformation ablesen: Während für den Rat bei der Frage der Augsburger Konfession lediglich die äußere Beachtung des Bekenntnisses, dieses also nur als reichsrechtliche Formel, wichtig war, sollte für Pezel der theologische Inhalt dieser rechtlichen Formel eine rechtliche und theologisch zureichende Verständigungsmöglichkeit für das Gespräch mit den Kirchen der Confessio Augustana, die nicht von der Orthodoxie beherrscht waren, abgeben.

Pezel hat sein theologisches Arbeiten und Wirken als Reformator ganz in den Dienst einer reformierten Bündnispolitik gestellt. Besonders deutlich wird dies bei der letzten großen Ordnung des 16. Jh. in Bremen, beim Consensus Bremensis[161]. Diese von Christoph Pezel verfaßte große Bekenntnisschrift ist dem Charakter nach eine reformierte Gegenkonkordie. Neben der Confessio Augustana (variata) und der Repetitio confessionis Saxonicarum Ellesiarum nennt sie noch die Harmonia Confessionum Evangelicarum als verpflichtendes Bekenntnisdokument und stellt sich so ganz in den Dienst reformierter Unionsbestrebungen in Europa.

Der Consensus gewinnt dadurch, anders als die Kirchenordnung von 1534, deutlich einen über Bremen hinausweisenden programmatischen Charakter. Er ist keine Bremer Lokalschrift und auch nicht in der in Bremen und in den hansischen Städten allgemein üblichen niederdeutschen Sprache, sondern in Hochdeutsch verfaßt[162].

Freilich ist er nicht nur im Sinne der Bündnisbestrebungen auf Wirkungen nach außen hin konzipiert worden, vielmehr zielt er auch auf Rückwirkungen der Bündnispolitik nach innen, indem er die desolate Bremer Kirche an dem programmatischen Anspruch, eine reformierte Kirche mit ordentlicher Kirchenleitung und Kirchenzucht sein zu sollen, mißt.

Eine unmittelbare redaktionelle Vorlage, an die er sich streckenweise anlehnt, hat der Consensus in der gleichfalls von Pezel verfaßten Schrift zur Dillenburger Synode von 1578 „Aufrichtige Rechenschaft von der Lehr und Ceremonien, so in der evangelisch-reformierten Kirche nach der richtschnur göttlichen Wortes angestellt, Bremen 1592“ [163].

Der gegenüber dieser Bekenntnisschrift größte Fortschritt des Consensus liegt in der theologischen Weiterentwicklung Pezels zu einer ausgeführten Prädestinationslehre, mit der er in der deutsch-reformierten Theologie eine exponierte Stellung einnimmt[164].

Kirchenrechtlich hat sich der Consensus in Bremen nie durchsetzen können[165]: Er ist anders als die Kirchenordnung von 1534 nie vom Rat approbiert worden[165a]. Das von Pezel hier so energisch vorgetragene Monitum einer autonomen Kirchenleitung stand in diametralem Gegensatz zum Verlauf der Bremer Reformation und ihrer rechtlichen Implikation im Verhältnis zwischen Rat, Prediger und Gemeinden.

Pezels Versuch, mit einem ekklesiologischen Postulat im Consensus kirchenrechtliche Konsequenzen für Bremen zu erreichen, ist gescheitert, hinsichtlich der dritten nota ecclesiae, der Kirchenzucht[166], blieb die bremische Kirche immer eine unvollständige reformierte Kirche.

So finden wir in Bremen am Ende des 16. Jh. das merkwürdige Bild einer reformierten Kirche mit hohem dogmatischem Anspruch im Verfassungsrahmen einer reinen Magistratskirche. An der Stellung des Rats gegenüber den Gemeinden hat auch die zweite Reformation nichts ändern können, weil die Initiative zu ihrer Einführung ganz in der Hand des Rats lag und rechtlich aus besonderen außenpolitischen und innenpolitischen Interessen primär auf die Stärkung der obrigkeitlichen Stellung des Rats zielte.

Diese Stellung hat der Rat im 17. Jh. noch sehr viel entschiedener gegen die Ansprüche der Prediger auf Mitsprache beim Schulwesen, auf Unterstützung des Rats in Wahrnehmung der Kirchenzucht etc. vertreten[167]. Bezeichnend dafür ist, daß sogar das Superintendentenamt im 17. Jh. fortfiel[167a].

Verhandlungen aus dem 17. Jh. zwischen Rat und Predigern zeigen im übrigen, daß die rechtlichen Verhältnisse zwischen Obrigkeit und Gemeinden nie über die Kirchenordnung von 1534 hinausgelangt sind, ja daß sogar im Streit um die sachgerechte Wahl der Prediger diese Kirchenordnung argumentativ in Anspruch genommen werden konnte[168].

Auch dogmatisch hat sich der Consensus eigentlich erst 1628 in Bremen Geltung verschaffen können, als der Rat, nicht zuletzt aus handelspolitischen Erwägungen, die Dordrechter Synode[169] beschickte und damit erstmalig offiziell zu erkennen gab, daß Bremen zu den reformierten Kirchen gehörte. Hier auf dieser Synode, auf der die Prädestinationslehre zur Diskussion stand, führten die Bremer Vertreter eine souveräne theologische Lösung im Sinne des Consensus herbei.

VII. Schlußbemerkungen

Im Blick auf die eingangs gestellte Frage danach, wie sich die Ergebnisse der Bremer Reformationsgeschichte zu den Hypothesen und Problematisierungen der Reformationsforschung verhalten, kann hier für das rechtliche und dogmatische Problemfeld, wie es die Kirchenordnung von 1534 absteckt, festgehalten werden, daß die Reformation in Bremen aufs Ganze gesehen zu einer Stärkung der obrigkeitlichen Stellung des Rats nach außen wie nach innen führte und darin der Entwicklung in hansischen Städten vergleichbar war: Mit der Übernahme der Kirchenangelegenheiten in seine Hand setzte der Rat städtische, gegen die Privilegien des Klerus gerichtete vorreformatorische Kirchenpolitik fort und fand in den theologischen Inhalten der Reformation, wie sie insbesondere mit der Timannschen Kirchenordnung vorgetragen werden, eine dafür zureichende Begründung.

Rechtlich beanspruchte der Rat mit der Übernahme Kompetenzen, die eigentlich dem Herrn einer landsässigen Stadt zugekommen wären, und führte so die Stadt aus ihrer mittelbaren Stellung heraus, indem er obrigkeitliche Rechte auf sich zog. Damit in engem Zusammenhang aber steht die Tatsache, daß sich der Rat, entgegen dem genossenschaftlichen Begründungskonsens (Schwureid), der Stadt mehr und mehr von der die obrigkeitlichen Rechte wahrnehmenden Instanz zu einer obrigkeitlichen Instanz selbst entwickelte.

Für die Antwort auf die Frage nach einem zureichenden Epochenbegriff für die Reformation kann aus den Bremer Ereignissen gefolgert werden, daß sich der mit der Reformation unauflöslich verbundene soziologische und juristische Prozeß städtischer Umstrukturierung auf das ganze 16. Jh. erstreckte, schon im 15. Jh. wesentliche strukturelle Vorbedingungen hatte und erst im 17. Jh. institutionell und konfessionell voll zum Austrag kam. Die allgemeine Beobachtung, daß dieser Prozeß u. a. mit einer Reform des Rechts, d. h. mit einer Rezeption des Römischen Rechts in die deutsche Rechtspraxis, vonstatten ging, gilt auch für Bremen[170].

Im Unterschied aber zu anderen Städten führte die mit der Einführung der Reformation begonnene „Magistratskirchenbildung" zu einer Fortsetzung des Reformationswerkes unter anderem konfessionellen Vorzeichen. Die sog. Calvinisierung Bremens durch Christoph Pezel ist ihrer rechtlichen Anlage, ihrer kirchengeschichtlichen Durchführung und ihrer theologischen Positionsbestimmung nach nur im Zusammenhang mit der stadtgeschichtlichen Realität Bremens zu verstehen. Nicht zufällig berief der Rat für seine kirchenpolitischen Absichten den Theologen und Kirchenpraktiker Christoph Pezel, und mit ganz bestimmten kirchenpolitischen Absichten legt Pezel dem Rat und der bremischen Kirche im Con-

sensus ein dogmatisches Soll dessen vor, was reformierte Kirche in Bremen zu sein habe. Ein Soll, das deswegen nie erfüllt wurde, weil seit der Kirchenordnung von 1534 feststand, was Kirche für den Rat und seine Stadt sein konnte.

So dokumentiert das Gefälle von dieser Kirchenordnung zum Consensus den Prozeß einer Auflösung der strukturellen und geistlichen Identität zwischen religiöser und politischer Stadtgemeinschaft. Dabei wird deutlich, wie die konfessionellen Gesichtspunkte immer mehr den Zweckmäßigkeitserwägungen der politischen Obrigkeit unterliegen.

Mit der noch im Consensus vorgetragenen Forderung nach einer Übereinstimmung von Geistlichkeit und Obrigkeit etwa bei der Bestrafung, also mit der Korrespondenzforderung, versuchte sich in Bremen die Reformation einem Auflösungsprozeß entgegenzustellen, an dem sie selbst im Heranbilden der städtischen Obrigkeit zum obrigkeitlichen Institut, das Kirchenordnungen approbiert, beteiligt war.

Anmerkungen

[1] Der Erentriken Stadt Bremen Christlike ordeninge . . ., Druck UB Göttingen, Magdeburg 1534; s. zur bremischen Verfassung B. Heyne, Von der Kirchenordnung 1534 zur Kirchenverfassung 1920 – Ein Stück Verfassungsgeschichte der evangelischen Kirche in Bremen: Hospitium Ecclesiae (Hosp. Eccl.), Bd. 7, Bremen 1971, S. 7–35, zu Konsistorium bs. S. 19.

[2] Vgl. zur gesellschaftlichen Bedeutung der Religion H. Schillling, Konfessionskonflikt und Staatsbildung: G. A. Benrath (Hrsg.), Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte, Bd. 48, Gütersloh 1981, S. 15 ff., zur politischen Funktion der Religion a.a.O., S. 34 ff., weitere Literatur a.a.O.

[3] S. zur Problematik der geschichtswissenschaftlichen Einordnung der Reformation als Epoche R. Wohlfeil, Einführung in die Geschichte der deutschen Reformation, München 1982, S. 49 ff., 53, 83 ff., 192.

[4] S. zur Hansestadtreformation Schilling, S. 106 ff., bes. S. 138 f.

[5] D. R. Ehmck/W. v. Bippen (Hrsgg.), Bremisches Urkundenbuch, Bremen 1876 ff. (zit. BUB), hier BUB II, Nr. 450, S. 448–450.

[6] H. Sasse, Das Bremische Krameramt: Bremisches Jahrbuch (zit. Br. Jb.), Serie I, Bd. 33, Bremen 1931, S. 111 ff.

[7] A. Kühtmann, Die Bremische Kirchenordnung von 1534: Br. Jb., Serie I, Bd. 8, Bremen 1876, S. 176.

[8] S. P. Wieck, Die bürgerliche Verwaltung der Bremer Domfabrik: Br. Jb., Serie I, Bd. 46, Bremen 1959, S. 121–133; F. Prüser, Achthundert Jahre St. Stephanikirche, Bremen 1940, S. 147; R. Prange, Die Bremische Kaufmannschaft des 16. und 17. Jh. in sozialgeschichtlicher Betrachtung: K. H. Schwebel (Hrsg.), Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen, Bd. 31, Bremen 1963, S. 145 f., 172 ff.

[9] S. i. f. Kühtmann, Die Bremische Kirchenordnung . . ., S. 116–118, zum Domkapitel H. A. Schuhmacher, Älteste Geschichte des Bremischen Domkapitels: Br. Jb., Serie I, Bd. 1, Bremen 1864, S. 109–173, zum Archidiakonat allgemein und in Bremen und Verden E. Sehling (Hrsg.), Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jh. (zit. Sehling), Bd. VII, 1, Tübingen 1963, S. 6.

[10] S. dazu das Protokoll des Gesprächs auf dem Capitelhaus zu Bremen vom 30. September bis 7. Oktober 1525: Br. Jb., Serie I, Bd. 8, S. 101 f.; zur Bedeutung des Protokolls und nähere Quellenhinweise s. u.

[11] H. A. Schuhmacher, Die Deutschherren-Kommende: Br. Jb., Serie I, Bd. 2, Bremen 1865, S. 184–244.

[12] S. J. F. Iken, Die frühen Kirchen- und Schulvisitationen des Bremer Rats im Landgebiet: Br. Jb., Serie I, Bd. 17, Bremen 1895, S. 102.

[13] Bremens innenpolitische Entwicklung verlief in dieser Hinsicht wie die in den Reichsstädten; dazu O. Brunner, Souveränitätsproblem und Sozialstruktur in den deutschen Reichsstädten der frühen Neuzeit: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 50, Wiesbaden 1963, S. 329–360, bes. S. 336 ff.; M. Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen 1956, S. 755 ff.; zur Selbstergänzung in den Seestädten a.a.O., S. 773; zum Genossenschaftscharakter und seiner sakralen Reaktivierung durch die Reformation s. B. Moeller, Reichsstadt und Reformation, Gütersloh 1962.

[14] BUB IV, Nr. 227, S. 295–297; vgl. dazu H. Schwarzwälder, Geschichte der Freien Hansestadt Bremen, Bd. 1, Bremen 1975, S. 114; im Jahre 1433 wird nach einer Phase der Gemeindebeteiligung der Rat in eins mit der Restitution des Wahlgesetzes von 1398 wieder als vollmächtig eingesetzt, s. BUB V, Nr. 499, Abs. 6, S. 558.

[15] BUB IV, Nr. 227, S. 296.

[16] S. Prange, S. 161 f.

[17] S. dazu Wohlfeil, S. 158 f., 173 f.

[18] Zum Verdener Vertrag und seiner unmittelbaren Vorgeschichte s. W. v. Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, Bd. 2, Bremen 1898, S. 188 ff., bes. S. 191.

[19] Auf den von 1511 bis 1558 über Bremen und Verden regierenden Erzbischof Christoph, einem Bruder des Herzogs Heinrich d. Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel, folgte für die Zeit von 1558–1566 sein Bruder, der Erzbischof Georg; s. Sehling VII, 1, S. 6; zur Regierungstätigkeit beider Bischöfe s. C. Spangenberg, Chronicon oder Lebensbeschreibung und Thaten aller Bischöfe des Stifts Verden . . ., Hamburg o. J., S. 152–223.

[20] S. zu den verfassungsrechtlichen Mischtypen die Untersuchung von P. Münch, Zucht und Ordnung – reformierte Kirchenverfassungen im 16. und 17. Jh.: J. Engel/E. W. Zeeden (Hrsgg.), Tübinger Beiträge zur Geschichtsforschung, Bd. 2, Stuttgart 1978; Münch analysiert unter verfassungsrechtlichem Aspekt die Auswirkungen der Fortsetzung der lutherisch begonnenen Reformation unter dem Vorzeichen der reformierten Theologie in den Territorien Nassau-Dillenburg, Kurpfalz und Hessen-Kassel. In seiner Zusammenfassung heißt es: „Für die gesamte Entwicklung der drei Territorien ist typisch, daß Verfassungsmomente beim Übertritt zum reformierten Bekenntnis nicht die entscheidende Rolle spielten, die man ihnen als konfessionellem Unterscheidungsmerkmal gemeinhin beimißt. Unter den gelehrten Theologen bildeten dogmatische Streitfragen, beim ‚gemeinen Mann' hauptsächlich die liturgischen Veränderungen . . . Ansatzpunkte für Auseinandersetzungen.", S. 117.

[21] Vgl. zum historischen Bedeutungsverlust des „klassischen" Stadtbürgertums J. Habermas, Strukturwandel der Öffentlichkeit, Neuwied 1968[3], S. 33 f.

[22] S. den Nachweis der Quelle unter Anm. 10. Es existiert ein weiterer Abdruck des Protokolls, offenbar nach einer anderen Quellenvorlage, die in einigen Punkten abweicht, in: Br. Jb., Serie II, Bd. 1, Bremen 1865, S. 17–53.

[23] Gemeint sind der Brief Heinrich von Zütphens an Jacob Propst und Pater Reiner: Br. Jb., Serie II, Bd. 1, S. 241–245; Mandate und Ausschreibungen neben dem übrigen Schriftverkehr in der Angelegenheit Heinrich von Zütphen a.a.O., S. 5–8, 10–13; der Bericht des erzbischöflichen Generaloffizials über die Tätigkeit Heinrich von Zütphens: Br. Jb., Serie I, Bd. 8, S. 108–113; Akten über Verhandlungen mit Kaiser und Reichskammergericht: Br. Jb., Serie II, Bd. 1, S. 67–69 (Mandat des Reichskammergerichts), S. 69–74 (Verantwortung des Bremer Rats gegen das Mandat), Thesen Zütphens: a.a.O., S. 285–301, Auszüge aus

dem Denkelbuch Daniel von Büren des Älteren: a.a.O., S. 169–190; Luthers Geschichte Heinrich von Zütphens: Martin Luther, Weimarer Gesamtausgabe seiner Werke (zit. WA), Bd. 18, Weimar 1908, S. 215–250; dazu andere zeitgenössische historische Darstellungen mit einer niederdeutschen Redaktion der Geschichte von Luther: Br. Jb., Serie II, Bd. 1, S. 191–221; Luthers Brief an Wencelslaus Link: WA, Briefe 2, Weimar 1931, Nr. 557, S. 632–635, und auszugsweise Br. Jb., Serie II, Bd. 1, S. 249 f.; Auszüge aus bremischen Chroniken: a.a.O., S. 221–238; allgemein J. F. Iken, Die erste Epoche der bremischen Reformation: Br. Jb., Serie I, Bd. 8, S. 40–84; zu Heinrich von Zütphen J. F. Iken, Heinrich von Zütphen: Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Bd. 12, Halle 1886.

[24] Zütphen schreibt dazu in seinem Brief an Propst und Reiner: „Postea veni Bremas, nihli minus sapicatus, quam a me postularent verbum. Innotui tamen civibus aliquot christianis, quibus sermonem a me pententibus non potui non obtemperare.": Br. Jb., Serie II, Bd. 1, S. 243.

[25] Zütphen dazu in seinem Brief: „Dominica die ante Martini verba per me evangelizato citor a magistratu civitatis et canonicis interrogantibus, cur et qua auctoriate predicassem, respondi quoniam petitur [sic!] et quoniam verbum dei non esset alligatum. Multa deinde sursum deorsumque versantes auctoritate presulis et sua interdixerunt mihi sermones. Sed ubi respondissem, oportere me deo plus obedire quam hominibus, a consulatu petunt, repulsionem meum fieri; qui responderunt, se neque precepisse neque prohibituros me unquam. Causa devolvitur ad episcopum, interim ego sermonem continuans . . . Convocantur nobiles et praelati diocesium duarum ad Bremas, qui mittentes ad magistratum et . . . per oratorem suum primo, deinde per suffraganeum domini Bremensis. Nam exaggerantes postulant et sub humano [sic!] jurejurando exigunt me tradi in manus episcopi, vocantes civium capita et artificium prepositos, ut votis presulis subscribant. Respondent omnes, preter evangelium se nihil a me audivisse, nec me dedituros, priusquam palam viderint de errore convictum.": a.a.O., S. 243 f.; dazu die Geschichte Luthers, WA 18, S. 229 ff.

[26] Der Rat formulierte dazu in einem Schreiben an die Städte Stade und Hude: „Dewile nu van langen ungetalden jaren her vaken gebort, wanner fromede prediger hir torstede kemen, dat wort Gades van one to horende, woll geleden unde dartegen nene bispingere vorgenommen, deme nach hebbn unse gementhe den monnick na older frigheit predigen laten. Dat nu wi, de raet, datsulffte wedderspreken unde affholden scholden, will uns nicht geboren, hebbent ok in unser macht nicht . . . Dt wi ok den monnick geleidet hebbn, is up instendige anforderent unser gementhe gescheen . . .": Br. Jb., Serie II, Bd. 1, S. 7.

[27] W. Jappe Alberts, Bremens Beziehungen zu den Niederlanden im Mittelalter: Br. Jb., Serie I, Bd. 51, Bremen 1969, S. 51–66.

[28] Leider kann die Existenz dieses Ausschusses nur aus der Bremer Chronik belegt werden, Br. Jb., Serie II, Bd. 1, S. 224 f.

[29] S. über Jacob Propst H. Q. Janssen, Jacobus Praepositus, Amsterdam 1862; s. zur Berufung von Propst Luthers Brief an Spalatin: WA, Briefe 3, Weimar 1933, Nr. 744, S. 291 f.; die näheren Umstände schildert das Protokoll, so daß „. . . die gemeinen pfarrleute Bruder Jacob eintrechtiglich zu ihrem pastor und prediger erwehlet und angenommen . . ." haben: Br. Jb., Serie I, Bd. 8, S. 101.

[30] S. zu Johann Timann J. H. Pratje, Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden, Bd. 4, Stade 1771, S. 99–128.

[31] S. insbesondere Luthers Geschichte, S. 233 ff., 240.

[32] Die Gemeinde hatte dem Dompropst drei Artikel vorgelegt mit folgendem Inhalt: „Daß ihnen sein W. treue prediger wollte setzen, die den gemeinen caspelleuthen das heilige evangelium möchten predigen und also einbilten, als das von Gott gesprochen. Zum andern, daß die kinder auf teutsch mögten getauft und drittes das hochwürdige sacrament denen, die es begehren, unter beider gestalt gegeben werde.", Protokoll, S. 102.

[33] Vgl. dazu die Einleitung und Teilabdruck bei J. Smend, Die evangelischen deutschen Messen bis zu Luthers Deutscher Messe, Göttingen 1896, S. 72–94, Teildruck (nur Meßformular) S. 90–93; zu Propst, O. Rudloff, Bonae litterae et Lutherus: Hosp. Eccl., Bd. 14, Bremen 1985, S. 14.

[34] W. Schmidt, Die Bremer Evangelische Messe 1525: Hosp. Eccl., Bd. 1, Bremen 1954, S. 52–85.

[35] S. Die Geschichte von Luther, S. 231 f.

[36] S. Protokoll, S. 87 ff., bes. S. 89 f.

[37] Die betreffende Passage des Mandats lautet: „... daß ir stende allesampt und jeder besünder in seiner oberkeit verfüge und fürsehe, das mitler zeit berürts concilii allein das heilig evangelium nach auslegung der schriften von der christlichen kirchen approbirt und angenomen, geprediget und gelert, auch mit allem fleis bestelle, auf das mit allen predigern füglicher, zimlicher weis gered und gehandelt werde, in iren predigen alles zu vermeiden, so zu ungehorsam, uneinigkeit und aufrür im heiligen reich oder die christenmenschen in irrung zu fürn, ursach geben möge, und was unnützlich, disputirlich sachen weren, sich dieselbigen zu predigen und zu leren enthalten, sonder obgemelts christlichen concilii entschids zu gewarten. Das auch ir, die erzbischof und bischof, etliche der heiligen geschrift verstendig verordent, die auf sölich predig und lere fleissig aufmerken haben, und wo si darin irrung befünden, alsdann dieselbigen prediger oder lerer guetlich, beschaidelich und dermaß davon weiset, das daraus mit nichts gespürt werde, die evangelische warheit darmit zu verhindern oder zu vertrücken ... Das auch ir alle obgemelte stende mitler gedachter zeit berürts concilii in allen drückereien und bei den buchfürern eur jedes öberkeit mit allem möglichen fleis versehung tun söllet, das weiter nichts neues gedrückt oder zu feilem kauf getragen oder ausgelegt werde, es sei dann zuvor durch jeder öberkeit sünderlich darzu verordente verstendige und gelerte person besichtigt und zugelassen": Historische Kommission der königlichen Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe, Bd. III, Gotha 1901 (zit. RTA), Nr. 84, S. 451 f.

[38] So heißt es zur Begründung der freien Predigerwahl im Protokoll: „Von wegen der neuen aufgesetzten predicanten were der von Bremen tun auf dasselbige mandat gefondiret, dieweile die alten prediger gegen das mandat ihre tand und traume geprediget, da auch sie SFG gebeten, ihnen verständige prediger zu schicken, so were solches doch verplieben. Gott hätte durch den propheten Amos von hunger und durst des evangelii gesprochen ...": Br. Jb., Serie I, Bd. 8, S. 99.

[39] Hierzu argumentiert der Rat in den Verhandlungen: „Und wiewol eine e. rat ihrer bürger, Gott dankende, in leibe, gutt und allen zeitlichen tun mächtig, so könnten die doch derselben in dem artikel ihrer seelen seligkeit unde Gottes ehre belangende, wider ihr gewissen und göttliche zuneigung, in abstellunge der zweien prediger nicht mächtig sein ... Der ceremonien halben können sie wohl trägliche mittel und solche veränderungen leiden, die wieder Gottes wort nicht weren.", a.a.O., S. 102 f.

[40] Dazu der Rat: „Wo auch dieselben erwehlten prediger vermerklichen predigten, das zur uneinigkeit und anders gereichen wolte, als denn wusten sie dieselben nicht alleine zu verlassen, sondern auch zu verfolgen.", a.a.O., S. 102.

[41] J. G. Thumsener, Ansichten von der Kirchengewalt, Bremen 1837.

[42] Vgl. den ersten Katalog im Denkelbuch Daniel von Bürens: Br. Jb. Serie II, Bd. 1, Bremen 1865, S. 179; die weiteren im Bericht des Ratssekretärs Jacob Louwe über den Aufstand der 104 Mannen, St.-A. Bremen, E, 6b1, S. 4 ff., 22 ff., 131 ff., 142 ff.; zu bemerken ist, daß von Anfang an neben der Forderung nach Besteuerung der Geistlichkeit auch die nach Kontrolle des Kornhandels erhoben wurde. Auch in der Hansestadt Wismar gehörte der Schutz des einheimischen Kornmarktes vor den kapitalkräftigen auswärtigen Kaufleuten zu den wirtschaftlichen Gravamina im Kontext reformatorischer Bewegungen; vgl. dazu J. Schildhauer, Soziale, politische und religiöse Auseinandersetzungen in den Hansestädten Stralsund, Rostock und Wismar im 1. Drittel des 16. Jh.: Hansischer

Geschichtsverein (Hrsg.), Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte, Bd. 2, Weimar 1959, S. 117 f.

[43] S. Denkelbuch, S. 172 f.; Protokoll, S. 95, 100 f.

[44] S. Protokoll, S. 88, 91, 94, 100.

[45] S. Protokoll, S. 97.

[46] A.a.O., S. 97 f.

[47] B. Moeller, Die Reformation in Bremen: Jahrbuch der Wittheit, Bd. 17, Bremen 1973, S. 51–73, bes. S. 56 ff.

[48] Die Einladung an Gastprediger durch die Gemeinde entsprach im übrigen einem vorreformatorischen Brauch; vgl. Protokoll, S. 103.

[49] S. den Quellennachweis unter Anm. 42; dieser Bericht ist das einzige chronikalische Werk über den Aufstand, das hohe Authentizität für sich in Anspruch nehmen kann, da der Verfasser selbst an dem Konflikt unmittelbar beteiligt war. Doch trägt es, wohl kurz nach dem Ende des Aufstands entstanden, alle Anzeichen einer Parteischrift. Viele Informationen über die Aufständischen stehen eindeutig unter diesem Vorzeichen und sind zur Analyse der sozialen Vielschichtigkeit der Bewegung denkbar ungeeignet. Die Tendenz des Berichts geht dahin, den Aufstand als das Werk einiger Rädelsführer, vieler verführter Bürger und des „aufgebrachten gemeinen Volks" darzustellen.

[50] A.a.O., S. 1.

[51] S. im folgenden Protokoll, S. 88 f.; dazu die Excusation im Protokoll, S. 93 f.; weitere Hinweise im Protokoll, S. 96 f., 99 f., und in verschiedenen Urkunden: Br. Jb., Serie II, Bd. 1, S. 13 ff., 67 ff., 74 ff., 116 ff., 127 ff.

[52] Vgl., wie der Rat die Zerstörung der Höfe von der Zerstörung des Paulsklosters abhebt: „Daß auch den Herren des capitels in ihren höfen überfallung geschehen, solches wäre ihre e. getreulich leid, sie hättens niemand geheissen; sie hätten auch ihre w. gebetten, ihne die persohnen, die solches getan, zu benennen, sie wolten dieselbigen als die leichtfertigen nach gebühr gestrafft haben, wo sie auch noch, da sie genennet wurden, strafen wolten. Dieweil ein e. raed die deder unbekannt, mugen sie um der undat der . . . billigkeit je nicht besprochen werden.": Protokoll, S. 93.

[53] A.a.O., S. 88.

[54] St.-A. Bremen 2-T 4 a 11 6 a; vgl. F. Petri, Unser Lieben Frauen Diakonie, Bremen 1925, S. 9; die von Iken erwähnte Diakonenordnung konnte nicht aufgefunden werden (vgl. Iken, 1. Epoche, S. 77), aber die vorliegende Quelle nennt 7 Personen, offenbar die Diakonen, die nach dem Rat der Prediger mit der Verwaltung des Armengeldes betraut wurden. Über die genaueren Modalitäten der Einnahme und der Verwaltung wird nichts gesagt; vgl. zur traditionellen Bedeutung der Armenfürsorge in Unser Lieben Frauen H. Lange, Christliche Liebestätigkeit in Bremen, Bremen 1925.

[54a] HII-III.

[55] Im Abschied des Protokolls heißt es als Forderung an Bremen: „So man auch die predicanten behalten und nicht verweisen wolte, daß sie ohne der collegien zutat versorgt werden und sie so unterweisen, daß dadurch die geistlichen müssen unbeschwert bleiben." Darauf antwortete der Rat, die ihren würden sich wohl weigern, darin einzuwilligen „. . . daß wochengelt, zur erhaltung der prediger bewilliget, abzustellen"., Protokoll, S. 106.

[56] G. Krause/G. Müller (Hrsgg.)., Theologische Realenzyklopädie, Bd. 7, Berlin/New York 1981, S. 104.

[57] S. die urkundliche Bezeugung der Schulgründung von 1528 in einer Dotationsurkunde von 1534: Br. Jb., Serie II, Bd. 1, S. 156 f., und die urkundliche Bezeugung der Stiftung eines Armenkrankenhauses im ehemaligen St. Johanniskloster durch den Rat a.a.O., S. 112 ff.; vgl. dazu Iken, 1. Epoche, S. 78 ff.

[58] S. Iken, a.a.O., S. 83.

[59] S. Louwe, S. 2.

[60] S. a.a.O., S. 2 ff., 4 f. (Supplication der Meinheit an den Rat zum Thema Bürgerwei-

de). S. 7 ff. (Weidebrief des Erzbischofs). S. 41 ff. (Auseinandersetzung mit dem Komtur des Deutschen Ritterordens wegen Privatisierung von Teilen der Bürgerweide). S. 59 ff. (Verhandlungen mit dem Domkapitel wegen der Privatisierung von Weideland der Bürgerweide); vgl. zur Bedeutung der Allmende für eine Stadt M. Weber, S. 738.

[61] S. die Petitionskataloge und die Verhandlungen dazu bei Louwe, S. 22 ff., 131 ff.

[62] Hinsichtlich der Bürgerweide kämpften die 104 gegen die „ . . . grote hense . . . uth dem capell, rade un vornehmsten borgeren, den de rad nicht entjegens . . .“ (Louwe, S. 80). Mit der Forderung nach Einschränkung des Kornhandels durch eine Marktkontrolle wurde der Konflikt auch mit den Großkaufleuten unausweichlich, s. a.a.O., S. 131 ff.

[63] Vgl. Wohlfeil, S. 120: „Sozialgeschichtlich ist davon auszugehen, daß städtische Reformationen ein Glied in jener Abfolge komplexer Spannungen und Auseinandersetzungen darstellten, in denen darum gerungen wurde, wie das öffentliche Leben entsprechend unterschiedlicher Interessenlage der sozialen Schichten und Gruppen in der jeweiligen Stadt gestaltet sein sollte.“

[64] S. Louwe, S. 79 ff.

[65] Urkunde St.-A. Bremen 1 (Trese)-Y- ungefähre Wiedergabe des Textes auch bei Louwe, S. 95 ff.; das Original im St.-A. Bremen ist tatsächlich in der Mitte zerschnitten, dies bestätigt die Schilderung Louwes, daß die Urkunde nach der Niederschlagung des Aufstandes zum Zeichen ihrer Ungültigkeit durchstochen wurde, vgl. Louwe, S. 312; im Eingang der Urkunde heißt es: „Tho lave unde ehren dem almechtigen Gade unsern Vader und dem hern Jesu Christo, unsem verloeser unde heylande . . . Tho eyner verforderinge des ewigen gotliken wordes unde kristliker einicheit, frede unde broderlike leve unde truwe to underholden, doen wy borgermestere unde ratmannen der stadt Bremen witlik kunt und apenbar, dat wy umme nuttichheit unser stat Bremen hebben vororlavet togelaten unde verjunnet hundert und veer manne, de de mente gekoren hadden uth enem jewelken karspele seseundetwyntichen manne, de nuttesten, se dar tho kenden, dat de mit eynem erbarn rade in der sake der borgerweyde halven scholden handelen na lude, segel unde breve. Dar to dat gemen beste unde nut soeken . . .“

[66] S. Louwe, S. 193 ff.

[67] Br. Jb., Serie II, Bd. 1, S. 262–269 (Bugenhagen an den Bremer Rat). S. 278–279 (Luther an Jacob Propst, der Brief ist hier fälschlich auf 1540 datiert, vgl. dazu die Korrektur in Br. Jb., Serie I, S. 162–166; der Brief in WA, Briefe 5, Weimar 1934, Nr. 1544, S. 110–112, hier auf 10. Juli 1529 datiert).

[68] S. Louwe, S. 41 ff. (Ermordung des Komturs), bes. S. 54, 74 (Flucht des Kapitels).

[69] Br. Jb., Serie II, Bd. 1, S. 116–133.

[70] S. Louwe, S. 202 f., 247.

[71] S. Louwe, S. 168 ff.

[72] A.a.O., S. 71.

[73] A.a.O., S. 156 ff.

[74] Nach Louwe waren es von Anfang an die Handwerker, die den Konflikt vorantrieben (vgl. a.a.O., S. 14). Eine genauere soziographische Erhebung der Bewegung ist unmöglich, da zwar ihr Organ, die 104 Mannen, namentlich von Louwe erfaßt worden ist, aber ohne Berufsangaben (vgl. a.a.O., S. 86).

[75] F. Hortleder, Der Römischen Kyser und des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten und Fürsten Handlungen, Ausschreibungen und andere Schriften von den Ursachen des Teutschen Kriegs Kaiser Carls V. wider die Fürsten des Schmalkaldischen Bundes 1546/47, Bd. 1, Frankfurt/M. 1617, Kap. 10, S. 64–67; vgl. Br. Jb., Serie II, Bd. 1, S. 133.

[76] S. E. Fabian, Die Entstehung des Schmalkaldischen Bundes und seiner Verfassung 1524/1529–1531/35, Tübingen 1962^2, S. 138–183, bes. S. 152–155, 162; die betreffende Urkunde: E. Fabian, Die Schmalkaldischen Bundesabschiede 1530–32, Tübingen 1958, S. 11–17.

[77] S. Louwe, S. 271 ff., bes. S. 311 (Abdankung der 104 Mannen).

[78] S. Bippen, S. 94 ff.; zwei Verträge mit dem Erzbischof von 1533 und 1534 St.-A. Bremen 2-Z6 c ooo 12-24, abgedruckt in Br. Jb., Serie II, Bd. 1, S. 148–151, 165–168 (Auszug).

[79] Zur Einschränkung der Versammlungsfreiheit lautet die entsprechende Passage: „5. Vurder so scholen de kopmanne und ambte in ohren sambtkumsten nicht anders vornehmen und verhandelen, dan alleen datjenne, dat ohre kopmannschup offte ambtesgeschäffte ankahmende und belangende sy . . .“ „9. Vurder nach dussen dage schole nemandes noch de buwemestere der kerchspel edder de kerchspellude in jennigen gescheften de kerckspel ahne weten unde vullbort des rades thosamen vorbahden lahten unde so dar jeman des entgegen, densulfften schole de rat in syn hogeste lathen straffen.“, Originaldruck St.-A. Bremen E 6 a, S. 14 f.

[80] S. i. f. Abdruck mit ausführlicher Einleitung bei J. F. Iken, Die Bremer Kirchenordnung von 1534: Br. Jb., Serie II, Bd. 2, Bremen 1891; dazu A. Kühtmann, Die Bremer Kirchenordnung von 1534: Br. Jb., Serie I, Bd. 8.

[81] Melanchthons Unterricht der Visitatoren von 1528: Sehling I, Leipzig 1902, S. 149–174; Bugenhagens Braunschweiger Kirchenordnung von 1528: Sehling VI, Bd. 1, S. 348–455; die Hamburger Kirchenordnung von 1529: Sehling V, Leipzig 1913, S. 488–540; und a.a.O., S. 334–368, die Lübecker von 1531.

[81a] O. Rudloff, Bonae litterae et Lutherus: Hosp. Eccl., Bd. 14, Bremen 1985, S. 237 f.

[82] Die Wahl erfolgt „. . . dorch des karspels buwemesters unde vorordenten borgeren, nicht ane willen unde volwort des erbarn rades unde superattendentes . . .“ (BIV).

[83] Hierzu heißt es in der Kirchenordnung: „Doch schollen de predicanten solck geld nicht to sick nemen, sunder sick benögen laten an erem bestemmeden solde. Overst de buwmesters werden solck geld to sick nemen, desto eerliker den bestemmenden sold uttorichten unde, wo nodich, to vormeren.“ (HV).

[84] S. das Gutachten Bugenhagens, AIII-IV; in Luthers Brief an den Bremer Rat heißt es: „. . . bitte ich euch, dieweil euch Gott so treue prediger bescheert, ihr wollet trachten und denken, daß sie bei euch bleiben können; das kann aber nicht sein, wo sie nicht ziemliche unterhaltung haben. Ihr sehet, wie die rottengeister sich eindringen, welche man gnug giebt und geben muß: ihr habt feine manner, Gott helfe, daß sie bei euch bleyben.“, WA, Briefe 6, Weimar 1936, Nr. 2046, S. 516 f.

[85] S. Lateinische Lektionen für die Kollegien (BV); Aufsicht bei der Wahl der Prediger (BIV); Examinierung und Visitation der Landgeistlichen (HV).

[86] S. Bippen, S. 98.

[87] BV; vgl. die braunschweigische Kirchenordnung: Sehling VI, Bd. 1, S. 373.

[88] 1. Jacob Propst von 1534–1559, wohl kommissarische Leitung 1559–1561 – 2. Tilmann Heßhusen, 1559 für ein halbes Jahr – 3. Simon Musäus von 1561–1562 – 4. Marcus Mening von 1571–1584 – 5. Christoph Pezel von 1584–1605; in der Zeit von 1561–1570 war die Stelle des Superintendenten in Bremen offenbar vakant; s. Bippen, S. 98, 153, 157, 198, 205; zu den Verhandlungen von Jacob Propst mit den Aufständischen 1532 s. Louwe, S. 172 ff.

[89] S. HII; möglicherweise sind die Diakone identisch mit den seit 1525 für Unser Lieben Frauen bezeugte Kastenverordneten, vgl. oben.

[90] S. DV.

[91] S. a.a.O.

[92] S. zum rechtshistorischen Hintergrund i. f. J. Heckel, Cura religionis, ius in sacra, ius circa sacra: U. Stutz/J. Heckel (Hrsgg.), Kirchenrechtliche Abhandlungen 117/118, Stuttgart 1938, S. 224–298 – Initia iuris ecclesiastici Protestantium: J. Heckel, Das blinde undeutliche Wort „Kirche“, Köln 1964, S. 132–242.

[93] „Die evangelischen Kirchenordnungen, gewöhnlich erlassen oder veranlaßt von einer menschlichen rechtschaffenden Quelle wie Landesobrigkeit oder Bischof als dem alten ordentlichen Inhaber der geistlichen Jurisdiktion, treten an die Stelle des kanonischen Kirchenrechts römischer Observans.“ A. Sprengler-Ruppenthal, Bugenhagen und

das protestantische Kirchenrecht: M. Kaiser u. a. (Hrsgg.), Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Bd. 88, Kanonistische Abteilung 57, Weimar 1971, S. 199 f.

[94] AIV.

[95] S. Braun. Kirchenord., S. 455; Hamb. u. Lüb. Kirchenordn., S. 358, 515, 540.

[96] Die Kirchenordnung wird an einer doppelten Richtschnur gemessen. Zum einen bitten die Prediger im Vorwort den Rat „. . . j. e. wolde düsse unse christlike ordeningen unde bekentenisse eines deles unser lere unde gelovens mit vlite ernstlik averseen, pröven unde richten . . . unde so se den richtesnor gelickformelik gevunden, wolden annemen . . .", und zum anderen teilt der Rat im Patentierungsschreiben mit, daß er „. . . nademe desser vorberörde ordeninge der kercken sampt der godtseligen lere, so darinne vorfatet und begrepen, van den hochgelerden der gödtliken scriptur mit vlite averlesen unde van densulften (na vermöge erer prefation) alse deme rechten richtesnore gemeten, betüget unde beweret . . .", die Kirchenordnung angenommen habe.

[97] § 4 des Speyerer Abschieds von 1526: G. A. Koch u. a. (Hrsgg.), Reichsabschiede des heiligen römischen Reichs bis auf jetzige Zeiten, Bd. 2, Frankfurt 1747, S. 274.

[98] BV; in der Begründung schließt sich Timann hier ganz an Luthers Schrift „Von Ehesachen": WA 30, Bd. III, Weimar 1910, S. 205 f., an.

[99] Johann Timann, Von christliker Fryheit unde mynschen geboden, 1533, Druck aus der UB Rostock.

[100] S. HV.

[101] Die Ordnung lehnt sich in ihrem formalen Aufbau weder an das Register des Unterrichts der Visitatoren „Dogma-Ethik-Sakramente-Zeremonien-Kirchenpraxis" (Sehling, Bd. I, S. 149 ff.), noch an den Bugenhagenschen Dreischritt „Schule-Prediger-Kasten" (Sehling, Bd. VI, 1, S. 348 ff.), an; s. zum „Dreischritt" a.a.O., S. 350: „Vor alle sint dre dink alse nödich angesehen. Dat erste: gude scholen uptorichten vor de kindere. Dat ander: predikere, de Gades wort reyn dem volke vordragen, antonemen, ock latinische lectien unde uthleginge der hilgen scrift vor de gelerden to verschaffen. Dat drudde: gemeyne kasten antorichten mit kerckenguderen unde anderen gaven . . ."

[102] A. Sprengler-Ruppenthal, Einleitung in Sehling, Bd. VII, 1, S. 316 f.; die Ordnung a.a.O., S. 360–372.

[103] Christi Befehl wird als „unse rechte consecratie" bezeichnet, denn „. . . gelick alse he sulvest döpet, also gifft he hyr sulvest syn liff unde blodt unsichtbarlick ym sichtbarliken sarament to eten unde to drinken. . .".

[104] Zur potestas ordinis et iurisdictionis s. P. Melanchthon, Apologie: Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, Göttingen 1986, S. 396–403.

[105] Vgl. die entsprechende Passage in Bugenhagens Ordnung von 1528: „An guder lere edder predigen nach Gades vorordeninge is id ganz gelegen, dat dat hilge evangelion Christi by uns gedye. Eyn gut prediger sorget vor de salicheit der mynschen unde prediget dat reyne wört Gades, alse den predigeren Christus bevalen hefft: Prediget dat evangelion (nicht mynschenlere) allen creaturen (Mk. 16, 15).", S. 371.

[106] S. Louwe, S. 168 ff.

[107] Vgl. i. f. H. Lucke, Bremen im Schmalkaldischen Bund: Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen, Bd. 23, Bremen 1955.

[108] S. oben zum Braunschweiger Krieg: G. Blume, Goslar und der Schmalkaldische Bund: Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar, Bd. 26, Goslar 1969, S. 93–109.

[109] S. Lucke, S. 24.

[110] Braunschweiger Abschied von 1542: Stadtarchiv Braunschweig, B III 5, Nr. 8, S. 281–285; dazu Lucke, S. 33.

[111] Speyerer Reichsabschied von 1544: Koch, Reichsabschiede, Bd. 2, § 88, S. 512.

[112] Vgl. dazu F. Prüser, Achthundert Jahre St. Stephanikirche, Bremen 1940, S. 167 ff.

[113] Quellen zur Visitation: Aktennotiz zum Beschluß des Rats über Einrichtung einer gemeinsamen christlichen Visitation der Kirchengüter 1551: St.-A. Bremen, 2-Q1b1.

[114] Liste der Kirchenvisitatoren: a.a.O., 2-Q1b1, Nr. 2.

[115] S. Gravamina ministerii Bremensis proposita exhibita DD visitatoribus ut eas ad Senatum referunt, 1601, St.-A. Bremen, 2-T2al (Ministerialakten), darunter Nr. 7; dazu die Antwort des Rats a.a.O. (Konzept).

[116] S. die Zitationen zu den zunächst halbjährlichen, dann jährlichen Kolloqien, St.-Bremen, 2-T2hh2 (Ministerialakten), darunter Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3; a.a.O., Q1bad 1, Nr. 2, S. 94 f.

[117] S. i. F. J. M. Kohlmann, Denkwürdigkeiten aus der Geschichte der Pfarre Seehausen: Beiträge zur Bremischen Kirchengeschichte 2, Bremen 1846, S. 1–9, 15 ff., bes. S. 22.

[118] Lucke, S. 72 ff., 101 ff.; s. zur Situation im belagerten Bremen den Brief des Rats an die bremischen Gesandten in Magdeburg vom 17. Februar mit Nachschrift vom 26. Februar, St.-A. Bremen, 2-T1c1b.

[119] K. Brandi, Der Augsburger Religionsfrieden von 1555, München 1896, bes. Art. 3, S. 17–19.

[120] A.a.O., Art. 5, S. 21.

[121] S. i. f. H. Engelhardt, Der Irrlehrestreit zwischen Albert Hardenberg und dem Bremer Rat: Hosp. Eccl., Bd. 4, Bremen 1964, S. 29–52; C. Rottländer, Der Bürgermeister Daniel von Büren und die hardenbergischen Religionshändel, Diss. Göttingen 1892.

[122] S. bes. zum theologischen Aspekt des Konflikts J. Moltmann, Christoph Pezel und der Calvinismus in Bremen: Hosp. Eccl., Bd. 2, Bremen 1957, S. 16–29; weitere Literatur zu Hardenberg a.a.O.

[123] A.a.O., S. 29–45, bes. S. 31.

[124] Vgl. zum Verhältnis von religiösem und sozialem Wandel in der Frühneuzeit am Beispiel der Grafschaft Lippe Schilling, bes. S. 151 ff.

[125] St.-A. Bremen, 2-T1c2b2c2b, Conv. 1548, Nr. 1; Conv. 1558, Nr. 1; weitere in D. Gerdes, Historia motuum ecclesiasticorum in civitate Bremensi 1547–1561, Groningen/Bremen 1756.

[126] Gerdes, S. 151 f.

[127] S. Hardenbergs Urteil über die Confessio Augustana und die Apologie: „So biite ich [sc. den Rat], man binde mich nirgends ahn, dan ahn Gottes wordt . . . Ich sey woll eins mit der Augspurgischen Confession, streite nur gegen die Ubiquität und das dat brodt nicht essentiale sed sacramentale corpus sey. . .", Gerdes, S. 124 f.

[128] S. Bippen, S. 152 f.

[129] Abschied in der Religionssach zwischen den Predicanten zu Bremen und Doctor Alberto Hardenberg auf nechsgehaltenem Nidersächsischen Craistag zu Brunswig auffgericht, Universitätsbibliothek Bremen (zit. UB), Brem c. 3818, Nr. 6, ebenso in Gerdes, S. 168–171.

[130] S. Nachricht von dem Thumprediger D. Alberto Hardenberg und dem Gottesdienst im Thumb, St.-A. Bremen, 2-T1c1a1.

[131] Hardenberg soll aus der Stadt verwiesen werden, „. . . ane verletzunge seiner ehre und alleine zu vorhüttung ferner zwispalt, unruhe und entpörung. . .", Abschied, s. o.

[132] S. i. f. Moltmann, S. 22–25; bes. zu Musäus Bippen, S. 182 ff.

[133] St.-A. Bremen, 2-T1c2b2c2b2.

[133a] Vgl. die Begründung in den Articuli mit Melanchthons Schrift De iure reformandi: H. E. Bindseil (Hrsg.), Libri Philippi Melanchthonis: Corpus Reformatorum; Bd. 3, Halle 1835, S. 240–258.

[134] Resolutio und erklerung etlicher fragen, die ein erbar rat zu Bremen iren kirchendienern auf die gestalte und ubergegebene Kirchenordnung furgelegt hat – Endlicher bescheid des erbarn rades to Bremen up örer kerchendiener avergeven kerchenordnung unde resolution – Antwort der kirchendiener zu Bremen auf des erbarn rats endlichen bescheid von ihrer übergebener kirchenordnung und resolution: Hs. aus der Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel, Col. Guelf. 8 d. Aug. 2^0, S. 427–457.

[135] S. die problematische Passage: „So ist es auch nicht von noten, das man hie zu Bremen der gantzen haufen excommunicieret, welcher des mehreren teils nicht weis, was er tut, sondern man neme nur etliche wenig heupter . . ., die de armen haufen verhetzen und in irrthumb stecken, so wird man wohl sehen, ob nicht die andern besser werden. . .", a.a.O., S. 454 f.

[136] S. S. Musäus, De bremensi sedicione exitata a sacramentariis conscripta, 1562, St.-A. Bremen, E 7d, hier heißt es: „Sed veterem hierarchiae formam ante multos annos a venerando viro D. Johanno Amsterdamo piae memoriae illic conscriptam et Senatus autoritate promulgatam ac typis excusam, sed negligentia collapsam . . ."

[136a] Des Rades bedencken unde entlike meninge up de thogestellten artikel, so de predigere vorhebben tho publiceren, Abschrift St.-A. Bremen, 2-ad T 1c2b2c2b Nr. 6.

[137] Eingangs heißt es in dem Mandat: „Nachdem Gott dem allmechtigen und seinem heiligseligmachendem worte, auch dem Röm. Reich zu schuldigen ehren und gehorsam von unsern vorfahren dem rate zu Bremen anno etc. 34 ein christlich und löblich mandat widder die schedliche secten der beiden heiligen und hochwirdigen sacramente der tauf und des altars ist ausgegangen, darob auch also fest bis auf die unsere zeit gehalten ist worden, alleine was nun kurzer jar, in welchen Doctor Albert Hardenberg der zwingelischen oder sonderlichen opinion von des Herren abentmal . . . mit sonderer list und behendigkeit unter unserer gemeine gesprenget und dadurch (leider) viele in dieser statt dermaßen ubereilet und auch verirret, das der rad viel mehr ein christlich mitleident mit denselbigen gehat und in hoffnung irer bekerung auch viele lieber etzliche zeit mit den selbigen wolten gedulden. . .", St.-A. Bremen, 2-E 7b1.

[138] S. Engelhardt, S. 47.

[139] S. O. Veek, Daniel von Büren der Jüngere: Br. Jb., Serie I, Bd. 25, Bremen 1914, S. 184–189.

[140] St.-A. Bremen, 2-E 7b2.

[141] S. Moltmann, S. 107.

[142] Vertrag zu Verden, am 3. März 1568 von der kaiserlichen Commission subdelegirten raeten vermittelt und abgeschlossen zwischen den Stadt. Bremischen ausgewichenen Rat und den gebliebenen teils neu gewählten rat, auch der Bremischen Bürgerschaft, St.-A. Bremen, 2-E 7b8; Druck bei C. F. Eichhorn, Rechtsgutachten über die Verhältnisse der St. Petri Domgemeinde der Freien Hansestadt Bremen, Hannover 1831, Anl. 1, S. 114–193.

[143] Druck: CR 9, Halle 1842, S. 489–507; s. Engelhardt, S. 43.

[144] Erzbischof Heinrich, der freilich niemals die offizielle Bestätigung Roms als Erzbischof erlangen konnte; s. Bippen, S. 196 ff.

[145] S. i. f. J. Moltmann, a.a.O., S. 45 ff.

[146] Des Ministerii zu Bremen einfeltiger und einhelliger verstant und vergleichung in den furnembsten stücken der christlichen lehre . . ., 1572, UB Bremen, Brem. b, Nr. 702.

[147] „Von den hochwirdigen sacramenten leven und zeugen wir, daß uns darin eben dasselbige furgetragen wird und für die augen und andere sinnen ab- und eingebildet, was in wort gelehret und uns angeboten wirdt, nicht mehr noch weniger, außgenommen die eußerliche zeichen, die uns neben dem wort der verheißung . . . solche himlische schätze einem jeglichen gleubigen insonderheit appliciren, versiegeln und vergewissern, und daß die eußerliche, leibliche sichtbarliche und irdische zeichen nur von dem eußerlichen menschen, die himlische güther aber als Gott und der gantze Christus mit allen seinen erworbenen himlischen gütern, woltaten und gaben allein von dem innerlichen, durch wirkung des heiligen geistes mit dem glauben und also geistlich heilsam empfangen, gefühlet, genossen, gegessen, getrunken und appliciret werden . . .", a.a.O., S. 17 f.

[147a] S. Moltmann, S. 25–29.

[148] S. die Vorgänge des Konsistoriums, St.-A. Bremen, 2-T1c2b2c3a; 2-N4t1a+b.

[149] S. den Anfang einer Zitation in Ehestreitigkeiten: „Wy, Erich Hoyers, burgermeister, Gerdt Suederman, ratmann, und Marcus Mening, superintendens, itziger tidt, neffens

andern verordente des geistlichen consistorii to Bremen . . .", St.-A. Bremen, 2-T1c2b2c3a, Nr. 8, Stück 1.

[150] Für die Zeit von 1572–1579 finden sich zahlreiche Belege für die Arbeit eines ordentlichen Konsistoriums. Eine Zitation in einer Ehesache vom 28. Juni 1582 geht dann aber schon nur noch von den Bürgermeistern und vom Rat aus, St.-A. Bremen, 2-N4t1b; Mening war Superintendent von 1571–1584; vgl. Moltmann, S. 26.

[151] S. i. f. Moltmann, S. 56 ff., 106 ff.; J. F. Iken, Die Wirksamkeit des Christoph Pezelius in Bremen 1580–1604: Br. Jb., Serie I, Bd. 9, Bremen 1877, S. 1–54.

[152] S. Anm. 20 zu P. Münch, Zucht und Ordnung . . .

[153] Das Dokument ist abgedruckt bei Moltmann, S. 56–59.

[154] Wahrhaffte und christliche verantwortung der prediger zu Bremen auf die ihnen zugemessenen artickel und puncten, in welchen die prediger zu Bremen allerhand vermeinter irrthumb und sectereyen ungütlicher bezichtiget und dadurch by hohes und nidriges standes personen zum eussersten verunglimpfet worden sind, UB Bremen, Brem. b. 97. Notwendige und wahrhaffte entschuldigung des ministerii zu Bremen, darinnen zugleich summarischer weis erzehlet, was von bildern und götzen und derselben gebürlicher und ordentlicher abschaffung aus der kirchen nach der richtschnur gottliches worts zu halten sey, Bremen 1583, Nachdruck von 1638, St.-A. Bremen, 2-T1c2b2c3a, Quadrangel Nr. 4.

[155] Christoph Pezel, Katechismus, Bremen 1624, UB Bremen, Brem. c 129.

[156] St.-A. Bremen, T1c2b2c3a.

[157] Iken, a.a.O.

[158] S. i. f. Historie der verlaufenden Handlungen zwischen Joseph Nasonis und dem Ministerii zu Bremen vom 3. November 1584, St.-A. Bremen, 2-T1c2b2c3d, Nr. 6; Nasonis Antwort auf die Frage des Ministerii, a.a.O., Nr. 2; Nasos Schreiben an den Rat, a.a.O., Nr. 5; vgl. dazu Moltmann, S. 120–135.

[159] Nasos Schreiben an den Rat, a.a.O., Bl. 1+2; in der Confessio Augustana (variata) heißt es zum Abendmahl: „De coena Domini docent, quod cum pane et vino vere exhibentur corpus et sanguis Christi vescentibus in Coena Domini": CR 26, Braunschweig 1858, S. 357 (Art. X).

[160] Vgl. z. B. Heidelberger Katechismus, Frage 82.

[161] Vgl. Moltmann, S. 148; dazu TRE VII, S. 106; zum Consensus J. F. Iken, Der Consensus Ministerii Bremensis Ecclesiae von 1595: Br. Jb., Serie I, Bd. 10, Bremen 1878, S. 84–103; Abdruck bei E. F. K. Müller, Die Bekenntnisschriften der reformierten Kirche, Leipzig 1903.

[162] S. J. F. Iken, Die niederdeutsche Sprache als Kirchensprache in Bremen im 16. Jh.: Br. Jb., Serie I, Bd. 17, Bremen 1895, S. 47–76.

[163] Original Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, Abt. 171 K 181; vgl. dazu Moltmann, S. 76–105.

[164] S. Moltmann, S. 146–163.

[165] S. hierzu Hildebrandsche Chronik, St.-A. Bremen, 2-T2b2a, S. 455 ff.

[165a] S. dagegen Iken, Consensus, S. 102.

[166] S. Sehling VII, Bd. 1, S. 553 ff., 562 ff.

[167] S. Gravamina ministerii Bremensis proposita et exhibita DD visitatoribus ut ea ad senatum referant vom 20. Januar 1601; Erklärung des Rats auf die Gravamina Ministerii vom 24. März 1601: St.-A. Bremen, 2-T2a1, Nr. 7.

[167a] Iken, Kirchenverfassung, S. 20 ff.

[168] Pro und contra wider amplissimum senatum Bremensem und den ehrw. predigerampts hirselbst vom März 1645, St.-A. Bremen, 2-T2t, Nr. 5.

[169] S. i. f. J. F. Iken, Bremen und die Synode zu Dordrecht: Br. Jb., Serie I, Bd. 10.

[170] A. Kühtmann, Die statuta reformata und der codex glossatus: Br. Jb., Serie I, Bd. 16, Bremen 1892, S. 97–130.

„DER VERFALLENE GOTTESDIENST MUSS WIEDER ANGERICHTET WERDEN" – NATHAN CHYTRAEUS UND SEIN RINGSTEDTER FREUND JOHANNES RHEDERUS

Von Johannes Göhler

In der Stadt Bremen hatte sich schon ab 1521 – also sehr früh – die Reformation durchgesetzt. Durch die Kirchenordnung von 1534 wurde die evangelische Lehre auch auf die Landgebiete in den Ämtern Blumenthal und Bederkesa übertragen. Der Rat lud dazu am 17. Juni die Kirchherren und Pfarrer nach Bremen ein und forderte sie auf, „das Heilige Evangelium ihren Kirchspielsleuten recht" zu predigen und es mit der Gottesdienstordnung und den „Gesängen wie in Bremen" zu halten. Wenn sie das tun und „sich in den Heiligen Ehestand begeben würden", so wolle der Rat dafür sorgen, daß sie gut versorgt würden. Es heißt, sie hätten das dankbar angenommen[1]. Die Reform scheint aber bei der Landbevölkerung einen tieferen Bewußtseinswandel zunächst nicht bewirkt zu haben.

In den folgenden Jahrzehnten wandte sich die Mehrheit der Bürger in Bremen einer von niederländischen Theologen beeinflußten, humanistisch geprägten Variante des evangelischen Glaubens zu, die unter Christoph Pezel ab 1579 die reformierte Kirchengestalt annahm. Eine genuin reformierte Kirchenordnung erreichte in Bremen allerdings nie Geltung: Zwar war die Theologie der Prediger von calvinistischen Lehren bestimmt, aber das Kirchenregiment blieb fest in der Hand des Rates, dieser ließ auch die Bildung von Presbyterien und die Praktizierung der Kirchenzucht nicht zu[2]. Die Einsetzung von reformierten Pastoren im Landgebiet erfolgte parallel dazu allmählich, nach dem Weggang oder Tod der bisherigen Stelleninhaber.

Im Kirchspiel Ringstedt, das zum stadtbremischen Amt Bederkesa gehörte, wird erst mit erheblicher zeitlicher Verschiebung und dem Amtsantritt von Johannes Rhederus im Jahre 1594 die neue konfessionelle Linie deutlich. Daß die bisher gültige lutherische Kirchenform verschwindet, wird auch für die schlichten bäuerlichen Gottesdienstbesucher erkennbar, als auf den Tafeln des spätmittelalterlichen Altars in der St. Fabians-Kirche die Bilder übermalt und auf die Fläche in niederdeutscher Sprache zehn Gebote, Unser-Vater, Glaubensbekenntnis und die Einsetzungsworte von Abendmahl und Taufe aufgebracht werden. Ähnliches hat sich in

dieser Zeit auch in Lehe, in Flögeln und Debstedt zugetragen[3]. Die Jahreszahl 1595 auf dem Fuß des Ringstedter Altaraufsatzes zeigt an, daß die Übermalung der Bilder zur Zeit von Johannes Rhederus geschah. Die Bildlosigkeit der Kirchen ist bekanntlich geradezu ein Kennzeichen des reformierten Kirchenwesens. Der Heidelberger Katechismus von 1563 sagt dazu, daß die „Christenheit nicht durch stumme Götzen, sondern durch die lebendige Predigt seines Wortes" unterwiesen werden soll[4] (HK Fr. 98).

Sowohl Nathan Chytraeus wie Johannes Rhederus kamen aus Mecklenburg

Wer war dieser Johannes Rhederus, und wie kam es zu seiner entschieden reformierten Einstellung? Bisher war darüber nichts bekannt. Neuerdings sind wir durch einige Veröffentlichungen und Ausstellungen über Nathan und David Chytraeus auf die Verbindung zwischen Rostock und Bremen aufmerksam geworden[5]. In diesen Zusammenhang gehört offensichtlich auch Johannes Rhederus. Wie Sabine Pettke ermittelt hat[6], spricht vieles dafür, daß der Ringstedter Pastor mit dem gebürtigen Mecklenburger identisch ist, der in Grevesmühlen zur Welt kam und 1574 an der Theologischen Fakultät der Rostocker Universität immatrikuliert worden war. Später bekleidete er das Pfarramt im mecklenburgischen Proseken[7]. Er war gut bekannt mit dem Rostocker Schulrektor Nathan Chytraeus. Beide neigten in dem sonst streng lutherischen Mecklenburg der reformierten Lehre zu. Nathan Chytraeus machte seine abweichende Auffassung seit 1590 öffentlich und mußte nach mancherlei Angriffen und Anklagen drei Jahre später sein Amt in Rostock aufgeben. Er ging nach Bremen und wurde 1593 als Rektor an das „Gymnasium Illustre" berufen[8].

Rhederus hatte man in seiner Heimat vor 1593 wegen seiner reformierten Lehrauffassung den Prozeß gemacht. Er war im lutherischen Mecklenburg untragbar geworden und verlor die Pfarrstelle in Proseken. Dieser Vorgang machte Nathan Chytraeus klar, daß er „desgleichen auch gewertig sein" müsse[9]. Er vermied daher ein förmliches Lehrzuchtverfahren, das seinen Ruf noch mehr beschädigt hätte, und verzichtete von sich aus auf sein Amt an der Rostocker Bürgerschule. Es ist anzunehmen, daß er nach dem Beginn seiner Tätigkeit in Bremen seinem beschäftigungslosen Gesinnungsfreund Rhederus die Ringstedter Pfarrstelle vermittelt hat.

Ein brutaler Überfall auf das Ringstedter Pfarrhaus

Die enge Verbindung zwischen Chytraeus und Rhederus wird aus einem Brief deutlich, dessen Inhalt im folgenden ausführlicher vorgestellt werden soll:

Am 9. Dezember 1595 schreibt Rhederus „Dem Ernvesten, Achtbarn und Hochgelarten M. Nathanij Chÿtreo Rectorij der Schulen Zu Bremen, Meinem besondern Hern und Freunde“[10]. Außer der deutschen Anschrift ist das Schreiben in lateinischer Sprache gehalten. Der Ringstedter Pastor widmet sein Schreiben Christus Jesus, dem mächtigsten Beschützer aller, die auf ihn hoffen. Dann wird er deutlicher: Die schlimmsten Schmerzen und Ängste hätten ihn gequält, aber der so freundschaftliche und tröstliche Brief seines Freundes habe ihn aufgerichtet. Was war geschehen?

Rhederus hatte sich zum Beginn des Advent mit der Vorbereitung seiner Predigt beschäftigt und sich erschöpft zur Ruhe gelegt. Da erschien der Sohn des Adligen Johann von der Lieth beim Pfarrhaus und machte in betrunkenem Zustand ein großes Getöse. Der 26jährige junge Herr mit Namen Christoph war nach den Angaben von Johannes Rhederus „ein völlig ruchloser Kerl, ein Schwein in der Herde der Adligen, der irgendwo einen Totschlag begangen haben soll“. Bei dem Besuch vor zwei Jahren habe er die „bestialische und barbarische Natur“ jenes Menschen erkannt und ein solches Ereignis vorausgeahnt. Der junge von der Lieth habe den ganzen Tag mit den Landleuten in einer Kneipe seinem Genius geopfert und so den Sabbat auf seine bedauerliche Weise „geheiligt“. Schließlich hätte er voller Wut die Häuser einiger Bauern angegriffen und die Ärmsten in Angst und Schrecken versetzt. Danach war das Pfarrhaus an der Reihe.

Mit seinen Knechten und Zechkumpanen macht der schwer betrunkene Christoph von der Lieth einen furchtbaren Lärm, bricht die Türen auf, stößt üble Verwünschungen aus, durchsucht das Haus und schreit: „Du loser schelmische Calvinist und bosewicht, wor bistu? Ick wil dij in stucken tho howen.“ Gegen den enthemmten Gewaltmenschen war Rhederus völlig wehrlos. Er flüchtet wenig bekleidet durch eine Nebentür, übersteigt die hohe Mauer des Friedhofs und verletzt sich dabei den Fuß. Eine halbe Stunde wartet er dort in Kälte und voller Angst, bis sich der Wüterich ausgetobt hat.

Der ausführliche Brief endet so: „Alsdann, redlichster Freund, in dessen Busen ich wahre Sympathie für die vergossenen Tränen zu finden hoffe. Mir ist es gewährt worden für das Evangelium zu leiden, und mir wurde das Leben neu geschenkt. So sage ich trotzdem des mir angetanen Bösen Dank. Möge uns Jesus retten.“

Der Brief macht die enge freundschaftliche Verbindung zwischen Johannes Rhederus und Nathan Chytraeus deutlich. Beide sind um ihrer

Glaubensüberzeugung willen aus Mecklenburg ins Bremische geflüchtet, wo sie eine neue Heimat und eine ihnen gemäße Lebensaufgabe gefunden haben. Das verbindet. Es herrscht aber darüber hinaus echte Sympathie zwischen den beiden.

Im Bremischen Amt Bederkesa blieb die lutherische Lehre nur in Elmlohe erhalten

Der Brief liefert aber auch einen überraschend deutlichen Hinweis darauf, daß der konfessionelle Wandel im Ringstedter Kirchspiel nicht von allen begrüßt wurde.

Die im Kirchspielort Alfstedt ansässigen von der Lieth waren eng verwandt mit dem gleichnamigen Adelsgeschlecht in Elmlohe, das über die dortige Liebfrauenkirche das Patronat besaß. Die Alfstedter Gutsherren besaßen in Ringstedt das Recht, ihre Verstorbenen in der Kirche beizusetzen, waren aber nicht im Besitz des Patronates und mußten daher hinnehmen, daß hier reformierte Prediger wie Rhederus ins Amt gelangten. Anders in Elmlohe: Generalsuperintendent Johann Hinrich Pratje berichtete, daß der zu jener Zeit an der Liebfrauenkirche amtierende Gerhard Müller (1585–1633) auf der Synode der Reformierten Prediger in Bremen „vielleicht auf der Herren von der Lieth Geheiß" nicht erscheinen wollte. Müller verstand sich wohl als orthodox-lutherischer Prediger und wollte sich einer theologischen Kritik seiner reformierten Kollegen nur ungern stellen. Sein Fernbleiben mißfiel, wurde als Provokation der Bremer Obrigkeit gewertet, und er hatte daher „vielen Verdruß", sollte sogar abgesetzt werden. Den von der Lieth gelang es jedoch, dies abzuwenden[11].

Nach langem Prozessieren über das streitige Patronatsrecht[12] kam es 1652 zu einem Vergleich zwischen dem Rat und den von der Lieth, in dem die Kirchenpatrone das „jus praesentandi" erhielten, die Obrigkeit sich aber das „jus introducendi" vorbehielt. Dies allerdings unter der Bedingung, daß sich der Elmloher Pfarrer „uff der Canzell und sonsten sich alles verlästerns und verdammens der Reformierten und deren Lehre enthalten und in geziemender Einigkeit, Freund- und Bruderschaft" mit allen Predigern im Amt Bederkesa und in Bremen leben werde. Außerdem wird der Exorzismus bei der Heiligen Taufe abgeschafft, und der lutherische Prediger soll sich des „Lateinischen Gesanges, der Meßgewänder und weißen Chorröcklein" in den Gottesdiensten der Liebfrauenkirche enthalten[13]. Offenbar waren in Elmlohe diese katholisch anmutenden Gebräuche noch bis zu diesem Jahre in Geltung!

Es ist offensichtlich, daß die sich seit 1571 dauernden Konflikte zwischen dem Bremer Rat und seinem Amtmann in Bederkesa und den in

Elmlohe ansässigen Adligen wegen der Konfessionsfrage sich wohl auch in Alfstedt bemerkbar machten. Nach dem einen oder anderen Gottesdienstbesuch in Ringstedt und der dabei gehörten Predigt von Rhederus hat man in der Wohnstube der Alfstedter Gutsherren sicherlich unfreundlich über die neue Lehrart gesprochen und die „Calvinisten" mit Verwünschungen bedacht. So ist es zu erklären, daß der Überfall auf das Ringstedter Pfarrhaus – der zweifellos seinen Grund in dem gewalttätigen Charakter des jungen Christoph von der Lieth hatte – mit der tiefen Abneigung der Lutheraner gegen die „Neuerungen" der Reformierten begründet wurde[14].

In einem Postscriptum schlägt übrigens Rhederus seinem Freund in Bremen vor, über den unliebsamen Zwischenfall im Ringstedter Pfarrhaus den „Dienern am Wort" und anderen Freunden mündlich zu berichten oder ihnen den Brief zum Lesen zu geben. Das Letzere ist offenbar geschehen. Auf diese Weise gelangte der private Brief in die offiziellen Kirchenakten des bremischen Rates und blieb so erhalten. Christoph von der Lieth wird vom Bremer Rat für seine Untat gerügt. Man droht ihm, er habe im Wiederholungsfall mit dem Verlust des Lehens zu rechnen[15].

Bis zur Zeit von Rhederus erschöpfte sich auf dem Lande das christliche Leben in den äußerlichen sakramentalen Vollzügen

In einem anderen Schreiben von Johannes Rhederus an die bremischen Visitatoren vom 7. Februar 1596 beklagt er sich über die geringen Einkünfte der Ringstedter Pfarrstelle[16]. Das habe zur Folge, daß er als ein studierter Mann „mit hintan Setzung seines teuren Amtes" sich zu „solcher Bettelei, da er gleich einem Pauern pflügen, misten und treschen müsse", herzugeben gezwungen sei. „Es sei daher das liebe Volk, welchs in so vielen Jahren aufgewachsen in göttlichen Sachen so gar unbericht geblieben und ruchlos worden." Weil man die christliche Lehre versäumt habe, meinen die Leute jetzt das Predigtamt „fordere und habe nicht mehr auf sich, dann nur die äußerlichen sichtbaren Werke, nämlich daß man nur auf das Kind das Taufwasser gieße, das geheiligte Brot und Wein im Abendmahl Gesunden und Sterbenden nur hingebe und austeile, Braut und Bräutigam traue und letztlich die Ablesung der Sonntagsepisteln und Evangelien, ohne erbauliche und nur mit superficialischer Erklärung verrichte." Wenn solche äußerlichen Werke nur getan würden, meinen sie, wären sie gute Christen und werden also selig. „Das liebe Wort aber und dessen Nutz und Gebrauch ist ihnen leider gar unbekannt worden."

Daraus wird deutlich, daß es Rhederus keineswegs um spitzfindige theologische Sonderlehren ging. Er möchte die Menschen endlich mit dem

Wort Gottes bekanntmachen. Er will einen Bewußtseinswandel bewirken. Für ihn hat Christentum nicht mit den Riten, mit heiligen Handlungen, sondern mit dem Verstehen des Wortes Gottes zu tun. Darum muß der „verfallene Gottesdienst" wieder „angerichtet" werden, darum solle an die Stelle oberflächlicher Textlesungen die Predigt treten. Dafür braucht er Zeit, deshalb kann und will er nicht den Bauern spielen.

Mehr noch: Das Wort Gott soll nicht nur von der Kanzel gehört werden, sondern auf den Altartafeln zu lesen sein, auch wenn es dort kaum einer von seinen bäuerlichen Zuhörern lesen kann[17]. Er will „das liebe Wort" den Leuten im Kirchspiel nahebringen. Das ist sein Programm.

Da Rhederus in Ringstedt mit weiteren Rückschlägen rechnen mußte und seine Einkünfte äußerst dürftig waren, wechselte er 1596 auf die benachbarte Debstedter Pfarrstelle, wo er bis 1600 Dienst tat[18].

Literatur- und Quellenverzeichnis

[1] Otto Veeck, Geschichte der Reformierten Kirche Bremens, Bremen 1909, S. 4 f.

[2] Thomas Elsmann, Reformierte Stadt und humanistische Schule: Nathan Chytraeus in Bremen (1593–1598), in: Nathan Chytraeus 1543–1598. Ein Humanist in Rostock und Bremen, Bremen 1991, S. 71 ff.

[3] Johannes Göhler, Ringstedt – Geschichte eines Kirchspiels an der oberen Geeste, Ringstedt 1990, S. 163 ff.; ders., Aus der Geschichte des Kirchspiels Debstedt, Debstedt 1997.

[4] Der Heidelberger Katechismus, Jubiläumsausgabe 1563–1963, Detmold und Leer 1963, S. 49.

[5] Sabine Pettke, Veröffentlichungen und Ausstellungen über Nathan und David Chytraeus, zwei Gelehrte an der Universität Rostock, in: Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte, Bd. 91, 1993, S. 247 ff.

[6] Pettke, a.a.O., S. 106.

[7] Pettke, a.a.O., S. 178.

[8] Ernst Koch, Der Weg von Nathan Chytraeus von Rostock nach Bremen auf dem Hintergrund der kirchlichen und theologischen Bewegungen der Zeit, in: Nathan Chytraeus, a.a.O., S. 58 ff.

[9] Pettke, a.a.O., S. 178.

[10] Staatsarchiv Bremen, 2-P.12.1.2, Bl. 4^{r}–5^{v}.

[11] Joh. Hinrich Pratje, Altes und Neues, Ed. Männer v. Morgenstern, 1993, S. 179.

[12] Curt Allmers, Geschichte der Bremischen Herrschaft Bederkesa, Bremen 1933 (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen, H. 10), S. 168.

[13] Pratje, a.a.O., S. 190.

[14] Göhler, 1990, a.a.O., S. 188 f.

[15] Thassilo von der Decken, Die Familie von der Lieth, Stader Jahrbücher 1971, S. 139.

[16] Staatsarchiv Bremen, a.a.O., Bl. 18–23.

[17] Eine Kirchspielsschule in Ringstedt wird urkundlich erst nach 1600 erwähnt. Vgl. Göhler, 1990, a.a.O., S. 365.

[18] S. Bremer Pfarrerbuch, Bd. 1, hrsg. v. Otto Müller-Benedict u. Hartwig Ammann, Bremen 1990, 18 Debstedt, 22 Ringstedt.

Brief des Pastors Johannes Rhederus (Ringstedt) an den Rektor des Bremer Gymnasiums Nathan Chytraeus vom 9. Dezember 1595

(Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen, 2-P.12.1.2., Bl. 4^{r}-5^{v})
Transscription: Thomas Elsmann

[Bl. 4^{r}]: A. Christo Jesu / in se sperantium omnium / protectore potentissimo /
S. Doloribus maximis & anxietatibis me obrutum, / amici & pijssimi & opt(imi) missa epistola refecit plurimum. / Sedqui isti dolores & anxietates dices? /
Dominica I. Adventus proxima, laboribus [gestrichen: Ecclesi / asticis] quas Eccl(esi)ae commissae curae adfert gravissimis, / me fessum & somnum noctu capientem Nobilis nostrj / Johan te Lit filius natu maximus annos natus circiter / 26 homo plane impius ac Nobilium de grege porcus, / quj aliquot commisisse homicitia dicitur, cum per / totum diem fere cum rusticis in caupona genio intul / sisset & Sabbathum sic proh dolor suo more sanctifi / casset, [gestrichen: velutiq(ue)] [in margine: posteaq(ue) velutj] furiosus rusticorum casas aliquot op / pugnasset & miseros illos in timorem ac tremorem / coniecisset, tandem in meam servo comitatus, convitijs / atq(ue) ictibus irruebat, foribusq(ue) tandem vi effractis me / trucidandum diris maledictis undiq(ue) [gestrichen: quae] & circumquaq(ue) / quaeritabat, voces subinde ingeminans istas: Du / loser schelmische Calvinist und bosewicht, wor bistu? / Ick wil dij in stucken tho howen /, adeoq(ue) truculentissi / me vociferando ac quaecunq(ue) obvia prosternendo, infrin / gendo securiq(ue) caedendo, in tenebris saeviebat, ut me / meamq(ue) coniugem non longe ante e puerperio prodeundem / cum tenerrimo infante ac familiam, in summum p(er)cipitarium / meum, quem et ipsa [gestrichen: anim] pelora vaccae stabulis / inclusae ingenti atq(ue) miserabili boatu sunt contestatae. / Sed & nec ullius coniugis meae precibus flecti & ab im / pijssimo imo diabolico furore abtuli se sinebat. / Quid facerem? Mihiequitem nec animus nec / arma deerant. Verum, ne aut ego aut ille occum //
[Bl. 4^{v}] beret (quemamodum mihi non difficile fuisses oppugna / torem ac grassatorem istum furca transfigere) mihi / quaesivi in domo mea latebras, ubi & quamdiu poteram, / donec stramine ignj admoto, quod tamen diu uxor / lamentans atq(ue) cum grassatore luctans impediebat, lucem / ipse sibi violenter faciebat. Tum ego ilico per / aliud tomus ostium excurrens salvus & incolumis Deo / gratia sic angelis mirabiliter conservatus ex eius ma / nibus evasi. Atquj in anxietate illa cum / nudis pedibus indu sic tantum modo indutus tomo effugerem / atq(ue) per murum caemiterij altum [gestrichen: peri] satis cum periculo / transilirem, pedis sinistrj pollicem

vulneravj. Cuj / vulnerj statim aliud ex frigore malum accessit. Praeter / labatur enim semihora fere [gestrichen: priusquam] donec ille savire desisteret. / [in margine: Taceo quem tre / more(m) ac hor / rorem tam ego / quam coniunx / unde contra / Xerimus, ut / morbum cer / tissimum inde / vereamur / nobis oritu / rum] Sed quaeris causam? quae certe est nulla, nisi quod / pravitatj ac maliciae indulgere & satisfacere voluit nobilj suae. / Percontaberis porro, Quid ac hoc vicinj? / Eorum [gestrichen: certe nemo], equitem nemo, ut et illorum, quj / cum illo heluati fuerant, sive ad periculum amovendum, / sive dum ego ad Satrapam in arcem Bederkesana fuge / ram, atq(ue) per quatriduum ibidem ob aeris inclementiam / delinebar, ad turbatissim(e) coniugem visendam ac consola / tione erigendam, praeter unam faeminam vicinam toto hoc / tempore usq(ue) nunc accessit &c. Id [gestrichen: equitem] / quod tali modo futurem eosq(ue) sic melum acturos, statim / cum genus hoc hominum bestiale atq(ue) barbarum primum / ante biennium visitarem, animus mihi praesagiebat. / Anne, amice candidissime, in cuis sinum spe verae optare sympathiás hac effundo lacrymis, dolendum / cum hic Evanglion eos dolendj gratia meis fere / vivam sumptibus, tam malam ab eis mihi gratiam / referrj. Servet nos Jesus Amen. /

Ringstedij 9. Decemb(ris) A(nn)o (15)95. /
Johannes Rhederus, / teq(ue) amat (?) studiostq(ue) /
Coll (?). /

[Bl. 5^{r}]: Poteris, amice charissime, ni grave, Verbj / Ministris ac alijs amicis hanc meam calamitat / tem aut narrare, aut saltem epistolam hanc / legendam dare. Quos omnes & singulo / reverenter rogo, ut quid tantam iniuriam / passo [gestrichen: atq(ue)] posthac plura & periculosiora forte, quod / Deus avertat clementissime [gestrichen: posthac] ut in / telligentibus videre non difficile, [gestrichen: exspect (?)] nisi / medio salutarj praeveniatq(ue), expectanti mihi / [gestrichen: sit faciendum] in summo hoc periculo, [gestrichen: quidem] (de cuius magnitudine, [gestrichen: (?)] hac exarata, propter quae postea addi / derunt reliqua, ad coniuge pijssimam alia scripsi copiosius / epistola) sit faciendum pie deliberent atq(ue) communicato. / Consilio [gestrichen: significant] pro unitate fidej, miri / rij & Confessionis nostrae significare dignent.

[Bl. 5^{v}]: Dem Ernvesten, Achtbarn / und Hochgelarten M. Nathanij / Chÿtreo Rectorij der Schulen / Zu Bremen, Meinem besondern / Hern und Freunde.

GRABSTEINE UND EPITAPHIEN IM BREMER DOM – KUNSTHISTORISCHE DENKMALE VON DER ROMANIK BIS ZUM BAROCK[1]

Von Ingrid Weibezahn

Historische Kirchenbauten sind von jeher ein Hort der Besinnung, der inneren Einkehr und der gedanklichen Hinwendung auf das Lebensende. Viele Generationen haben an diesen altehrwürdigen Gemäuern gearbeitet, haben jeweils zu ihrer Zeit das Bauwerk durch Ein- und Umbauten verschönt und zum Zeugen ihres Lebens gemacht. Taufe, Hochzeit und Tod, die großen Stationen im Menschenleben, wurden und werden durch die Kirche begleitet.

Die letzte Ruhestätte in der Nähe des Ortes der Verkündigung an geweihtem Ort zu erhalten, war für die Christenheit von alters her erstrebenswertes Ziel. So wurden die Kirchen nicht nur Stätten bemerkenswerten Kunstschaffens, sondern auch ein Ort der Begräbniskultur. Dies gilt natürlich auch für die bremischen Kirchen. Die altstädtischen Kirchengebäude, insbesondere die Liebfrauenkirche, weisen eine Vielzahl von alten Grabdenkmälern auf, deren genaue Bestandsaufnahme noch aussteht.

Im Hinblick auf die Anzahl der erhaltenen Begräbnisstätten steht der St. Petri Dom als älteste und bedeutendste Kirche Bremens natürlich an der Spitze. Hier haben sich in unterschiedlich gutem Zustand etwa 100 Grabdenkmäler erhalten, die eine Entstehungszeit von etwa 800 Jahren umfassen. In Vorbereitung der großen Domrestaurierung der 1970er Jahre wurden diese Denkmäler, bevor sie wegen der Baumaßnahmen teilweise ihren Platz verlassen mußten, fotografisch dokumentiert. Nach Wiederöffnung des Domes wurde es eine meiner Aufgaben als Kunsthistorikerin und Leiterin des Dom-Museums, das Fotomaterial zu sichten und eine weiterführende Untersuchung des Grabdenkmälerbestandes zu beginnen, insbesondere Zuordnungen von schwer entzifferbaren Platten zu bestimmten Personen vorzunehmen. Aus diesen Forschungen ging u.a. die Anregung an die Bremische Gesellschaft für Familienforschung hervor, die Grabdenkmäler des Domes einmal genealogisch zu untersuchen[2].

Ziel meines Aufsatzes ist es, die Grabdenkmäler des Domes in ihrem *kunsthistorischen* Erscheinungsbild darzustellen und sie als kulturhistorisches Erbe zu deuten. Dazu werde ich in einem Überblick die wichtigsten Denkmäler beschreiben und die Entwicklung der Grabdenkmalskunst

von den ältesten erhaltenen Beispielen aus der Romanik bis zum Barock nachvollziehen.

Je nach Rang und Würden wurde den Gläubigen ein Begräbnisplatz inmitten der Kirche oder an ihrer Außenwand oder auch auf dem Kirchhof zugewiesen. Das Recht, in der Kirche begraben zu werden, erhielten anfänglich in der Regel nur die Geistlichen, also Bischöfe und Domherren, aber wohl auch besondere Stifter – im Bremer Dom beispielsweise Gräfin Emma, die große Wohltäterin der Stadt Bremen[3]. In nachreformatorischer Zeit ist diese strenge Regel gelockert worden, dann erhielten auch Nichtgeistliche ein Begräbnis im Dom, also alle Bediensteten der Kirche, Verwaltungsbeamte – man denke an den berühmten Freiherrn Knigge – und begüterte Bürger, die sich ein Begräbnis im Dom leisten konnten. Außer dem Inneren der Kirche kamen als Begräbnisplatz auch der südlich des Domes gelegene Kreuzgang und dessen Innenhof in Frage sowie der Baumhof, ein gartenartiges Gelände auf der Ostseite[4]. An der Gepflogenheit, in den Kirchen und auf den Kirchhöfen der Innenstadt Beerdigungen durchzuführen, wurde recht lange festgehalten[5]. Erst während der napoleonischen Zeit wurden innerstädtische Beerdigungen durch einen Erlaß verboten[6], und es erging die Anweisung, Bestattungen hinfort nur noch auf den Friedhöfen vor den Toren der Stadt durchzuführen.

Nach der Beerdigungszeremonie, auf die ich hier nicht näher eingehe, wurde das Grab mit einer Steinplatte abgedeckt. Diese Grabplatten erhielten Beschriftungen, die im Laufe der Jahrhunderte gewissen Abwandlungen unterworfen waren. Der bei Geistlichen meist in lateinischer Sprache, bei Laien in der Regel in Hoch- oder Niederdeutsch verfaßte kurze Text enthielt die Angabe des Namens, des Sterbedatums und Alters des Toten, bei Geistlichen auch seine Funktion innerhalb des kirchlichen Gemeinwesens. Am Schluß findet sich häufig der Zusatz: „Cuius anima requiescat in pace“ (= dessen Seele in Frieden ruhen möge). Dieser Wunsch nach der Ruhe im Grabe wurde gelegentlich auch etwas anders formuliert, und zwar mit den Worten „Orate pro eo“ (= betet für ihn). Hier wird der Betrachter der Grabstätte angesprochen und einbezogen. Durch sein Gebet soll er mithelfen, den ewigen Frieden des Toten zu sichern.

Dieser Gedanke – die Einbeziehung der Fürbitte der Lebenden für das Heil der Toten – ist sicherlich auslösend gewesen für die Entstehung einer neuen Form des Totengedenkens: das Epitaph. Das Wort „Epitaph“ kommt aus dem Griechischen; es setzt sich zusammen aus den Teilen „epi“ (darüber) und „taphaios“ (zum Grab gehörig) und bezeichnete im klassischen Griechenland eigentlich die feierliche Grabrede (epitaphios). „Epitaphion“ war im Altertum eine in dichterischer Form abgefaßte Grabschrift. Im Humanismus wurde der Begriff allgemein auf ein Gedächtnismal für Tote übertragen[7].

Der Wunsch, dem Betrachter etwas über das Leben des Toten zu erzählen und ihn damit zur Fürbitte für den Toten anzuregen, führte etwa ab Ende des 14. Jahrhunderts dazu, daß zusätzlich zur Grabstätte und räumlich vor ihr getrennt in Kirchen und Kreuzgängen Gedenkplatten für die Toten angebracht wurden. Sie enthielten in der Regel eine bildliche Darstellung mit Gestalten und Szenen aus der Bibel, darin einbezogen den Verstorbenen in der betenden Haltung einer Stifterfigur und dazu einen lateinischen oder deutschen Text, der über die Verdienste des Toten berichtete.

Sicherlich mag die Verbreitung des Epitaphs auch durch eine gewisse räumliche Enge in den Kirchen begünstigt worden sein. Die Fülle älterer Bestattungen mit ihren großen Grabplatten führte im Laufe der Jahrhunderte zu einem gewissen Platzmangel auf den verfügbaren Flächen des Kirchenfußbodens. Zusätzlich schränkten die zahlreichen Altäre, Heiligenfiguren und sonstigen Ausstattungsstücke mittelalterlicher Kirchen den verfügbaren Raum ein. Dies begünstigte die Verwendung von Epitaphien, die schließlich häufig anstelle großflächiger Grabplatten in der Nähe der Grabstätte an der Wand oder an einem Pfeiler angebracht wurden.

So wurde der Dom wie jede jahrhundertealte Kirche im Laufe der Zeit zu einem großen Gräberfeld. Sicherlich gab es in gewissen Abständen immer mal wieder Umbau- und Räumungsaktionen. Es ist bekannt, daß bereits im Jahre 1420 ein erzbischöfliches Hochgrab, in dem seinerzeit mehrere Skelette geborgen worden waren, entfernt wurde[8]. So wird verständlich, daß der Reisende Zacharias Conrad von Uffenbach, als er Mitte des 18. Jahrhunderts auf einer Reise durch Norddeutschland, Holland und England auch Bremen berührte, von dem Mangel an prominenten Grabstellen geradezu enttäuscht war. „Ich hatte mir ... eingebildet, allhier viele Monumenta von Bischöffen und andern berühmten Leuten zu finden. Allein ich traf von jenen keinen einzigen an [hier hat Uffenbach nicht genau genug nachgesehen!] , und sonst auch nur einige Decanos und dergleichen ...“[9]

Etwa 50 Jahre später empfindet ein anderer Reisender die im Dom herrschende Unordnung offenbar als ziemlich schlimm: „Der Dom, ein altes gothisches Gebäude, verdient gesehen zu werden. Er gehört zu den ältesten in Deutschland. Man scheint jetzt zu wenig Sorgfalt darauf zu verwenden. Ich fand eine ekelhafte Unreinigkeit darin; verfallene Leichensteine, und die ganze innere Einrichtung hat etwas Widerliches. Dies meisterhafte Denkmal des Alterthums sollte doch billig reinlicher gehalten werden. Die Bremer scheinen noch zu glauben, daß sie seliger werden, wenn sie ihre Leichname in die Kirchen, oder doch so nahe daran als möglich begraben lassen. Ein Spötter würde sagen: ‚sie wollten im Tode nachholen, was sie im Leben versäumten' ...“[10]

Soweit der Eindruck eines Kunstliebhabers, der im Jahre 1800 auf der Durchfahrt durch Bremen den schlechten Zustand des Domes und seiner Kunstwerke beklagte. Bekanntlich hatte der Dom seit seiner ersten Schließung im Jahre 1532 ein sehr wechselvolles Schicksal. Seit im Jahre 1638 der Südturm eingestürzt war, befand sich nicht nur das Innere, sondern auch das Äußere des Domes in einem beklagenswerten Zustand. Notdürftige Reparaturen hielten über Jahrzehnte den schlimmsten Verfall auf. Wie Unterlagen des Domarchivs belegen, hatte die Domgemeinde erst nach der napoleonischen Zeit die nötige freie Hand, etwas für das vernachlässigte Aussehen des Domes zu tun. 1823 wurden der Chor erneuert, die Ostkrypta aufgeräumt und verpachtet, der neue Bleikeller eingerichtet und viele Grabsteine aus der Kirche heraus in den Kreuzgang verbracht[11].

In jenen Jahren hatte der Dom einen sehr rührigen Bauherrn[12], den Kaufmann Gerhard Meyer, der offensichtlich auch ein großes historisches Interesse für seine Aufgabe mitbrachte.

Er fertigte im Jahre 1828 unter dem Titel „Einiges über die Denkwürdigkeiten der Domkirche in Bremen" eine genaue Beschreibung des Gebäudes und seiner Geschichte an und stellte außerdem ein ausführliches Verzeichnis aller zu seiner Zeit im Dom und seinen Anbauten befindlichen Grabdenkmäler zusammen, eine äußerst wichtige Quelle, die bei der Beschäftigung mit dem Dom und seiner Geschichte unschätzbare Dienste leistet. Über seine Beweggründe zur Erstellung dieser Sammlung merkt er an[13]:

„Die Veranlassung zu dieser Sammlung von Grabschriften der Domkirche war der Kirchenbau des Jahres 1823. Das Erskinesche Begräbnis sollte abgebrochen, das Chor verschönert, die Kirche gereinigt und geweißt werden. Um diesen Zweck völlig zu erreichen, mußten mehrere zerfallene Monumente weggebrochen oder zum Bau benutzt werden, und von diesen Monumenten und Steinen zunächst schrieb ich mir die Inschriften ab. Sie schienen mir einigen Werth für die Zukunft zu haben, daher ich später auch sämmtliche Grabschriften abschrieb. Die Mühe hätte ich mir indessen ersparen können, wenn ich gewußt hätte, daß schon lange vor mir eine Aufnahme der Grabschriften geschehen sey. – 1826 erstand ich aus den nachgelassenen Büchern des verstorbenen Archivars Gerhard von Post eine Sammlung von Grab- und Inschriften sämmtlicher Kirchen Bremens, worin auch die der Domkirche mit aufgenommen sind, und aus dieser Sammlung habe ich die meinige ergänzt."

Meyers Handschrift, bisher nur in Auszügen veröffentlicht, ist als eine äußerst wichtige Quelle einzuschätzen, die bei der Beschäftigung mit dem Dom und seiner Geschichte unschätzbare Dienste leistet. Erst mit Hilfe dieser Handschrift wurde es mir möglich, verschiedene nur fragmentarisch erhaltene Grabdenkmäler zu identifizieren.

1. Grabplatte 11./12. Jh.

Der älteste erhaltene Grabstein des Domes befindet sich in der Westkrypta. Es handelt sich um eine heute senkrecht in die Mauer eingelassene Platte mit drei Bischofsstäben. Der grobkörnige Stein zeigt innerhalb einer einfachen Zackenornamentik drei Krummstäbe, zwei davon senkrecht nebeneinander, von einem Kreuz unterbrochen, und einen waagerecht darüber liegend. Ob diese Platte mit den drei Bischofsstäben tatsächlich, wie vermutet wird, einst die um 1035 von Erzbischof Hermann für die Bremer Erzbischöfe Adalgar, Hoger und Reginward neu eingerichtete Grabstelle deckte, ist fraglich. Diese Annahme gründet sich auf eine Überlieferung des mittelalterlichen Geschichtsschreibers Adam von Bremen, der um 1072 in seiner Bistumsgeschichte über Erzbischof Hermann u. a. schreibt: „Dann ließ er die uralte Kapelle des heiligen Michael niederreißen, die Leichname seiner drei Vorgänger Adalgar, Hoger und Reginward dort aufheben und im Chor der Domkirche beisetzen."[14] Wann genau diese Umbettung erfolgte, überliefert Adam nicht, aber da die Regierungszeit von Erzbischof Hermann nur die Jahre 1032 – 1035 umfaßte, käme für eine solche Aktion überhaupt nur diese kurze Zeitspanne in Frage. Der Gedanke, daß diese Platte den großen Dombrand von 1042 und die darauffolgenden durchgreifenden Baumaßnahmen zur Errichtung des Domneubaues überstanden haben sollte, ist zwar faszinierend, aber ziemlich unwahrscheinlich. Sabine Sauer gelangt aufgrund vergleichender Studien an derartigen Platten in Köln, Neuss und anderenorts zu einer späteren Datierung[15]. Ungeachtet der Häufung des Stabmotivs auf der Oberseite wurden derartige Platten allem Anschein nach über Einzelgräbern verwendet. Gleichwohl räumt die Autorin die Möglichkeit ein, daß diese Platte einst als Bedeckung eines Sammelgrabes Bremer Erzbischöfe gedient haben könnte, von denen verschiedene Schriftquellen berichten[16]. Diese Vermutung hat etwas Bestechendes; leider ist dieses Rätsel bis auf weiteres wohl nicht zu lösen.

Als nächstes soll ein Denkmal betrachtet werden, das ehemals in der Ostkrypta aufbewahrt wurde und nur noch als Fragment auf uns gekommen ist. Es handelt sich um eine in zwei Teile geborstene Grabplatte mit einem in einfacher Eintiefung gezeichneten Kreuz und Resten einer Inschrift. Dieser Grabplattenrest ist in keinem der älteren Grabdenkmäler-Verzeichnisse des Domes aufgeführt[17], einzig Dombaumeister Ehrhardt führt um 1900 in einer Objektliste der Ostkrypta lapidar an: „Stücke einer alten Grabplatte"[18].

Der Versuch einer Entzifferung der in einfacher Kapitalis eingetieften Inschrift verursacht bereits bei den ersten Buchstaben Schwierigkeiten. In der oberen Zeile ist ein NO zu erkennen, was als ein Rest des Wortes ANNO gedeutet werden könnte, dann folgt eine Reihe von Buchstaben, die sich bislang leider jeglicher Deutung entziehen. In der zweiten Zeile

2. Grabplattenfragment (Erzbischof Friedrich ?)

erkennt man mit ein wenig gutem Willen die Buchstaben RIDERI und darunter SCO. Als eine denkbare Lösung bietet sich die Deutung der Buchstaben als Fragmente und Kürzungen der Worte F**RIDERI**CUS ARCHIEPI**SCO**PUS.

3. Grabplatte Berthold Witte, Detail und Umzeichnung

Demnach könnte es sich um die Grabplatte von Erzbischof Friedrich handeln, der im Jahre 1104 den Bremer Bischofsstuhl bestieg und am 29. Januar 1123 starb. Leider sind die Fundumstände dieser Platte nicht überliefert. Immerhin ist aber bekannt, daß im Jahre 1895 bei den Vorarbeiten für die Errichtung des Vierungsturmes sowohl das Grab von Erzbischof Liemar auf der Süd- als auch das seines Nachfolgers Friedrich auf der Nordseite der Umfassungsmauern der Ostkrypta gefunden wurden[19]. Es läge somit durchaus im Bereich des Möglichen, daß man damals bei den Erdarbeiten die Platte über dem Friedrichsgrab geborgen und später in die Ausstellung älterer Kunstdenkmäler in der Ostkrypta einbezogen hat. Ein in diesem Grab gefundener Kelch und eine Patene wurden im Jahre 1900 von der Domgemeinde als Leihgaben an das Focke-Museum überwiesen[20]. Als einer von nur vier erhaltenen Grabplatten Bremer Erzbischöfe käme dieser zweitältesten Platte natürlich eine besondere Bedeutung zu[21].

Von diesem Fragment nun zu einer anderen Grabplatte, die ebenfalls noch einige Rätsel aufgibt. Sie lag einst wie alle Grabplatten flach über einer Grabstelle, jetzt steht sie aufgerichtet an der Außenwand der (vom Eingang gerechnet) letzten südlichen Seitenkapelle des Domes. Auch diese Platte gehört zu den wenigen Stücken im Dom, die Bauherr Meyer nicht aufführt.

Man sieht in sparsamer Ritzzeichnung die Gestalt eines Geistlichen im Meßgewand; auf seiner Brust ruht ein Kelch. Auf Höhe des Kopfes sind links seitlich ein Ritterhelm und rechts ein Wappenschild in erhabener Arbeit angebracht.

Die Inschrift der Platte beginnt in der üblichen Weise am oberen Rand und läuft dann rings um den Rand der Platte[22]:

1. ANNO DM MCCCLXX
2. ... NOCTE ANNUNCIATIONIS BEATAE MARIAE VIR
3. GINIS OBIIT DOMINUS BERTOL...S
4. WITTE.....SIT

Die Buchstaben der linken Plattenseite sind sehr abgetreten und daher nicht mehr richtig zu erkennen. Aber das noch Erhaltene reicht schon für die Identifizierung:

„Im Jahre des Herrn 1370 am Vorabend des Tages Verkündigung Mariä starb Domherr Bertold Witte..... ... .sei (?)."

Ein Blick ins Bremer Urkundenbuch gibt Aufschluß über die Person des Bestatteten. Dort ist für die betreffende Zeit mehrfach ein Bertoldus Albus (also Bertold Weiß oder niederdeutsch „Witte") aufgeführt[23]. Er war Geistlicher und brachte es im Laufe seines Lebens bis zur Würde eines Propstes von Hadeln und Wursten. Wie aus der Erwähnung in einer Urkunde anläßlich seiner Testamentseröffnung zu entnehmen ist, starb Witte im Jahre 1370. J. M. Lappenberg, der im vorigen Jahrhundert als einer der ersten wichtige Geschichtsquellen des Erzstifts und der Stadt Bremen zusammenstellte, überliefert für Witte übrigens den Beinamen „Sconepape"[24], eine Bezeichnung, bei der es sich um nichts anderes als die niederdeutsche Form des Beinamens „schöner Pfaffe" handeln kann. Interessanterweise ist das auf der Grabplatte befindliche Wappen auch auf einer der hölzernen Wangen des Chorgestühls zu finden, und damit kommt Witte auch als deren Stifter in Frage. Wilhelm Tacke ist diesem Problem in einem Aufsatz eingehend nachgegangen[25].

Für die Baugeschichte des Domes dürfte auch bedeutsam sein, daß Bertold Witte seinerzeit eine Kapelle – wohl eine der südlichen Seitenkapellen – auf seine Kosten erbauen und sie der Hl. Dreieinigkeit weihen ließ. Leider wissen wir nicht, um welche der heute noch vorhandenen Kapellen es sich handelt. Aus der Erwähnung eines Pfeilers in der Kapelle, der bei einer Altarstiftung zur Ortsbestimmung dient, kann man aber auf eine der beiden großen Doppelkapellen des Domes schließen[26].

An Wittes Grabdenkmal lassen sich die Merkmale der mittelalterlichen Grabmalskunst sehr deutlich erkennen: Die über das Grab gelegte Platte

zeigt die Idealgestalt des Toten in seiner typischen Kleidung und mit seinem geistlichen Würdezeichen, dem Meßkelch. Als Zeichen seiner Herkunft sind Helm und Wappen beigegeben. Todesjahr und Tag, Namen und Amt sind in der knappen Inschrift ringsum am Rande der Platte vermerkt. In der Anordnung von Figur, Helm und Wappen weist diese Grabplatte große Ähnlichkeit mit manchen Blättern der berühmten Manesse-Handschrift aus dem frühen 14. Jahrhundert auf. Unsere Grabplatte von 1370 steht also ganz deutlich in der Tradition der Persönlichkeitsdarstellungen jener Zeit.

Diesem großartigen Zeugnis mittelalterlicher Steinmetzkunst soll eine kleine Tafel folgen, die nur etwa drei Jahrzehnte später entstand. Sie zeigt eine gänzlich andere Form des Totengedenkens. Es handelt sich um eine eng beschriftete Steintafel von etwa 95 cm Höhe und 70 cm Breite. Ob diesem kleinen Epitaph einst auch eine bildliche Darstellung zugeordnet war, läßt sich heute nicht mehr feststellen[27].

In gotischen Minuskeln mit Zeilenanfängen in Majuskeln ist hier in 16 Zeilen ein lateinisches Gedicht über einen Mann namens Johannes Brand in Stein gehauen, der im Jahre 1405 starb. Zur Vermittlung einer genaueren Vorstellung davon, wie wortreich und wohlgesetzt in jenen Tagen der Toten gedacht wurde, sei das gesamte Gedicht in der Übersetzung von Adolf Börtzler zitiert[28]:

„Denke, so oft man das Fest Vitalis, des Märtyrers, feiert,
Bitte, an Johann Brand in allen künftigen Jahren,
Daß Gottes Sohn ihm sei selber in Gnaden geneigt!
Tausend Jahre waren vergangen und vierhundert weit're,
Als im fünften darauf selig im Herrn er verschied.
In dieser Grube nun ruhen sich aus seines Leibes Gebeine.
Reich an Gütern der Welt liebt er die Armut und gab,
Und so tränkte er diese und kleidete jene und speiste
Andere reichlich und oft, treulich nach Gottes Gebot.
Er versäumte es nicht, die Heilige Schrift zu studieren.
Menschliches Lob war ihm nichts, wenn er dem Herrn nur gefiel.
Eingegangen wohl ist er zur Ruhe, zur göttlichen Heerschar,
Siehet den Tod nicht nach dem schwarzen Tage des Zorns,
Ewigen Lebens froh, daß ihm die Gnade geschenkt.
Diese Gunst gewähre ihm, Herr, der du drei bist und einer,
Sohn und Vater und Geist, der beider Wehen ist, amen!"

Ganz offensichtlich haben wir es hier nicht mit einem Epitaph für einen Geistlichen, sondern für einen Bremer Bürger zu tun. Die kleine Steintafel befand sich ursprünglich nicht im Dom, dies war, wie erwähnt, im Mittelalter nur Geistlichen vorbehalten, sondern im Kreuzgang, wie Bauherr Meyer überliefert[29].

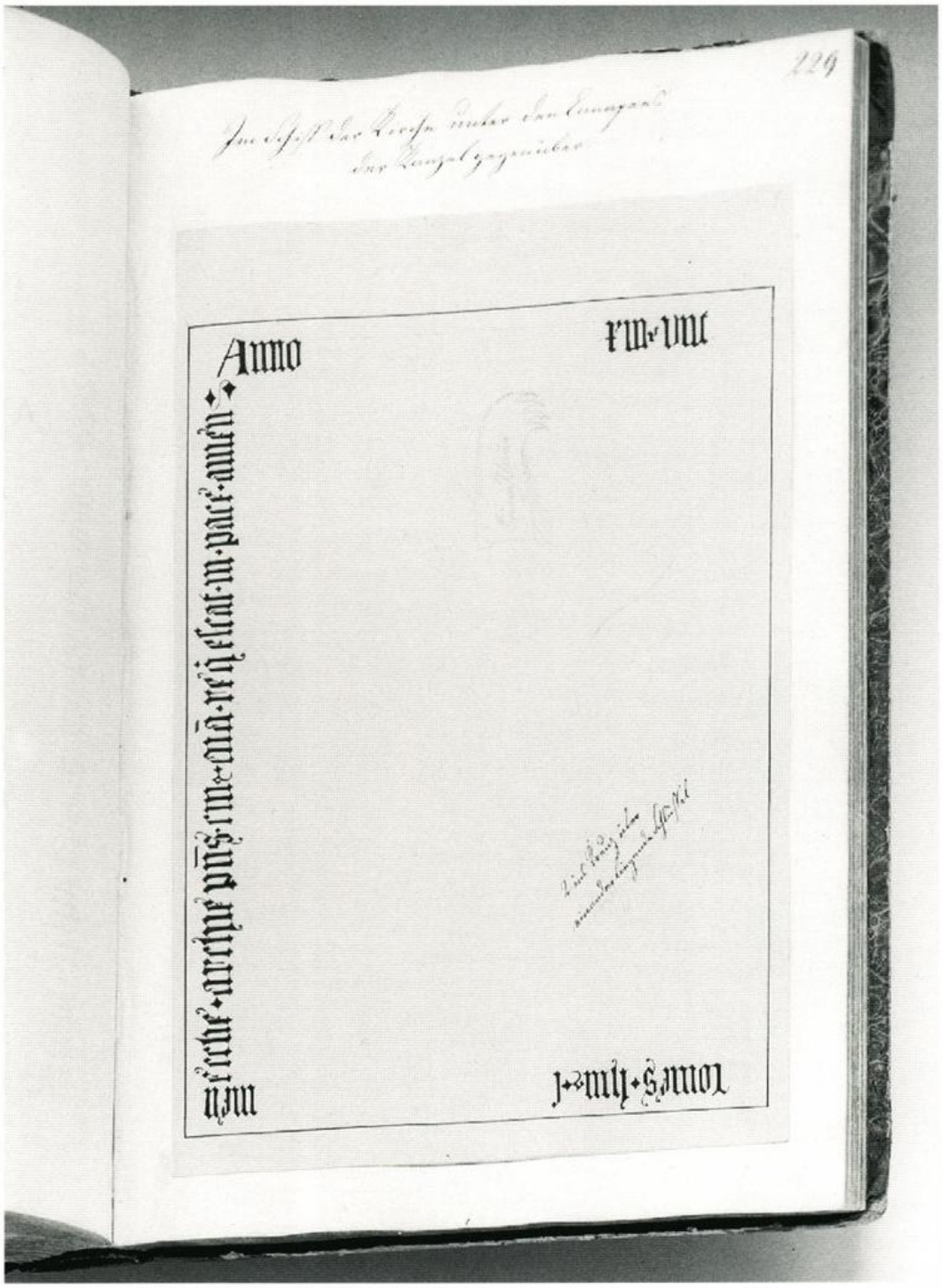

4. Grabplatte Erzbischof Gerhard III., Zeichnung aus G. Meyer, Denkwürdigkeiten ...

Auch über Johann Brand ist dem Bremer Urkundenbuch allerlei Wissenswertes zu entnehmen[30]. Karl H. Schwebel hat in einem Aufsatz über das bremische Patriziergeschlecht Brand die Fakten zusammengestellt[31]. Danach gehörte Johann Brand zu den vermögenden Bürgern Bremens; seit 1364 war er Ratsherr, 1369 richtete er eine Armenspende in der Vorhalle des Domes ein, 1379 kaufte er das Gut Riensberg, 1388 stiftete er zusammen mit zwei anderen Ratsleuten zwei Altäre in einer neu erbauten Kapelle des Domes – möglicherweise in der Witte-Kapelle. 1390 schließlich als Höhepunkt seiner Laufbahn wurde Johann Brand Bürgermeister.

1391 zeigt sich Brand als großzügiger Spender eines Festes, das im Dom begangen werden sollte. Jeweils an seinem Namenstag sollten aus den Einkünften eines Ackers in Arsten Gelder für die Domherren, für Kerzen, für die Orgel, für den Subcustos, für den Glöckner und für weitere Bedienstete der Kirche gezahlt werden. Von Johann Brand wissen wir schießlich auch noch, daß vermutlich er es war, der dem Rat der Stadt Bremen ein Haus für den Bildhauer Meister Johannes vermietete, der die Figuren an der Außenfassade des neuen Rathauses schuf. Nicht ausgeschlossen, daß auch das kleine Epitaph für Johann Brand von diesem Meister Johannes stammt.

Die in der Chronologie nächste Grabplatte stammt ursprünglich aus dem Dom, sie hat inzwischen ihren Platz im Glockenhof gefunden[32]. Von ihrer Beschriftung ist kaum mehr etwas zu sehen, nur ein großes Wappen mit gekreuzten Schlüsseln ist noch gut erkennbar. Diese Schlüssel als Wappen des Erzbistums Bremen verliehen der Frage nach der Identität des Bestatteten ein gewisses Gewicht, war doch bei Beginn meiner Grabplatteninventarisation nur eine einzige Erzbischofsgrabplatte, die von Johann III. Rode, im nördlichen Querschiff allgemein bekannt. In diesem Fall half die Durchsicht der von Bauherr Meyer überlieferten Grabinschriften zunächst nicht weiter, denn sein Gräberregister wies keinen Hinweis auf eine derartige Erzbischofsgrabplatte auf.

Nach längeren Bemühungen gelang es schließlich, durch Vergleich der am Objekt vorgefundenen Wappen- und Inschriftreste eine Umrißzeichnung bei Meyer und einen von Archivar Post überlieferten Inschrifttext miteinander in Verbindung zu bringen[33]. Insbesondere das auf Meyers Zeichnung und auf der Grabplatte in Resten als Bärentatze erkennbare persönliche Wappen des Verstorbenen half bei der Entschlüsselung: Der von Post überlieferte Text, der mit den Resten auf der Grabplatte in Beziehung gesetzt werden konnte, weist auf den 1463 verstorbenen Erzbischof Gerhard III.: „Anno domini 1463 / undecima mensis aprilis / obiit venerabilis Dominus Gerhardus de Hoya comes / huius sancti bremensis ecclesiae archiepiscopus, / cuius anima requiescat in pace / amen". (= Im Jahre des Herrn 1463 am 11. des Monats April starb der verehrungswürdige

Herr Gerhard, Graf von Hoya, dieser heiligen bremischen Kirche Erzbischof. Dessen Seele ruhe in Frieden. Amen.)

Damit war die Sachlage geklärt, denn das Wappen von Hoya (und der Familie Gerhards III. von Hoya) ist die Bärentatze! Mit der Identifizierung dieser großen, jetzt leider durch ihre flache Lage immer mehr vermoosenden Platte war die Zahl der als Bischofsgrabplatten erkannten Steinrelikte auf vier gestiegen[34]. Daß die im neuen Ausstellungsraum des Dom-Museums gezeigten Textilien des Grabes 7 (Tunika, Dalmatik und Kasel, Mitra und weitere kleinere Stücke) möglicherweise die Begräbniskleidung dieses Erzbischofs darstellen, verleiht der Entdeckung der Grabplatte noch eine besondere Note[35].

Unser nächstes Studienobjekt ist ein kleines Bildwerk im südlichen Querschiff des Domes. An ihm finden sich alle Merkmale des gotischen Epitaphs, deshalb soll es ein wenig genauer in Augenschein genommen werden. Das 1,5 m hohe und etwa 80 cm breite Steinbildwerk zeigt die Darstellung einer Pietà. Wie bei diesem Bildtyp üblich, ruht der Leib Christi auf dem Schoß von Maria, die sich dem Toten liebevoll zuneigt. Rechts davon steht der Jünger Johannes und legt in einer behutsamen Geste die Hand auf Marias Schulter. Auf der linken Seite sind zwei weitere Männer mit merkwürdig starrer Kopfhaltung sichtbar, von denen der eine mit Buch und Schlüssel als Apostel Petrus gekennzeichnet ist. Die äußere Figur zeigt als Attribut ein großes Messer, es handelt sich also offenbar um den Apostel Bartholomäus. Dicht vor den beiden Heiligen und von ihnen gleichsam beschützt, kniet in betender Haltung ein weiterer Mann, der Stifter des Epitaphs. Sein Name und das Sterbedatum sind dem darunter befindlichen Inschrifttext zu entnehmen. Es handelt sich demnach um den Stiftsherrn Berthold Rantzau aus Holstein, der einst in Hadeln lebte und Propst in Buxtehude war. Er starb am 8. Januar 1489.

Im Hintergrund der Darstellung wird eine gotische Bogenarchitektur mit Christi Kreuz in der Mitte sichtbar; seitlich davon die Werkzeuge der Kreuzigung (Hammer, Nägel, Zange, Leiter, eine abgebrochene Lanze), dazu das Schweißtuch der Veronika und die Marterwerkzeuge an der Geißelsäule.

Wir haben es hier mit einem für die Entstehungszeit typischen Andachtsbild zu tun. In den Anblick der um den toten Sohn trauernden Maria versunken, soll der Betrachter auch des Verstorbenen gedenken. Dazu ruft ihn der Text eines dazugehörigen lateinischen Gedichtes auf[36]:

„Tränen weihe dem Manne, oh Bremen, beachte den Toten,
Wandrer, die Tugend selbst war ihm als Freundin gesellt.
Siehest du hier das Gebein und die Asche des trefflichen Berthold
Rantzau, aus edlem Geschlecht stammt er im holstischen Land.
Glücklich lebt' er in Hadeln, und Propst in Buxtehude

War er, als er den Lauf irdischen Wallens beschloß.
Und das ruhmreiche Haus des Petrus bekam ihn am Ende.
Nimm ihn als Domherrn denn, Vater, ins Himmelreich auf!"

Bildliche Darstellung und Inschrifttext bilden somit eine Einheit und ergänzen sich gegenseitig in der Absicht, den Betrachter in die Fürbitte um das Seelenheil des Verstorbenen einzubeziehen. Mit der Fürsprache der Heiligen, deren Nähe den Stifter auf seinem schweren Wege ins Jenseits stärkt, wird es dem Toten schließlich gelingen, Eingang ins ersehnte Himmelreich zu erlangen.

Soweit dieses Epitaph, das sich in Darstellung und Text völlig in zeitgenössische Gepflogenheiten einfügt. Eine spätere Ergänzung verleiht dem kleinen Werk allerdings einen besonderen Reiz. Einige Jahrzehnte nach dem Tod von Berthold Rantzau hat nämlich ein Neffe des Verstorbenen das Epitaph restaurieren lassen. Er gibt davon nicht ohne Stolz ein wenig selbstgefällig Kenntnis. In klarer Kapitalis wird auf einer unter dem Bildwerk angebrachten Tafel vermerkt: „Der königliche Vicarius Heinrich Rantzau, ein Großneffe Bertholds von Brudersseite, hat dieses Denkmal auf eigene Kosten im Jahre des Herrn 1576, seinem 51. Lebensjahre, erneuern lassen."[37]

Für den heutigen Leser ein wenig erheiternd die Akribie, mit welcher der Stifter seine großzügige Tat für die Nachwelt festhält. Mit dieser Genauigkeit hat es aber seine besondere Bewandtnis. Als gläubigem Menschen ist dem Neffen natürlich am Seelenheil seines Vorfahren gelegen, und dies ist einer der Gründe, weshalb er sich zur Erneuerung des offenbar defekten Epitaphs entschließt. Denn nur ein intaktes Erinnerungsmal, vor dem die Gläubigen ein Fürbittegebet verrichten können, erfüllt seinen Zweck.

Gleichzeitig hat Heinrich Rantzau für seine spendable Geste aber noch einen zweiten Beweggrund. Der Betrachter des Epitaphs, beeindruckt von der Großmütigkeit des Neffen, wird diesen – so hofft der Spender – sicherlich in sein Fürbittegebet einschließen. Deshalb die genaue Namensnennung, Herkunfts- und Amtsbezeichnung und auch die Altersangabe. Der Spender ist in seiner Persönlichkeit nunmehr genau erfaßt und somit Teil des Epitaphs seines Verwandten. Erst jetzt hat sich der Aufwand auch für ihn gelohnt. Um dieses Ziel zu erreichen, wäre es freilich mit einem bloßen „renovatum anno 1576" nicht getan[38]. Der Kunsthistoriker Reinhard Karrenbrock hat vor einigen Jahren dieses Epitaph im Rahmen einer stilgeschichtlichen Untersuchung gewürdigt und mit einem westfälischen Meister in Verbindung gebracht[39].

Als nächstes soll im nördlichen Querschiff eine große Grabplatte betrachtet werden. Eine erste knappe Beschreibung liefert Dombauherr Meyer : „Erhabene Figur in Lebensgröße, das Haupt mit einer Bischofs-

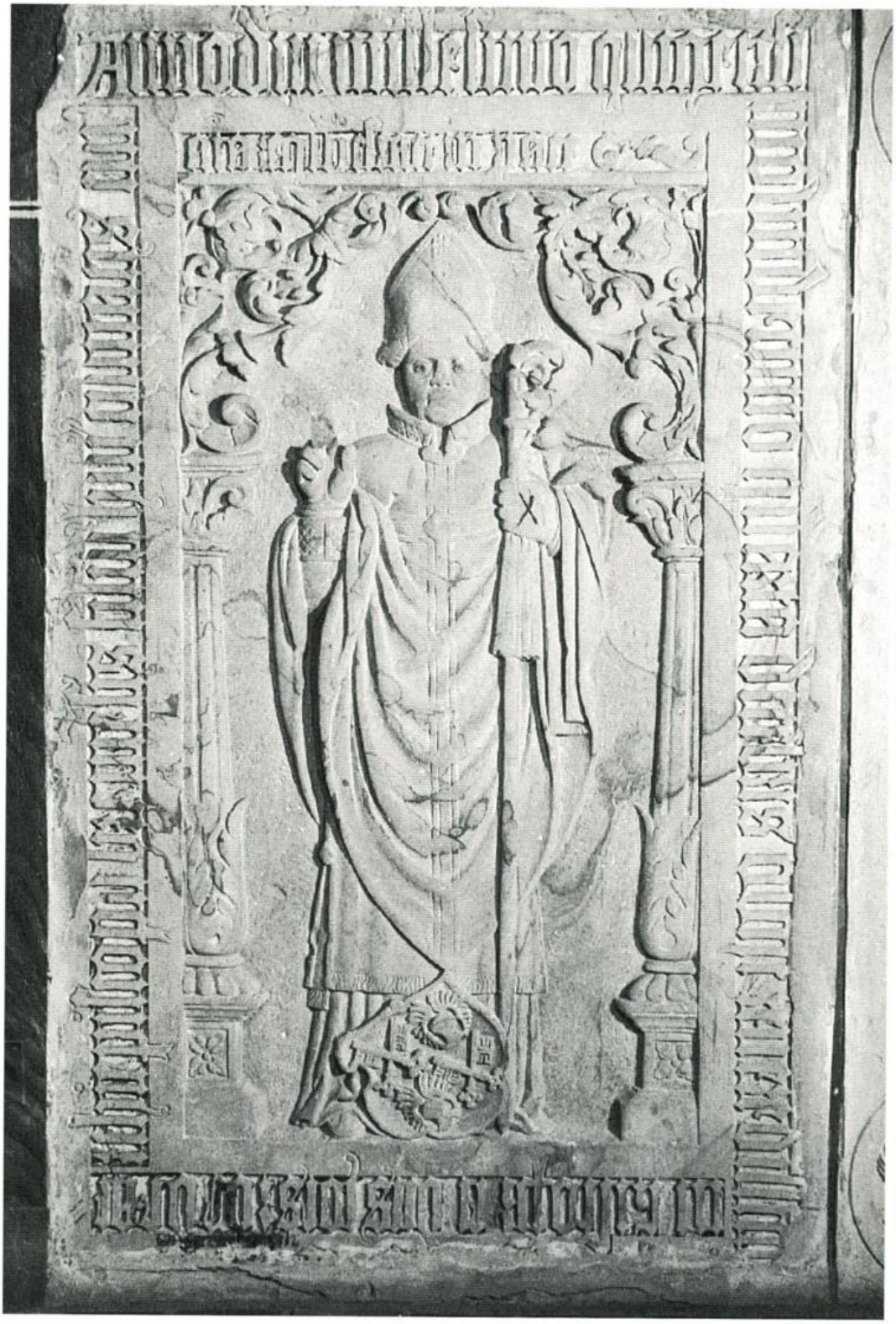

5. Grabplatte Erzbischof Rode

mütze bedeckt, in der linken Hand einen Krummstab haltend und zu den Füßen das erzbischöfliche Wappen, zwei ins Kreuz übereinanderliegende Schlüssel."[40] Zu ergänzen wäre noch: die rechte Hand segnend erhoben; die Reliefdarstellung eingerahmt von einer Bogenarchitektur. Zusätzlich zu den gekreuzten Schlüsseln als Wappen des Erzbistums Bremen auch das persönliche Wappen des Toten, der geflügelte Helm.

Die relativ gut erhaltene Umschrift verrät, daß es sich um die letzte der vier erhaltenen erzbischöflichen Grabplatten im Dom handelt. „Anno domini millesimo quingentesimo undecimo/ quarta decembris/ obiit reverendissimus in christo pater et dominus Johannes Roede/ archiepiscopus bremensis/ filius huius civitatis/ cuius anima requiescat in pace." (= Im Jahre des Herrn 1511 am 4. Dezember verstarb in Christo der höchst verehrungswürdige Vater und Herr Johannes Rode, Erzbischof von Bremen, ein Sohn dieser Stadt. Seine Seele ruhe in Frieden.)

Vergleicht man diese Grabplatte mit der rund 50 Jahre älteren von Erzbischof Gerhard III., so gewinnt man einen ganz bestimmten Eindruck von der Persönlichkeit des Toten. An der Schwelle zur Neuzeit ist hier ein tatkräftiger Bürger dieser Stadt zu Grabe getragen worden, der sich aus eigener Kraft zum Erzbischof emporgearbeitet hat. Ihm verdankt der Dom die Initiative zum Umbau des Nordschiffes in eine großartige spätgotische Halle. Erzbischof Rode war es auch, der erstmalig ein Meßbuch speziell für den Bedarf der bremischen Kirche drucken ließ, und zwar in Straßburg, weil es Anfang des 16. Jahrhunderts in Bremen noch keinen Buchdrucker gab[41]. Rode ließ schließlich ein genaues Verzeichnis der Güter und Rechte des Domes anlegen, als eine rechtliche Grundlage für Auseinandersetzungen mit den Bürgern des Erzstifts[42].

In diese Sammlung von Gerechtsamen der bremischen Kirche läßt Rode einen Satz einfügen, den man eigentlich nur als eine Drohung verstehen kann: „Es gibt keine Hoffnung, daß die bremische Kirche in Ruhe bestehen und atmen kann, wenn die Bremer nicht unterdrückt werden. Dann erst herrscht Ruhe und Friede in diesem Land, dann ist Friede zwischen Priestertum und Königtum, dann ist ein Hirt und eine Herde und nicht früher!"[43]

Mit welchen Zeremonien die Beerdigung des Erzbischofs vor sich ging, erfahren wir aus einer alten Beschreibung: „Anno 1511, den 14. Decembris[44] starf bischop Johan Rode to Vorde [Bremervörde], word na Bremen gefort, und in dem Dome by der dope [Taufbecken] erlich begraven. Als sie van Vorde quemen mit dem licham [Leichnam] vor s. Ansgaries dohr, up den dach Nicolai Episcopi [6. Dezember], do gingen beide geistlich und weltlich ohme entiegen [entgegen] mit einer groten processien und brachten den licham in den Dohm, und wort da also wo vor steit, begraven."[45]

Leider wissen wir nicht exakt, an welcher Stelle in jener Zeit das Taufbecken aufgestellt war, so daß der genaue Begräbnisort Erzbischof Rodes nicht zu ermitteln ist. Wenn wir Dombauherr Meyer glauben dürfen, muß dies in der Nähe der Kanzel gewesen sein, denn er skizziert die Lage der Grabplatte Rodes im Zusammenhang mit anderen Grabplatten unter den sogenannten Bergenfahrer-Stühlen in der Nähe der Kanzel. Da die Begräbnisplätze der Bremer Erzbischöfe seit dem 12. Jahrhundert in Höhe des ersten bis dritten Mittelschiffspfeilers zu finden sind, ist die Lage eines Erzbischofsgrabes zu Beginn des 16. Jahrhunderts auf Höhe des Kanzel-, also des vierten Mittelschiffspfeilers, durchaus plausibel[46].

Als nächstes wollen wir uns einer Gedächtnistafel für einen Domgeistlichen zuwenden, der ein Zeitgenosse von Erzbischof Rode war: Domherr Gerhard Brandis. Es begegnet uns hier ein sehr anmutiges Werk der späten Gotik, zugleich ein Denkmal, das sich streng an die Tradition des Andachtsbildes hält. Die mit einer Säulenstellung in drei Abschnitte geteilte Bildfläche zeigt in der Mitte vor einem Architekturhintergrund eine stehende Muttergottes mit dem Kind auf dem Arm, Mutter und Kind in zärtlicher Zuwendung zueinander. Zu Füßen der Muttergottes kniet der Domgeistliche im Chormantel in betender Haltung. Die Worte seines Gebetes sind auf einem Spruchband zu lesen, das von seinem Munde aus in vielfachen Windungen zur Muttergottes emporflattert: „Sancta Maria ora pro me“ (= Heilige Maria, bitte für mich).

Im Vordergrund ist in der Mitte der Bildfläche das Wappen des Domherrn angebracht: ein angewinkelter Arm mit einem nicht recht zu deutenden Gegenstand in der Faust. Sollte es eine Waffe sein? Gerhard Brandis war, wie in der darunter angebrachten lateinischen Epitaph-Inschrift zu lesen ist, „Magister“ und „sacre theologie doctor Canonicus et lector“[47].

Seitlich der Mittelszene sind in zwei Reihen übereinander mehrere Personen angebracht, die Brandis in seinem geistlichen Leben Vorbilder gewesen sein mögen: der Apostel Petrus mit Buch und Schlüssel, darunter der Kirchenvater Hieronymus mit dem Löwen als Attribut, rechts oben der Evangelist Matthäus (hier mit einem Schwert anstelle des Engels) und darunter der Ordensstifter Benedikt.

Diese qualitätvolle Arbeit läßt natürlich die Frage nach einem Meister dieses Werkes aufkommen[48]. In diesem Zusammenhang gab es bereits mehrfach Versuche einer Zuschreibung. Man hat das Brandis-Epitaph mit dem Werk der Bildhauerfamilie Beldensnyder in Verbindung gebracht[49], welcher mehrere Kunstwerke im St. Petri Dom zugeschrieben werden, so beispielsweise das Relief an der Orgelempore und ein Steinrelief der Heiligen Sippe. Mir erscheint allerdings gerade dieser Vergleich stilistisch nicht sehr überzeugend. Die meiste Verwandtschaft zeigt das Brandis-

6. Epitaph Gerhard Brandis

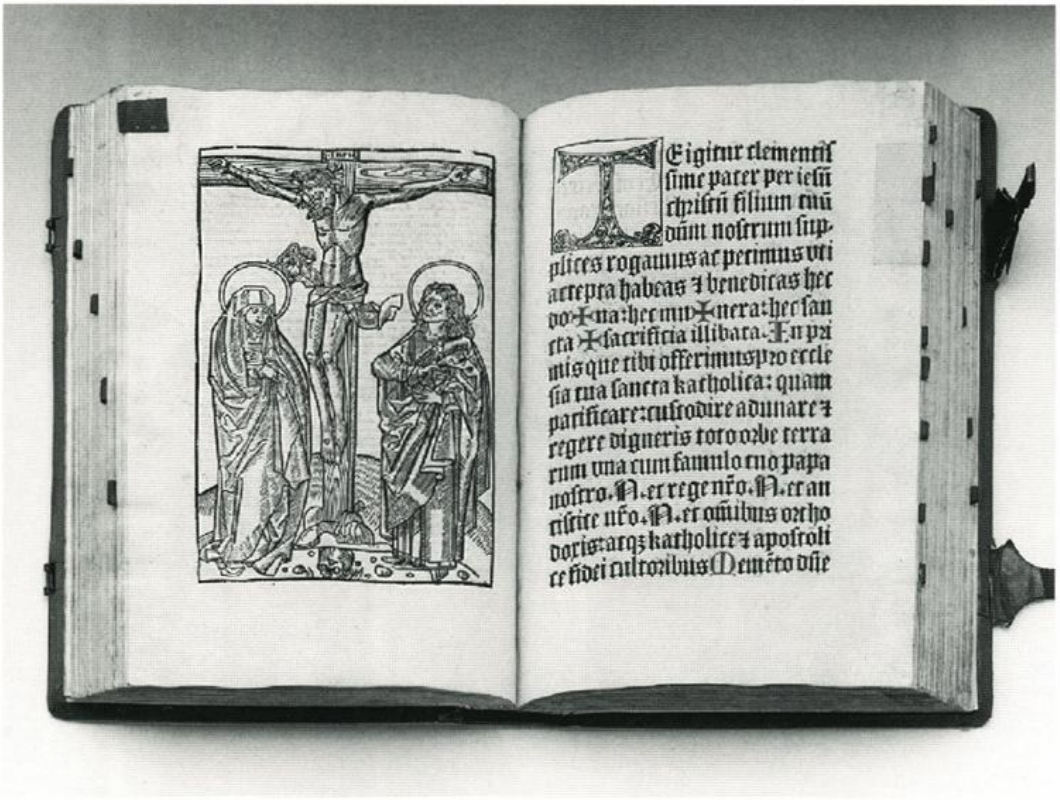

7. Kreuzigung mit Maria und Johannes, Holzschnitt aus Missale

Epitaph wohl noch mit der kleinen Muttergottes an einem Pfeiler im östlichen Mittelschiff, eine ebenfalls den Beldensnydern zugeschriebene Figur. Möglicherweise war es aber hier die Ähnlichkeit im Motiv, die zu einer solchen Zusammenschau verleitete[50].

Lassen wir diese Frage jetzt einmal auf sich beruhen und wenden uns noch einmal einem ikonographischen Detail des Epitaphs zu: der Madonna, die in diesem Fall eine Madonna auf der Mondsichel ist. Es handelt sich bei diesem Motiv um die künstlerische Umsetzung eines Textes aus der Offenbarung des Johannes (12, 1): „Und es erschien ein großes Zeichen im Himmel, ein Weib, mit der Sonne bekleidet, und der Mond unter ihren Füßen und auf ihrem Haupt eine Krone von 12 Sternen." In unserem Fall sind die beschriebenen Einzelheiten nur z. T. eingeflossen, indem die Madonna mit der Krone auf dem Haupt wie beiläufig auf einer schräg zur Seite gerückten Mondsichel steht; die übrigen Details wie Strahlenmantel und das oft teuflisch gestaltete Antlitz des Mondes fehlen. – Domherr Gerhard Brandis starb im Jahre 1518. Er hat dem Dom außer seinem Epitaph noch eine weitere sehr schöne Erinnerung hinterlassen, einen vergoldeten Meßkelch, der sein Wappen zeigt[51].

8. Epitaph Johann Cruse

9. Epitaph Segebade Clüver

Wer sich für ältere Grabdenkmäler des Domes interessiert, sollte auch einmal einen Gang in den Bleikeller tun. Dort haben außer den berühmten Mumien einige Epitaphe Platz gefunden, von denen ich eines als typisches Beispiel für eine besondere Gattung vorstellen möchte: das Epitaph für Dr. Johann Cruse, Kanonikus und Lektor am St. Petri Dom, der 1544 starb. Sein Epitaph zeigt eine Form der Darstellung, die unter den Grabdenkmälern der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts sehr verbreitet war. Nicht weniger als zwölf der heute noch im Dom erhaltenen Monumente zeigen mit kleinen Abwandlungen dieses Motiv: eine Kreuzigungsszene mit Maria links und Johannes rechts, der Stifter klein zu Füßen des Kreuzes, das Ganze gerahmt von einer Säulenarchitektur.

Auch das Cruse-Epitaph ist in dieser Weise gestaltet: Der Domherr kniet in betender Haltung zwischen Maria und dem Kreuz, unübersehbar groß sein Wappen, das offenbar eine Weintraube und ein Weinblatt zeigt. Dem trockenen Text, der über den Namen, Sterbedatum und Funktion des Toten Auskunft gibt, ist auch in diesem Fall eine gelehrte Laudatio beigefügt[52].

Diese Form der Kreuzigungsdarstellung taucht in immer neuen Abwandlungen als beliebtes Epitaphmotiv auf, nicht nur für Domherren, sondern auch für Laien. So findet sich im Dom[53] eine kleine Tafel mit zwei Personen, die zu Füßen des Kreuzes knien. Es scheint sich um einen Mann und eine Frau zu handeln, die beide betend die Hände erhoben haben. Zwischen ihnen wird anstelle eines Wappens eine Hausmarke sichtbar, die allerdings bislang ebensowenig zu identifizieren war wie der der genaue Wortlaut des Inschrifttextes[54].

Auch kunsthistorisch werfen diese Kreuzigungsepitaphe noch manche Frage auf. So wäre es interessant zu untersuchen, welche Vorbilder für die Kreuzigungsdarstellungen in Frage kommen. Sicherlich könnten hier Einblattholzschnitte anregend gewirkt haben, wie sie in Meßbüchern, aber auch als Devotionalien an Pilgerstätten Verwendung fanden[55].

Bei den frühen Epitaphen war, wie eingangs bemerkt, die Einbeziehung eines Heiligen in die Darstellung beinahe zwingend. Nur mit Hilfe dieses Fürsprechers glaubte sich der Verstorbene dem ewigen Seelenheil nahe. Betrachten wir jetzt das Epitaph des Domherrn Segebade Clüver; er starb am 14. November 1547. Hier wird in den Darstellungen deutlich, welch großer Wandel in der religiösen Auffassung und damit auch in der Grabmalskunst durch die Reformation eintrat.

Das Epitaph ist am Eingang zur nördlichen Turmhalle aufgestellt; es fällt alsbald durch seine reiche Farbigkeit ins Auge. In eine Rundbogenarchitektur ist eine vielfigurige Szene eingepaßt. In der Mitte erhebt sich ein brunnenartiges Gebilde, aus dessen oberer Schale sich ein Kreuz in Gestalt eines Lebensbaumes erhebt. Um den Stamm ringelt sich eine Schlange. Am Kreuz selber ist in frontaler und ein wenig starrer Wiedergabe der gekreuzigte Christus sichtbar; im Wasserbecken, das mit „fons gratiae" (Gnadenquell) bezeichnet ist, stehen Adam und Eva. Das Blut aus Christi Kreuzigungswunden fließt in das obere und von dort in ein zweites Wasserbecken, welches die Bezeichnung „Ecclesia Christi" (Kirche Christi) trägt. In diesem unteren Becken sind einige betende Personen zu sehen.

Rechts seitlich vom Brunnen steht ein Mann, der an seinem groben Wollgewand als Johannes der Täufer zu erkennen ist. Er weist mit der erhobenen Rechten auf Christus. Das ihm zugeordnete Spruchband enthält – wie alle Beschriftungen in lateinischer Sprache – die Botschaft: „Siehe, das ist Gottes Lamm, welches der Welt Sünde trägt" (Joh. 1, 29).

Auch einige andere Schriftbänder geben Texte aus dem Neuen Testament wieder. Links von Christus steht geschrieben: „Wahrlich, wahrlich, ich sage euch, wer an mich glaubt, der hat das ewige Leben" (Joh. 6, 47). Zu Adam gehört das Spruchband mit den Worten „In Adam sterben alle" (1. Kor. 15, 22). Bei Eva heißt es: „Der Same des Weibes wird den Kopf der Schlange zertreten" und bei der Schlange: „Du, Schlange, wirst ihre

10. Epitaph Gerhard Vaget

Ferse verderben". Diese Worte entstammen beide dem 3. Kapitel des 1. Buches Mosis, das den Sündenfall schildert[56].

Dem aufmerksamen Betrachter dieser Darstellungen erschließt sich also die folgende Botschaft: Die sündige Menschheit (gekennzeichnet durch Adam und Eva) wird durch Christi Opfertod gerettet. Diese Erkenntnis

wird den Menschen im unteren Wasserbecken in den Mund gelegt, die mit den Worten aus der Offenbarung des Johannes sagen: „Christus lavit nos a peccatis nostris per sanguinem suum“ (= Christus hat uns von unseren Sünden durch sein Blut reingewaschen, Off. Joh. 1, 5).

Dieser Gnade wird auch der Verstorbene teilhaftig, der sein Gebet in direkter Hinwendung an Christus spricht: „Dominus Christus, suspice spiritum meum“ (= Herr Christus, nimm meinen Geist auf). Das Anliegen der Epitaphe aus früherer Zeit, die Einbeziehung des Betrachters in die Fürbitte für das ewige Seelenheil des Verstorbenen, ist der Zuversicht um die Erlangung der Gnade Christi allein durch den Glauben gewichen.

Im Vordergrund der Darstellung wird, überdimensional groß, das Wappen der Clüver, die Bärentatze, sichtbar. Im Hintergrund eine Stadtlandschaft, die von vielen – wohl wegen ihrer Windmühle – als eine Ansicht Bremens im 16. Jahrhundert verstanden wurde. Es handelt sich aber wohl eher um eine Jenseitsvorstellung, um eine Vision des Himmlischen Jerusalem.

Mit diesem gut erhaltenen, vielfarbigen Epitaph, in dem die Hinwendung zur Lehre Luthers sehr deutlich wird, beginnt ein neues Kapitel in der Geschichte der Grabdenkmäler des Bremer Domes. Waren in der katholischen Zeit vor allem Fürbitte-Darstellungen des Gekreuzigten mit Maria und Johannes oder die Pietà für Grabdenkmäler maßgeblich, so treten jetzt Darstellungen mit Szenen der Erlösung in den Vordergrund.

Lassen Sie uns als ein erstes Beispiel für die Denkmäler des neuen Typs ein Epitaph betrachten, das für Gerhard Vaget, den letzten Abt des Paulsklosters, angefertigt wurde. Er starb 1567. Sein Grabdenkmal befindet sich jetzt im Dom-Museum. In einem kassettierten Rundbogen wird eine Auferstehungsszene sichtbar: Christus entsteigt dem Grab, während die Grabwächter erschrocken zusammenfahren und sich vor der blendenden Lichtgestalt mit ihren Schilden zu schützen versuchen.

Unterhalb dieser Bildszene ist die Gedächtnisinschrift angebracht: „Der verehrungswürdige Herr – Gerhard Vaget, Abt des einstigen Klosters zum seligen Paulus, der in festem Glauben an Christus und in sicherer Hoffnung auf die Auferstehung am 9. April 1567, einem Tag mit Verfinsterung am Himmel, aus dem Leben schied, ist hier beigesetzt.“[57]

Dieses Grabdenkmal ist aus mehr als einem Grund interessant. Wie auf dem Clüver-Epitaph steht hier nicht mehr ein Andachtsbild im Mittelpunkt, sondern die Darstellung eines christlichen Glaubensgrundsatzes: die Auferstehung Christi. Gleich einem Triumphator von einer klassischen Bogenarchitektur überhöht, entsteigt Christus dem Grab, während die Wächter voller Schrecken starr in merkwürdigen Posen am Ort verharren. Der Gedanke an die Erlösung des Menschen durch Christi Tod und Auf-

erstehung wird hier ganz deutlich. Dementsprechend ist im Inschrifttext auch kein „ora pro eo" zu finden. Gerhard Vaget stirbt, wie es heißt, „in festem Glauben an Christus und in der sicheren Hoffnung auf die Auferstehung". Bemerkenswert ist ferner, daß sich auch hier, wie auf dem Clüver-Epitaph, die Angabe des Todestages nicht mehr nach dem Heiligentag richtet, sondern das Sterbedatum in neuerwachtem naturwissenschaftlichen Interesse mit einem Naturereignis in Beziehung gebracht wird: Es war ein Tag mit Verfinsterung des Himmels, also eine Sonnen- oder Mondfinsternis.

Werfen wir noch einen kurzen Blick auf die äußere Form des Denkmals. Gerade dieses Epitaph hat eine Vorbildwirkung für viele Dom-Epitaphe gehabt, besitzt es doch einige Gestaltungselemente, die sich für mehrere Jahrzehnte als verbindlich für viele Epitaphe erweisen sollten: Ein Rundbogen birgt die figürliche Darstellung; er ist in einen Architekturrahmen einbezogen, der aus verschiedenen Elementen besteht wie begleitenden Pilastern mit Architrav, einem darüberliegenden Segmentbogen für die Anbringung des Wappens, darüber ein weiterer kleiner Aufbau, die Ädikula mit figürlichem Schmuck. Zuunterst bleibt Raum für eine Inschrift.

Dieses Epitaph wurde von dem Kunsthistoriker Gerd Dettmann, vor dem Krieg wissenschaftlicher Mitarbeiter am Focke-Museum, mit dem Steinbildhauer Hans Winter in Verbindung gebracht. Dettmann hat in einem sehr lesenswerten Aufsatz die bremischen Epitaphe des 16. und 17. Jahrhunderts stilkritisch untersucht. Er setzt dieses Epitaph an den Anfang einer Reihe von Kunstschöpfungen im Dom, die er größtenteils dem genannten Hans Winter oder seiner Werkstatt zuschreibt[58]. Eine wichtige Funktion bei der Ausprägung der Bremer Epitaphkunst in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts kommt nach Dettmann der niederländischen Bildhauerschule um Cornelis Floris zu, dessen Stichvorlagen in vielerlei Hinsicht anregend gewirkt haben mögen.

Das Grundkonzept des Epitaph-Aufbaues, wie wir es bei Gerhard Vaget kennengelernt haben, wurde im Laufe der Zeit weiter ausgebildet. So finden wir das nur drei Jahre später entstandene Epitaph des Domherrn Hermann Klüver bereits sehr aufwendig gestaltet. Es mag dies natürlich auch in den unterschiedlichen finanziellen Möglichkeiten begründet liegen; ein Domherr hatte wahrscheinlich ein dickeres Finanzpolster als der Abt eines Klosters!

Auf dem Hermann-Klüver-Epitaph finden wir die Mitteldarstellung von einem reichen architektonischen Aufbau eingerahmt: Das Giebelfeld ist wie eine Ädikula gestaltet und bietet Platz für die Aufnahme von Wappen. Die seitlichen Pilaster sind mit aufwendigem Schmuck aus Karyatiden und Grotesken sowie weiteren Wappen versehen. Oberhalb und unterhalb des Mittelbildes sind Textfelder eingeschoben.

11. Epitaph Hermann Klüver

Interessant ist, daß auch hier die bildliche Darstellung auf die Auferstehung Bezug nimmt; es wurde das Motiv „Die Auferweckung des Lazarus" gewählt und dem Betrachter gleichzeitig mit einem Wort des Kirchenvaters Hieronymus eine Mahnung mitgegeben: „Wer täglich daran denkt, daß er sterben muß, verachtet die Gegenwart und eilt der Zukunft entgegen." Dieses Epitaph gehört nach Dettmann ebenso wie die nächsten Denkmäler zu den Werken des Steinbildhauers Hans Winter.

Nur ein Jahr später entsteht mit dem Epitaph von Ludolf von Varendorp ein noch aufwendigeres Gedächtnismal. Das Grundschema ist erneut erweitert worden: Der obere Aufbau ist nochmals gewachsen, so daß er die bildliche Darstellung aufnehmen kann – in diesem Falle das Jüngste Gericht. Im unteren Teil nimmt eine sehr aufwendige Inschrift den größten Raum ein. Es ist ein lateinisches Gedicht, und da diese Art von Gedicht typisch ist für andere Inschriften an Dom-Epitaphen, möchte ich es wörtlich zitieren[59].

„Geben bedeutende Ahnen, gibt Frömmigkeit, glänzende Tugend
Anseh'n dem Manne und Ruhm, machen den Adel sie aus,
Edel dann ist an Abkunft, an Lebensführung und Taten
Ludolf, mächtig durch Rat, Rede und Reichtum zugleich.
Da man zum würd'gen Dekan einmütigen Sinns ihn erkoren,
Schützt er die Heimat und wahrt Frieden, der alle beglückt.
Endlich als Propst verehrt er des göttlichen Wortes Geheimnis,
Mit nie schwankender Treu pflegt er Gesetze und Recht.
Achtung erweist ihm der Fürst, ihn bewundert der Adel, die Städte
Schau'n zu ihm auf, und im Tod eilt er zum Himmel empor."

Gerade diese letzte Zeile verweist wieder auf die schon früher beobachtete Übereinstimmung von bildlicher Darstellung – hier das Jüngste Gericht – und Epitaphtext: die Zuversicht der Auferstehung.

An der aufwendigen Gestaltung des Denkmals wird deutlich, daß ein Domherr, der hohe Ämter als Dekan und Propst einnahm, auch ein imponierendes Grabepitaph erhielt. In dieser oder ähnlicher Weise sind zahlreiche Epitaphe für Bremer Domherren gestaltet; so die Denkmäler für den Domherrn und Propst von St. Ansgarii Segebade von Hude aus dem Jahre 1578 und für Arnold Behr, gleichfalls aus diesem Jahr[60].

Wir haben nun einige Epitaphe genauer betrachtet und wollen darüber die andere Art von Grabdenkmal, die Grabplatte, nicht vergessen. Das vorhin erwähnte Denkmal für den Dekan und Propst Ludolf von Varendorp bietet dazu eine gute Gelegenheit. In seinem Fall sind wir nämlich im Besitz beider Denkmale. Früher war es insbesondere bei vermögenden Personen durchaus üblich, daß sie nicht nur eine Grabplatte über ihrer Begräbnisstätte erhielten, sondern darüber hinaus auch noch ein aufwendiges Epitaph. Im Dom sind uns einige dieser Doppelgedächtnisse erhal-

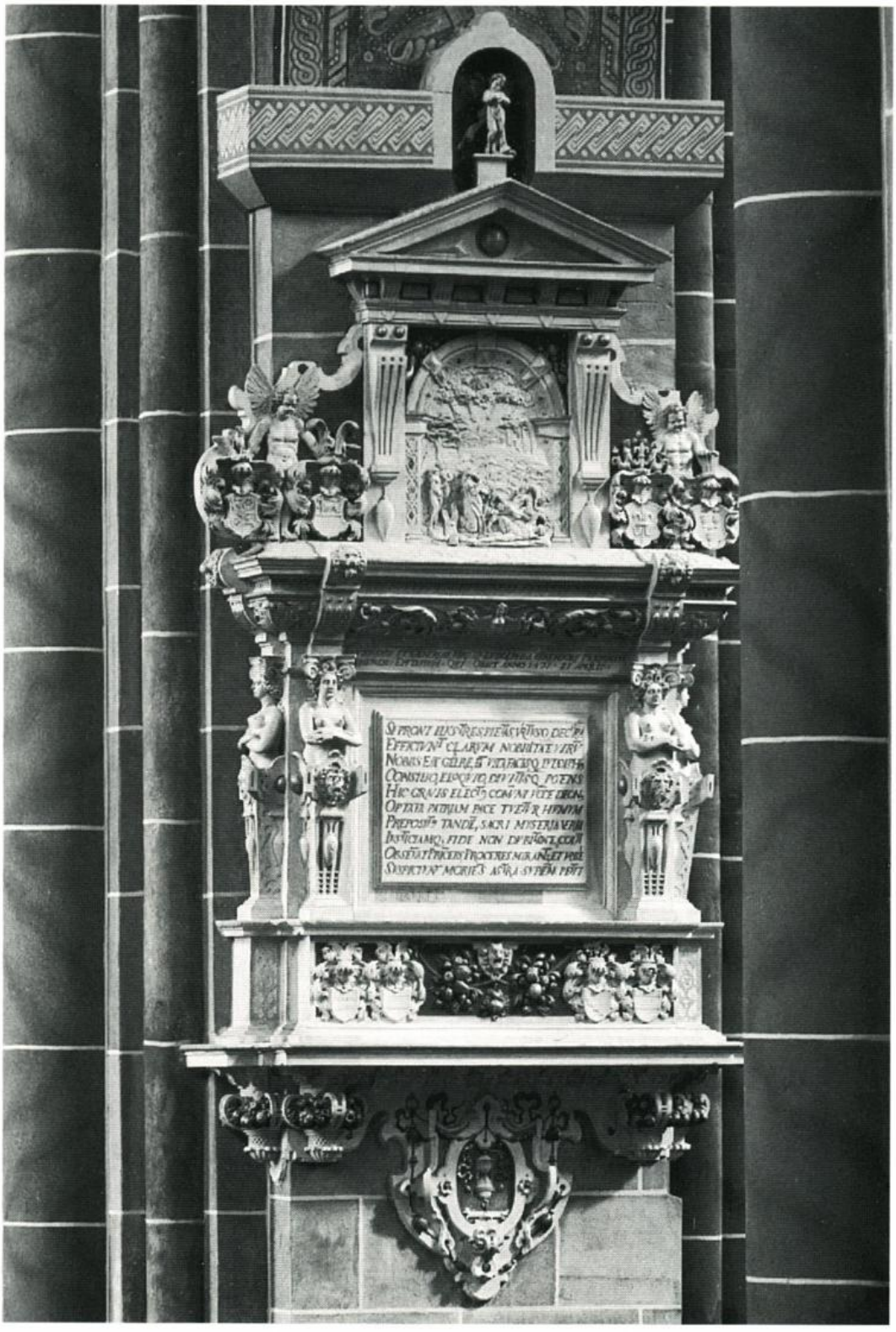

12. Epitaph Ludolf von Varendorp

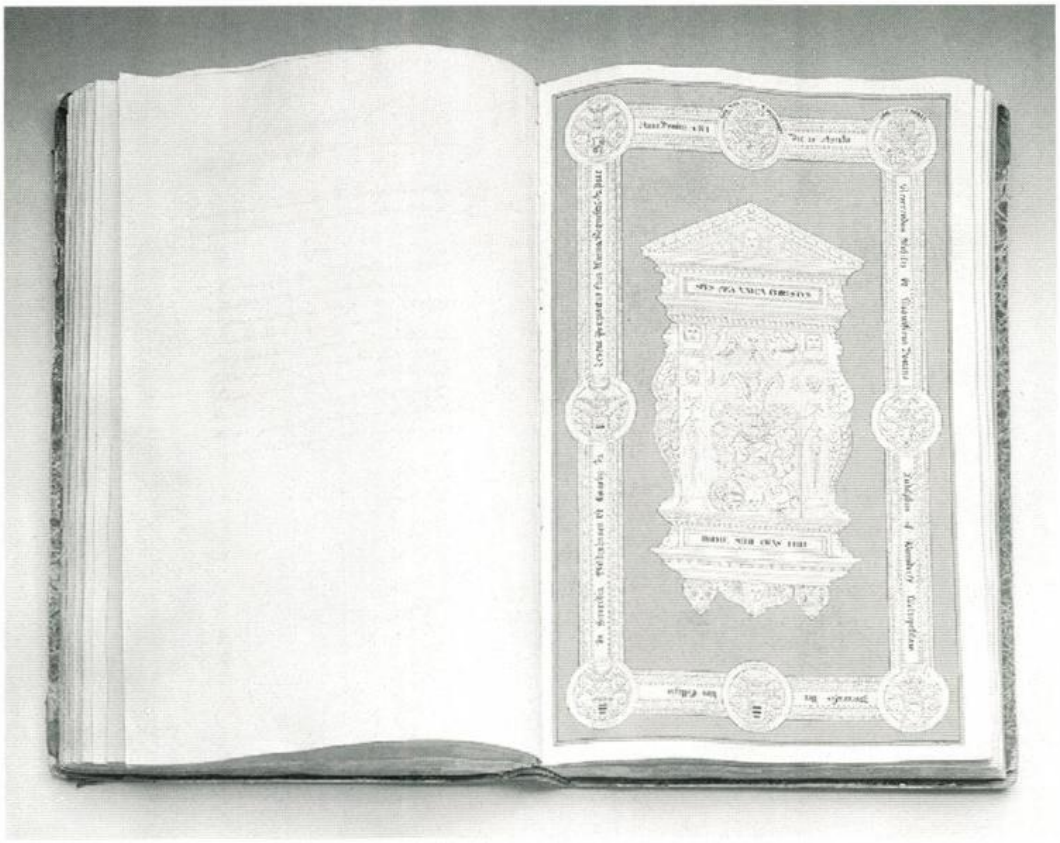

13. Grabplatte Ludolf von Varendorp

ten, so von Dekan Varendorp, von den Brüdern Galen, von Ahasver von Langen und von Henry Voguel.

Wenden wir uns jetzt also der Grabplatte von Dekan Ludolf von Varendorp zu. Es handelt sich um die bemerkenswerte Messingplatte, die unterhalb der Bachorgel senkrecht in die Wand eingelassen ist. Uns begegnet hier eine sehr interessante Form der Dekoration: Die in das Messing eingetiefte Darstellung stellt eine Kombination der für Grabplatten traditionellen Umschrift mit der inzwischen eingebürgerten Epitaphform dar. Vom Typus der Grabplatte ist die Umschrift mit den Lebensdaten des Verstorbenen übernommen. „Im Jahre des Herrn 1571 am 21. April starb der verehrungswürdige, edle und große Herr Ludolph von Varendorf, Dekan des Collegiums an der bremischen Metropolitankirche. Propst in Herford, Wildeshausen und am Kloster in Zeven. Seine Seele ruhe in Frieden.“ Diese Umschrift wird von acht Wappen unterbrochen.

Im Mittelfeld erscheint dann nicht, wie eigentlich zu erwarten, eine Liegefigur des Verstorbenen, sondern eine Dekoration in Form eines Epitaphs: die Mittelfläche mit Darstellungen der Evangelisten in den Ecken

und einer Wappenkartusche in der Mitte, seitliche Pilaster mit Karyatiden, ein Architrav mit dem Inschriftbalken „Spes mea unica Christus“ (= meine Hoffnung ruht allein in Christus). Darüber befindet sich das Giebelfeld und unten eine weitere Inschrifttafel mit dem in seiner Kürze beeindruckenden Wort „Hodie mihi, cras tibi“ (= heute mir, morgen dir)[61].

Derartige Grabplatten aus Messing, die in der Regel in Schiefer eingelassen waren, sind eine Besonderheit unter den Begräbnismalen. Der Dom besitzt noch eine weitere Platte dieser Art; sie ist jetzt im Erweiterungsteil des Dom-Museums ausgestellt. Leider hat sich bei dieser Platte keinerlei Umschrift erhalten[62], jedoch läßt sich anhand des Wappens eine Bestimmung vornehmen: Das Wappen zeigt den geflügelten Helm, wie er auch von der Grabplatte von Erzbischof Johann Rode bekannt ist. Offenbar handelt es sich um die Grabplatte eines Rode-Onkels, eines Dompropstes gleichen Namens, der 1477 starb. Seine Grabplatte zeigt in traditoneller Gestaltungsweise die idealisierte Liegefigur des Verstorbenen in reicher geistlicher Gewandung mit dem Kelch auf der Brust.

In der Gestaltung von Grabplatten ist ein durch die Reformation eingetretener Umschwung also nicht eigentlich zu verzeichnen. Sie werden weiterhin in der traditionellen Weise gestaltet, wobei der Anbringung von Wappen zuneh-

14. Grabplatte Dompropst Johann Rode

mend – wie auch auf den zeitgenössischen Epitaphen – ein besonders breiter Raum gewährt wird. Als Beispiel dafür sei die Grabplatte von Eberhard von Varendorp genannt, wohl eines Bruders des Dekans dieses Namens. Diese Platte liegt heute in der Westkrypta. Sie enthält wieder die übliche Umschrift mit den kurzen Angaben zur Person des Toten: „Anno domini 1568 die 18 octobris obiit clarissimus et venerandus dominus Everhardus a Varendorp bremensis et Hildesemensis ecclesiarum canonicus collegiate Hervordensis decanus cui ... a.i.a. ...“[63]

Bemerkenswert ist das schöne Wappen in der Mitte der Grabplatte, das den gleichen gekrönten Löwen wie auf der Grabplatte Ludolfs und als Helmzier den Fuchs zeigt. Die übrigen Wappen in den Ecken sind leider weitgehend abgetreten.

Ich möchte mich nun einem besonderen Aspekt der Grabdenkmäler im Dom zuwenden, den man nicht übergehen sollte. Wie steht es eigentlich mit Frauengräbern? Seit wann wurden auch Frauen im Dom beerdigt, und welche Grabmonumente sind erhalten?

Wir können davon ausgehen, daß in den ersten Jahrhunderten wohl nur ausnahmsweise Frauen im Dom beerdigt wurden, etwa dann, wenn sie als Stifterinnen besonders hervorgetreten waren, so wie Gräfin Emma von Lesum, von der Adam von Bremen berichtet, daß sie 1038 im Dom beerdigt worden sei[64]. Ansonsten waren die Beerdigungsplätze in der Kirche in den Jahrhunderten bis zur Reformation sicherlich den Bischöfen und Domherren vorbehalten. Dombauherr Meyer erwähnt als früheste erhaltene Frauengräber einige Bestattungen im Kreuzgang, z. B. die zeitlich nicht näher gekennzeichnete Inschrift „Hier liegt begraben die viel ehr und tugendsame Frau Gertrut“[65], sodann das Grab von Gesche Tiver von 1516, Arend Stedings Hausfrau[66], und, wohlgemerkt *im* Dom auf der Südseite des Ostchors, das Grab von „Catrin, Jan Murken [?] husfrou“ ebenfalls von 1516[67]. Diese Steine haben sich allerdings nicht erhalten.

Die älteste erhaltene Grabplatte mit der Erwähnung einer Frauenbestattung findet sich im nördlichen Querschiff. Es ist die große Grabplatte für Johann von Holtsviler, Drost zu Hatten, der 1575 starb. Auf dieser Platte ist ein Ritter in betender Haltung auf seinem Grab liegend zu sehen, mit den Zeichen seines Standes, Handschuhe und Schwert, versehen. An den Ecken des Steins sind in der üblichen Weise die Wappen angebracht, dazwischen umlaufend die Inschrift für den Verstorbenen. Unterhalb dieser Schrift, bedeutend kleiner und eindeutig später hinzugefügt, die recht schwer zu entziffernde Inschrift für seine Frau: „Anno 15.. [also unvollendet belassen] starf de eddele erentrike frouwe Clement van Amstelva frouwe to Zierenberch und to Loeden, Johann van Holtsviler elike frouw“.

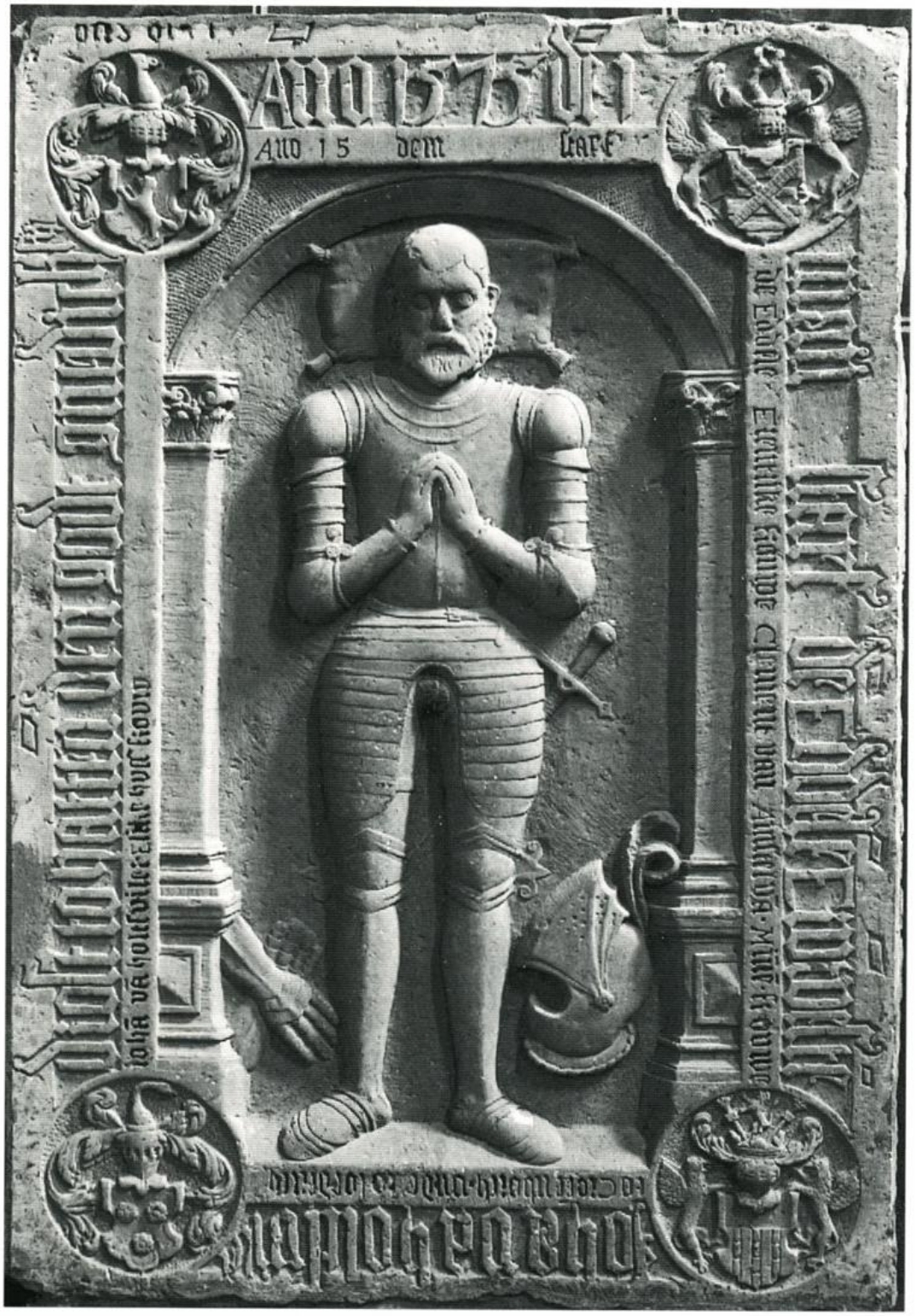

15. Grabplatte Johann von Holtsviler

War hier die Nennung der Frau ganz eindeutig nachträglich auf der Platte angebracht, so finden wir mit dem Epitaph für die Holländerin Catharina von Sandvoort am Ende des südlichen Seitenschiffes eine ganz andere Art von Denkmal vor. Es ist einer Frau gewidmet, die laut (lateinischer) Inschrift im Alter von nur 27 Jahren als Mutter von fünf Kindern starb[68]. Ganz offensichtlich haben hier ausreichend Mittel zu einem sehr aufwendigen Grabdenkmal zur Verfügung gestanden. Es ist aus schwarzem Marmor und Alabaster gefertigt und weicht in seinem Stil sehr deutlich von den übrigen Domdenkmälern ab. Deshalb kann man wohl mit Gerd Dettmann vermuten, daß hier ein (nicht näher zu bezeichnender) Künstler aus den Niederlanden am Werk war[69].

Ein sehr ergreifendes Monument, das ebenfalls einer Frau gewidmet ist, befindet sich im nördlichen Querschiff. Es steht ziemlich versteckt an der Wand und ist zudem so abgetreten, daß man auf den ersten Blick kaum etwas von seiner Schönheit ahnt. Es lohnt sich aber, dieses Denkmal etwas genauer zu betrachten. Eine junge Frau mit langem Umhang und Haube steht mit betend erhobenen Händen da. Seitlich hinter ihr wird ein Engel sichtbar, der die Frau anblickt und gleichzeitig den Arm um die Schulter eines kleinen Mädchens legt. Aus diesen zarten Gesten wird deutlich: Der Engel geleitet Mutter und Kind auf ihrem Weg ins Jenseits. Das kleine Mädchen ist ein Abbild der Mutter, gleichfalls in einen langen Umhang gehüllt, ein Häubchen auf dem Kopf und in den Händen eine Blume. Über den Köpfen der Dargestellten sind Reste von Wappen zu erkennen. Bei genauerem Hinsehen werden auf der linken Steinhälfte auch noch Spuren einer Inschrift erkennbar. Sie sind allerdings derartig abgetreten, daß sie nicht mehr zu entziffern sind.

Dies war zu Zeiten von Dombauherr Meyer oder eines seiner Gewährsmänner offenbar noch möglich, denn er führt den gesamten lateinischen Text auf[70]. Es geht daraus hervor, daß hier Margaretha Dubbels begraben wurde, die Ehefrau von Johannes Helm, seinerzeit Ratgeber bei Erzbischof Johann Friedrich von Holstein-Gottorp, und ihr Töchterchen Anna Sophia. Die Mutter war 22 Jahre, das Kind wenige Monate alt. Die Platte entstand wohl bald nach 1631, dem Todesjahr. Angesichts des vielfältigen Leides, das Krankheit und Tod in früheren Jahrhunderten in junge Familien trugen, ist eine solche Grabplattengestaltung besonders eindrucksvoll.

Diese relativ magere Ausbeute an Grabdenkmälern von Frauen[71] soll nun nicht etwa das Vorurteil schüren, im Dom seien vorwiegend Männer bestattet worden. Für die spätere Zeit, also die 2. Hälfte des 17. und das 18. Jahrhundert, gilt dies keineswegs. Dombauherr Meyer führt gerade für diese Zeit zahlreiche Frauenbestattungen auf. Allerdings hat man zu allen Zeiten schadhafte, nicht mehr lesbare Platten entfernt.

Lassen wir dazu noch einmal Zacharias Conrad von Uffenbach zu Worte kommen. Uffenbach unternahm in der Mitte des 18. Jahrhunderts von Frankfurt aus eine Reise nach Norden und veröffentlichte seine Reiseeindrücke im Jahre 1753 unter dem Titel „Merkwürdige Reise durch Niedersachsen, Holland und Engelland". Er suchte während eines Besuches in Bremen selbstverständlich die Sehenswürdigkeiten auf, an erster Stelle natürlich den berühmten Bleikeller. Vom Dom selber scheint er enttäuscht zu sein; wir hatten schon gehört, daß er den Mangel an prominenten Grabstätten bedauerte[72]. Er erhielt dazu auch alsbald eine Erklärung: „Daß sonst so wenig von den alten vornehmen Monumenten zu finden ist, kommt nicht allein daher, daß sie durch Alterthum verfallen, ausgetreten, auch wohl mit denen hölzernen Weiber-Stühlen besetzt worden, sondern auch, wie der Herr Küster selbst erinnerte, es würden die alten Steine von der Kirche gar vielfältig verkauft, herum gedrehet, und neue Grabschriften darauf gehauen, oder auch, wo der Stein dick genug sey, wohl abgemeisselt und von neuem etwas darauf gearbeitet."[73]

Was Uffenbach so beklagt – die Zweitverwendung alter Grabplatten –, kann aber auch Anlaß zum Schmunzeln geben. Noch immer bewahrt der Dom einen dieser doppelt genutzten Steine und hat so manchem Besucher damit vielleicht schon Kopfzerbrechen bereitet. Betrachten wir einmal dieses Beispiel eines ungewohnt frühen Recyclings etwas genauer!

Die Grabplatte erhebt sich in der Nähe des Haupteingangs zum Dom (Südturm-Eingang). Auf dem Stein ist eine Rittergestalt zu sehen, mit Federhut, Helm und Schwert sowie dem Wappen in der Hand. Staunend liest man die scheinbar dazugehörige Inschrift „Ruhestäte der seligen Frau Friederica Maria gebornen Regemanns. Verwittweten Pastorin Heeren. Gestorben A. 1765. D. 17. Mai."

Wie reimt sich das zusammen? Friederica Maria war die zweite Frau von Pastor Hermann Heeren. Seine erste Frau Anna starb 33jährig im Jahre 1743, sie wurde im Nordschiff des Domes begraben und erhielt eine der für Dompastorenfamilien üblichen großen Grabplatten. Auf dieser Platte wurden auch die Lebensdaten ihres Mannes eingemeißelt, der bereits zwei Jahre danach, 1745, starb[74]. Pastor Heeren ist also in zweiter Ehe nur sehr kurz verheiratet gewesen, nämlich nur ein oder zwei Jahre, und als seine zweite Frau zwanzig Jahre später starb, war für die Witwe offenbar kein besserer Stein verfügbar. Man nahm also einen der vielen vorhandenen alten Grabsteine, meißelte ihn ein wenig ab und setzte eine neue Inschrift. – Honni soit qui mal y pense!

Wer verbirgt sich nun aber hinter der Rittergestalt? Es war nicht so einfach, dies herauszufinden, denn die alte Beschriftung, die am Rande des Steins noch in Resten zu sehen ist, läßt sich kaum entziffern. Dank freundlicher Hilfe eines wappenkundigen Bremers[75] gelang es schließlich. Das

16. Grabplatte Heimbruch / Heeren, Türepitaph Joachim Hincke

17. Epitaph Melchior von der Lith

Wappen, das der Ritter so anmutig trägt, gehöre zur Familie v. Heimbruch. Ein Blick in den „Meyer" bestätigte die Behauptung. Hier fand sich, übrigens ganz ohne Erwähnung des Zusammenhangs mit der Grabstätte der Pastorenwitwe Heeren, die Eintragung: „Anno domini 1547 des Mandages na Exaudi is de erbar un ernveste Bertold van Heimbroeck in der Schlacht vor der Drakenborg verwondt den Mandag na Trinitatis gestorven. De Gott gnade."[76] In Kenntnis der Inschrift lassen sich die teilweise abgemeißelten Reste am Stein auch einigermaßen gut entziffern. Wir haben hier also die Grabplatte eines Teilnehmers der Schlacht bei Drakenburg vor uns, einer wichtigen Entscheidungsschlacht im Schmalkaldischen Krieg. In diesem Krieg war übrigens der spätere erste evangelische Domprediger Albert Rizäus, genannt Hardenberg, Feldprediger.

Daß auch die neueste Zeit nicht vor der Zweitverwendung alter Grabplatten zurückschreckt, erfährt der aufmerksame Dombesucher heute noch an zwei Stellen in der Kirche. Sie seien hier als eine kleine Suchaufgabe mit einem Augenzwinkern aufgeführt: Am oberen Ende des südlichen der beiden äußeren Aufgänge zum Hochchor befindet sich – eingelassen als normale Bodenplatte – ein Rest der Grabplatte von Elisabeth Zierenberg geb. Lappenberg, gestorben 1724 im Alter von 20 Jahren, mit ihrem erstgeborenen Töchterchen[77]. Um den zweiten Grabplattenrest zu finden, empfiehlt es sich gleichfalls, eine Taschenlampe mitzunehmen. An der östlichen Ostkryptawand findet sich im linken Teil etwas unterhalb Augenhöhe ein eingemauerter Stein mit einem Inschriftrest. Die in mehreren Reihen erhaltenen Buchstaben verweisen auf eine Grabplatte aus dem frühen 18. Jahrhundert[78].

Es fehlt in diesem Beitrag noch ein Blick auf die ganz großen Gedächtnismale, die an den Pfeilern des Mittelschiffs und im Nordschiff angebracht sind. Mit dem Epitaph für Melchior von der Lith, das nach 1581 entstand, entwickelt sich aus dem schlichten Inschrift-Relief-Epitaph etwas Neues. Dieses Denkmal wirkt noch aufwendiger durch zwei freigestellte Säulen seitlich der Mittelszene. Der Aufbau ist jetzt eindeutig doppelgeschossig und tritt plastisch vor der Wand hervor. Die figürliche Darstellung – die Auferweckung des Lazarus – nimmt großen Raum ein; sie ist perspektivisch in die Tiefe gestaffelt.

Ein ganz anderes Epitaph entstand nur zwei Jahre später – 1583 – für den Domdekan Joachim Hincke. Es befindet sich heute am westlichen Ende des Südschiffes und rahmt den Zugang zum Seiteneingang des Domes vom Glockenhof her. Ursprünglich befand sich das Hincke-Epitaph im südlichen Querschiff[79]. Von diesem Tor aus erfolgte einst der Zugang zum Kapitelhaus der Domherren; damit gewann die Verzierung dieses Durchganges mit einem Türepitaph eine besondere Symbolwirkung. Im Durchschreiten des Portals mit dem Epitaph ihres einstigen

Dekans mag den Domherren die Bedeutung des Todes als eines Überganges zum himmlischen Leben immer wieder neu bewußt geworden sein.

Diese christliche Zuversicht findet auch im Denkmal selber ihren Ausdruck. Der rundbogige Durchgang wird von zwei Säulen gerahmt; auf dem Architrav darüber ist eine lateinische Inschrift angebracht, in der die Verdienste des Domdekans Dr. Joachim Hincke gewürdigt werden. Oberhalb des Inschrifttextes ist auf einem Sarkophag der Tote selber gebettet. Sein Blick scheint auf die darüber befindliche bildliche Darstellung gerichtet zu sein, ein Relief der Himmelfahrt Christi. Die Glaubenszuversicht des Toten wird in dem dazugehörigen Spruch verdeutlicht: „Mortui tui vivent, et corporibus suis resurgent" (= deine Toten werden leben, und sie werden mit ihren Leibern auferstehen). Im allerobersten kleinen Ädikula-Aufbau ist dann noch Platz für das Wappen Hinckes.

Über die Person des Domdekans, dem dieses imponierende Epitaph errichtet wurde, sind wir recht gut informiert. A. Börtzler hat in seinem Buch über die lateinischen Inschriften in Bremen allerlei an Fakten über Hincke zusammengetragen[80]. Demnach muß Hincke ein sehr begabter Mann gewesen sein, der zielstrebig seinen beruflichen Weg verfolgte. Als Sohn eines Bäckers in Stade geboren, gelang ihm – was damals keineswegs selbstverständlich war – der Zugang zum Universitätsstudium. Er wirkte als Rechtsberater des dänischen Königshauses, erreichte als Domherr 1558 schließlich die Würde eines Dekans und eines Propstes in Osterholz und Bücken. In dieser Funktion sorgte er für die Errichtung verschiedener Gebäude für kirchliche und soziale Belange. So ließ er 1562 in Osterholz ein „Xenodochium", also eine Herberge für Pilger und Kranke, erbauen. Wenige Jahre später, im Jahre 1568, sorgte er für den Bau eines Dekanatsgebäudes auf der Domsheide[81]. Eine Inschrift im Keller des Hauses vermeldete einst, daß Hincke diesen Bau auf eigene Kosten bestritten habe.

Mit diesem eindrucksvollen Denkmal, das von Dettmann ebenfalls dem Steinbildhauer Hans Winter zugeordnet wird[82], tritt die Epitaphkunst am Bremer Dom in ein neues Stadium. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren – diese kritische Bemerkung sei am Rande erlaubt –, daß es nun vor allem darauf ankommt, die Nachwelt mit der Größe und dem Aufwand des Gedächtnismales zu beeindrucken. An drei Mittelschiffspfeilern finden wir die zwischen 4,5 m und 6,5 m hohen Epitaphe der Domherren von Galen (1601/02), Ahasver von Langen (1603) und von Albert von Hasbergen (1625), im Nordschiff das Epitaph von Domherr Wippermann (1621). Sie entstehen zu einer Zeit, als die Steinmetzkunst in Bremen in voller Blüte war[83].

Übereinstimmend bei all diesen Werken ist eine gewisse Unübersichtlichkeit, welche bewirkt, daß der Betrachter beim ersten Anblick vor allem

18. Epitaph Brüder von Galen

19. Epitaph Albert von Hasbergen

vom Reichtum des Aufbaus, der Kostbarkeit des Materials – vorwiegend Marmor –, von den Vergoldungen und den verschiedenen figürlichen Verzierungen beeindruckt ist. Dies ist wohl auch so beabsichtigt. Es sind Äußerungen eines sehr selbstbewußten Zeitalters, bei dem für die Auftraggeber Geld und Aufwand offenbar keine Rolle spielten, wenn es darum ging, das Gedächtnis eines der Ihren für die Nachwelt zu erhalten.

Erst bei ruhigem Betrachten der Monumente erschließen sich die immer wieder in Variationen auftretenden Einzelheiten. Die Aufbauten bestehen inzwischen aus bis zu fünf Geschossen übereinander; sie besitzen eine oder zwei Reliefdarstellungen mit Motiven der Erlösung, also Auferweckung des Lazarus, Auferstehung oder Himmelfahrt Christi. Die einzelnen Epitaphgeschosse sind durch einfache oder doppelte Säulenstellungen voneinander getrennt und seitlich mit vollplastischen Figuren (Engeln und Tugendgestalten) oder floralem Schmuck, Grotesken usw. verziert. Im Falle der Brüder Galen wurden die Toten selber in ihrem geistlichen Gewand in den figürlichen Schmuck einbezogen[84]. Eine für Repräsentationszwecke ebenfalls sehr wichtige Rolle spielt die Anbringung von möglichst vielen Wappen auf dem Epitaph. Im Idealfall waren es 16 Wappen, die nach einem festen Schema, Generation auf Generation folgend, angebracht wurden[85].

In diesem Zusammenhang soll noch ein weiteres Denkmal besprochen werden, das leider im Zweiten Weltkrieg ein Opfer der Bombeneinwirkung wurde: das Epitaph für Domherr Ortgies Schulte, der 1612 starb. Es hatte seinen Platz an der Trennwand zwischen Nordschiff und nördlichem Querschiff oberhalb der Grabplatte von Ludolf von Varendorp. Das Epitaph gehörte in seinem reichen Aufbau zu den bedeutendsten Kunstschöpfungen im Dom. Gerd Dettmann beschreibt es in seinem Aufsatz folgendermaßen:

„Auf einem Konsolenunterbau erheben sich drei Geschosse, darüber eine Caritas als Bekrönung. Das untere Geschoß ist der Hauptteil des Epitaphs. Es enthält in der Mitte ein figurenreiches Relief des Jüngsten Gerichts. Seitlich des Reliefs sind je drei Säulen angebracht, von denen die mittlere frei auf einem vorgekragten Sockel steht. In dem dadurch entstandenen freien Raum sind die schwungvoll gewendeten Figuren der vier Evangelisten aufgestellt, jene Figuren, die in ihrer barocken Gestaltung so stark an die Werke des Ludwig Münstermann erinnern."[86]

Am 23. März 1945 wurde das Denkmal bei einem Bombenangriff, der Teile des Nordschiffgewölbes zerstörte, so stark beschädigt, daß es entfernt werden mußte. An den seither im Depot des Landesamtes für Denkmalpflege aufbewahrten Resten ist die qualitätvolle Arbeit eines hochrangigen Künstlers zu erkennen. Dettmann hat den figürlichen Schmuck dieses Epitaphs dem Steinbildhauer Johann Prange zugeschrieben, dem wir auch

20. Epitaph Ortgies Schulte

einen Teil des Rathaus-Schmuckes verdanken. Prange wiederum ist dem Werk des Bildhauers Ludwig Münstermann sehr nahestehend, beide Künstler kannten einander und arbeiteten gelegentlich auch zusammen[87].

Nach diesem Höhepunkt in der Bremer Epitaphkunst des 17. Jahrhunderts bleibt noch ein kurzer Blick auf die Folgezeit. Wie es scheint, war die Hochblüte der großen Epitaphe mit dem Hasbergen-Epitaph von 1625 am Dom beendet. Es mag sein, daß dies auch mit der politischen Entwicklung zusammenhängt. In Deutschland wütete der 30jährige Krieg, von dessen katastrophalen Wirkungen Bremen zwar weitgehend verschont blieb, der aber wohl doch so manche Einschränkung des Lebens mit sich brachte.

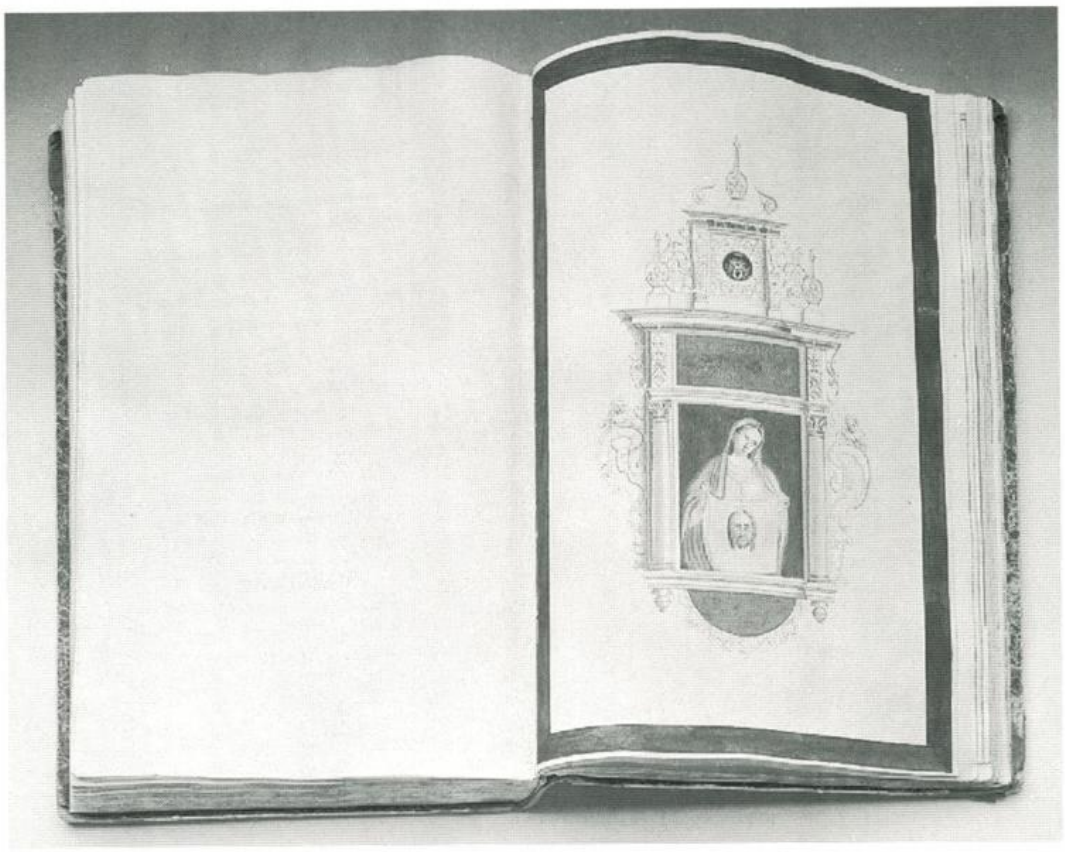

21. Gedächtnismal Gottlieb vom Hagen

Wie an einigen bescheideneren Denkmälern vom Ende des 17. Jahrhunderts[88] zu erkennen ist, war die Zeit der großen mehrgeschossigen Aufbauten offenbar vorbei. Es mag in jener Zeit üblich geworden sein, Epitaphe aus dem billigeren Material Holz und nicht aus Sandstein, geschweige denn aus Marmor arbeiten zu lassen. Meyer führt in seiner Handschrift einen sehr umfangreichen Epitaphtext für den Domprediger Johann Knüttel auf, der 1694 starb, und setzt hinzu: „Dieses alte, ganz von Würmern zernagte hölzerne Denkmal wurde im Jahre 1823 bey der Reinigung der Kirche weggenommen. Das sich erhaltene schöne Bildnis aber, in einem schwarz vergoldeten Rahmen eingefaßt, wieder an die alte Stelle aufgehangen."[89] Leider hat sich das „schöne Bildnis"' nicht bis heute erhalten.

Wohl aber kann ein anderes hölzernes Kunstwerk eine Vorstellung von diesem Denkmalstyp vermitteln. Es ist nicht eigentlich als Epitaph zu bezeichnen, sondern war wohl eher als eine Stiftung eines Mannes gedacht, der damit gleichzeitig sich selbst ein Gedächtnismal setzte. Wie der bei Meyer überlieferten einstigen Inschrift auf dem Kunstwerk zu entnehmen ist, schenkte der königlich dänische Legationsrat Gottlieb vom Hagen im Jahre 1644 dem Dom ein Gemälde der Veronika mit dem

22. Epitaph Cajus Wilhad Strömer

Schweißtuch. Der Stifter hatte das Gemälde aus Wien mitgebracht. Es wurde auf einem hölzernen Unterbau in Form eines Epitaphs angebracht und im Chor aufgehängt[90]. Von dort gelangte es später ins südliche Seitenschiff, wo A. Börtzler es, wenn auch ohne das Gemälde, 1952 noch vorfand[91].

Der Typus des Porträt-Epitaphs, wie Bauherr Meyer es für Dompredi-ger Johann Knüttel schilderte, hat sich in etwas anderer Form im südlichen Querschiff erhalten. Es wurde gegen Ende des 17. Jahrhunderts für den

Domprediger Cajus Wilhad Strömer geschaffen. Vom großen architektonischen Aufbau ist nur die überdimensionale Inschrifttafel geblieben, die einen 32zeiligen lateinischen Text aufnahm, in dem Leben und Wirken des Toten ausführlich beschrieben wurden[92]. Seitlich davon erscheint reiches Rankenwerk und darunter ein gemaltes Porträt des Verstorbenen. Der Totenschädel zuunterst, bei Schulklassenführungen ein stets die Aufmerksamkeit von allem anderen abziehendes Motiv, macht hier in sehr eindringlicher Weise den Gedanken „hodie mihi, cras tibi" oder „media in vita in morte sumus" deutlich. Domprediger Cajus Wilhad Strömer starb im Jahre 1696 im Alter von 42 Jahren und hinterließ Frau und fünf Töchter; vier Kinder waren ihm in den Jahren 1682 bis 1690 bereits im Tode vorangegangen.

Wir kommen in unserer Betrachtung zum 18. Jahrhundert. Die Sitte, Verstorbenen ein Epitaph zu setzen, ist selten geworden; in der Regel beläßt man es bei einer Grabplatte über der Begräbnisstätte. Bauherr Meyer führt in seinem Buch eine Vielzahl dieser Platten auf, die aber größtenteils nicht mehr erhalten sind. Aus der Mitte des Jahrhunderts besitzt der Dom allerdings noch ein sehr schönes Beispiel eines zwiefachen Gedächtnisses für einen Verstorbenen, Epitaph und Grabplatte. Das Epitaph hängt seit seiner Anbringung im Jahre 1754 noch am alten Platz an der Außenwand des Nordschiffes in der Nähe der Bachorgel. Gewidmet ist es einem Kaufmann namens Henry Voguel, der 1746 starb. Er wurde im Dom begraben und erhielt zusätzlich zur Grabplatte einige Jahre später durch Henry Uhthoff und Henry Voguel jun. ein Erinnerungsmal gesetzt.

Da hier in einem sehr schönen und gleichzeitig sehr späten Beispiel Epitaph und Grabplatte erhalten sind, sei der Grabplattentext an dieser Stelle ausführlich zitiert:

HIER RUHEN DIE GEBEINE VON HERRN
HENRY VOGUEL ESQUIER AUS LONDON
ERWARTENDE AM JÜNGSTEN TAG EINE
FRÖLICHE AUFFERSTEHUNG ZUM EWIGEN
LEBEN GEBOHREN ANNO 1682 DEN
21 JULY ZU HERVORD IN WESTPHALEN
STARB ALHIER ANNO 1746 DEN 26 8br [Oktober]
MORGENS UM 7 UHR NACHDEHM ER
SEIN RÜHMLICH GEFÜHRTES LEBEN GEBRACHT
AUF 64 JAHREN 3 MONATH UND 5 TAGEN.

LEICHEN TEXT
PSALM 73. VS. 23. 24.

23. Epitaph Henry Voguel

DEM WOHLSEELIGEN ZU EHREN IST
DIESER GRABSTEIN ALS AUCH AN DER NORDSEITEN
BEFINDLICHES GEDÄCHTNISSMAHL
GESTIFFTET VON HERRN HENRY UHTHOFF
UND HENRY VOGUEL ESQUEIR[93] *IN LONDON:*
ANNO 1754.
IN 100 JAHREN NICHT ZU ÖFFNEN.

Als einzigen Schmuck zeigt die Grabplatte das Wappen des Toten, dem Namen gemäß einen Vogel, den Pelikan. Dieses Motiv findet sich auch auf dem Epitaph. Dessen Form zeigt bereits die typisch leichte Gestalt des Rokoko, ein Obelisk, auf dessen Spitze eine Sanduhr an den Tod gemahnt. Der Pelikan, der seine Jungen mit dem eigenen Blute nährt, ist hier sowohl als ein christliches Symbol als auch als weltliches Wappentier zu werten.

Das Epitaph aus kostbarem Marmor ist das Werk eines sehr bekannten bremischen Bildhauers des 18. Jahrhunderts, und zwar von Theophil W. Frese. Von ihm stammt auch der prunkvolle Sarkophag des schwedischen Kanzlers Engelbrechten, der im Bleikeller aufgestellt ist.

Hinter dem Pelikan ist, den Gepflogenheiten der Zeit gemäß, der Bibelspruch aus der Leichenpredigt angebracht:

DENNOCH BLEIBE ICH STETS BEY DIR,
DENN DU HÄLTST MICH BEY MEINER RECHTEN HAND,
DU LEITEST MICH NACH DEINEM RATH
UND NIMMST MICH ENDLICH MIT EHREN AUF.

Mit diesem Wort aus dem 73. Psalm wollen wir unseren Rundgang durch den Bremer Dom auf der Suche nach Gedächtnismalen des 11. bis 18. Jahrhunderts beenden.

Anmerkungen

[1] Dieser Aufsatz stellt die überarbeitete Form zweier Vorträge dar, welche die Verfasserin in den Jahren 1993 und 1994 zum Thema „Grabdenkmäler im Bremer Dom" vor der Bremischen Gesellschaft für Familienforschung (Die Maus) gehalten hat.

[2] Die Gesellschaft für Familienforschung e.V. hat unter dem Titel „Die Gräber im Bremer St. Petri Dom" in der Reihe „Blätter der Maus" eine Serie von Publikationen begonnen, in der sämtliche Personen, die im Laufe der Jahrhunderte im Bremer Dom bestattet worden waren, familienkundlich erforscht werden sollen. Für alle weiterführenden Fragen im Hinblick auf die Persönlichkeit der Bestatteten, ihre Herkunft, Familie, Wappen etc. sei an dieser Stelle auf die in Arbeit befindliche Publikationsreihe verwiesen.

[3] Nach der Überlieferung stiftete sie nicht nur der Stadt Bremen die Bürgerweide, sondern dem Dom eine Vielzahl von Gold- und Silbergeräten und Paramenten. Vgl. Adam von Bremen, Gesta Hammaburgensis ecclesiae Pontificum, II., 68. In: Quellen des 9. und 11. Jahrhunderts zur Geschichte der Hamburgischen Kirche und des Reiches. Neu übertragen von Werner Trillmich, Darmstadt 1978, S. 308/309.

[4] In einem Verzeichnis des Domarchivs aus dem Jahre 1812 sind für die einzelnen Begräbnisorte folgende Zahlen aufgeführt: Dom 102, Kreuzgang 50, sog. Klosterhof (=

Kreuzgangsgeviert) 364, Baumhof 317 Grabstellen. Dies ergibt für jene Zeit insgesamt 833 im Dombereich vorhandene Grabstellen. Ich danke Herrn Domarchivar Heinrich Elsner für seinen freundlichen Hinweis auf dieses Verzeichnis.

[5] „Begräbnisse in den Kirchen waren bei allen angesehenen Leichen allgemein üblich. Im Jahre 1792 taten einige Familien den ersten Schritt, sich Beerdigungsstellen außerhalb der Stadt auf dem Doventorskirchhof anzuschaffen, wohin sonst nur die Leichen der hier eingepfarrten Vorstädter kamen. Im Oktober des Jahres erhielt das erste Frauenzimmer von höherem Stande dort ihre Ruhestätte. Anfänglich erregte dies einiges Aufsehen, bald fand es Beifall. Mehrere folgten allmählich dem gegebenen Beispiel, und die Beerdigungen außer der Stadt wurden seitdem bei Vornehmeren nach und nach immer allgemeiner." Vgl. Christian Abraham Heineken, Geschichte der Freien Hansestadt Bremen von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Franzosenzeit. Bearbeitet von Wilhelm Lührs, Bremen 1983, S. 239.

[6] Erlaß des französischen Präfekten vom 3. 2. 1812 über die Schließung der innerstädtischen Kirchhöfe. Domarchiv Akte B 2 a Nr. 8. 5. D.1. Vgl. auch K. Schwarz, Die stadtbremischen Kirchhöfe von der Reformation bis zur Franzosenzeit (1813). In: Bremisches Jahrbuch, Bd. 58 (1980), S. 45 f. Ferner: Heinrich Elsner, Zur Geschichte der Beisetzungen im St. Petri Dom. In: Die Gräber im Bremer St. Petri Dom. Blätter der Maus, Heft 14, Bremen 1996, S. 4 f.

[7] Vgl. Reallexikon zur Deutschen Kunstgeschichte, Bd. V, Stuttgart 1967, Stichwort Epitaph, S. 872 ff.

[8] Vgl. Die Chronik der Stadt Bremen von Rinesberch und Schene. In: Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Bremen. Hrg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bremen 1968, S. 220/221.

[9] Vgl. Zacharias Conrad von Uffenbach, Merkwürdige Reisen durch Niedersachsen, Holland und Engelland. Zweyter Theil, mit Kupfern, Ulm 1753, S. 208.

[10] Vgl. J. G. Hoche, Um 1800. In: Bremen in der Erzählung. Hrsg. von Hans Kasten, Bremen 1946, S. 98.

[11] Vgl. Protokolle der Bauherrensitzungen, 1811 ff., Domarchiv C 3 a.

[12] Bauherr: in Bremen übliche Bezeichnung für Mitglieder des Kirchenvorstandes, die für die Verwaltung des Kirchenvermögens und die äußeren Angelegenheiten der Gemeinde verantwortlich sind.

[13] Vgl. Gerhard Meyer, Einiges über die Denkwürdigkeiten der Domkirche in Bremen. Fertiggestellt Juni 1828, 249 S. Ein fotokopiertes Exemplar dieser Handschrift befindet sich in Verwahrung der „Maus" im Staatsarchiv Bremen.

[14] Vgl. Adam von Bremen II., 68; a.a.O., S. 310/311.

[15] Vgl. Sabine Sauer, Eine neue Grabplatte aus St. Quirin zu Neuss. Verbindung zum Bremer Dom. In: Brem. Archäologische Blätter, N.F., Nr. 3, Bremen 1994/95, S. 74 – 79.

[16] Der Zeitpunkt der Errichtung dieses Sammelgrabes ist nicht bekannt. Er könnte eventuell mit einer Skizzierung der frühmittelalterlichen Bischofssepultur (sog. Hannoverscher Plan) zusammenfallen, die offenbar im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts entstand. Vgl. dazu: Karl Heinz Brandt, Ausgrabungen im St. Petri Dom zu Bremen. Bd. 2: Die Gräber des Mittelalters und der frühen Neuzeit, Stuttgart 1988, S. 4. Zum Abbruch des Sammelgrabes vgl. Anm. 8.

[17] Vgl. dazu die von Bauherr Meyer ausgewertete Inschriftensammlung des ersten bremischen Archivars Hermann Post (1693–1762) „Bremensia, Grab und Inschriften" (Staats- und Universitätsbibliothek, Sign.: brem. a. 735). Zur Person von Post: vgl. A. Börtzler, Lateinische Inschriften Bremens, Schriften der Wittheit, Reihe D, Bd. 20, H. 1, Bremen 1952, S. 7 (mit weiterführenden Angaben).

[18] Vgl. Ernst Ehrhardt, Katalog Ostkrypta, Nr. 14, Maschinenmanuskript, Staatsarchiv: 2-T.3.b.6.b. Es handelt sich offenbar um eine Auflistung der in der Ostkrypta aufbewahrten älteren Steinfragmente und anderen Kunstdenkmäler.

[19] Vgl. Freudenthal, Erzbischof Liemars Grab im Dom zu Bremen. In: Niedersachsen I, 1895, S. 41. Ferner: Otto Heinrich May, Regesten der Erzbischöfe von Bremen, Bd. 1, Bremen 1937, Nr. 415.

[20] Vgl. Der Bremer Dom, Handbuch und Katalog zur Sonderausstellung im Bremer Landesmuseum, Bremen 1979, S. 110.

[21] Bei einer Besichtigung der Grabdenkmäler des Bremer Domes mit Studenten von Professor Hägermann (Universität Bremen) im Juni 1996 nahmen wir uns eine historische Aufnahme (siehe Abbildung 2) dieser alten Grabplatte zur Entzifferung vor. (Leider kann das Original nicht mehr besichtigt werden, da sämtliche Steinfragmente im Südturm unzugänglich magaziniert sind.) Dabei wurde die folgende Auflösung der Inschrift ermittelt: Die Buchstaben NON sind eine Kürzung des Wortes „NONAS" (von nonae = der 5. Tag). Die übrigen Buchstaben lesen sich dann unschwer als IVNII (= Gen. von Juni). Die oberste Zeile wäre also die Tagesangabe „am 5. Juni". Will man nicht annehmen, daß das Datum nicht korrekt angegeben ist, so kommt mit dieser Lesart der Stein nicht mehr als Grabplatte von Erzbischof Friedrich in Frage, da Friedrich am 29. Januar starb. Leider konnte bisher auch unter den Domherren kein Fridericus ausfindig gemacht werden, auf den das Sterbedatum 5. Juni zutrifft. (Ein Dompropst dieses Namens starb gegen Ende des 12. Jahrhunderts an einem 1. März; vgl. Bremisches Urkundenbuch, Bd. 1, Bremen 1873, Nr. 102, Anm. 7.) So bleibt die Identität des unter dieser Grabplatte Bestatteten leider weiterhin offen.

[22] Ich danke Herrn Wilhelm Tacke für die Mithilfe bei der Entzifferung des Inschrifttextes und für manches anregende Gespräch bei der Beschäftigung mit diesem Denkmal.

[23] Vgl. Bremisches Urkundenbuch, Bd. 3, Bremen 1880: insgesamt 14 Erwähnungen in den Jahren 1351–1370.

[24] Vgl. J. M. Lappenberg, Geschichtsquellen des Erzstifts und der Stadt Bremen, Bremen 1841, S. 220.

[25] Vgl. W. Tacke, „Seine Herrlichkeit verfällt der Fäulnis und den Würmern", Ein mittelalterlicher Streit – ausgetragen mit dem Schnitzmesser. Anmerkungen zu zwei Wappen an Wange 8 der Reste des Chorgestühls in der Bremer St. Petri Domkirche. In: Hospitium Ecclesiae, Bd. 15, 1987, S. 29–56.

[26] Vgl. Bremisches Urkundenbuch, Bd. 4, Bremen 1886, Nr. 97, S. 124: Stiftung zweier Altäre in der Trinitätskapelle, davon wird einer als „prope columpnam" (bei der Säule, beim Pfeiler) gekennzeichnet.

[27] Auch dieses Grabdenkmal ist z. Z. im Südturm magaziniert und dort für fotografische Aufnahmen nicht zugänglich.

[28] Vgl. A. Börtzler, Lateinische Inschriften Bremens, Schriften der Wittheit, Reihe D, Bd. 20, H. 1, Bremen 1952, S. 112–114.

[29] Vgl. Meyer, a.a.O., S. 81.

[30] Vgl. Bremisches Urkundenbuch, Bd. 4, Bremen 1886: Johann Brand als Zeuge in 15 Urkunden der Jahre 1381–1400 genannt.

[31] Vgl. Karl H. Schwebel, Das bremische Patriziergeschlecht Brand, Herren zu Riensberg und Erbrichter zu Borgfeld. In: Brem. Jb., Bd. 41, S. 86–183.

[32] Dort ist seit der letzten Domrestaurierung eine Reihe von Grabplatten längs des südlichen Seitenschiffes ausgelegt worden. Eine sehr große Platte liegt separat davon unweit der Jacobusfigur auf der Rasenfläche.

[33] Vgl. Post, Bremensia, a.a.O., S. 7; offenbar war die Platte auch schon zur Zeit von Bauherr Gerhard Meyer so abgetreten, daß er nur noch Reste der Inschrift lesen und verzeichnen konnte.Vgl. Meyer, a.a.O., S. 229.

[34] Vielleicht sollte in Erwägung gezogen werden, diese Platte aus dem Jahre 1463 als eine der wenigen erhaltenen erzbischöflichen Grabplatten vor Witterungseinflüssen besser zu schützen.

[35] Leider gelang es bislang nicht, den einstigen Liegeplatz dieser Grabplatte exakt zu

bestimmen. Meyer, a.a.O., S. 229, führt dazu an „im Schiff der Kirche unter den Canapes der Kanzel gegenüber". Post schreibt „1463 ist Bischoff Gerd zu Bremen gestorben und allda mitten im Dom begraben". In der Inventarsammlung des Dombaumeisters Schumacher ist für diese Platte als einstiger Aufbewahrungsort eingetragen „früher im Mittelschiff". So muß es leider weiterhin offen bleiben, ob sich unter dieser Platte einst tatsächlich das Grab 7 der amtlichen Grabung befand. Angesichts des von Landesarchäologe Brandt erarbeiteten Lageplans der mittelalterlichen Sepultur kämen als Begräbnisstätte von der Lage („der Kanzel gegenüber") und der Datierung der Grabbeigaben (15. Jahrhundert) sowohl das Grab 7 als auch die Gräber 5 und 10 als zu dieser Platte zugehörige Gräber in Frage. Vgl. dazu Karl Heinz Brandt, a.a.O., S. 20 f.

[36] Vgl. Börtzler, a.a.O., S. 115–117.

[37] Vgl. Anm. 36.

[38] Die ganze Sache gewinnt – dies sei am Rande bemerkt – noch einen besonderen Reiz, wenn man die damalige Restaurierung ein wenig genauer unter die Lupe nimmt. Offensichtlich war dem königlichen Vikar bei aller Liebe für den Onkel durchaus auch an einer Kostenersparnis gelegen: Die Köpfe der beiden Apostel links wurden nämlich in wenig künstlerischer Manier in Holz ergänzt, wobei der Duktus der Figuren und ihr inhaltlicher Zusammenhang gänzlich unberücksichtigt blieben. Daher die merkwürdig starre Haltung und der geradeaus gerichtete, unbeteiligte Blick der beiden Gestalten. (Ein interessantes Beispiel für frühe denkmalpflegerische Ansätze, hinsichtlich der erzielten Kostendämpfung vielleicht vorbildlich, aber nicht in bezug auf die künstlerische Wirkung ...!)

[39] Vgl. Reinhard Karrenbrock, Der Meister des Bentlager Sippenreliefs in Bremen und Osnabrück. Ein Beitrag zur westfälischen Steinskulptur des 15. Jahrhunderts. In: Niederdeutsche Beiträge zur Kunstgeschichte, Bd. 25 (1986), S. 47–58.

[40] Vgl. Meyer, a.a.O., S. 239.

[41] Missale secundum ritum Bremense, Straßburg 1511. Eines der vier in Bremen erhaltenen Exemplare ist im Dom-Museum ausgestellt.

[42] „Registrum Bonorum et Iurium Ecclesiae Bremensis" war der nachträglich dem Werk beigefügte Titel, das seinerzeit ganz einfach „Johann Roden Bok" genannt wurde. Vgl. die Ausgabe im Verlag des Heimatbundes der Männer vom Morgenstern, bearbeitet von R. Capelle, Bremerhaven 1926.

[43] Vgl. Johann Rode, Registrum Bonorum ..., Ausgabe 1926, a.a.O., S. 68.

[44] Eigentlich 4. Dezember, Datum hier falsch überliefert.

[45] Vgl. Johann Renner, Chronica der Stadt Bremen. Transkription von Lieselotte Klink, Bremen 1995, Teil 1, S. 483.

[46] Vgl. dazu auch die Überlegungen zur Lage der Grabplatte von Erzbischof Gerhard III., Anm. 35.

[47] Für die gesamte Inschrift und Einzelheiten zur Person vgl. Börtzler, a.a.O., S. 126 f.

[48] Bekanntermaßen gibt es ja für die ganz frühen Steinbildwerke keinerlei sichere Hinweise auf ihre Urheber; alle eventuellen Zuordnungen beruhen auf stilistischen Vergleichen (vgl. Anm. 39) oder auf quellenkundlichen Vermutungen (vgl. Epitaph Johann Brand, 1405).

[49] Vgl. G. F. Hartlaub, Die Beldensnyders in Bremen. In: Jahrbuch der bremischen Sammlungen, V. Jg., 2. Halbbd., 1912.

[50] Die Frage nach der Zuordnung zum Werk eines bestimmten Künstlers gewinnt in jüngster Zeit eine neue Aktualität, seit nämlich Reinhard Karrenbrock in seiner Dissertation die erwähnten Werke – Orgel- und Sippenrelief – nicht mehr den Beldensnydern, sondern einem Künstler namens Evert van Roden zugeschrieben hat. Das Brandis-Epitaph wird bei diesen Zuschreibungen übrigens nicht genannt. Vgl. Reinhard Karrenbrock, Evert van Roden. Der Meister des Hochaltars der Osnabrücker Johanniskirche. Ein Beitrag zur westfälischen Skulptur der Spätgotik, Osnabrück 1992, S. 89 ff.

[51] Außer dem Wappen weist der Kelch unterhalb des Fußes auch noch eine Dedikationsinschrift auf. Da er der einzige unverändert erhaltene Kelch der vorreformatorischen Zeit am Bremer Dom ist, kommt ihm eine gewisse Bedeutung zu; er ist im Silberraum des Dom-Museums zu besichtigen. Die Stiftung von Kelchen war, wie Dietrich Poeck unlängst ausgeführt hat, eine besonders beliebte Möglichkeit, das eigene Andenken für lange Zeit abzusichern, und da dem Kelch in der Eucharistiefeier eine wichtige Bedeutung zukam, erlangte der Stifter noch über seinen Tod hinaus eine besondere Nähe zum Allerheiligsten. Vgl. Dietrich Poeck, Vinculum Societatis, Joachim Wollasch zum 60. Geburtstag, Sigmaringendorf 1991, S. 175–237.

[52] Zum Text vgl. Börtzler, a.a.O., S. 132.

[53] Z. Z. in der östlichsten Seitenkapelle neben der Knigge-Grabplatte an der Wand angebracht.

[54] Die Inschrift könnte lauten „Klawes [Klaus] Dener [?] gheboren ut frankenlant 1530". Der Grund, weshalb diese Platte in keinem der Grabmalsverzeichnisse des Domes zu finden ist, dürfte an folgendem Umstand liegen: In einem „Bericht über die Vorarbeiten für eine historische Sammlung", der im Bremischen Jahrbuch, Bd. 6, 1872, ab S. LXV abgedruckt ist, heißt es über dieses kleine Epitaph auf S. CXI: „an einem Pfeiler der ehemaligen Katharinenkirche". Das Steinrelief ist also wahrscheinlich bei Abbruch der Reste der Kirche in den Dom gebracht worden.

[55] Als ein Beispiel für eine solche Darstellung, die vielleicht für die Dombildwerke vorbildhaft war, sei eine Bildseite aus dem Meßbuch abgebildet (Abb. 7), das Erzbischof Johann Rode 1511 in Straßburg drucken ließ. Sie zeigt in Holzschnitt-Technik eine Kreuzigungsdarstellung mit Maria und Johannes. Leider war bisher noch nicht zu ermitteln, wer der Urheber dieses Holzschnittes war, vermutlich ein süddeutscher Künstler.

[56] Für die Übersetzung der Spruchbänder vgl. Börtzler, a.a.O., S. 133–135.

[57] Vgl. Börtzler, a.a.O., S. 193/194.

[58] Vgl. Gerd Dettmann, Die Steinepitaphien der bremischen Kirchen und die bremische Bildhauerkunst der Spätrenaissance und des Barock. In: Beiträge zur Vorgeschichte und Kunstgeschichte des Niederwesergebietes, hrsg. von Ernst Grohne, Bremen 1939, S. 97–168.

[59] Vgl. Börtzler, a.a.O., S. 144.

[60] Der Korrektheit halber sei an dieser Stelle eine Erläuterung zur Datierung der Grabdenkmäler eingeschoben. Die bisher verwendeten Datierungen orientieren sich am Sterbejahr, indem davon ausgegangen wird, daß die Nachlaßverwalter bald nach dem Tode des jeweiligen Domherrn den Auftrag zur Schaffung eines Grabdenkmals erteilten. Es mögen auch Fälle vorgekommen sein, in denen die Domherren selber noch zu Lebzeiten den Auftrag an einen Steinmetz gaben, der dann im Todesfall nur noch das Sterbedatum einzumeißeln brauchte. Über die Gepflogenheiten in dieser Hinsicht sind wir im einzelnen nicht unterrichtet.

[61] Die zwischenzeitlich verlorene rechte Textleiste mit zugehörigen Wappendarstellungen wurde aufgrund der genauen Wiedergabe bei Dombauherr Meyer (a.a.O., S. 132 f.) anläßlich der großen Domrestaurierung 1972 f. originalgetreu nachgearbeitet.

[62] Die Platte wurde in der Mitte des vorigen Jahrhunderts aus dem Dom geborgen und als Schmuck für einen Tresor verwendet; daher rühren vermutlich auch die vielen Bohrungen für Schraublöcher auf der gesamten Plattenfläche.

[63] Die übliche Formel „cuius anima requiescat in pace" ist hier aus Platzgründen auf wenige Buchstaben mit Kürzeln beschränkt.

[64] Vgl. Anm 3.

[65] Vgl. Meyer, a.a.O., S. 96.

[66] Vgl. Meyer, a.a.O. S. 101.

[67] Vgl. Meyer, a.a.O., S. 156.

[68] Vgl. Börtzler, a.a.O., S. 150.

[69] Vgl. Dettmann, a.a.O., S. 166.

[70] Vgl. Meyer, a.a.O., S. 159.

[71] Der Vollständigkeit halber seien auch noch die ganz traditionsmäßig gestalteten Platten von Sara von Basserat in der Ostkrypta (vgl. Meyer, a.a.O., S. 222), Anna von Saldern im Nordschiff und Anna ... geb. v. Rottorf im südlichen Seitenschiff erwähnt.

[72] Vgl. Anm. 9.

[73] Vgl. Uffenbach, a.a.O., S. 208.

[74] Vgl. Meyer, a.a.O., S. 204.

[75] Ich danke Herrn Dr. Jan-H. Mager für Unterstützung bei der Deutung des Wappens.

[76] Vgl. Meyer, a.a.O., S. 157.

[77] Vgl. den ausführlichen lateinischen Grabplattentext bei Meyer, a.a.O., S. 200.

[78] Ich danke Herrn Pastor Dr. Ulrich für den Hinweis auf diesen Stein. Trotz gemeinsamer Bemühungen gelang es bislang nicht, diese Inschriftreste einer der von Meyer überlieferten Grabinschriften zuzuordnen. Wie der von Dombaumeister Schumacher angelegten Fotosammlung des Dominventars zu entnehmen ist, wurde bei der großen Domrestaurierung 1972 ff. ein Teil der Grabplatten, die nicht mehr gut erhalten waren, aus dem Dom entfernt und dem Gartenbauamt zur weiteren Nutzung übergeben. Der Rest dieser Inschrift mag ebenfalls dazu gehören.

[79] Im Zuge der Domrestaurierung wurde es dort entfernt; man entdeckte darunter ein spätromanisches Rundbogenportal, das heute, restauriert, einen wichtigen Bestandteil der neuen Bischofsgrablege bildet.

[80] Vgl. Börtzler, a.a.O., S. 76–78.

[81] Heute erhebt sich an dieser Stelle das Postgebäude.

[82] Vgl. Dettmann, a.a.O., S. 122.

[83] Zu Beginn des Jahrhunderts erhielt die Rathausfassade beim Umbau durch Lüder von Bentheim ihren reichen plastischen Schmuck. Selbstverständlich wirkte diese Schöpfung auch anregend auf die betuchten Bürger der Stadt. Die wohlhabenden Kaufleute der Stadt wollten nicht zurückstehen und ließen sich repräsentative Wohn- und Geschäftshäuser mit reichverzierten Utluchten und Schmuck im Stil der Rathausgiebel erbauen. Die Stadt war zu einem Zentrum der Bauwirtschaft und der dazugehörigen Gewerbe geworden. Sicherlich war es in jenen Jahrzehnten auch ein Leichtes, einen geschickten Steinmetz zum Aufbau eines kostbaren Epitaphs zu finden.

[84] Die zweite Galen-Figur ist ein Opfer der Beschädigung des Nordschiffs im 2. Weltkrieg.

[85] Für Einzelheiten zur Abfolge der Anbringung von Familienwappen auf Grabdenkmälern vgl. Jan-H. Mager, Die Ahnenprobe. Die Wappendarstellung auf Grabdenkmälern als Ahnentafel des Verstorbenen. In: Blätter der Maus, 13. Heft, Die Gräber im Bremer St. Petri Dom, Bremen 1995, S. 11–18.

[86] Vgl. Dettmann, a.a.O., S. 140 ff.

[87] Nach jahrzehntelanger Auslagerung im Depot des Landesamtes für Denkmalpflege sind die erhaltenen Überreste des Schulte-Epitaphs kürzlich wieder an den Dom zurückgelangt und harren nun einer Generation, die Zeit, Geduld und Geld aufbringen kann, dieses durch Kriegseinwirkung in wohl mehr als hundert Teile zerborstene Kunstwerk gleichsam als ein Mahnmal wiederaufzubauen.

[88] Zu erwähnen sind die Denkmäler von Gerhard und Margaretha Strömer von 1679 und die Platte für die Kinder von Cajus Wilhad und Hedwig Strömer aus der Zeit zwischen 1682 und 1690.

[89] Vgl. Meyer, a.a.O., S. 116.

[90] Vgl. Meyer, a.a.O., S. 40.

[91] Vgl. Börtzler, a.a.O., S. 165. Das Hagen-Gedächtnismal befindet sich inzwischen, in seine Einzelteile zerlegt, im Turm-Magazin; das Gemälde der Veronika ist leider nicht mehr aufzufinden.

[92] Vgl. Börtzler, a.a.O., S. 167–169.
[93] Dem Steinmetz war die Schreibweise des englischen Begriffs „Esquire“ offenbar nicht geläufig.

Abbildungsnachweis

Foto Klimek: 1, 6, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 19, 23
Domarchiv: 2, 4, 5, 7, 8, 9, 13, 17, 20, 21, 22
Wilhelm Tacke: 3
Landesbildstelle: 18

DIE AKTENBESTÄNDE DES LANDESKIRCHLICHEN ARCHIVS DER BREMISCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE ZUR KIRCHLICHEN LAGE IN BREMEN VON 1933 BIS 1945

Von Joachim Colberg / Heinrich Figge

Über die „Kirchenkampfbestände des Archivs der Kirchenkanzlei der Bremischen Evangelischen Kirche" hat Otto Müller-Volbehr 1975 im 10. Band der Reihe „Hospitium Ecclesiae" eine ausführliche Darstellung vorgelegt. In den seitdem vergangenen zwei Jahrzehnten konnten die Bestände, in denen die Auseinandersetzungen der Jahre 1933 bis 1945 dokumentiert sind, jedoch noch erheblich erweitert werden, so daß, in Zusammenhang mit einer kritischen Sichtung und Begrenzung auf das Archivwürdige, eine Neuordnung dieses Bereichs dringend ratsam schien. Sie zielte darauf ab, im Rahmen einer Gliederung nach Sachgruppen bisher getrennt registrierte Vorgänge zusammenzufassen; sie soll dazu beitragen, Bezüge und Zusammenhänge schneller und vor allem vollständiger zu verdeutlichen, als es bisher möglich war. Dort, wo Folgewirkungen des Kirchenkampfes noch bis in jüngere Jahre hineinragten, sind auch die dazu vorliegenden ergänzenden Akten mitverzeichnet.

Da im wesentlichen die Findbucheintragungen in jedem Fall die entscheidende Hilfe und Wegweisung bedeuten, beschränkt sich die jetzt vorgelegte Neufassung allein auf deren Wiedergabe, unter Verzicht auf Intusangaben. Die „Dokumente" (S. 204-220 des 10. Bd.) sind den Sachakten zugeordnet worden. Eine besondere Einleitung erübrigte sich, weil die von Müller-Volbehr verfaßte, in ihrer gerafften und auf das Entscheidende der historischen Abläufe eingehende, von ihrer Gültigkeit nichts verloren hat.

Für weitergehendes Interesse sei auf die Arbeiten von Karl Stoevesandt, Reijo Heinonen und Almuth Meyer-Zollitsch verwiesen*. Auch für die darin genannten Fundstellen ist die jetzt durchgeführte Neuordnung relevant.

* Karl Stoevesandt, Bekennende Gemeinden und deutschgläubige Bischofsdiktatur, Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen 1961.
Reijo Heinonen, Anpassung und Identität, Theologie und Kirchenpolitik der Bremer Deutschen Christen, Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen 1978.
Almuth Meyer-Zollitsch, Nationalsozialismus und Evangelische Kirche in Bremen, in: Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen, Bd. 51, 1985.
Dies., Die Bremische Evangelische Kirche 1918-1953, in: Bremische Kirchengeschichte im 19. und 20. Jahrhundert, herausgegeben von Andreas Röpcke, Verlag H. M. Hauschild GmbH, Bremen 1994. – Darin auch umfangreiche Literaturangaben.

FINDBUCH

A. Gesamtkirche – Verfassung etc. Rechtsverhältnisse 1932-1945

A. 121 Deutsche Evangelische Kirche

121.1	**Allgemein – Verfassung** – Verhandlungen etc.	1932–1945
.11	Pressemeldungen – Diverse	1931–1934
.12	Diverse Vorgänge – Pressemeldungen etc.	1933–1937/45
121.2	Nationalsynode; Tagungen	1933/34–1939
.21	Geistliches Ministerium	1933/34
121.3	Reichsbischof	1933–1935
121.4	Landeskirchenführer Besprechungen – Niederschriften etc.	1934–1944
121.5	Reichskirchenausschuß	1935–1937
.501	Landeskirchl. Kirchenregiment – Gutachten	1935
.502	Luth. Bekenntnis – Schriftwechsel Landesbischof Meiser – Weidemann	1935
.503	Reichsbischof: Veröffentlichung „Deutsche Gottesworte“ – Gutachten	1936
121.51	Neuordnung – Verhandlungen	1936–1939
.510	– Grundsätze	1939
.511	– Verordnung	1937
.52	Geistlicher Vertrauensrat	1939–1945

A. 128 Glaubensbewegung „Deutsche Christen“

128.	Allgemein – Richtlinien etc.	1933–1935
.01	Thüringer Richtung	1936
.1	Tagungen – Kundgebungen	1933/34
.2	Entwicklung in Bremen	1933–1945
.3	Diverse Mitteilungen etc.	1934–1945
	Stellungnahmen	
	P. Friedrich Denkhaus – Immanuelgemeinde – s. C.172.2704	
	P. Wiard Rosenboom – St. Stephani-Gemeinde – s. C.172.25504	

A. 129 Bekennende Kirche

129.	Allgemein	1933/34–1943
.1	Entwicklung in Bremen Stellungnahme zur Barmer Bekenntnissynode, Pastor Wiard Rosenboom – s. C.172.25501	1934–1945

A. 13 Staatskirchenrecht
Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirche

131/1	Allgemein – Verordnungen etc.	1934–1945
.011	Preußenkonkordat	1928–1930
.012	Reichskonkordat	1927–1945

A. 27 Evangelische Erziehung und Schule

271/1	Kirche und Schule – Allgemein	1924–1941
.11	Nationalpolitische Erziehungsanstalten	1937–1941
273/1-3	Religionsunterricht – Allgemein	1933–1944
.1/1	Gesetzliche Bestimmungen	1920–1938
.2	Richtlinien für den Religionsunterricht	1936–1941

A. 55 Oekumene – Weltkonferenzen

553.12	Weltkonferenz für praktisches Christentum „Life and Work" – Oxford	1937
.1201	Fortsetzungsausschuß – Verhandlungen nach der Konferenz von Stockholm (1925) in	
	– Fanö	1934
	– Chamby bei Montreux	1936
.13	Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung – „Faith and Order" – Edinburg	1937

B. Bremische Evangelische Kirche

B. 12 Kirchentag

122/1	– Mitglieder	1933–1938
	– insbesondere Verhandlungen mit der St. Stephani-Gemeinde betr. die Zugehörigkeit der Deutschen Christen zum Kirchentag	1933/34
123/5	Sitzungen und Niederschriften 14. Kirchentag vom 22.02.1933 a. o. dto. 30.08.1933 a. o. dto. 24.01.1934	1933/34

B. 13 Kirchenausschuß

132/5	Sitzungen und Niederschriften bis zum a. o. Kirchentag vom 24.01.1934 **(nach dem a. o. Kirchentag vom 24.01.1934 siehe B.201.45)**	

B. 20 Kirchliche Lage in Bremen von 1933–1945

Ablagehinweis
Bei Sichtung wurden **die bisherigen Vorgänge B.135–135.8** (Aktionsausschuß etc.) und **B.201–206** (Neuordnung – Verfassung – Organe ab 1933) **nach Sachgruppen aufgegliedert.**

Der Akteninhalt ist in der nachstehend aufgeführten Signatur neu gefaßt:

B.201	Rechtsverhältnisse der BEK
202	Kirchenkampf in Bremen
203	Finanzabteilung bei der BEK
204	Kirchensteuerwesen – Aufzeichnungen und Niederschriften bzw. Schriftwechsel von Dr. Walter Bornemann, Leiter der Kirchenkanzlei der BEK, und Oberkonsistorialrat Dr. Gefaeller, Berlin – **s. E.461/2**
205	Sondervorgang Dr. Heinrich Weidemann

B. 201 Rechtsverhältnisse

201.1	Neuordnungsverhandlungen – Allgemein	1933
.101	Kirchenausschuß – Neuordnung	1933
.11	Ermächtigungsgesetz (30.8.33) Eingliederung in die DEK (1934)	1933/34
201.2/1	Verfassung – Neuordnungsverhandlungen	1933
.2/2	– nach dem Kirchentag vom 24.1.34	1934–1936
.21	Verfassung und Bekenntnis – Verhandlungen	1933
.2101	Stellungnahmen der Pastoren	1933
.2102	der Gemeinden	1933
.22	Verfassungsentwürfe	1934/35
.221	Stellungnahmen zum Entwurf „C“	
201.3	Gemeindeorgane – Wahlen	1933
201.4	Rechtsverhältnisse nach dem Kirchentag v. 24.1.34 Allgemein von 1934 bis 1941/42	1934–1941/42
.401	Kirchenausschuß – Kirchenregierung – Allgemein	1933–1945
.41	Präsidentenamt	1933–1945
.42/1	Schriftführeramt – Änderungsverhandlungen	1933
.42/2	Änderung der Amtsbezeichnung in „Landesbischof“ (siehe auch Sondervorgang **B.205.21**)	1934–1940
.43	Schatzmeisteramt	1933–1945
.44	Landessynode	1934–1936
.45	Kirchenausschuß – Kirchenregierung Sitzungen und Niederschriften	1934–1944
201.5	Kirchenvorstandsamt nach dem Kirchentag v. 24.1.34	1934
.51	Gemeindeführer – Allgemein	1934–1940
.511	– Besprechungen – Niederschriften	1934–1940
.512	– Gemeinschaftsveranstaltungen	1935–1939
201.52	**Kirchliche Körperschaften** – Neubildung – Allgemein	1936–1942

.521	– Meldungen u. Stellungnahmen der Gemeinden	1939–1940

Ablagehinweis betr.: Eingaben – Einsprüche der Gemeinden

U. L. Frauen	Aktenzeichen	K.311.12 1937–1944/45 Dr. K. Stoevesandt
Friedensgemeinde		K.381/1 1939/40 Gemeindeführer-Abberufung
Gemeinde Horn		K.391/1 1939/40 P. Fraedrich
St.–Petri–Dom		K.301/1 1941/42 Gemeindeführer-Abberufung

Ablagehinweis betr.: Verhandlungen mit den Ev.-luth. Gemeinden nach dem Erlaß der 4. Verordnung über den Neuaufbau des Reiches vom 28. September 1939 K.210

B. 202 Kirchenkampf in Bremen

202.1	Allgemein	1933/34–1938
.11	Stephani-Gemeinde	1933/34–1944
.111	**Sondervorgang** P. Lic. Gustav Greiffenhagen Suspendierung – Allgemein	1934–1951
.11101	Zuschriften-Stellungnahmen der Gemeinde	1934/35
.11102	Ermittlungsverfahren – Verhandlungen	1934
.11103	Diverse – insbesondere Schutzhaft	1934–1941
.112	**Pfarrstellenbesetzung** – Verhandlungen – Allgemein	1938–1945
.11201	Amtshandlungen von P. Werner Friese	1938/39
.1121	**Sondervorgang** P. Alfred Wagner	1938–1951
.113	**Diverse** – Vorgänge zur Stellenbesetzung – Allgemein u. a. Pastor Rudolf Brock, Hilfsprediger	1935–1942

202.12	Immanuel-Gemeinde	1934–1939
202.13	Unser Lieben Frauen-Gemeinde – Allgemein	1934/35
.131	Diverse	1939–1942
202.14	Hohentors-Gemeinde; **Sondervorgang** Gemeindehelfer Otto Luschwitz	1934–1937
.141	P. Adolf Richtmann	1937/38–1939
202.15	Reichsverband f. Kindergottesdienst **Sondervorgang** P. Johannes Piersig	1935/36
202.16	Bremerhaven – Pastor Hermann Raschke Vorläufige Amtsenthebung – Allgemein	1932/33
.1601	Zuschriften	
.1602	Diverse Berichte etc.	
202.161	**Diverse Vorgänge:** P. Curt von Schwanenflügel – vorläufige Amtsenthebung P. Gustav Fraedrich – Gemeindeleitung	1933–1944
	St. Michaelis-Gemeinde Gemeindeführung und 2. Pfarrstelle Berufung von P. Wilhelm Oberlies Verhandlungen und Regulierung – s. K.401.2	1937/38
	Norddeutsche Missionsgesellschaft Jahresfest – Verhandlungen mit dem Gemeindeführer der St. Michaelis-Gemeinde betr. Raumvergabe **s. C. 172.25041 Pastor Erich Ramsauer**	1941

B. 203 Finanzabteilung

203.1	Allgemein-Bildung u. Durchführung; Vorsitz: Dr. Georg Cölle	1941–1945
.11	Finanzabteilung und Kirchenkanzlei Sondervorgang Dr. Bornemann – **siehe auch: B.205.211**	1941–1943

203.2	Verhandlungen Cölle-Weidemann; Allgemein **siehe auch: B.205.21**	1941–1944
.21	Sondervorgang St. Petri-Domkirche **siehe auch: B.205.212 und B.205.221**	1941–1943
.22	Diverse – Stellungnahmen etc. zum Fall Weidemann **siehe auch: B.205.214**	1940–1943
203.3	Kirchenpräsident	1942–1945
.301	Sondervorgang Johannes Schultz Kommissarischer Landeskirchenführer und Kirchenpräsident	1943–1946
203.4	Bremen – Oldenburg; Verhandlungen	1944
203.5	Diverse	1942–1945

B. 205 Sondervorgang Dr. Heinrich Weidemann

Ablagehinweis:
„Landesbischof" von 1934 bis 1944
Änderung der Amtsbezeichnung ‚Schriftführer'
in ‚Landesbischof' – **siehe Gesamtvorgang B.201.42/2**

B. 205.1 Allgemein

205.11	Pressemeldungen – Diverse; Lebensbeschreibung	1926–1988
.12	Gutachten **Reichskanzlei – Berlin** Verhandlungen mit der Reichs- und Parteileitung von 1938 bis 1944	
205.13	**Korrespondenz** mit dem Bundesarchiv **betr.** Chronik von Prof. Dr. Karl Stoevesandt: „Geschichte des Kirchenkampfes" (1959/60) **Hierzu Gesamtvorgang – siehe C.172.1/33**	
.131	Kirchenbenennungen	1937/38
.132	Disziplinarverfahren – Ermittlungsverhandlungen	1941–1943
.13201	Diverse	1942
.13202	St. Petri-Domkirche	1943
.133	Ehescheidung	1942–1944

B. 205.2 Disziplinarverfahren

205.21	Einleitung; Verhandlungen – Allgemein Hierzu auch Vorgang Schatzmeisteramt Verhandlungen – **B.201.43** Verhandlungen Cölle-Weidemann – **B.203.2**	1941/42
.211	**Kirchenkanzlei** – Leitung: Dr. Walter Bornemann Lebensbeschreibung 1967	1941–1945
.212	Vernehmung der Angestellten	1941
.213	St. Petri-Domkirche, Vorgang am 19. Oktober 1941 **siehe auch: B.203.21**	1941
.214	Diverse Zuschriften etc. Hierzu: Deutsche Christen in Bremen – **siehe: A.128.2** Stellungnahmen etc. – **siehe: B.203.22**	
205.22	Verhandlungen nach der Suspendierung bis zur Versetzung in den Ruhestand	1942–1944
.221	St. Petri-Domkirche; Vorgänge 1943 und Verhandlungen mit dem Pastorenkollegium **siehe auch: B.203.21**	1943
.222	Lebensbeschreibung der Pastoren Rudolf Collmar Friedrich Finke Hermann Rahm Hierzu insbesondere Verhandlungen/ Spruchkammerverfahren	

B. 205.3 Prozeßangelegenheiten

205.31	Klingler-Prozeß Beleidigung des Kirchenrats Fritz Klingler betr. Glockenerfassung	1940–1946
.32	**Ehescheidung** Verhandlungen und Urteil vom 13.11.1942	1941–1943
.321	Sekretärin Urte Lindemann	1939–1944
.322	Aussage-Verhandlungen mit den Pastoren Dr. Walter Dietsch, Paul Meyer und Karl Refer	1943/44

.32201	Pastor Karl Refer – Stellungnahmen – Lebensbeschreibung	1941 u. 1944
.32202	Lebensbeschreibungen der Pastoren Dr. Walter Dietsch Dr. Johann Bertuleit Paul Meyer	
.323	Frau Luise Weidemann – Unterhaltsklage u. Regulierung Urteil vom 1.6.1944	1941–1989
.33	**Meineid** – Verhandlungen und Urteil vom 13.10.1944	1944

B. 3 Ev. Jugendverbände und Hitlerjugend 1933–1944

302.1	Allgemeine Rechtsverhältnisse etc.	1933/34
.11	Leitung – Allgemein	1933–1936
.12	– Besprechungen	1935–1939
.2/1	**Eingliederungsverhandlungen**	1933/34
.2/2	Bestimmungen und Regelungen nach dem Kirchengesetz	bis 1943
.21	– Einzelfälle	1934
.22	– Verband weibl. Jugend	1933/34
.3	Beschwerden etc.	1933/34
.4	Erlaß vom 23. Juli 1935; Stellungnahme d. Gemeinden	1935
.41	Ferienlager – Freizeiten; Verordnungen und Regelungen	1935–1939

B. 315 Ev. weibl. Jugend Landesverband – Mädchenwerk –

315.2/1–2	Haushalt Vereinsvermögensverwendung	1926–1945
315.3	Chronik – Veranstaltungen – Pressemeldungen	1925–1945
.31	Jahresberichte	1927–1945

B. 321 Schülerbibelkreise

321/1	Schülerbibelkreise – Allgemein	1933–1945
321.01	– Erinnerungen von Richard Hammer, Diakon und Gemeindehelfer der Gemeinde Unser Lieben Frauen	1914–1962

B. 33 Kindergottesdienst

331/1	Kindergottesdienst – Allgemein	1924–1945
.1/1	– Rechtsverhältnisse	1922–1945
.11/1	– Reichsverband – Tagungen	1922–1938
331.12/1	– Reichsverband – Beihilfen **siehe auch Sondervorgang: B.202.15**	1926–1935

B. 4 Kirchenmusik
Gemeindegesang – Gesangbuch

41/1	Landeskirchenmusikwart – Allgemein Stellenbesetzung etc.	1933–1945
41.13/1	Jahresberichte – Diverse	1935–1945
42.1/1–2	Kirchenmusik in Bremen – **Gesamtkirchl. Veranstaltungen** Zuschüsse	1934–1945

Gemeindegesang

432.3	Bremer Gesangbuch – Neufassungsverhandlungen; **insbesondere:** Stellungnahme der Gesangbuch-kommission vom 3./4.05.1939	1934–1939
.4	Gesangbuch der Kommenden Kirche **insbesondere:** Stellungnahme der Pastoren der Bekennenden Kirche vom Januar 1939	1939–1943

B. 5 Öffentlichkeitsarbeit
Kirchliches Pressewesen und kirchlicher Rundfunk

52.	Kirchliche Pressestelle – Allgemein	1920–1942
.1	– Diverse Vorgänge	1923–1945
.2	Zuschüsse für Brem. Kirchenblatt u. Protestantenblatt	1926–1945
.3	Verlag „Kommende Kirche" – Allgemein	1936–1944
.31	– Haushalt	1938–1943
53/1	**Kirchl. Nachrichten** in den Tageszeitungen; Kirchenzettel	1921–1945
.1/1	Verhandlungen betr. Kostenregelung	1934–1940
54/1–2	**Bremer Kirchenzeitung** – Allgemein, Organisation und Verwaltung	1924–1945
.2/1–2	Haushalt	1928–1945
55/1	**Gemeindeblätter** – Allgemein	1926–1936
	– Verhandlungen und Regelung	1938–1942
	– Stellungnahmen der Gemeinden	1939
.2	**Bremer Kirchenkalender** – Allgemein	1931–1945
56/1–3	**Kirchlicher Rundfunk** – Allgemein	1925–1945
.01/1	Diverse – Pressemeldungen etc.	1925–1945

B. 57 Ämter und Dienste

57/1–3	Öffentlichkeitsdienst – Allgemein	1938–1945

B. 6 Volksmission und Bildungswesen
B. 63 Studienhaus Göttingen

631/1–3	Studienhaus – Allgemein; Verwaltung etc.	1938–1945
.02/1	– Jahresberichte etc.	1938/39–1945
.1/1–3	– Haushalt	1939–1945
.11/1	– Stellenbesetzung	1938–1945

B. 65 Kirchliche Erwachsenenbildung

650.	Veranstaltungen in der „Ära Weidemann"	1935–1940
	Kirchl. Aufbauwochen und Bibelkurse	
.1	Wochenschluß-Gottesdienste	1936–1939
.11	Tag der Gemeinde – Tag der Kirche	1938–1941

650.2	Tagungen der BEK – Diverse 1. Reichskirchentagung vom 20.–23. September 1935	1935–1938
655/1–2	Volksmissionarische Arbeit – Allgemein	1933–1945
655.1	Haushalt	1938–1945

B. 7 Männerarbeit

71.1	Evangelisches Männerwerk – BEK-Ordnung – Allgemein	1939–1945
.11	Haushalt	1940–1945

B. 8 Kindergärten

81.1/1	Organisation u. Verwaltung – Allgemein	1937–1945
.2/1	Dienstrecht und Vergütungen	1907–1937
812.	Rechtsverhältnisse – Allgemein; Verhandlungen betr. Stadtbremische Kinderbewahranstalten	1937–1940
812.1	Satzungsverhandlungen	1938–1940
813.1	Besteuerungsverhandlungen	1938–1941
814.	Beleihungsverhandlungen u. Regulierung	1940–1946
815.	Übernahme durch die NSV	1936–1945
818/1–3	Haushalt – Allgemein	1926–1945

C. Dienst und Leben

C. 10 Kirchenrechts- u. Gottesdienstordnung

10.1	Öffnungszeiten der Kirchen	1925–1945
.2/1	Agenden und Perikopen – Allgemein	1924–1945
.21/1	Plattdeutsche Gottesdienste – Allgemein	1925–1945
.22/1–2	Lektorenamt und Ältestenpredigerdienst	1926–1945
101/1	Geläute und Läuteordnung – Allgemein	1931–1945
.01/1	Geläute bei nichtkirchlichen Anlässen	1929–1945

C. 11 Kirchenzugehörigkeit

111/1	Bremisches Kirchenaustrittsrecht – Gesetzliche Bestimmungen	1914–1945
.01/1	Bestimmungen für Bremerhaven	1920–1945
.03/1	Diverse Verhandlungen und Entscheidungen	1925–1945
.1/1	Anfragen – Beschwerden – Diverse Stellungnahmen	1921–1945
.11/1–2	Statistik betr. Kirchenaustritt u. Wiedereintritt	1922–1945
112/1	Ausführungsbestimmungen betr. Verfahren gegenüber den aus der Kirche Ausgetretenen	1921–1945
112.3/1	Amtshandlungskontrolle	1926–1945
113/1	Wiedereintritt – Übertritt Allgemeine Bestimmungen	1923–1945
114/1	Konfessionskontrolle – Besuchsdienst – Allgemein	1930–1945

C. 12 Gemeindezugehörigkeit – Kirchspielrecht

121/2	Kirchspielgesetz Verhandlungen und Beschluß vom 24. Januar 1934 (a. o. Kirchentag)	1933/34
.102	Denkschriften und Vorschläge	1933/34
.1021	Stellungnahmen der Gemeinden	1933/34
.1022	Statistische Berechnungen	1933/34
122/1	Anwendung des Kirchspielgesetzes	1934–1937
	Stellungnahme des Bruderrats der Bekennenden Gemeinde Alt-Stephani	1935
.1	Anwendung in Bremerhaven – Anschreiberegelung –	1935/36

C. 131 Weltanschauliche Weihehandlungen

131.3021/1	Jugendweihe – Allgemein	1922–1945
.3022	Jugendweihe und Konfirmation	1928–1945

Kirche und Schule in Bremen
C. 141 Religionsunterricht an den Schulen

141/1–2	Allgemein	1919/20–1933/34
141.01/1–2	Pressemeldungen	1925–1945
.2	Katech. Seminar/Katechet. Amt – Allgemein	1943–1945
141.36	Schulgebet	1941–1945
.361/1	Schulanfänger-Gottesdienste	1934–1945

C. 142 Kirchlicher Unterricht in den Gemeinden
Konfirmandenunterricht

142/1–3	Konfirmandenunterricht – Allgemein	1930–1945
.1/1	Konfirmandenbuch – Wort zu Konfirmandenunterricht	1928–1945
142.2/1–2	Verhandlungen mit der Schulverwaltung	1919/20–1945
.22	– Behinderung und Terminabsprache	1934–1945
.23	Konfirmanden-Rüstzeiten	1935–1937

C. 150 Feier- und Gedenktage

Hierzu gehören nach Sichtung und Neufassung:

151	Sonn- und Feiertage Gesetzliche Bestimmungen
152	Kirchliche Feier- und Gedenktage
153	Staatliche Gedenktage
154	Maifeiertag

151/1–2	Sonn- und Feiertage; Gesetzliche Bestimmungen Allgemein	1927–1945
151.011	Allgemein; Anwendung u. Verhandlungen	1925–1945
152.1/1	Erntedankfest	1920–1945
.27/2	Luthertag	1933
.2701	– Straßensammlung	
.2702	– Festaufführung	

152.28	Reformations-Gedenken; Diverse – Feiern	1931–1945
152.3/1	Buß- und Bettag	1929–1945
.4/1–2	Ewigkeitssonntag; Gedächtnis der Entschlafenen	1933–1945
.51/1	Kirchl. Fest- und Gedenktage – Diverse Vorgänge Weihnachtsfeiern in Bremen	1930–1945
153.	**Kirche und staatliche Gedenktage**	
.101	Vaterländische Gedenktage	1925–1934
.301	Diverse Vorgänge – Volksabstimmungen	1933–1939
.3011	Gedenkveranstaltungen zum 30. Januar 1933	1934–1943
.3012	zum 20. April; Hitlers Geburtstag	1933–1943
.3013	Muttertag	1928–1946
154.	Weltfeiertag am 1. Mai	
.1	Tag der Arbeit – Allgemein	1930–1945
.11	Tag der nationalen Arbeit in Bremen	1933–1940

E. Kirchensteuerwesen

E. 46 Kirchensteueraufkommen

461/2	Kirchensteueraufkommen in Bremen; Verhandlungen – hierzu insbesondere: **Aufzeichnungen und Niederschriften Dr. Walter Bornemann und Oberkonsistorialrat Dr. Gefaeller (Berlin)** im Vorgang 1941	1934/35–1945

Q. Kirche und politische Parteien

Q. 33/1	Diverse Vorgänge; u. a.:	1928–1945
	1928 Vaterländische Verbände	
	1931 Nationale Bewegung	
	1932 Bruderschaft sozialistischer Theologen	
	1935/36 Kirche und nat.-sozialistischer Staat	
	1936/37 Schriftwechsel mit dem Reichsführer SS	
	1938/39 Aufnahme von Geistlichen in die NS-Partei	

ANHANG

Sondervorgänge nach dem a. o. Kirchentag vom 24. Januar 1934 – Ablagehinweise –

1. Kirchliche Versorgung – Allgemein und Bildung von Kirchenkreisen	1934/35	K. 15
Einzelfälle – Verhandlungen		15.01
Parzellengottesdienste		15.1
Bremer Kirchennamen – Dankeskirchen	1937/38	
Verhandlungen und Zuschriften, insbesondere betr. „Horst-Wessel-Kirche“		K. 14.1/1

2. Bauherrenamt und Pfarramt; Gemeindeführung

Unser Lieben Frauen		
Kirchenvorstand und Rechnungsführung	1937–1944/45	K.311.12
Bauherrenamt und Gemeindeführung betr.: Dr. Karl Stoevesandt (siehe auch Sondervorgang B.202.13 u. 131)	1937–1939	
Finanzbevollmächtigter Dr. Hermann Ellinghausen	1940–1942	
Vermögensverwaltung betr.: Dr. med. Kurt Baden, Gemeindeführer	1941/42	
Friedensgemeinde	1939/40	K.381/1
Gemeindeführer – Abberufung Dr. iur. Hugo Gebert		
Horn	1939/40	K.391/1
Pastor Gustav Fraedrich; Stellungnahme betr.: Gemeindeführer Friedrich Pampus		
St. Michaelis	1937/38	K.401.2
2. Pfarrstelle – Pastor Wilhelm Oberlies Schriftwechsel Missionsdirektor P. Erich Ramsauer und Gemeindeführer Johann Gartelmann		

St. Martini 1933/34 K.324.11/2
Pfarrstelle – Verhandlungen betr. Wiederbesetzung nach dem Ausscheiden von Pastor Emil Felden; Wahl von Pastor Adolf Richtmann; Berufung von Pastor Karl Refer. – (Verhandlungen betr. Rehabilitierung von Pastor Felden – s. Personalakte)

St. Petri-Dom 1941/42 K.301/1
Gemeindeführer Franz Schütte – Abberufung

St. Stephani ab 1934 K.341/1
Gesamtgemeinde Alt-Stephani-Wilhadi-Immanuel

Rechnungsführung und Gemeindeleitung
der Einzelgemeinden Wilhadi 1941/42
Immanuel 1935–1942
Verhandlungen mit dem Gemeindeführer

Wiederbesetzung der Pfarrstelle Alt-Stephani nach dem Tod von Pastor prim. Wiard Rosenboom (siehe B.202.112 ff.)

Ev.-luth. Gemeinde zur Kreuzkirche in Bremerhaven
Kirchenvorstand und Gemeindeführer
Rücktritt von Pastor Minor 1935/36 K.021.2

Weitere Verhandlungen betr.
Pfarramt und Kirchenvorstand 1935–1937 K.021.21

Sonderhaushaltsakten der Gemeinden betr.:
Jugendpflege und Innere Gemeindearbeit,
insbesondere die **Jahresberichte** s. Ablage in den Gemeindeakten

B. Regelung der kirchlichen Gebietsverhältnisse nach dem Erlaß der 4. Verordnung über den Neuaufbau des Reichs vom 28. September 1939 – Ablagehinweis –

Eingliederungsverhandlungen		
– Allgemein	1939–1947	K.210/2
Ev.-luth. Gemeinden – Verhandlungen –		
Allgemein	1939–1941	K.220
Stellungnahmen	1940/41	220.01
Kollektenerhebung	1940/41	.011
Finanzverhandlungen	1940–1942	.02
u. Dotationsfonds Pfarrstelle Aumund-Fähr		
Außendörfer – Finanzregelung und Kirchensteueraufwand	1941–1946	.021
Bremerhaven		
Ausgliederungsverhandlungen – Allgemein	1939–1943	K.221
Vereinigte ev.-protestantische Gemeinde zur „Bürgermeister-Smidt"-Gedächtniskirche	1939–1942	.01
Ev.-luth. Gemeinde zur Kreuzkirche	1940–1942	.02
Ev.-ref. Gemeinde Blumenthal		
Verhandlungen – Allgemein	1940–1944	K.230/1
Kollektenerhebung	1941–1944	.011

C. Kirchenkampf 1933–1945 – Archiv und Geschichte

Allgemein – Diverse Vorgänge – Berichte etc.		A.124.41
Theologische Erklärung von Barmen Gedenkveranstaltungen	1934–1984	.410
Gemeindebriefe – Arbeitshilfen	1984	.4101

HOSPITIUM ECCLESIAE – REGISTER ZU DEN BÄNDEN 1 (1954) – 20 (1995)

Zusammengestellt von Hilke Nielsen

Inhalt

A. Übersicht über die von der Vereinigung (früher: Kommission) für Bremische Kirchengeschichte herausgegebenen Veröffentlichungen
B. Autoren und Aufsätze in Hospitium Ecclesiae 1 (1954) – 20 (1995)
C. Schlagwortregister zu den Aufsätzen in Hospitium Ecclesiae 1 (1954) – 20 (1995)
D. Rezensionen in Hospitium Ecclesiae

Die Ordnung der Verzeichnisse des Registers zu Hospitium Ecclesiae orientiert sich im wesentlichen an den „Regeln für die Alphabetische Katalogisierung an wissenschaftlichen Bibliotheken (RAK-WB)". Das bedeutet, die Einträge sind alphabetisch unter Auslassung von bestimmten bzw. unbestimmten Artikeln am Anfang eines Titels geordnet. Zahlen sind in Worte aufgelöst.
Die Nummern hinter den Einträgen verweisen auf den jeweiligen Band von Hospitium Ecclesiae, nach dem Komma folgt die Seitenangabe für den entsprechenden Eintrag.

A. Übersicht über die von der Vereinigung (früher: Kommission) für Bremische Kirchengeschichte herausgegebenen Veröffentlichungen

1. Hospitium Ecclesiae

Hospitium Ecclesiae : Forschungen zur bremischen Kirchengeschichte

hrsg. im Auftr. der Kommission für Bremische Kirchengeschichte von Bodo Heyne u. Kurd Schulz. – Bremen : Böttcher

[Bd. 1] 1954

Beilage: Smend, Rudolf: Glaubensfreiheit als innerkirchliches Grundrecht : zur Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche. – 1954

hrsg. im Auftr. der Kommission für Bremische Kirchengeschichte von Bodo Heyne u. Kurd Schulz. - Bremen : Verl. Einkehr

Bd. 2. Moltmann, Jürgen: Christoph Pezel (1539–1604) und der Calvinismus in Bremen. – 1958

Bd. 3. Vom kirchlichen Leben Bremens im 19. Jahrhundert. – 1961

hrsg. im Auftr. der Kommission für Bremische Kirchengeschichte von Bodo Heyne u. Hans Jessen. – Bremen : Schünemann

Bd. 4. 1964

Bd. 5. 1967

Bd. 6. 1969

hrsg. in Verbindung mit Hans Jessen, Walter Pfannschmidt, Karl H. Schwebel, Harald Weinacht von Bodo Heyne. – Bremen : Schünemann

Bd. 7. 1971

Bd. 8. 1973

hrsg. in Verbindung mit Walter Pfannschmidt, Ortwin Rudloff, Gerhard Schmolze, Karl H. Schwebel von Bodo Heyne. – Bremen : Hauschild

Bd. 9. 1975

hrsg. in Verbindung mit Walter Pfannschmidt, Gerhard Schmolze, Karl H. Schwebel von Ortwin Rudloff. – Bremen : Hauschild

Bd. 10. Festschrift Bodo Heyne. – 1976

Bd. 11. 1978

hrsg. in Verbindung mit Walter Pfannschmidt u. Gerhard Schmolze von Ortwin Rudloff. – Bremen : Hauschild

Bd. 12. 1979

hrsg. in Verbindung mit Gerhard Schmolze von Ortwin Rudloff. – Bremen : Hauschild

Bd. 13. Bremer Gesangbücher : Bibliographie, Archivalien, Untersuchungen. – 1982

Bd. 14. Rudloff, Ortwin: Bonae Litterae et Lutherus : Texte und Untersuchungen zu den Anfängen der Theologie des Bremer Reformators Jakob Propst. – 1985
Bd. 15. 1200 Jahre Kirche in Bremen. – 1987
Bd. 16. Positiv, liberal, radikal : Bremer Predigten um 1900 / ausgewählt von Ortwin Rudloff. – 1989
Bd. 17. 1200 Jahre St. Petri-Dom in Bremen. – 1989
Bd. 18. 1991
Bd. 19. 1993

hrsg. von der Vereinigung für Bremische Kirchengeschichte. – Bremen : Hauschild
Bd. 20. Greiffenhagen, Gustav: Reden und Schriften 1931–1961 / hrsg. von Diether Koch. – 1995

2. Weitere Veröffentlichungen

Bremer Pfarrerbuch : die Pastoren der Bremischen Evangelischen Kirche seit der Reformation / hrsg. im Auftr. des Kirchenausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche von der Vereinigung für Bremische Kirchengeschichte. – Bremen : Hauschild
Bd. 1. Die Pastoren nach Gemeinden, Ämtern und Einrichtungen / Otto Müller-Benedict ; Hartwig Ammann. – 1990
Bd. 2. Die Pastoren, biographische Angaben / bearb. von Hartwig Ammann. – 1996

Gramatzki, Rolf: Das Rathaus in Bremen : Versuch zu seiner Ikonologie / mit Hilfe der Wolfgang-Ritter-Stiftung hrsg. von der Vereinigung für Bremische Kirchengeschichte. – Bremen : Hauschild, 1994

Wenig, Otto: Rationalismus und Erweckungsbewegung in Bremen: Vorgeschichte, Geschichte und theologischer Gehalt der Bremer Kirchenstreitigkeiten von 1830 bis 1852. – Bonn : Bouvier, 1966. – (Sonderveröffentlichung der Kommission für Bremische Kirchengeschichte)

B. Autoren und Aufsätze in Hospitium Ecclesiae 1 (1954) – 20 (1995)

Achelis, Thomas Otto: A. G. Rudelbach über seinen Aufenthalt in Bremen im Sommer 1823 3, 95–96
Aus der Arbeit [der Vereinigung für Bremische Kirchengeschichte] 7, 111–113
Aus der Arbeit [der Vereinigung für Bremische Kirchengeschichte] 8, 175–176
Aus der Arbeit der Vereinigung [für Bremische Kirchengeschichte] 9, 133–136
Bachmann, Elfriede: Das kirchliche Frauenstimmrecht in der Stadt Bremen : Vorbereitung und Durchführung 9, 55–132
Barton, Peter F.: Der erwählte Bremer Superintendent Heshusius und die lutherische Spätreformation 10, 21–36
Besch, Günther: Gottfried Menken in der Beurteilung Karl Barths 10, 169–174
Bibliographie zur bremischen Kirchengeschichte 3, 105
Binder, Heinz-Georg: Überlegungen zur Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse in Bremen am Ende des 19. Jahrhunderts 10, 135–145
Blum, Klaus: 1200 Jahre Kirchenmusik in Bremen : 1000 Jahre Musik nach Noten 15, 9–28
Börtzler, Adolf: Zur Baugeschichte bremischer Kirchen : a) Besaß der alte Bremer Dom eine Ostkrypta? 1, 22–25
Das Bremer reformierte Gesangbuch von 1812 und die Schillerfeier 1859 auf einem Dorf der bremischen Geest 17, 193–196
Der Briefwechsel des Rates der Stadt Soest mit dem Bremer Rat und den Bremer Predigern Jakob Propst und Johannes Zelst: April bis Juni 1532 / bearb. u. hrsg. von Ortwin Rudloff 18, 109–116
Burggraf, Julius: Schillerpredigten : Schillers Dichtungen vor der christlichen Gemeinde ; 1905 16, 89–91
– Schillerpredigten : Sehnsucht, die Worte des Wahns ; 1905 16, 93–113
Büttner, Karl: Die evangelische Kirche im Staate Bremen: Ihr Pfarrerstand ; 1917 16, 9–12
Dietsch, Walter: Einige Untersuchungen zum Dom-Inneren 1, 29–43
– Zwei Bremer Gesangbücher aus der Zeit des Dritten Reiches 13, 117–147
Elsmann, Thomas: Danziger akademisches Schrifttum im Umfeld des Bremer Gymnasium Illustre 19, 101–116
– Humanismus in Bremen : Christoph Pezel, Philipp Melanchthon und die Institutio Traiani 17, 77–112

Engelhardt, Hanns: Der Irrlehrestreit zwischen Albert Hardenberg und dem Bremer Rat (1547–1561) 4, 29–52
Felden, Emil: Alles oder Nichts! : Vorwort ; 1911 16, 155–159
– Alles oder Nichts! : Gespenster: Das Eheproblem ; 1911 16, 161–172
Forck, Tusnelde: Ein Notenfund aus dem 17. Jahrhundert 7, 100–101
Froriep, Ruth / Rudloff, Ortwin: Bibliographie Bremer Gesangbücher 13, 11–99
Funcke, Otto: Seelenkämpfe und Seelenfrieden : Ein ernstes „aber“ ; 1881 16, 15–35
Gerkens, Gerhard: Ein Geschenk der Bremischen Evangelischen Kirche zum 150jährigen Jubiläum des Kunstvereins in Bremen 10, 107–117
Greiffenhagen, Gustav: Reden und Schriften 1931–1961 / hrsg. von Diether Koch 20
Gürtler, Nikolaus: „Ankunft und Aufenthalt von Jesus Christus im Gebiet von Bremen“: die Rede Nikolaus Gürtlers beim Antritt des Rektorats am Gymnasium Illustre in Bremen am 18. Juni 1696 / neu hrsg., übers. u. komm. von Kurt Schmidt und Gerhard Schmolze 15, 117–156
Hägermann, Dieter: Erzbischof Ansgar : Lehrer und Hirte, Visionär und Glaubensbote 18, 33–56
Hartwich, Otto: Gastpredigt in der St. Petri Domkirche zu Bremen : 1896 16, 65–73
Heinonen, Reijo E.: Das Reichskirchenministerium und die Bremer Deutschen Christen 1935–1945 11, 129–152
– Zwischen zwei Zeitaltern : Anmerkungen zur Predigt von Lic. Dr. Heinz Weidemann 17, 185–190
Heinrich <von Zütphen>: Häretische Sätze aus den Bremer Predigten Heinrichs von Zütphen, Januar und Februar 1523 15, 71–76
Heyne, Bodo: Die Arbeit der Kommission für Bremische Kirchengeschichte 5, 142–145
– Die Arztheiligen Cosmas und Damian und der Bremer Dom 9, 7–21
– Bürgermeister Johann Smidt und die Theologie 5, 72–110
– Gottfried Menken (1768–1831) : Einiges aus seinem Leben und Wirkungskreis 6, 7–40
– Die kirchlichen Bemühungen um die Auswanderung des 19. Jahrhunderts in Bremen 3, 64–84
– Die Reformation in Bremen 1522–1524 : am Vorabend, der Beginn, die Bahnbrecher 8, 7–54

Heyne, Bodo: Über Beziehungen Schleiermachers zu Bremen 11, 79–92
– Über die Entstehung kirchlicher Eigenart in Bremen 1, 7–21
– Von der Kirchenordnung 1534 zur Kirchenverfassung 1920 : ein Stück Verfassungsgeschichte der evangelischen Kirche in Bremen 7, 7–35
– Zur Entstehungsgeschichte der Bremischen Evangelischen Kirche 4, 7–28
Hoberg, Martin: Mit und ohne Heinrich Vogeler : das Bremer Gesangbuch 1917 und die Gesangbuch-Illustration des 20. Jahrhunderts 13, 149–249
Hoffmann, Hans-Christoph: 1200 Jahre Dom zu Bremen : die Erhaltung des Domes im 19. Jahrhundert 17, 141–177
Jessen, Hans: Hospitium ecclesiae pressae : Bremen und Schlesien im 16. und 17. Jahrhundert 1, 86–98
Kalthoff, Albert: Kanzel und soziale Frage : 1898 ; aus: An der Wende des Jahrhunderts 16, 117–129
– Die Sozialdemokratie : 1898 ; aus: An der Wende des Jahrhunderts 16, 131–142
Kantzenbach, Friedrich Wilhelm: C. F. W. Walthers Urteil über das amerikanische und das deutsche Luthertum 10, 129–134
– Theologische Existenz und Sprache der Literatur : Rudolf Alexander Schröder zum Gedenken 7, 46–59
– Zur Entfaltung der Problematik von „Kirchlichkeit“ und „Unkirchlichkeit“ in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts 11, 93–127
Kloft, Hans: Reliquien und Volksfrömmigkeit : Betrachtungen zur Verehrung der Heiligen Cosmas und Damian 19, 7–61
Kohlmann, Johann Melchior: Johann Melchior Kohlmann über seine Pfarrtätigkeit in Wasserhorst, Mittelsbüren und Horn / eingeleitet und mit erklärenden Anmerkungen versehen von Friedrich Prüser 3, 51–63
Krieg, Gustav A.: Text, Predigt, Gesellschaft : ein Kapitel bremische Predigtgeschichte 18, 155–178
Kuby, Alfred Hans: Pfälzer Studenten am Gymnasium Illustre in Bremen im 17. und 18. Jahrhundert : ein Beitrag zu den kirchlichen Beziehungen zwischen Bremen und der Pfalz 10, 43–54
Langen, Paul: Bremische Kirchenhistoriker des 19. Jahrhunderts : 1. Johann Melchior Kohlmann (1795–1864) 3, 41–50
– Bremische Kirchenhistoriker des 19. Jahrhunderts : 2. Johann Friedrich Iken (1837–1902) 4, 67–83

Langen, Paul: Bremische Kirchenhistoriker im 19. Jahrhundert : 3. D. Dr. Otto Veeck (1866–1923) 6, 86–100
Lotze, Marie-Luise: Bibliographie Bodo Heyne 10, 223–234
Mai, Gottfried: Aus der Zeit des Pietismus in Bremen : der Prozeß gegen Petrus Friedrich Detry, Pastor an St. Martini 10, 55–71
– Auswanderermission in Bremen und Nord-Amerika in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts 8, 126–150
– Die niederdeutsche Reformbewegung : Ursprünge und Verlauf des Pietismus in Bremen bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts 12
Des Ministeriums zu Bremen Vergleich in den vornehmsten Stücken christlicher Lehre : 1572 / bearb. von Ortwin Rudloff 19, 63–100
Moltmann, Jürgen: Christoph Pezel (1539–1604) und der Calvinismus in Bremen 2
Müller-Volbehr, Otto: Die Kirchenkampfbestände des Archivs der Kirchenkanzlei der Bremischen Evangelischen Kirche 10, 181–221
– Vom Archivwesen der Bremischen Evangelischen Kirche : ein Überblick 5, 132–136
Nicolai, Johann David: Die Kirche und ihr Recht : die Niederschrift des Bremer Dompredigers J. D. Nicolai über eine Unterredung mit dem Senator J. Smidt am 7. November 1810 / eingeleitet, bearbeitet und kommentiert von Ortwin Rudloff 17, 125–140
Nölle, Heinz: Die St. Rembertigemeinde zwischen den Weltkriegen : Zeit der Spannungen und der Spaltung 15, 157–173
Ostersehlte, Christian: Die St. Remberti-Gemeinde zu Bremen : Geschichte und Archiv 19, 117–134
Pfannschmidt, Walter: Alte Grabsteine auf dem Kirchhof in Arsten 7, 81–99
– Briefe des Dr. Gottfried Menken an seinen Freund Henricus Nicolaus Achelis 10, 119–127
– Die St. Johannis-Kirche in Bremen-Arsten 8, 151–168
Piersig, Fritz: Bremische Kirchenmusik im Reformationsjahrhundert 1, 44–51
Die Prediger : Kurzbiographien 16, 173–175
Prüser, Friedrich: Hat Heinrich von Zütphen seine Reformationspredigt in St. Anschari gehalten? 3, 93–94
– Hospitium Ecclesiae - Herberge der Kirche : über die Herkunft dieses Ehrentitels 3, 97–99

Prüser, Friedrich: Zur Baugeschichte bremischer Kirchen :
b) Aus der Entstehungsgeschichte der Zütphen-Kapelle 1, 26–27
Przybylski, Lothar: Joachim Neander 8, 55–65
Przybylski, Lothar / Forck, Tusnelde: Die Beziehungen Bremens zu der Universität Duisburg 5, 30–71
Röpcke, Andreas: Materialien zur Ikonographie Willehads 17, 9–34
– Regesten zur Geschichte der Horner Kirche am Ausgang des Mittelalters 15, 57–70
Rudloff, Ortwin: Bibliographie Bremer Gesangbücher : 1. Nachtrag 17, 191–193
– Bibliographie der gedruckten Schriften des Bremer Reformators Johann Timann von Amsterdam 18, 143–154
– Bonae litterae et Lutherus : Texte und Untersuchungen zu den Anfängen der Theologie des Bremer Reformators Jakob Propst. – Zugl.: Hamburg, Univ., Diss., 1984 14
– Gottesdienste und Predigten am St. Petri-Dom in Bremen während der Befreiungskriege 1813–1816 10, 81–104
– Johann Timanns Sermon „Von christlicher Freiheit und Menschengeboten“ (1533) und der „Unterricht der Visitatoren“ (1528) 18, 117–123
– Quod dictus assertus Frater Henricus de Ambone publice pradicabat : zu Heinrich von Zütphens Bremer Predigten im Januar und Februar 1523 15, 77–116
– Rudolf Alexander Schröder : aus Anlaß seines 100. Geburtstages 11, 7–12
– Der St. Petri-Dom in Bremen während der Franzosenzeit 1811–1813 11, 35–78
– Die Väterverweise in der niederdeutschen Bremer Kirchenordnung von 1534 17, 53–76
Runge, Karl: Die Kirchen und religiösen Gemeinschaften im Lande Bremen : eine Bibliographie 1960–1963 4, 84–87
– Die Kirchen und religiösen Gemeinschaften im Lande Bremen : eine Bibliographie 1964–1966 5, 146–151
– Die Kirchen und religiösen Gemeinschaften im Lande Bremen : eine Bibliographie 1967–1969 7, 102–110
– Die Kirchen und religiösen Gemeinschaften im Lande Bremen : eine Bibliographie 1970–1972 8, 169–174
Satzung der „Vereinigung für Bremische Kirchengeschichte e.V.“ 7, 114–116
Schäfer, Walter: Georg Gottfried Treviranus, der Bahnbrecher des freien Vereinswesens und der christlichen Liebestätigkeit in Bremen 4, 53–66

Schäfer, Walter: Johann Bernhard Dräseke in seinen Bremer Jahren 1814–1832 6, 41–85
– Zwei Anekdoten aus einem alten hessischen Anekdotenbuch 10, 37–42
Schmidt, Johann: Das „Kieler Kloster" einst und jetzt 10, 175–180
Schmidt, Wilhelm: Die Bremer Evangelische Messe 1525 1, 44–51
Schmolze, Gerhard: Bremer Quellen einer künftigen Biographie Gottlieb August Wimmers 5, 111–131
– Cornelius August Wilkens (1829–1914) : kurze Darstellung seines Lebens und Werks ; mit einem Anhang: C. A. Wilkens über Bremer Pastoren des 19. Jahrhunderts, Erinnerungen, Charakteristiken, Polemik 8, 81–125
– Gottlieb August Wimmers „Kosmologische Vorschule zur Erdkunde" 10, 159–167
– In memoriam: Karl Heinz Schwebel und Ortwin Rudloff 19, 141–144
– Vom Dienst der Heiligen in Bremen : Heiligenverehrung im neunten, zehnten und elften Jahrhundert und das Schicksal dieses Erbes in der Zeit nach der Reformation 18, 57–107
– Wilhelm von Kügelgen in Bremen 7, 60–80
Schröder, Christel Matthias: Ansgar 5, 7–29
Schröder, Rudolf: Erinnerung an den Bremer Abendmahlsstreit um Albert Hardenberg 11, 13–34
Schulz, Kurd: Die Kirchentage des 19. Jahrhunderts bis zum Kirchentag in Bremen im September 1852 1, 99–113
Schulz, Ursula: Die Reisenotizen des bremischen Pfarrers Heinrich Ahasverus 1709–1722 6, 101–127
Schwarzwälder, Herbert: Bremen 1638 im Jahr der Gründung der Domdiakonie 17, 113–123
Schwebel, Karl H.: Bremens kirchliche Versorgung im Spiegel der konfessionellen und theologischen Richtungskämpfe 1522–1922 3, 9–40
Smend, Rudolf: Glaubensfreiheit als innerkirchliches Grundrecht : zur Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche 1, Beilage
Snijders, Gerrit: Friedrich Adolph Lampe, ein deutscher reformierter Theologe in Holland 3, 85–92
Staats, Reinhart: Der Geist der nordeuropäischen Mission von Willehad bis Adam von Bremen : Beobachtungen zu den leitenden Mentalitäten und missionstheologischen Motiven 18, 7–31
Steudel, Friedrich: Lebensfreude : Unser Ende ; 1901 16, 143–153

Stewart, David D.: Dichter und Wächter : R. A. Schröders Weg im Dritten Reich 15, 175–196
Stolz, Johann Jakob: Johann Jakob Stolz über die Ordinationsfeyerlichkeit in Zürich und Bremen / hrsg. von Bodo Heyne u. Ortwin Rudloff 10, 73–79
Stupperich, Robert: Dr. Johann von der Wyck und seine Wirksamkeit in Bremen 17, 43–52
– Das Hospitium Ecclesiae im Verständnis Philipp Melanchthons 10, 13–19
– Wilhelm von Bippen als Lutherforscher 11, 153–161
– Zu Lavaters Predigtreise nach Bremen im Sommer 1786 11, 163–168
Tacke, Wilhelm: „Seine Herrlichkeit verfällt der Fäulnis und den Würmern" : ein mittelalterlicher Streit – ausgetragen mit dem Schnitzmesser ; Anmerkungen zu zwei Wappen an Wange 8 der Reste des Chorgestühls in der Bremer St.-Petri-Domkirche 15, 29–56
Thelen, Lieselotte: Ansgar in der Kunst 5, 17–29
Thiekötter, Julius: Von der christlichen Pflicht, die Wahrheit des Evangeliums zu begründen : 1901 16, 37–54
Tilemann, Burchard: Bekenntnis und Einheit der Bremischen Kirche 1, 114–122
Timann, Johann: Van christliker Fryheyt unde Mynschen Gebaden : eyn Sermon tho Bremen geprediget 1533 18, 125–141
Timmann, Wilhelm: Der Archivbestand des Archivs der Kirchenkanzlei der Bremischen Evangelischen Kirche und des Staatsarchivs Bremen zum Thema „Bibliographie Bremer Gesangbücher" 13, 101–115
Ulrich, Gustav: Wie es kam, daß man im Jahre 1947 es unternahm, den Wiederaufbau der Stephanikirche zu beginnen 5, 137–141
Voigt, Karl Heinz: Auswanderer-Fürsorge der methodistischen Kirche in der Mitte des 19. Jahrhunderts 10, 147–157
– Georg Gottfried Treviranus, Mitbegründer der Evangelischen Allianz in London 8, 66–80
Wehrhan, Otto Friedrich: Kirchliche Zustände in Bremen 1841/1842 nach einem Reisebericht von Otto Friedrich Wehrhan / mit einer Einleitung von Friedrich Wilhelm Kantzenbach und Anmerkungen von Bärbel Witten 6, 101–144
Weibezahn, Ingrid: Das neue Bremer Dom-Museum 15, 197–202
– Eine spätmittelalterliche Abendmahlsdarstellung aus dem St.-Petri-Dom 17, 35–42

Weidemann, Heinz: Antrittspredigt des Pastor Lic. Dr. Heinz Weidemann gehalten im St. Petri Dom zu Bremen am Sonntag den 11. April 1926 17, 179–184
Weinacht, Harald: Jus liturgicum in Bremen 7, 36–45
Weingart, Hermann: Antrittspredigt in Borgfeld : 1902 16, 75–88
Wirth, Günther: Friedrich Engels, der Gesinnungsgenosse von Karl Marx, und sein Aufenthalt in Bremen 9, 23–53
Zauleck, Paul: Vom lieben Heiland : Kinderpredigten ; Weihnacht ; 1914 16, 55–62

C. Schlagwortregister zu den Aufsätzen in Hospitium Ecclesiae 1 (1954) – 20 (1995)

Achelis, Henricus Nicolaus 10, 119–127
Ahasverus, Heinrich 6, 101–127
Ansgar 1, 5, 7–29; 18, 33–56
Auswanderermission 3, 64–84; 8, 126–150; 10, 147–157

Bibliographie 3, 105; 4, 84– 87; 5, 146–151; 7, 102–110; 8, 169–174
Bippen, Wilhelm von 11, 153–161
Bremer Kirchenordnung von 1534 7, 7–35; 17, 53–76
Bremische Evangelische Kirche
– Allgemeines 4, 7–28
– Archiv 5, 132–136; 10, 181–221
– Verfassung 1, 114–122; 1, Beilage; 7, 7–35; 7, 36–45
Bremische Kirchengeschichte
s. Kirchengeschichte

Calvinismus 2
Cosmas und Damian 9, 7–21; 19, 7–61

Deutsche Christen 11, 129–152
Dom-Museum 15, 197–202
Dräseke, Johann Bernhard 6, 41–85
Duisburg : Universität 5, 30–71

Engels, Friedrich 9, 23–53
Evangelische Messe von 1525 1, 52–85

Frauenstimmrecht 9, 55–132

Gesangbücher 13, 11–249; 17, 191–196
Greiffenhagen, Gustav 20
Gymnasium Illustre 10, 43– 54; 15, 117–156; 19, 101–116

Hardenberg, Albert 4, 29–52; 11, 13–34
Heiligenverehrung 18, 57–107
Heinrich <von Zütphen> 3, 93–94; 15, 71–76; 15, 77–116
Heshusen, Tilemann 10, 21–36
Heyne, Bodo 10, 223–234
Horn 15, 57–70
Humanismus 17, 77–112

Iken, Johann Friedrich 4, 67– 83
Institutio Traiani 17, 77–112

Kiel : Kloster 10, 175–180
Kirchengeschichte
– 8.–11. Jahrhundert 18, 7–31
– 9.–11. Jahrhundert 18, 57–107
– 16. Jahrhundert 1, 44–51; 2; 4, 29–52; 8, 7–54; 10, 21–36; 11, 13–34; 17, 43–52; 18, 109–116; 19, 63–100
– 16.–17. Jahrhundert 1, 86–98
– 16.–20. Jahrhundert 1, 7–21; 3, 9–40
– 17. Jahrhundert 17, 113–123
– 17.–18. Jahrhundert 12
– 18. Jahrhundert 6, 101–127; 10, 55–71; 11, 163–168
– 19. Jahrhundert 1, 99–113; 3, 95–96; 6, 101–144; 10, 81–104; 10, 135–145; 11, 35–78; 11, 93–127; 17, 125–140
– 20. Jahrhundert 10, 181–221; 11, 129–152; 20

Kirchenkampf
s. Kirchengeschichte : 20. Jahrhundert
Kirchenmusik 1, 44–51; 7, 100–101; 15, 9–28
Kirchentag 1, 99–113
Kohlmann, Johann Melchior 3, 41–50; 3, 51–63
Kügelgen, Wilhelm von 7, 60–80

Lampe, Friedrich Adolph 3, 85–92
Lavater, Johann Caspar 11, 163–168

Melanchthon, Philipp 10, 13–19; 17, 77–112
Mening, Marcus 19, 63–100
Menken, Gottfried 6, 7–40; 10, 119–127; 10, 169–174

Neander, Joachim 8, 55–65
Nicolai, Johann David 17, 125–140

Ordination 10, 73–79

Pastoren 8, 81–125; 16, 9–12
Petry, Petrus Friedrich 10, 55–71
Pezel, Christoph 2; 17, 77–112
Pfalz 10, 43– 54
Pietismus 10, 55–71; 12
Predigtgeschichte : 20. Jh. 16, 173–175; 18, 155–178
Propst, Jakob 14; 18, 109–116

Reformation
s. Kirchengeschichte : 16. Jahrhundert
Rudelbach, Andreas Gottlob 3, 95–96
Rudloff, Ortwin 19, 141–144

Schleiermacher, Friedrich Daniel Ernst 11, 79–92
Schlesien 1, 86–98
Schröder, Rudolf Alexander 7, 46–59; 11, 7–12; 15, 175–196
Schwebel, Karl Heinz 19, 141–144
Smidt, Johann 5, 72–110
St. Ansgarii 1, 26– 27
St. Johannes, Arsten-Habenhausen 7, 81–99; 8, 151–168
St. Petri-Dom 1, 22–25; 1, 29–43; 9, 7–21; 10, 81–104; 11, 35–78; 15, 29–56; 17, 113–123; 17, 125–140; 17, 141–177
St. Remberti 15, 157–173; 19, 117–134
St. Stephani 5, 137–141; 20

Timann, Johann 18, 117–123; 18, 143–154
Treviranus, Georg Gottfried 4, 53–66; 8, 66–80

Veeck, Otto 6, 86–100
Veit, Johann 10, 107–117
Vereinigung für Bremische Kirchengeschichte 5, 142–145; 7, 111–113; 7, 114–116; 8, 175–176; 9, 133–136

Walther, C. F. W. 10, 129–134
Weidemann, Heinz 17, 179–184; 17, 185–190
Wilkens, Cornelius August 8, 81–125
Willehad 17, 9–34
Wimmer, Gottlieb August 5, 111–131; 10, 159–167

Wyck, Johann von der 17, 43–52

Zelst, Johannes 18, 109–116

D. Rezensionen in Hospitium Ecclesiae

Abel, Herbert / Weingärtner, Kurt: Schrifttum der Wittheit zu Bremen : Bibliographie der Veröffentlichungen 1924 bis 1974. – Bremen, 1977. – (Schriften der Wittheit zu Bremen : Neue Folge ; 6) 11, 170–171

Abramzik, Günter: Der St.-Petri-Dom in Bremen / mit Fotos von Jürgen Nogai. – Bremen, 1989 18, 189–190

850 [Achthundertfünfzig] Jahre St. Stephani-Gemeinde / Heinrich Albertz ... – Bremen, 1990 18, 187–189

Agethen, Manfred: Geheimbund und Utopie : Illuminaten, Freimaurer und deutsche Spätaufklärung. – München, 1984. – (Ancien Régime, Aufklärung und Revolution ; 11) 18, 195–198

Ahrens, Christoph / Ahrens, Maria: Der weite Weg : Liborius wird Schutzpatron von Paderborn. – Paderborn, 1986 18, 211–212

Ammann, Hartwig: Gestern noch ein Dorf : 800 Jahre Kirchengemeinde Oberneuland ; eine Chronik. – Bremen, 1980 13, 272

– Gestern noch ein Dorf. – Teil 2. 125 Jahre neue Kirche „St. Johann zu Oberneuland" 1860–1985. – Bremen, 1984 15, 203–208

Anspruch und Realität : wirtschaftliche, soziale u. politische Entwicklungen in Schweden und seinen deutschen Besitzungen im 17. Jahrhundert ; 2. Arbeitsgespräch schwedischer und deutscher Historiker am 18. und 19. Juni 1987 / Jürgen Bohmbach [Bearb.]. – Stade, [1988] 18, 191–193

Asendorf, Kurt: Profile aus Bremen und Umgebung. – Verden, 1979 13, 269–270

Aus dem Alltag der mittelalterlichen Stadt : Handbuch zur Sonderausstellung vom 5. Dezember 1982 bis 24. April 1983 im Bremer Landesmuseum für Kunst- und Kulturgeschichte / Red.: Jürgen Wittstock. – Bremen, 1983. – (Hefte des Focke-Museums ; 62) 15, 224

Ausgrabungen im St. Petri-Dom zu Bremen / Karl Heinz Brandt (Hrsg.). – Stuttgart. – Bd. 1–2. 1985–1988 18, 183–185

Aust, Hans: Burg Bederkesa : Geschichte des Hauses und seiner Bewohner / hrsg. vom Landkreis Cuxhaven. – 1984 18, 191–193

Bachmann, Elfriede: Die Lebensbeschreibung des Johann Georg Bövingh (1676 – 1728). – In: Rotenburger Schriften. – 48/49. 1978. – S. 92–118 13, 282–283

Bachmann, Elfriede / Brandt, Rainer: Bremervörde : Bilder aus der Geschichte einer Stadt. – Bremervörde, 1987 18, 203–204
Balz, Klaus: 75 Jahre St. Michael Bremen-Grohn : Rückblicke, Einblicke. – Bremen, 1983 15, 203–208
Barton, Peter F.: Um Luthers Erbe : Studien und Texte zur Spätreformation ; Tilemann Heshusius (1527–1559). – Witten, 1972. – (Untersuchungen zur Kirchengeschichte ; 6) 9, 138–139
– Umsturz in Bremen. – In: Geschichtsmächtigkeit und Geduld / hrsg. von Gottfried Fitzer. – München, 1972. – (Evangelische Theologie : Sonderhefte). – S. 66–76 9, 138–139
Beckenbauer, Alfons: Landshuter Universitätsprofessoren : Porträtstiche, Biographien und Würdigungen ihrer wissenschaftlichen Arbeit zusammen mit einem Verzeichnis der von ihnen veröffentlichten Werke. – Landshut, 1970 10, 239–240
Die Bedeutung Norddeutschlands für die Großmacht Schweden im 17. Jahrhundert : Kolloquium schwedischer und deutscher Historiker in Stade am 25. Juni 1984 / Jürgen Bohmbach [Bearb.]. – Stade, 1986. – (Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv Stade ; 3) 18, 191–193
Behnke, Karl: Dorfchronik Löhnhorst. – Schwanewede, 1985 15, 203–208
Bestmann, Frithjof: Das Stift Bassum im Rahmen der niedersächsischen Kirchengeschichte. – Hildesheim, 1972 9, 137–138
Blum, Emil: Als wäre es gestern gewesen : wie konnte ich Pfarrer sein – im 20. Jahrhundert. – Zürich, 1973 9, 143
Blum, Klaus: Musikfreunde und Musici : Musikleben in Bremen seit der Aufklärung. – Tutzing, 1975 10, 237–238
Bosse, Johann Christian / Lamotte, Hans Henry: Der Dom in Bremen. – Königstein/Ts., 1989. – (Die blauen Bücher) 18, 189–190
Brandt, Hans Jürgen / Hengst, Karl: Das Erzbistum Paderborn : Geschichte, Personen, Dokumente. – Paderborn, (o.J.) 18, 210–211
Brandt, Karl Heinz: Ausgrabungen im Bremer St.-Petri-Dom 1974 – 1976 : ein Vorbericht. – Bremen, 1977. – (Monographien der Wittheit zu Bremen ; 12) 11, 174–176
– Zur karolingischen und ottonischen Baugeschichte des Bremer St.-Petri-Doms. – In: Archäologisches Korrespondenzblatt. – Bd. 6. 1976. – S. 327–334 11, 174–176
Brauer-Dede, Helene: Frau Pastor / hrsg. von Klaus Dede. – Oldenburg, 1986 18, 205–206

Die Bremer Chronik von Rinesberch, Schene und Hemeling / ed. von Hermann Meinert. – Bremen, 1968. – (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis zum 16. Jahrhundert; 37) 11, 172

Der Bremer Dom : Baugeschichte, Ausgrabungen, Kunstschätze ; Handbuch und Katalog zur Sonderausstellung vom 17. Juni bis zum 30. September 1979 im Bremer Landesmuseum für Kunst- und Kulturgeschichte. – Bremen, 1979. – (Hefte des Focke-Museums ; 49) 13, 252–254

Bremer Pfarrerbuch : die Pastoren der Bremischen Evangelischen Kirche seit der Reformation. – Bd. 1. Die Pastoren nach Gemeinden, Ämtern und Einrichtungen / Otto Müller-Benedict u. Hartwig Ammann. – Bremen, 1990 18, 183

Bremische Biographie 1912 – 1962 / hrsg. von der Historischen Gesellschaft zu Bremen und dem Staatsarchiv Bremen. – Bremen, 1969 11, 171–172

Bremische Biographie des Neunzehnten Jahrhunderts / hrsg. von der Historischen Gesellschaft des Künstlervereins. – Faksimile-Ausg. der Ausg. Bremen 1912 – Bremen, 1976 11, 171–172

Bremisches Jahrbuch / in Verbind. mit der Historischen Gesellschaft hrsg. vom Staatsarchiv Bremen. – Bremen. – Bd. 53. 1975, Bd. 54. 1976, Bd. 55. 1977 11, 169–170
– Bd. 56. 1978, Bd. 57. 1979, Bd. 58. 1980, Bd. 59. 1981 13, 274–280
– Bd. 59. 1981, Bd. 60/61. 1982/83, Bd. 62. 1984, Bd. 63. 1985, Bd. 64. 1986, Bd. 65. 1987 15, 229–230
– Bd. 66. 1988, Bd. 67. 1989, Bd. 68. Register zu Band 1, 1863 – Band 67, 1989, 1990, Bd. 69. 1990 18, 181–182
– Bd. 70. 1991, Bd. 71. 1992 19, 139–140

Bruns, Bernhard / Mosel, Günther von der: Leuchtenburg : ein Dorf blickt zurück ; Chronik und Heimatbuch. – Schwanewede-Meyenburg, 1982 15, 203–208

Bruss, Regina: Die Bremer Juden unter dem Nationalsozialismus. – Bremen, 1983. – (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen ; 49) 15, 214

– Mit Zuckersack und Heißgetränk : Leben und Überleben in der Nachkriegszeit, Bremen 1945–1949. – Bremen, 1989 18, 185–186

Bugenhagen, Johannes: Der Ehrbaren Stadt Hamburg christliche Ordnung 1529 = de Ordeninge Pomerani / ... hrsg. u. übersetzt von Hans Wenn. – Hamburg, Wittig, 1976. – (Arbeiten zur Kirchengeschichte ; 13) 11, 176–177

Bugenhagen, Johannes: Lübecker Kirchenordnung von Johann Bugenhagen 1531 : Text mit Übersetzung, Erläuterungen und Einleitung / Wolf-Dieter Hauschild (Hrsg.). – Lübeck, 1981 13, 284
Burckhardt, Carl Jacob / Taube, Otto von: Briefwechel / hrsg. von Clemens Podewils. – In: Ensemble : Internationales Jahrbuch für Literatur. – 6. 1975. – S. 98–123 10, 242–243
Burg-Lesumer Heimatbuch / Heimat- und Verschönerungsverein Burg-Lesum (Hrsg.). – Bremen, 1985 15, 208–209
Die Christentumsgesellschaft in der Zeit der Aufklärung und der beginnenden Erweckung : Texte aus Briefen, Protokollen und Publikationen / Ernst Staehelin (Hrsg.). – Basel, 1970. – (Theologische Zeitschrift : Sonderband ; 2) 8, 180–181
Die Christentumsgesellschaft in der Zeit von der Erweckung bis zur Gegenwart : Texte aus Briefen, Protokollen und Publikationen / Ernst Staehelin (Hrsg.). – Basel, 1974. – (Theologische Zeitschrift : Sonderband ; 4) 10, 238–239
Cohausz, Alfred: Erconrads Translatio S. Liborii : eine wiederentdeckte Geschichtsquelle der Karolingerzeit und die schon bekannten Übertragungsberichte mit einer Einführung und deutscher Übersetzung des Erconrad. – Paderborn, 1966 18, 211–212
Dachale, Helmut / Schwecke, Ulli: In der Mitte von Bremen : Burg-Grambke gestern und heute ; ein Stadtteillesebuch. – Fischerhude, 1985 15, 203–208
Delmenhorster Kirchengeschichte : Beiträge zur Stadt-, Schul- und Sozialgeschichte / Rolf Schäfer ; Reinhard Rittner (Hrsg.). – Delmenhorst, 1991. – (Delmenhorster Schriften ; 15) 19, 137
Dietsch, Walter: Der Dom St. Petri zu Bremen : Geschichte und Kunst. – Bremen, 1978 13, 251–252
Eberle, Friedrich / Stammen, Theo: Die Französische Revolution in Deutschland : zeitgenössische Texte deutscher Autoren: Augenzeugen, Pamphletisten, Publizisten, Dichter und Philosophen. – Stuttgart, 1989 18, 195–198
Erlay, David: Worpswede – Bremen – Moskau : der Weg des Heinrich Vogeler. – Bremen, 1972 8, 183–184
Ernst, Manfred: Der aufrechte Gang : Widerstand und Verweigerung in Bremerhaven 1933–1945. – Bremerhaven, 1985 18, 202
Das Evangelistar Kaiser Heinrichs III. / Gerhard Knoll (Hrsg.). – Wiesbaden, 1982 13, 265–266

Fiedler, Beate-Christine: Die Verwaltung der Herzogtümer Bremen und Verden in der Schwedenzeit 1652–1712. – Stade, 1987. – (Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv Stade ; 7) (Einzelveröffentlichungen des Stader Geschichts- und Heimatvereins ; 29) 18, 191–193

Fock, Gustav: Arp Schnitger und seine Schule : ein Beitrag zur Geschichte des Orgelbaus im Nord- und Ostseeküstengebiet. – Kassel, 1974 9, 140–141

Die Französische Revolution im Spiegel der deutschen Literatur / Claus Träger (Hrsg.). – Nachdr. der Ausg. Leipzig, 1975. – Frankfurt am M., 1979. – (Röderberg-Taschenbuch ; 36) 18, 195–198

75 Jahre Christuskirche Woltmershausen / Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde der Christuskirche Woltmershausen. – Bremen, 1981 13, 272

Gaede, Reinhard: Kirche – Christen – Krieg und Frieden : die Diskussion im deutschen Protestantismus während der Weimarer Zeit. – Hamburg-Bergstedt, 1975 9, 143–144

Geiss, Immanuel: Kolonialherrschaft und Mission in Afrika – der welthistorische Rahmen. – In: Bremen – Schlüssel zur Dritten Welt / hrsg. vom Dritte-Welt-Haus Bremen ... – Bremen, 1984. – S. 123–128 15, 214–217

Gerstenmaier, Eugen: Streit und Friede hat seine Zeit : ein Lebensbericht. – Frankfurt am Main [u.a.], 1981 13, 286–287

Gloger, Bruno: Kreuzzug gegen die Stedinger 1233/34 / Hrsg.: Zentralinstitut für Geschichte der Akademie der Wissenschaften der DDR. – Berlin, 1980. – (Illustrierte historische Hefte) 13, 259–262

Göhler, Johannes: Ringstedt : Geschichte eines Kirchspiels an der oberen Geeste von der Christianisierung bis zum Jahr 1900. – Ringstedt, [o. J.] 18, 187

Goethe im Urteil seiner Kritiker : Dokumente zur Wirkungsgeschichte Goethes in Deutschland / Karl Robert Mandelkow (Hrsg.). – München. – Bd. 1–3. 1975–1979 13, 270–271

Gröger, Kurt: Festschrift anläßlich des Jubiläums der Schule Arbergen / hrsg. von der Schule Arbergen. – Bremen, 1986 15, 203–208

Hauschild, Wolf-Dieter: Kirchengeschichte Lübecks : Christentum und Bürgertum in neun Jahrhunderten. – Lübeck, 1981 13, 285–286

Heitmann, Claus: Von Abraham bis Zion : die Ortsgemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche. – Bremen, 1985 15, 203–208
Herrmann, Gottfried: Lutherische Freikirche in Sachsen : Geschichte und Gegenwart einer lutherischen Bekenntniskirche. – Berlin, 1985 15, 218–221
Heutger, Nicolaus: Das evangelische Pfarrhaus in Niedersachsen als Beispiel für die Bedeutung des evangelischen Pfarrhauses. – Frankfurt am M., 1990 18, 180–181
– Die evangelisch-theologische Arbeit in Westfalen in der Barockzeit. – Hildesheim, 1969 6, 149–150
Heyken, Enno: Die Altäre und Vikarien im Dom zu Verden : e. Beitrag zur Rechts-, Wirtschafts- u. Sozialgeschichte e. mittelalterlichen Sakralraumes. – Hildesheim, 1990. – (Veröffentlichungen des Instituts für historische Landesforschung der Universität Göttingen ; 29) 18, 190
Hoffmann, Heinz: „... und ist kein anderer Gott?“ : Bemerkungen zur Gesangbucharbeit der „Deutschen Christen“. – In: Theologie in Geschichte und Kunst / hrsg. von Siegfried Herrmann ... – Witten, 1968. – S. 83–93 9, 142
Hubert, Hans: Die Geschichte der Worpsweder Kirche : eine Dokumentation aus alten Zeugnissen über Planung, Bau und Erweiterung der Zionskirche. – Fischerhude, 1984 15, 203–208
100 [Hundert] Jahre Evangelisch-Lutherische Zionsgemeinde Sottrum : (1878–1978) / Hans-Lutz Poetsch .... (Hrsg.). – Sottrum, 1983 15, 218–221
100 [Hundert] Jahre Trennung von Staat und Kirche in Hamburg 1870 – 1970 / hrsg. vom Landeskirchenamt Hamburg. – Hamburg, 1970 7, 118–119
100 [Hundert] Jahre Wilhadi-Kirche / Evangelische Wilhadi-Gemeinde, Bremen. – Bremen, 1978 13, 271–272
125 [Hundertfünfundzwanzig] Jahre Bremer Domchor : 1856 – 1981. – Bremen, 1981 13, 273–274
150 [Hundertfünfzig] Jahre Norddeutsche Mission 1836–1986 / Eva Schöck-Quinteros u. Dieter Lenz (Hrsg.). – Bremen, 1986 15, 214–217
Die Huß-Orgel in Stade St. Cosmae / Helmut Winter (Hrsg.). – Hamburg, 1979. – (Orgelstudien ; 1) 13, 283
Jahrbuch der Wittheit zu Bremen / hrsg. von Hans Peter Stabenau. – Bremen. – Bd. 21. 1977 11, 170

Das Jahrhundert der Reformation in Sachsen : Festgabe zum 450jährigen Bestehen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens / hrsg. von Helmar Junghans. – Berlin, 1989 18, 209–210
Jelten, Margarete: Unter Gottes Dachziegel : Anfänge des Baptismus in Norddeutschland. – Bremerhaven, 1984 15, 223
Jelten, Margarete / Jelten, Hermann: Eine Freikirche der „freiesten Stadt" : Werden, Wachsen, Wirken der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Bremerhaven. – Bremerhaven, 1982 15, 223
Kappner, Gerhard: Singet und spielet dem Herrn : Bremer Beiträge zur Kirchenmusik. – Bremen, 1987 15, 226–227
Keyser, Erich / Kühn, Helga Maria: Das Visitationsbuch der Hamburger Kirchen 1508/1521/1525. – Hamburg, 1970 7, 119–120
Kloos, Werner: Bremer Lexikon : ein Schlüssel zu Bremen. – Bremen, 1977 11, 174
Kohl, J. G.: Episoden aus der Cultur- und Kunstgeschichte Bremens = Denkmale der Geschichte und Kunst der Freien Hansestadt Bremen / hrsg. von d. Abtheilung des Künstler-Vereins für Bremische Geschichte und Alterthümer. – Nachdr. d. Ausg. Bremen, 1870. – Bremen, 1991 19, 138
Köhn, Rolf: Die Verketzerung der Stedinger durch die Bremer Fastensynode. – In: Bremisches Jahrbuch. – Bd. 57. 1979. – S. 15–86 13, 259–262
König, Johann-Günther: Bremen im Spiegel der Literatur : ein Hand- und Lesebuch. – Bremen, 1991 19, 139
Köppe, Wulf Lothar: Ecclesia Beati Georgii in Terra Graminum : Sankt Jürgen, die Kirche des Heiligen Georg im Lande der Gräser. – Osterholz-Scharmbeck, 1989 18, 206–207
Kuessner, Theodor: Die Erweckungsbewegung in Hamburg im Spiegel der Briefe, Tagebücher und theologischen Schriften Amalie Sievekings. – Hamburg, 1986 15, 222
Kügelgen, Wilhelm von: Bürgerleben : die Briefe an den Bruder Gerhard 1840–1867 / hrsg. von Walter Killy. – München, 1990 18, 198–199
– Jugenderinnerungen eines alten Mannes. – Leipzig, 1989 18, 198–199
Kühlmann, Mira von: Frieden ohne Widerruf : Erinnerungen aus meinem Leben. – Berlin, 1973 10, 244
Lampe, Hanna: Die Dörfer Hastedt und Schwachhausen. – Bremen, 1981. – (Monographien der Wittheit ; 14) 13, 262–263

Lang, Eugen: Hippolyt von Rom und seine Patronate in sechs europäischen Ländern. – Böhmenkirch, 1986 18, 205–206

Liborius : Bischof und Schutzpatron; eine Sammlung von Beiträgen zu Festen der Heiligen / Klemens Honselmann (Hrsg.). – Paderborn, 1986 18, 211–212

Lindemann, Ingbert: Vom Pfarrhaus zum Gemeindezentrum : Chronik der Christophorus-Gemeinde Bremen-Aumund/Fähr. – Bremen, 1983 15, 203–208

Löhe, Wilhelm: Gesammelte Werke / hrsg. von Klaus Ganzert. – Neuendettelsau. – Bd. 1–2. – 1986–85 15, 218–221

Löhr, Alfred: Bremer Silber : von den Anfängen bis zum Jugendstil ; Handbuch und Katalog zur Sonderausstellung vom 6.12.1981 – 18.4.1982 im Bremer Landesmuseum. – Bremen, 1981. – (Hefte des Focke-Museums ; 59) 13, 263–265

Loth, Heinrich: Zwischen Gott und Kattun : die Berliner Konferenz 1884/85 zur Aufteilung Afrikas und die Kolonialismuskritik christlicher Missionen. – Berlin, 1985 15, 214–217

Lührs, Wilhelm: Der Domshof : Geschichte eines bremischen Platzes. – Bremen, 1979 13, 257–259

Mai, Gottfried: Die Bemühungen der evangelischen Kirche um die deutschen Auswanderer nach Nordamerika (1815–1914). – Bremen, 1972. – Hamburg, Univ., Diss., 1972 8, 178–180

Marschaleck, Peter: Inventar der Quellen zur Geschichte der Wanderungen, besonders der Auswanderung, in Bremer Archiven. – Bremen, 1986. – (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen ; 53) 15, 227–228

Marssolek, Inge / Ott, René: Bremen im 3. Reich : Anpassung, Widerstand, Verfolgung. – Bremen, 1986 15, 210–213

Die Matrikel des Gymnasium Illustre zu Bremen 1610–1810 / bearb. von Thomas Otto Achelis ... – Bremen, 1968. – (Bremisches Jahrbuch : Reihe 2 ; 3) 6, 145–146

Meerssemann, P. G.: Rembert von Torhout. – Brugge, [o.J.] 3, 100–104

Meyer-Zollitsch, Almuth: Nationalsozialismus und Evangelische Kirche in Bremen. – Bremen, 1985. – (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen ; 51) 15, 210–213

Die mittelalterlichen Kirchen- und Altarpatrozinien Niedersachsens / begonnen von Edgar Hennecke, hrsg. von Hans-Walter Krumwiede. – Göttingen, 1960–88. – (Studien zur Kirchengeschichte Niedersachsens ; 11) 3, 104

Möller, Leopold: Stapelage : Geschichte eines lippischen Kirchspiels zwischen Sachsenmission und Gegewart. – Detmold, 1988 18, 208–209
Mühlmann, Ottogerd: Die Christkönigsdarstellungen zu Saalfeld. – In: Fundamente : Beiträge zur thüringischen Kirchengeschichte. – Bd. 5. 1987. – S. 254–256 18, 207–208
Nathan Chytraeus 1543–1598 : ein Humanist in Rostock und Bremen ; Quellen u. Studien / hrsg. von Thomas Elsmann. – Bremen, 1991 19, 136–137
Nixdorf, Wolfgang: Bernhard Dräseke (1774–1849) : Stationen eines preußischen Bischofs zwischen Aufklärung und Restauration. – Bielefeld, 1981. – (Unio und Confessio ; 7) 13, 266–268
„O Freyheit! Silberton dem Ohre ...“ : Französische Revolution und deutsche Literatur ; eine Ausstellung des Deutschen Literaturarchivs / Ulrich Ott (Hrsg.). – Marbach am Neckar, 1989. – (Marbacher Kataloge ; 44) 18, 195–198
Oberschelp, Reinhard: Die Französische Revolution und Niedersachsen 1789–1803 : Katalog zur Ausstellung der Niedersächsischen Landesbibliothek Hannover. – Hildesheim, 1989. – (Veröffentlichungen der Niedersächsischen Landesbibliothek Hannover ; 9–10) 18, 195–198
Ordemann, Elard: Bilder aus Gröpelingens Vergangenheit. – 2. Aufl. – Bremen, 1960 7, 120–121
Otte, Hans: Der gelehrten Welt vor Augen gelegt : J. H. Pratje als Publizist und Historiker. – In: Stader Jahrbuch / Neue Folge. – Bd. 75. 1985 18, 193–195
– Milde Aufklärung : Theologie und Kirchenleitung bei Johann Hinrich Pratje (1710–1791), Generalsuperintendent der Herzogtümer Bremen und Verden. – Göttingen, 1989 18, 193–195
– Vernünftig und christlich : der Entwurf einer Brem-Verdischen Kirchenordnung von 1769. – Göttingen, 1989 18, 193–195
Pape, Samuel Christian: Werke / hrsg. von Klaus Seehafer. – München, 1975. – (Bargfelder Bote : Sonderlieferung) 11, 180
Pelger, Hans / Knierim, Michael: Friedrich Engels als Bremer Korrespondent des Stuttgarter „Morgenblatt für gebildete Leser“ und die Augsburger „Allgemeine Zeitung“. – Trier, 1975. – (Schriften aus dem Karl-Marx-Haus Trier) 10, 241–242
Pierius, Urban: Geschichte der Kursächsischen Kirchen und Schulreformation. – Marburg, 1970 7, 117–118

Pittroff, Thomas: Knigges Aufklärung über den Umgang mit Menschen. – München, 1989. – (Literatur in der Gesellschaft : Neue Folge ; 15) 18, 195–198
Pöppel, Diether: Marienmünster, 15. August 1128 – 31. März 1803 / hrsg. von der Kath. Pfarrgemeinde St. Jakobus d. Ä. – Paderborn, [o.J.] 18, 208–209
Politische Predigten 1727–1866 : niedersächsische Beispiele aus Krieg und Frieden / Reinhard Oberschelp (Hrsg.). – Hildesheim, 1985. – (Veröffentlichungen aus der Niedersächsischen Landesbibliothek Hannover) 18, 193–195
Rebmann, Georg Friedrich: Ideen über Revolutionen in Deutschland : politische Publizistik. – Nachdr. d. Ausg. Leipzig, 1988. – Frankfurt/M., 1989.– (Röderberg-Taschenbuch; 168) 18, 195–198
Repgow, Eike von: Der Sachsenspiegel. – Zürich, 1984 15, 223–224
Reuter, Rudolf: Bibliographie der Orgel : Literatur zur Geschichte der Orgel bis 1968. – Kassel, 1973 9, 143
Royal treasures of Sweden 1550–1700 : catalogue of exhibitions in the National Gallery of Arts, Washington 1988 ... / Michael Conforti ; Guy Walton [Ed.]. – London, 1989 18, 191–193
Rublack, Hans Christoph: Die Einführung der Reformation in Konstanz von den Anfängen bis zum Abschluß 1531. – Gütersloh [u.a.], 1971 8, 177–178
Salander, Gustav Adolf: Bremen im Wandel von sechs Jahrzehnten : Erlebnisse eines Bremer Juristen. – Bremen, 1977 11, 181
St. Martini in Lesum 1779–1979 / Hans-Martin Schäfer (Hrsg.). – Bremen, 1979 13, 273
Schade, Herwarth von: Joachim Westphal und Peter Braubach : Briefwechsel zwischen dem Hamburger Hauptpastor, seinem Drucker-Verleger und ihrem Freund Hartmann Beyer in Frankfurt am Main über die Lage der Kirche und die Verbreitung von Büchern. – Hamburg, 1981 13, 281–282
Schäfer, Walter: Eberhard von Holle, Bischof und Reformator. – Verden, 1967 6, 146–148
– Karneades Konrad Münkel und seine fortschrittsgläubige Zeit : Lebensbild des lutherischen Pastors und Publizisten (1809 bis 1888). – Verden, [o. J.] 9, 141–142

Scheidulin, Hans / Kloos, Werner / Wittstock, Jürgen: Alte Kirchen in und um Bremen : Kunstschätze im Weserraum. – Bremen, 1982 15, 225
Scherz, Gustav: Niels Stensen : eine Biographie / bearb. von Harriet M. Hansen, hrsg. von Franz Peter Sonntag. – Leipzig, 1987. – Bd. 1–2 18, 212–213
Schmitz, Karl Josef: Liborius im Hochstift Paderborn : seine Verehrung in Werken der Architektur und der bildenden Kunst ; Katalog einer Ausstellung des Erzbischöflichen Diözesanmuseums Paderborn. – Paderborn, 1986 18, 211–212
Die Schriftlehre der lutherischen Väter im 19. Jahrhundert : gesammelte Referate mit einer Übersicht der Diskussionsthemen der Internationalen Studententagung Oberursel August 1985 / hrsg. vom Konvent der Theologiestudenten der SELK. – Oberursel, 1986 15, 218–221
Schulz, Kurd: 100 Jahre Friedenskirche zu Bremen / Hrsg.: Der Kirchenvorstand der Ev. Friedensgemeinde Bremen. – Bremen, 1969 7, 119
Schwarz, Klaus: Übersicht über die Bestände des Staatsarchivs der Freien Hansestadt Bremen. – Bremen, 1982. – (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen ; 48) 15, 227
Schwarzwälder, Herbert: Berühmte Bremer. – München, 1972 8, 181–183
– Geschichte der Freien Hansestadt Bremen. –
Bd. 1. Von den Anfängen bis zur Franzosenzeit (1810). – Bremen, 1975 10, 235–237
Bd. 2. Von der Franzosenzeit bis zum Ersten Weltkrieg (1810 – 1918). – Bremen, 1976 11, 173–174
Bd. 3. Bremen in der Weimarer Republik. – Hamburg, 1983 15, 209–210
Bd. 4. Bremen in der NS-Zeit (1933–1945). – Hamburg, 1985 15, 210–213
Segl, Peter: Landshuter Universitätsprobleme im Studienjahr 1823/24 : Friedrich Köppens Rektoratsbericht als Dokument bayerischer und deutscher Universitätsgeschichte. – In: Verhandlungen des Historischen Vereins für Niederbayern. – Bd. 101. 1975. – S. 113–139 10, 240–241
Siebert, Ursula: Die alten Grabsteine in Büttel, Stotel und Loxstedt. – In: Jahrbuch der Männer vom Morgenstern. – Bd. 68. 1989. – S. 75–136 18, 203

Siebert, Ursula: Steinerne Zeugen unserer Kultur : die alten Grabsteine in den Gemeinden des Landkreises Osterholz. – Osterholz, 1986 15, 225–226

Smid, Menno: Ostfriesische Kirchengeschichte. – Leer, 1974. – (Ostfriesland im Schutze des Deiches ; 6) 11, 177–179

Snijders, Gerrit: Friedrich Adolph Lampe. – Harderwijk, 1954 1, 123–127

Das Sonntagsevangelium plattdeutsch / hrsg. von Günther von Glahn u. Ortgies Stakemann. – Hannover, 1969 7, 121

Speyer, Helmut: Die Kirche im Sprengel Stade und ihre Namen / hrsg. von der Stader Bibel- und Missionsgesellschaft. – Stade, 1991 18, 207

Stader Jahrbuch / hrsg. im Auftr. des Stader Geschichts- und Heimatvereins von Heinz-Joachim Schulze und Bernd Kappelhoff. – Stade. – Bd. 1985 (Stader Archiv: Neue Folge ; 75) 15, 228

Storck, Adam: Ansichten der Freien Hansestadt Bremen und ihrer Umgebung. – Faksimile-Ausg. – Bremen, 1977 11, 176

Thorton, Larry: German Christians and Biblical Distortion during the Third Reich. – In: Fides et Historia : Journal of the Conference of Faith and History. – Vol. 18, Nr. 2 15, 210–213

Trüper, Hans G. / Maas, Heinz B.: Eine Kommende des Johanniter-Ordens an der Lesum? – In: Jahrbuch der Männer vom Morgenstern. – Bd. 68. 1989. – S. 241–249 18, 106

Tügel, Franz: Mein Weg 1888–1946 : Erinnerungen eines Hamburger Bischofs. – Hamburg, 1972. – (Arbeiten zur Kirchengeschichte Hamburgs ; 11) 8, 184–185

Ueding, Gert: Die anderen Klassiker : literarische Porträts aus zwei Jahrhunderten. – München, 1986 18, 195–198

Und wenn es köstlich gewesen ist ... : Pastor Wolf-Udo Smidt zum 60. Geburtstag / hrsg. von Klaus Dirschauer. – Bremen, 1989. – (Schriftenreihe des Ausbildungsreferates der Bremischen Evangelischen Kirche ; 2) 18, 186

Uslar-Gleichen, Heimart von: St. Hülpe : Christus lebend am Kreuz als siegreicher König. – Bremen, 1990 18, 207–208

Vier Jahrhunderte Lutherische Landeskirche in Braunschweig : Festschrift zum 400jährigen Reformationsjubiläum der Braunschweigischen Landeskirche im Jahre 1968 / hrsg. vom Landeskirchenamt. – Wolfenbüttel, 1968 6, 148–149

Voigt, Karl Heinz: Die Evangelische Allianz als ökumenische Bewegung : freikirchliche Erfahrungen im 19. Jahrhundert. – Stuttgart, 1990 18, 199–200

Vollnhals, Clemens: Entnazifizierung und Selbstreinigung im Urteil der Kirche : Dokumente und Reflexionen 1945–1949. – München, 1989. – (Studienbücher zur kirchlichen Zeitgeschichte ; 8) 18, 200–202
– Evangelische Kirche und Entnazifizierung 1945–1949 : die Last der nationalsozialistischen Vergangenheit. – München, 1989. – (Studien zur Zeitgeschichte ; 36) 18, 200–202
Vosske, Heinz / Nitzsche, Gerhard: Wilhelm Pieck : biographischer Abriß. – Berlin [u.a.], 1975 10, 244–245
Wagenfeld, Gertrud / Weiler-Streichsbier, Doris: Als die Oldenburger Franzosen wurden : Stichworte zur Zeit um 1800. – Oldenburg, 1990 18, 195–198
Wattenberg, Diedrich: Hake Betken und die Kraniche des Ibykus : zur Entstehung einer niedersächsischen Volkssage. – In: Rotenburger Schriften. – H. 70/71. 1989. – S. 7–60 18, 203
Wilhelm Pieck : 1876–1960 ; Bilder und Dokumente aus seinem Leben / hrsg. von Heinz Vosske ... – Berlin, 1973 11, 182
Winter, Helmut / Edskes, Cor. H. / Boeck, Urs: Die Schnitger-Orgel in Cappel St. Petri und Pauli. – Hamburg, 1977. – (Orgelstudien ; 2) 11, 177
Wottrich, Henriette: Auguste Kirchhoff : eine Biographie. – Bremen, 1990. – (Schriftenreihe Geschichte und Friede ; 1) 18, 179–180
Wriedt, Karl-Heinz: Bald Leid, bald Freud : die Geschichte der Stiftung St. Petri Waisenhaus von 1692 in Bremen. – Bremen, 1992 18, 205–206
1200 [Zwölfhundert] Jahre Blexen : Sankt Willehad, Kirche, Dorf / Gerhard Fröhlich u. Hans-Gottlob Schüler (Hrsg.). – Oldenburg, 1989 18, 205–206

Anneliese Sprengler-Ruppenthal, Die Bremer Kirchenordnung von 1534. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung, Band LXXXII, S. 107 – 269, Böhlau-Verlag, Wien/ Köln/Weimar 1996

Es ist dankbar zu begrüßen, daß die reformatorische Bremer Kirchenordnung von 1534 in vollständiger Fassung von der Göttinger Kirchenhistorikerin Sprengler-Ruppenthal vorgelegt worden ist. Damit ist einem seit langem empfundenen Mangel abgeholfen. Der Text entspricht den Editionsgrundsätzen der Sehlingschen Ausgabe der reformatorischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, in deren Rahmen die Bremer Kirchenordnung an sich gehört hätte. Sie wurde dort aus verschiedenen Gründen nicht aufgenommen.

Für den an der Bremer Kirchengeschichte Interessierten ist diese Edition ein Gewinn, der nicht hoch genug bewertet werden kann. Die Kirchenordnung von 1534 ist nie ausdrücklich aufgehoben worden. Ihre theologischen Aussagen wurden zwar zunehmend relativiert und durch andere theologische Gehalte ersetzt. Geblieben aber ist das Kirchenregiment des Rates (Senates), wie es in der Kirchenordnung insbesondere in den Abschnitten „Wat den predicanten tokumpt to predigen" (S. 142 f.) und „Von der overichkeit unde erem ampte" (S. 164 ff.) behandelt wird, und zwar bis hin zur Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche vom 14. Juni 1920. So hat das Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands in einem sorgfältigen Urteil vom 31. Mai 1866 in dritter und letzter Instanz die umfassende Kompetenz des Senats als summus episcopus der Bremischen Evangelischen Kirche aufgrund der Bremer Kirchenordnung von 1534 bejaht und dem Einspruch des Pastors Dulon gegen seine Entlassung aus dem Amt des Pfarrers an der Unser Lieben Frauen Kirche wegen „Verleugnung der von beiden protestantischen Confessionen als wesentlich anerkannten Glaubenslehren" und wegen „Verhöhnung der Wahrheiten des Christentums" rechtskräftig verworfen.

In dem Urteil wird die Ausübung der kirchlichen Befugnisse des Senats bis in das 19. Jahrhundert hinein verfolgt. Es ist deshalb eine unter kirchengeschichtlichen Gesichtspunkten interessante Lektüre (Dr. J. F. Kierulff, Sammlung der Entscheidungen des Ober-Appellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands zu Lübeck, Band II, Jahrgang 1866, S. 384 ff.).

Über die „kirchlichen Befugnisse, die bisher dem Senat zustanden" (§ 3

Abs. 3 der Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche von 1920 – KV –), die die KV auf Kirchentag und Kirchenausschuß überleitet, reichen Elemente der Kirchenordnung von 1534 in die geltende KV der Bremischen Evangelischen Kirche hinein.

Dem Text ist von der Herausgeberin eine instruktive Einleitung vorangestellt und vor allem ein kenntnisreicher ausführlicher Kommentar beigegeben, der auch den vielfältigen Interdependenzen zum kanonischen Recht nachgeht. Wir können uns glücklich schätzen, jetzt über eine hervorragend besorgte Textfassung der vollständigen Kirchenordnung von 1534 mit Einleitung und Kommentar zu verfügen. Das wird künftige Arbeiten an der Kirchenordnung entscheidend erleichtern. Der Ratsbeschluß über die Annahme und Inkraftsetzung der Kirchenordnung und das Mandat des Rates „wedder de sacramentschender" sind in die Veröffentlichung einbezogen und vervollständigen sie.

Die Edition ist besonders erfreulich im Hinblick auf das Gedenken an das 75jährige Bestehen der Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche von 1920, das 1995 begangen wurde, und im Zusammenhang mit den Arbeiten von Christoph Link zur KV und von Friedrich Seven über die Bremer Kirchenordnung von 1534, beide in dieser Folge von „Hospitium Ecclesiae".

Johannes Georg Bergemann

Otto Wimmer, Kennzeichen und Attribute der Heiligen. Bearbeitet und mit Bildern ergänzt von Barbara Knoflach-Zingerle. 307 Seiten mit 244 Farb- und Schwarzweißbildern, Tyrolia-Verlag Innsbruck/ Wien 1993

Seit kurzem liegt die Neuausgabe eines Nachschlagewerkes über „Kennzeichen und Attribute der Heiligen" vor, das für Fachleute und Laien gleichermaßen hilfreich zu sein verspricht. Hervorgegangen aus dem Taschenbuch „Attribute der Heiligen" von Pfarrer Otto Wimmer (Innsbruck 1963), erfuhr dieses Werk jetzt eine gründliche Überarbeitung durch die Kunsthistorikerin Dr. Barbara Knoflach-Zingerle. Die Auflistung der Attribute und Begriffe zu Beginn des Buches wurde durch allerlei Skizzen ergänzt und ermöglicht damit auch dem weniger Bewanderten klerikale Begriffe wie „Pluviale", „Taustab", „Pannisellus" auf einen Blick zu erfassen.

Ein großes Verdienst des Verlages ist die Ergänzung des Textes mit zahlreichen Schwarzweiß- und Farbabbildungen, denn auch die sachkundigste Beschreibung hat längst nicht die Wirkung, die von einer zeitgenössischen Bilddarstellung ausgeht. Hierbei war die Autorin bemüht, Abbildungen aus dem gesamten deutschen Kulturraum für die Verdeutlichung der Attribute zusammenzustellen. So findet sich der hl. Christophorus in einer Holzfigur von Brüggemann aus dem Dom zu Schleswig, Nikolaus von Myra, um bei einem anderen sehr bekannten Heiligen zu bleiben, hingegen auf einem Gemälde aus einer Pfarre in der Steiermark und die hl. Elisabeth auf einem Altarflügel aus dem Wallraf-Richartz-Museum in Köln.

Hilfreich ist für Handbuchbenutzer aus dem norddeutschen Raum, daß auch die hiesigen Lokalheiligen nicht vergessen wurden, wenngleich es für den Bremer Leser natürlich schmerzlich ist, daß der hl. Ansgar als Erzbischof von Hamburg und nicht von Hamburg-*Bremen* bezeichnet wird. Doch sind dies Feinheiten, die man einem österreichischen Verlag sicher verzeihen kann. Sehr erfreulich dagegen die Einbeziehung unseres Gründungsbischofs Willehad in der schönen Darstellung von der Orgelempore im Bremer Dom. Da mag es zu verschmerzen sein, daß der hl. Rimbert, der dritte im Bunde der heiligmäßig verehrten Bremer Bischöfe, keine Erwähnung findet; seine Verehrung beschränkte sich wohl auch auf einen räumlich wie zeitlich sehr beschränkten Rahmen.

Beachtenswert an dieser Zusammenstellung ist der Umstand, daß über die Erwähnung von Heiligen hinaus auch Kennzeichen und Attribute anderer, in der christlichen Kirche dargestellter Personen mit einbezogen werden: so z. B. Gestalten des Alten Testaments wie Moses und Aaron, ferner historische Persönlichkeiten wie der Selige Gottfried von Bouillon,

Anführer im ersten Kreuzzug, oder der Erzengel Gabriel. Mit 244 Farb- und Schwarzweißabbildungen auf 307 Seiten ist diese Neuerscheinung ein willkommenes Nachschlagewerk für alle theologisch, historisch, kunsthistorisch-volkskundlich interessierten Leser.

Ingrid Weibezahn

Die Gräber im Bremer St. Petri Dom, Blätter der „Maus", Nr. 13, Bremen 1995, Blätter der „Maus", Nr. 14 und 15, Bremen 1996. DM 20,– pro Heft

In den Jahren 1993 und 1994 hielt ich auf Wunsch der Gesellschaft für Familienforschung e.V. in Bremen, „Die Maus", zwei Vorträge zur Kunstgeschichte der Grabdenkmäler im Bremer Dom. Im Rahmen der Vorarbeiten begegneten mir dabei immer wieder Grabplatten und Epitaphe, deren Namen nicht mehr zu lesen, deren Inschriften beschädigt und abgetreten waren. In manchen Fällen hätte zur Identifizierung des Bestatteten sicherlich die Deutung des Familienwappens verholfen, das auf vielen Grabdenkmälern angebracht ist, doch leider reichten dazu meine spärlichen heraldischen Kenntnisse nicht aus.

So erwähnte ich in meinen Vorträgen mehrfach dieses Problem und regte damit die Mitglieder der „Maus" zur familienkundlichen Beschäftigung mit den Grabdenkmälern des Bremer Domes an. Alsbald fand sich eine Gruppe forschungswilliger „Mäuse" zusammen, die unter der Leitung des ehemaligen Vorsitzenden der „Maus", Dr. Wolfgang Bonorden, ihre Tätigkeit aufnahm. Am Anfang der von Dr. Bonorden mit großem Engagement vorangetriebenen Arbeiten stand die Erstellung möglichst umfassender Bestattungslisten, mit deren Hilfe die einzelnen Namen unter den Teilnehmern des Projektes zur Erforschung der persönlichen Daten und Lebensumstände verteilt wurden.

Nach recht kurzer Zeit konnte bereits das erste Heft mit den Forschungsergebnissen von acht Autoren vorgelegt werden, das damit an die 1925 begonnene und in unregelmäßigen Abständen fortgeführte Reihe der „Blätter der Maus" anknüpft. In Beiträgen von unterschiedlicher Länge wird die im Dom bestattete Person vorgestellt, in ihrer Einbindung in Familie und Herkommen, ihrer beruflichen Tätigkeit und der Beziehung zum St. Petri Dom. In Ergänzung dazu werden, soweit erhalten, die Grabinschriften lat./deutsch aufgeführt und eventuelle Wappen in Zeichnungen beigefügt und erläutert. Zusätzlich zu diesen personenbezogenen Ausführungen bemühten sich die Autoren, durch Schilderung der Zeitumstände ein farbiges Bild der jeweiligen Epoche und des Lebens in Norddeutschland zu entwerfen. Mehrere Schwarzweißabbildungen und ein farbiges Titelbild vermitteln unmittelbare Vorstellungen der erhaltenen Denkmäler. Ein separat erhältlicher Lageplan des Domes mit Eintragung sämtlicher erhaltener Grabdenkmäler hilft beim Auffinden der Objekte. Ausführliche Literaturangaben ermöglichen gezielte weitere Forschungen.

Zu den bis jetzt publizierten drei Heften sollen im Laufe der nächsten Jahre zahlreiche weitere Veröffentlichungen hinzutreten, so daß nach

Abschluß der Arbeiten ein Kompendium mit den Namen und Lebensdaten sämtlicher Personen, die im Dom bestattet wurden, vorliegen wird. Eine sehr begrüßenswerte Arbeit, die dem Leser ein wertvolles familienkundliches Nachschlagewerk für den Bremer Raum an die Hand gibt.

Ingrid Weibezahn

Maurus Gerner-Beuerle, Mein Weg zur Domkanzel, Hauschild Verlag, Bremen 1995, 244 Seiten. DM 29,80

„Mein Weg zur Domkanzel" nennt Erna Gerner-Beuerle, Witwe des langjährigen Dompredigers Maurus Gerner-Beuerle (1903–1982), eine Sammlung von Briefen ihres Mannes, die sie jetzt in Buchform herausgegeben hat. Maurus Gerner-Beuerle war von 1946 bis 1971 Domprediger. Nach seiner Emeritierung hatte er Zeit und Muße, eine Sammlung von Briefen und Tagebucheintragungen zusammenzustellen, die einen Einblick in sein Leben von seinem 14. Lebensjahr bis zu seinem Abschied vom Predigeramt geben sollten. Was bislang nur als Schreibmaschinenmanuskript für die engere Familie vorlag, hat Frau Gerner-Beuerle jetzt auf dringliche Bitten aus ihrem Bekanntenkreis der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Für die betagte Autorin ganz sicherlich eine große Mühe, aber eine Mühe, die sich gelohnt hat!

Für ältere Domgemeindeglieder, die Gerner-Beuerle noch als Prediger erlebt haben, ist das Buch eine willkommene Erinnerung an den Seelsorger und Wegbegleiter. Für Leser der Nachkriegsgeneration werden diese Aufzeichnungen gleichzeitig zur wertvollen Geschichtsquelle. Ausführliche Tagebucheintragungen im Wechsel mit Briefzitaten und späteren persönlichen Zwischenbetrachtungen vermitteln einen lebendigen Eindruck von Gerner-Beuerles Lebensweg. Seine Schulzeit während des Ersten Weltkrieges im Schwarzwald, längere Ferienaufenthalte im Ausland (in jener Zeit für einen Durchschnittsbürger etwas ganz Besonderes), dann das mit mancherlei Mühen während der Inflationszeit erkämpfte Studium der Theologie in Heidelberg, Kiel, Tübingen und Marburg, unterbrochen durch gesundheitliche Probleme, die längere Aufenthalte in Lungen-Sanatorien erforderlich machten. Schließlich nach dem ersten Examen die glückliche Zeit als Hauslehrer bei Johannes Müller auf Schloß Elmau in Oberbayern, dann das zweite Examen, das Vikariat, die erste Pfarrstelle – die üblichen Stationen in einem Pastorenleben.

Aber wie facettenreich für denjenigen Leser, der diese Aufzeichnungen auch als Geschichtsquelle betrachtet! Schilderungen aus dem Alltagsleben verdeutlichen besser als manches Geschichtsbuch die Entwicklung Deutschlands von 1917 bis zum Zweiten Weltkrieg. So war Gerner-Beuerles Vater, ebenfalls Pfarrer, während der Inflationszeit gezwungen, zur Sicherung des Familienunterhalts nebenher eine Tätigkeit als Fabrikarbeiter anzunehmen. Maurus Gerner-Beuerle selber finanzierte sein Studium anfangs als Bauarbeiter. Seine Ferienreisen waren nur durch äußerste Sparsamkeit zu bewerkstelligen; Italien erkundete er auf einer mehrwöchigen Fußwanderung, bei der er sich hauptsächlich von Obst und trockenem Weißbrot ernährte und in Heuschobern schlief.

Während der Hitlerzeit lebte Gerner-Beuerle zunächst als Gemeindepfarrer im Schwarzwald. Bewundernswert mutig sein Eintreten gegen die Diskriminierung eines jüdischen Kaufmannes, als es um die Finanzierung eines neuen Kirchenbaues in seiner Gemeinde ging. Hier werden im abgedruckten Schriftwechsel die menschenverachtende Haltung des Regimes und das bedingungslose Eintreten Gerner-Beuerles für seine Mitmenschen sehr eindrücklich. Gerner-Beuerle zog es nach diesen unguten Auseinandersetzungen vor, den Schwarzwald zu verlassen und in die Nähe der Heimat seiner Frau zu ziehen. Über den Domprediger Rahm konnte er Kontakt nach Bremen knüpfen und erhielt schließlich 1938 eine Pfarrstelle in der Hohentorsgemeinde.

Die Kriegsereignisse in Bremen – für die älteren Leser eine schmerzliche Erinnerung. Pastor Gerner-Beuerle erlebte diese schlimme Zeit mit all ihren Schrecknissen als Gemeindepfarrer in der Neustadt und harrte dort auch noch weiter aus, nachdem am 1. November 1944 seine Hohentorskirche einem Bombenangriff zum Opfer gefallen war.

Im letzten Abschnitt berichtet Gerner-Beuerle über seine Tätigkeit als Domprediger von St. Petri, die er am 1. Oktober 1946 antrat. Es waren die ersten schweren Nachkriegsjahre mit all ihren Versorgungsengpässen und sonstigen Unzulänglichkeiten. Die schwierige Situation in den teilweise beschädigten und nicht heizbaren Gemeinderäumen, der Weihnachtsgottesdienst 1946 im eisigen Dom, erschütternde Gemeindebesuche, der Weg zur Arbeitsstätte nach Einsturz der letzten Weserbrücke nur noch per Fähre, anstrengende Amtshandlungen, mehrere Trauungen hintereinander und anschließend noch ein Abendgottesdienst – die nüchternen Tagebucheintragungen lassen eine Zeit vor unseren Augen erstehen, die kaum zu bewältigen erscheint. In immer wieder eingestreuten Reflexionen vermittelt Gerner-Beuerle dem Leser auch Einblicke in sein geistig-seelisches Befinden während all der Jahre, läßt uns so an seiner inneren Entwicklung teilhaben. Dies ist für alle die Pfarrkinder, die Gerner-Beuerle noch gekannt haben, eine besondere Bereicherung.

Der Bericht endet mit dem Jahr 1952. In einem Ausblick beschreibt Gerner-Beuerle zusammenfassend noch einige spätere Reisen mit der Gemeindejugend und als Schiffsgeistlicher auf der „Bremen". Den Beschluß bilden seine Abschiedspredigt am 31. Oktober 1971 und ein Nachwort seines Amtsbruders Domprediger Pastor Dr. Walter Dietsch.

Ingrid Weibezahn

ANNOTATIONEN

Veröffentlichungen zur bremischen Kirchengeschichte aus den Jahren 1988 ff. (Eine spätere Rezension in „Hospitium Ecclesiae“ bleibt vorbehalten.)

Albrecht, Stephan: Das Rathaus in Bremen. Bremen 1994.

Brüning, Rainer: Herrschaft und Öffentlichkeit in den Herzogtümern Bremen und Verden 1697–1712. Stade 1992.

Büttner, Ursula und Voss-Louis, Angelika (Hrsg.): Die Tagebücher des Bremer Bürgermeisters Theodor Spitta 1945–1947. München 1992.

Dannenberg, Hans-Eckard und Schulze, Hein Joachim (Hrsg.): Geschichte des Landes zwischen Elbe und Weser. 2 Bde., Stade 1995.

Engelbracht, Gerda und Tischer, Armin: Das St.-Jürgen-Asyl in Bremen. Bremen 1990.

Faust, Ulrich: Mönchtum und Mission. Zur Frühgeschichte des Bistums Verden. In: Jahrbuch des Vereins für Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim. 62. Jahrgang, 1994, S. 9–26.

Göhler, Johannes: Die Gründung der Liebfrauenkirche zu Elmlohe. Elmlohe 1996.

Gramatzki, Rolf: Das Rathaus in Bremen. Bremen 1994.

Grosse, Heinrich, Otte, Hans und Perels, Joachim (Hrsg.): Bewahren ohne Bekennen? Die hannoversche Landeskirche im Nationalsozialismus. Hannover 1996.

Hoefs, Manfred: 50 Jahre Baptisten in Lesum. Bremen 1995.

Klink, Lieselotte: Johann Hemelings „Diplomatarium fabricae ecclesiae Bremensis“ von 1415/20. Hildesheim 1988.

Krumwiede, Hans-Walter: Kirchengeschichte Niedersachsens: Gesamtausgabe in 2 Bdn. Göttingen 1996.

Mau, Franz Peter: Flugdächer und Weserziegel. Architektur der 50er Jahre in Bremen. Worpswede 1990.

Mitteilungen des Vereins für Niedersächsisches Volkstum e. V., Bremer Heimatbund.

Heft 134: 1904–1994. Bremen 1994.

– Heft 135: St. Johannis in Bremen. Bremen 1995.

– Heft 137: Das Bremer Nikolauslaufen. Bremen 1996.

Jahrbuch des Vereins für Niedersächsisches Volkstum 1996. Allerlei Erbauliches und Beschauliches über den St. Petri-Dom und den Bleikeller. Bremen 1996.

Pratje, Johann Hinrich: Altes und Neues. Auszüge aus seinen Zeitschriften. Hrsg.: Männer vom Morgenstern. Bremerhaven 1993.
Puhle, Matthias (Hrsg.): Hanse – Städte – Bünde. Die sächsischen Städte zwischen Elbe und Weser um 1500. Ausstellung im Kulturhistorischen Museum Magdeburg 1996. 2 Bde., Magdeburg 1996.
Rübsam, Rolf: Sie lebten unter uns. Opfer der Reichskristallnacht in Bremen und Umgebung. Bremen 1988.
– Die Brombergers. Schicksal einer Künstlerfamilie. Bremen 1992.
Rüppel, Michael und Weber, Walter: Adolph Freiherr Knigge in Bremen. Ausgewählte Texte und Briefe. Bremen 1996.
Schnier, Karl Hans: Mittelschule Lesum-Burgdamm. Ein geschichtlicher Überblick. Bremen 1994.
Schröder, Christamaria: Altäre des Lebens. Abraham. Gnadenthal 1990.
Schütze, Ernst: Beiträge zur Geschichte der Ritterhuder Kirche. In: Ritterhuder Hefte. Heft 15 und 16. Ritterhude 1993 und 1994.
Seegrün, Wolfgang: Heinrich von Zütphen – seine Ideen, sein Feuertod und Dithmarschens Weg einer Gemeindereformation. In: Beiträge und Mitteilungen des Vereins für katholische Kirchengeschichte in Hamburg und Schleswig-Holstein. Heft 3, o.J., S. 105–123.
Stein, Peter: Die nordostniedersächsische Tagespresse. Von den Anfängen bis 1945. Ein Handbuch. Stade 1994.
Tacke, Wilhelm: Fremde aufnehmen. 125 Jahre St. Godehard in Bremen-Hemelingen. Bremen 1988.
– Laßt uns nicht nur in der Kirche Gemeinde sein. 50 Jahre St. Georg in Bremen-Horn. Die Geschichte einer Nachkriegsgemeinde. Bremen 1995.
Zientz, Horst: Schwanewede, ein Dorf im Herzogtum Bremen auf der Geest. Schwanewede 1991.

Gerhard Schmolze